

Digitales Brandenburg

hosted by **Universitätsbibliothek Potsdam**

Die Uckermark in slavischer Zeit, ihre Kolonisation und Germanisierung

Bruns-Wüstefeld, Kurt

Prenzlau, 1919

I. Zur Topographie der Uckermark in slavischer Zeit.

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-8799

I.

Zur Topographie der Uckermark in slavischer Zeit.

Der Name Uckermark, unter dem man die drei zum Regierungsbezirke Potsdam gehörigen Kreise Prenzlau, Templin und Angermünde begreift, begegnet zwar zuerst im Jahre 1465,¹ doch kam eine mit dem Namen des Uckerflusses übereinstimmende Landesbezeichnung Vocronin schon im 10. Jahrhundert dem Gaue des Slavenvolkes der Vucrani, Ucrani,² Vuucri, Ucri, oder Uchri zu. Das Land Vocronin wird im 10. Jahrhundert nur einmal zum Jahre 934, dann erst wieder um die Mitte des 12. Jahrhunderts bei den Biographen des Pommernapostels Bischofs Otto von Bamberg und zwar hier als Ucraina genannt, wofür dann in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts, zuerst 1178 belegt,³ Ukera, Uera, Uccre usw. aufkommen. Die Varianten Vocronin und Ucraina des Landesnamens und Vucrani und Ucrani des Volksnamens sind als alte Vollformen, aus denen das spät aufkommende Ukera und die freilich schon dem 10. Jahrhundert angehörigen Formen Vuucri, Ucri, Uchri verkürzt sind, anzusehn und von altslavisch *u* bei und *gräni* Grenze — nicht etwa wie der Name der Heveldi und des Gaues Heveldun vom Namen der Havel so ihrerseits vom Namen des Uckerflusses, der vielmehr seinen bei der ersten Erwähnung⁴ *flumen Ucrense* lautenden Namen von dem von ihm durchflossenen Lande und dem Volke an seinen Ufern führt — herzu-leiten.⁵ Obwohl an sich die Ucker ihren ethymologisch klaren Namen in das Unterodergebiet schon mitgebracht und dort auf Land und Fluß übertragen haben könnten,⁶ liegt doch umgekehrt seine Ableitung aus den Verhältnissen des ukrischen Landes näher, weil die meisten der uns seit dem 10. Jahrhundert zwischen Elbe und Oder genannten Völker — so die Murrizzi am Müritzsee in Mecklenburg, die Warnabi an der Warnow, die Tolensani, die Desseri oder Doxani an der Dosse, die Heveldi und Spriawiani — von der Natur ihrer

¹ Christian W. Grundmann, Versuch einer uckermärkischen Adelshistorie (Prenzlau 1744) S. 3. Fidiziu, Die Territorien der Mark Brandenburg IV (Berlin 1864) S. X. Ziegler, Prenzlau, Die ehemalige Hauptstadt der Uckermark (1886) S. 6 und 13.

² Das bewegliche *V* im Anlaut durch das sich die Form Vucrani von Ucrani unterscheidet, ist im Slavischen häufig, z. B. heißt die Stadt Wolgast an der Peene gelegentlich auch Ologast. Vgl. Vorbemerkungen.

³ Pommerscher Codex (von Haffelbach und Rosgarten, Greifswald 1843 ff.) Nr. 26

⁴ *ibidem*.

⁵ Heinrich Berghaus, Landbuch der Mark Brandenburg im 19. Jahrhundert II (1855) S. 259.

⁶ So Thomä, Geschichte der Stadt und Herrschaft Schwedt (Berlin 1873) S. 13.

damaligen Sitze genommene Namen führen.⁷ Bei seiner Lage tief inmitten der ehemals slavischen Länder des heutigen Nordostdeutschlands kann der Gau Vocronin (Ucrania, Uca) des 10. Jahrhunderts Grenzland nur bezüglich inner-slavischer Differenzierungen gewesen sein, und gehörten nun die Ukraner oder Ukrer der Völkergemeinschaft der Weletaben, Wilzen oder Liutizen⁸ an,⁹ so müssen sie deren nach irgend einer Richtung hin äußersten Bestandteil gebildet haben, an dessen Grenze auch das Gebiet der ganzen Gemeinschaft endete.¹⁰ Zumeist hat man dies näher dahin bestimmt, daß die Ukrer das östlichste liutizische Volk und das äußerste gegen die Pommern hin gewesen wären, wovon jedoch abweichend Haag sie für das liutizische Grenzvolk nach Süden und gegen die Sorben hin gehalten hat,¹¹ indem er östlich neben die Ukrer und zwischen diese und die Pommern den liutizischen Stamm der Wilinen einschob.¹² Den gelegentlich auch Vouloini, Vulini oder Weliner (?)¹³ heißen den Wilinen kann aber zunächst als sicheres Gebiet oder doch mit großer Wahrscheinlichkeit lediglich die noch heute ihren Namen tragende Insel Wollin, zu deren oder deren Hauptstadt Namen wir die älteren Varianten Vulin, Velin, Wilin besitzen,¹⁴ zugewiesen werden,¹⁵ und wenn Adam von Bremen in seiner Hamburgischen Kirchengeschichte gelegentlich einmal¹⁶ einer ausführlichen und

⁷ Daß die aufgezählten Namen slavischer Völker ihrerseits von den noch heute erhaltenen geographischen Bezeichnungen gebildet sind und nicht umgekehrt, ergibt sich — von der Erkennbarkeit der Ableitungssuffixe abgesehen — für Barnaber, Heveller, Spreewanen noch daraus, daß die entsprechenden Flußnamen vorlavisch und germanischen Ursprungs sind (Karl Müllenhof, Deutsche Altertumskunde II, Berlin 1887 [Neudruck 1906] S. 211 ff. und 372); die Müritzzer ferner bezeichnet ihr Name unmittelbar als Anwohner des großen Sees, an dem wir sie im 10. Jahrhundert treffen (Wigger, Mecklenburgische Annalen bis 1066, Schwerin 1860, S. 113a; altlavisch morje = mare hier auf einen großen Binnensee angewandt, vgl. die Bezeichnungen Totes Meer u. a.). Die Circipani sind die (vom slavischen Osten aus nach Westen hin gesehen) jenseits (c'rez der Peene Wohnenden (Wigger, Annalen, 118).

⁸ Weletaben = Wilzen Adami Bremensis Gesta Hammaburgensis ecclesiae pontificum IV 12 ss (= Monumenta Germaniae historica, Scriptorum rerum Germanicarum: Band) VII 373 Wilzen = Liutizen Adam II 19 ss VII 312 und III 21 ss VII 344.

⁹ Ranngeiser, Bekehrungsgeschichte Pommerns I (Greifswald 1829) S. 162. Schafarik, Slavische Altertümer (deutsch von Mosig von Lehrenfeld, Leipzig 1843 f.) II 504. Warthold, Geschichte von Pommern und Rügen (Hamburg 1839 ff.) I 255.

¹⁰ Aus der Zeit, in der das Uckerland Grenzgebiet Pommerns gegen die Mark hin war, läßt sich der ukrische Name natürlich nicht, wie J. M. de la Pierre, Geschichte der Uckermark (Prenzlau 1847) S. 243 will, erklären, da der zu erklärende Name ja bis in das 10. Jahrhundert zurückreicht, die Verbindung des Uckerlandes mit Pommern dagegen bekanntlich und wie de la Pierre selbst anderen Ortes (S. 20 f.) annimmt, erst im 12. Jahrhundert eingetreten ist.

¹¹ Baltische Studien XXVIII 305.

¹² Ebenda 307.

¹³ Schafarik II 575.

¹⁴ Wigger, Mecklenburgische Annalen bis 1066 (Schwerin 1860) S. 117a. Baltische Studien XXII 264.

¹⁵ Für einen Teil des Wilinenlandes steht auch Haag selbst (Baltische Studien XXVIII 307 f.) die Insel Wollin an.

¹⁶ II 18 ss VII 312.

ziemlich streng geographisch geordneten Betrachtung der zur Hamburger Erzdiözese gehörigen Gaue die Bemerkung folgen läßt, es gebe zwischen Elbe und Oder auch noch andere, d. h. nicht Hamburgische Slavenvölker, beispielsweise (sicut!) Heveldi, qui in xta Habolam fluvium sunt, et Doxani (von der bei Wittstock in der Prignitz fließenden Dosse benannt,¹⁷ Leubuzzi (wahrscheinlich bei Lebus wohnhaft),¹⁸ Wilini et Stoderani (wahrscheinlich mit den Heveldi identisch und nur irrtümlich besonders genannt¹⁹) nebst vielen anderen, so entspricht der absichtlichen Unvollständigkeit dieser Aufzählung einiger nicht Hamburgischer Völker doch allzu deutlich ein gänzlicher Verzicht Adams auf irgend eine geographische Reihenfolge und ein willkürliches Springen von Havel und Dosse zur Oder (bei Lebus) und wieder zurück in den Westen, als daß man mit Haag aus der Stellung des Namens der Wilinen zwischen Leubuzzi und Stoderani auf eine entsprechende Lage ihres Gebietes schließen und ein Ausgedehntsein desselben auf das Land zwischen Randow²⁰ und Oder und selbst bis in den Barnim hinein anzunehmen geneigt sein könnte, nur damit wenigstens sein allerjüdtlicher Teil zwischen Lebus und Havelgegend zu liegen komme.²¹ Da nun auch die Insel Wollin zwischen Elbe und wenigstens östlichem Mündungsarme der Oder liegt, besonderer Erwähnung wert ferner trotz nur geringen Umfanges um ihres Hauptortes Julin „der größten Stadt Europas“²² willen geachtet werden konnte, so nötigen Adams Worte in keiner Weise dazu, den Wilinen außer ihrer Insel auch noch festländisches Gebiet westlich der Oder einzuräumen,²³ gegen diesen Versuch Haags aber spricht außer der immanenten

¹⁷ Jahrbücher für mecklenburgische Geschichte und Altertumskunde III 7 Baltische Studien XXII 243.

¹⁸ Anmerkung von Lappenberg ss VII 312. — Daß Adams Leubuzzen bei Lebus gefesselt haben, was ich allerdings ebenfalls glaube, ist unentbehrliche Voraussetzung von Haags ganzem Gedankengange. Es sei deshalb auf die abweichende Meinung von R. Zeuß, Die Deutschen und ihre Nachbarstämme (München 1837) S. 653 und auf die Bedenken Breitenbachs (Das Land Lebus unter den Pfasten, Fürstenwalde 1890, S. 7 f.) gegen die Platzierung der Leubuzzen nach Lebus immerhin verwiesen.

¹⁹ Schafarik II 582. Wendt, Die Germanisierung der Länder östlich der Elbe I (Programm der Ritterakademie in Liegnitz 1884) S. 12.

²⁰ Die Randow ist ein schmaler Wasserlauf in jedoch breitem sumpfigen Tale, der sich vom mittleren Teile des Laufes der Welse (eines kleinen, seinerseits dicht unterhalb Schwedt a. O. von links in die Oder fallenden Flusses) in wenigen großen Windungen nordwärts zur unteren Ucker (nur noch wenig oberhalb deren Einmündung in das Haff) hinzieht und dabei in durchschnittlich etwa 10—15 km westlichem Abstände von der unteren Oder bleibt. Vgl. über die Randow Baltische Studien XXXVII 2 f.

²¹ Möglich ist freilich auch, daß Adam, da ihm die Identität von Hevellern und Stoderanen unbekannt war, auch garnicht gewußt hat, daß er sich mit Nennung der Stoderanen wieder in den Westen zurückbegab. Wußte er aber nicht, wo die Stoderanen saßen, so kann er natürlich damit, daß er die Wilinen zwischen ihnen und den Leubuzzen nannte, eine bestimmte Lage des wilinischen Gebietes erst recht nicht haben andeuten wollen.

²² Est sane maxima omnium quas Europa claudit civitatum. Adam II 19 ss VII 312.

²³ Als Haag seinerseits dies dennoch tat, ist er vielleicht auch dadurch beeinflusst gewesen, daß schon der von ihm sehr häufig zitierte Ulrici (Die Völker am Ostseebecken bis zum Anfange des XII. Jahrhunderts, Hallenser Diss. 1875, S. 38) die Bemerkung hingeworfen hatte, die Wilinen hätten außer der Insel Wollin wahrscheinlich auch festländische

Befremdlichkeit der Vorstellung, daß einer und derselben Völkerschaft Gebiet auf der Insel Wollin begonnen und jenseits der stundenweiten Wasserfläche des Haffs sich nach Süden fortgesetzt haben sollte, noch ganz besonders, daß die Wilinen in der Stiftungsurkunde des Bistums Brandenburg 948 nicht genannt

Landstriche besaßen, bei welcher Bemerkung jedoch Ulrich an das ost oberische Festland gedacht haben dürfte, denn Zugehörigkeit ost oberischer Festlandsstriche zum Wilinenlande Wollin hatten schon von Ledebur (Allgemeines Archiv für die Geschichtskunde des Preussischen Staates XI [1833] S. 31 Anm. 8) und Schafarik (Slavische Altertümer II 575) sowie andere behauptet, namentlich auf Grund der Worte in provincia Volin willam Drammine (über die Lage dieses noch bestehenden kleinen Dorfes auf dem Festlande östlich der Dievenow, d. i. des östlichsten der drei Mündungsarme der Oder vgl. Blatt 173 [Cammin] von Reymanns topographischer Spezialkarte von Mitteleuropa im Maßstabe 1 : 200000) einer pommerischen Urkunde von 1216 (Pommerscher Codex Nr. 107; ebenso übrigens schon 1194 Pomm. Codex Nr. 73) hin. Bei v. Ledebur und Schafarik tritt je ein weiteres Argument für ihre von Ulrich angenommene und von Haag mißverständene Behauptung hinzu. Die von 948 datierte Stiftungsurkunde des Bistums Havelberg (Pomm. Cod. Nr. 6) nennt in der sichtlich von Südwesten nach Nordosten fortgeführten Reihe der zu dem Bistum gehörigen Gaue an letzter Stelle einen Gau, den die Herausgeber der älteren Urkundenwerke meist (D. Schröder, Kirchengeschichte des Papstlichen Mecklenburg, Bismar 1739 ff., S. 118; David Franck, Altes und Neues Mecklenburg, Leipzig und Güstrow 1753 ff., II 89; Samuel Buchholz, Versuch einer Geschichte der Churmark Brandenburg, Berlin 1765 ff., I 406) Wolze, alle Neuern aber (Pommerscher Codex Nr. 6, Klempin PUB I Nr. 6, Wigger Mecklenb. Annalen S. 31 Niedel Cod. Dipl. Brandenburgensis A II S. 435, v. Sichel, Monumenta Germ. hist. Diplomata Ottonis I Nr. 76) Wostze schreiben. Der havelbergische Stiftungsbrief ist heute handschriftlich nur noch in den beiden Havelbergischen Hausbüchern des Kgl. Geheimen Staatsarchives zu Berlin, von denen das ältere um 1665 angelegt und das jüngere als eine bloße erweiterte Abschrift des älteren 1748 entstanden ist (Niedel Codex Dipl. Brandenb. A II 436 Anm. 1; vgl. Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtsurkunde XXVIII 394) erhalten und beide Hausbücher geben übereinstimmend Wostze. Die Wiedergabe des Stiftungsbriefes ist aber schon im älteren Hausbuche, wie darin ausdrücklich bemerkt wird, nicht nach dem Original, sondern nach einer Kopie erfolgt. Nach einer anderen alten Kopie als der uns in den Havelberger Hausbüchern erhaltenen, die als Ausstellungsdatum den 9. Mai 948 gibt, druckt Heinrich Schmidt Einleitung zur Brandenburgischen Kirchen- und Reformationsgeschichte, Berlin und Leipzig 1718, S. 34 den Havelberger Stiftungsbrief; seine Kopie trug das Datum 10. Mai 948 und er schreibt nicht Wostze sondern Woetze. Offenbar nach der von Schmidt benutzten Kopie ist die Havelberger Stiftungsurkunde dann bei v. Schröder, der als Datum ebenfalls den 10. Mai hat, gedruckt worden; D. Franck wiederholt den Schröderschen (Pomm. Cod. S. 18) und Buchholz nach eigener Angabe den Franckschen Abdruck. Da Schröders Buch später als das Schmidtsche erschienen ist, wird man, wenn er, Franck und Buchholz Wolze schreiben, dies als Korrektur für Schmidts Woetze ansehen dürfen. In der uns verloren gegangenen Stiftungsurkundenkopie, die vom 10. Mai 948 datiert war, hat also vermutlich Wolze gestanden, wie in der vom 9. Mai datierten Wostze. Sowohl Wostze als Wolze, welche beiden Formen untereinander gleichberechtigt sind, müssen verworfen werden. Weil nämlich die mit dem Havelberger Stiftungsbriefe sonst in allen Einzelheiten der Gaureihe übereinstimmenden Havelberger Konfirmationen von 1150 und 1179 (Pommerscher Cod. Nr. 20 und 47) statt Wostze oder Wolze, beide Wostrose (Variante: Wostroze) schreiben, so ist Wostroze mit Sicherheit auch im Stiftungsbriefe selbst zu lesen (cf. Wigger, Mecklenburgische Annalen bis 1066, Schwerin 1860, S. 115 b und Pommerscher Codex S. 19 und 47). v. Ledebur las mit Schröder, Franck und Buchholz im Havelberger Stiftungsbriefe Wolze und hielt Wolze für eine ältere Form des Namens Wollin. Er wollte dann den Namen Wolze von dem Dache Voelze

werden. War nämlich die Gegend zwischen Randow und Ober Liutizisch, so ist nicht einzusehn, weswegen sie als einzige des ganzen Liutizischen Gebietes außerhalb Ottos I. kirchlicher Einteilung der dem Reiche benachbarten Slavenländer, die zuverlässig nicht schon mitten im Liutizierlande, sondern erst an der Westgrenze der Pommern Halt gemacht haben wird, geblieben sein sollte. Wie

auf dem der Insel Wollin nach Osten zu benachbarten Festlande herleiten, sodaß ihm sogar der Schwerpunkt des Landes Wollin, daß wir für die Wilinen in Anspruch nehmen, auf dem Festlande und nicht auf der Insel gelegen zu haben schien. Außer der Unhaltbarkeit der Lesart Wolze ist hiergegen einzuwenden, daß der Nachname Bölze späte Korruption eines noch 1268 (PUB II Nr. 382) in seiner Vollform Wolsiza belegten älteren Namens ist, mit dem ein Gauname Wolze, wäre er selbst sicher nachgewiesen, nicht wohl in Verbindung gebracht werden könnte. Vgl. Wigger Annalen 115b. Trotz des von Wigger gegen v. Ledebur, was Wolze und Bölze angeht, erhobenen überzeugenden Einspruches und trotz Wiggers sowie Hasselbachs und Kossegartens überzeugenden Identifizierung des Wostze = Wolze im Havelberger Stiftungsbriefe mit dem Wostrose der Konfirmationen finden wir bei Menke, Handatlas zur Geschichte des Mittelalters und der neueren Zeit, Nebenkarte zu Blatt 31 [1873] und Droysen, Allgemeiner Historischer Handatlas, Bielefeld und Leipzig 1886, Blatt 22/23 noch ein Wilinen- oder Bouloinenland Wolze auf beiden Ufern der Dievenow. Menke und Droysen unterscheiden mit v. Ledebur, dem zufolge das Land Wostrose in die Havelberger Gaureihe von 1150 und 1179 als Ersatz, weil Wolze damals an das Bistum Wollin verloren gegangen gewesen sei, eingefügt worden sein soll, dieses Land Wolze auf beiden Dievenow-Ufern von dem Lande Wostrose, mit dem wir unsererseits es gleich Wigger identifizieren und das mit Wollin und den Wilinen nichts zu tun hat, vielmehr zwischen Wolgast und Greifswald ganz und gar auf dem westoderischen Festlande lag, nämlich später den Namen Land Busterhausen führte. Vergl. Vorbemerkungen. — Schafarik macht dafür, daß die Weleten — welches der ursprüngliche Name der später Weletaben, Wilzen, Liutizen heißenden Völker ist* — dann aber auch die Wilinen, als nordöstlichste uns bekannte Liutizen, bis auf das Festland östlich der Dievenow und damit der Oder gereicht haben müßten, seinerseits geltend, daß auf alten Karten dort ein Dorf Weltkow verzeichnet stehe (Slavische Altertümer II 575), wie er denn (II 553 ff.) den Namen der Weleten in unzähligen topographischen Namen aller ehemaligen und heutigen Slavenländer — von denen er deshalb annimmt, sie seien mindestens vorübergehend von diesem Volke auf seinen Wanderungen einmal besetzt worden — und selbst in England (z. B. Wiltshire) wiederzufinden glaubt. Die alten Karten, auf die er sich bezieht, macht Schafarik nicht nachhaft, doch verweist Wigger (Annalen 116b auf den von Joh. Bapt. Homann redigierten Atlas Novus Terrarum (Lieferungsweise Nürnberg 1706—36), wo Pommern auf zwei verschiedenen aufeinander folgenden Karten beinahe gleichen Maßstabes von zwei verschiedenen Gelehrten (F. de Wit und G. Vala) zuerst seiner inneren Einteilung, dann dem Verhältnis zum Nachbarlande Brandenburg nach behandelt worden ist. Von den erwähnten beiden Karten verzeichnet ein Dorf Gr.-Weltkow am Ostufer der Dievenow (ein wenig südöstlich von der Stadt Wollin) nur die erste, während die andere diesen Namen — und zwar im ganzen Dievenowgebiete von allen Ortsnamen der ersten ihn allein — vermissen läßt. Da weiter das Dorf Weltkow weder in mittelalterlichen Urkunden nachgewiesen ist, noch auch nach Ausweis moderner Spezialkarten (Meßtischblatt 770) und der amtlichen Gemeindelegiten der Provinz Pommern etwa heute noch besteht, so liegt der Verdacht nicht ganz fern, daß es vielleicht überhaupt niemals existiert hat und daß die Eintragung des Namens Gr.-Weltkow auf der einen der beiden Karten von Pommern im Homannschen Atlas auf einem Irrtum beruhen könnte. — Viel überzeugender als Schafariks Hinweis

* Vgl. die ausführliche Erörterung des Verhältnisses der vier Namen zu einander bei Wigger 114a und b (in engem Anschluß an Schafarik).

alle anderen liutizischen Landschaften müßte sie einem der Missionsprengel des 10. Jahrhunderts angehört haben und zwar ihrer Lage nach dem von Brandenburg, so daß von der Diözesanbeschreibung in dem Stiftungsbriebe des Bistums Brandenburg von 948, wenn zwischen Randow und Ober Wilinen geseßen hätten, eine Erwähnung ihres Namens zu erwarten wäre. Da solche sich nicht findet,²⁴ muß Haags Versuch, zwischen Ukrer und Pommern und in das Randow- auf den Namen Weltkow oder als der Hinweis auf die Dorfnamen Groß- und Klein-Weckow und Wilgdorf (1266 Wilsekendorp), den Wigger gibt, sprechen für ein Ausgedehntsein des Wilinenlandes auf das ostobrische Festland jedenfalls die schon erwähnten Urkunden von 1194 und 1216. Doch scheint man trotz ihres Zeugnisses die Wilinen auf die Insel Wollin beschränken zu müssen, da sich die beiden Tatsachen, daß erstens die Wilinen liutizisch waren, (vergl. folg. Ann.) und daß zweitens von den drei Mündungsarmen der Oder einer den nördlichsten Teil der Grenze zwischen den Pommern und Lutizen gebildet haben muß (siehe ebendort am Schluß), nur dahin kombinieren lassen, daß man von den drei Obermündungsarmen die Dievenow als pommerisch-liutizische Grenze ansieht. War aber das eine Dievenowufer liutizisch und das andere pommerisch, so können nicht beide wilinisch gewesen sein. Will man beide Dievenowufer für wilinisch halten, so muß man die liutizisch-pommerische Grenze an einem der beiden westlicheren Obermündungsarme — der Swine oder der Peene — suchen, wodurch dann aber die Wilinen zu einem pommerischen Volksstamme werden, so daß also mindestens die Unzulässigkeit von Schafariks und Wiggers Verwertung der Dorfnamen Weltkow, Weckow, Wilgdorf keinem Zweifel mehr unterliegt. Die Zugehörigkeit der Wilinen zu den Lutizen und somit die Eigenschaft der Dievenow, pommerisch-liutizische Grenze zu sein, ergibt sich aus Adam von Bremen und für seine Zeit; also in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts waren die Wilinen noch auf die Insel beschränkt, eine völkerwanderungsartige Ausbreitung dieses Volkes nach Osten zu ist aber für die späte Zeit zwischen Adam und 1194 nicht eben wahrscheinlich. Demnach wird das Verhältnis des alten Wilinenlandes und der provincia Volin von 1194 und 1216 zu einander dies sein, daß bei der anfangs des 12. Jahrhunderts geschehenen Entstehung des Herzogtums Pommern, als die Wilinen eine nationale Sondergruppe zu sein aufgehört hatten, ihr Land mit ehemals nicht wilinischen Teilen des neuen Einheitsstaates zusammengesetzt, der dadurch neu geschaffene politische Bezirk dann aber von seinem Hauptbestandteile, dem ehemaligen Wilinenlande, provincia Volin genannt worden ist.

²⁴ Die Wilinen und ihr Land werden allerdings auch in der Havelberger Stiftungs- urkunde und ihren Wiederholungen von 1150 und 1179 nicht ausdrücklich genannt, wiewohl die Insel Wollin, falls sie von Wilinen bewohnt war und die Wilinen liutizisch waren, ihrer Lage nach im 10. Jahrhundert ebenso unbedingt zum Bistum Havelberg gehört haben muß, wie das Randow-Oberland unter gleicher Voraussetzung zu Brandenburg. Jedoch kann aus dem Nichtvorkommen der Wilinen in den Havelberger Urkunden, daß sie nicht liutizisch oder nicht auf Wollin ansässig gewesen wären, nicht gefolgert werden, vielmehr erklärt das Fehlen einer Erwähnung sich daraus, daß die Havelberger Urkunden zwar für den Süden und Westen ihres Bistums Völkernamen, im Nordosten jedoch nur Landesbezeichnungen nennen, für welche letzteren der genaue Geltungsbereich einer jeden nicht auszumachen ist und die einen Schluß auf die Bevölkerung des unter einer jeden von ihnen jeweils begriffenen Gebietes nicht gestatten. Am nordöstlichsten von den urkundlich erwähnten Havelbergerischen Ländern lag Wanzlowe, nachweislich das westoderanische Festland um Wolgast und den Westen der Insel Usedom umfassend (Baltische Studien XXII 250). Da aber Wanzlowe nach Osten bis zur Havelberger Diözesangrenze gereicht haben muß, gehörten ihm weiterhin sichtlich auch noch Ost-Usedom und nun eben auch noch die Wilineninsel Wollin an. — Die Zugehörigkeit der Wilinen zu den Lutizen, wie sie von Haag, Baltische Studien XXVIII 308, Ulrich Die Völker am Ostseebecken 38, Schafarik II 575, Wigger Mecklenburgische Annalen 115 ff. und ganz allgemein vorausgesetzt wird, habe ich bisher als gesichert

Obergebiet noch ein lituizisches Gebiet einzuschalten, für gescheitert gelten, und

angenommen. In Betracht freilich könnte auch kommen, ob sie nicht etwa ein pommerscher Stamm gewesen sein könnten, wofür sogar der Umstand, daß im 12. und 13. Jahrhundert eine und dieselbe provincia Volin die heutige Insel und das ihr ostwärts benachbarte Festland umschloß, wirklich in gewisser Weise spricht (siehe die vorige Anmerkung). Daß die Wilinen zu den Pommern gehört haben sollten, ist aber dennoch nicht wahrscheinlich, weil Adam II 18 sie mit lauter lituizischen Völkern zusammen aufzählt und weil sie für die einzelnen Stämme, in die freilich auch die Pommern wahrscheinlich zerfielen, besondere Namen nicht nur nicht bei Adam, sondern nirgends in der Ueberlieferung vorkommen. — Die Lokalisierung der Wilinen auf die Insel Wollin baut sich lediglich auf die zumal bei Berücksichtigung der beiderseitigen Varianten zu Tage tretende lautliche Uebereinstimmung der Namen des Volkes und der Insel. Trotz dieser Uebereinstimmung hat man im 14. Jahrhundert irgend eine Beziehung zwischen Wilinen und Wollin im allgemeinen nicht angenommen, vielmehr die Wilinen bei Febr. II in gesucht (z. B. P. v. Gundling, Geographische Beschreibung der Churmark Brandenburg, Potsdam 1724, S. 8). Unter den neueren hat Quandt (Baltische Studien XXII 264 f.) die Möglichkeit eines historischen Zusammenhangs Wollins mit den Wilinen gar nicht erwähnt. Er schließt daraus, daß der bei den Slaven in der Verbannung lebende sächsische Edle Wichmann 967 die Wilinen gegen die Polen geführt hat (Widukind III 69 ss III 464 Vouloini, Annalista Saxo zu 967 ss VI 620 Vulini) und daß die Wilinen unter Wichmanns Führung auch schon 963 die Polen bekriegt haben (Widukind III 66 ss III 463, wo sie zwar nicht namentlich genannt, jedoch mit der allgemeinen Bezeichnung barbari zweifellos gemeint sind) — in dem ersten von welchen beiden Kriegen Wichmann den Bruder des Polenherzogs Mieszko I. tötete, den Herzog selbst aber in zwei Treffen schlug und um große Beute brachte, während vier Jahre später Mieszko mit Unterstützung ihm auf seine Bitte zu Hilfe gesandter böhmischer Reiter der Gegner Herr wurde — daß die Wilinen Nachbarn Polens gewesen wären, wobei die Ereignisse von 963 und 967 als wilinische Einfälle nach Polen gedacht werden, besonders wohl weil Widukind III 69 den Wichmann durch Mieszko beslegt worden sein läßt, cum contra eum duxisset exercitum [scil. Vouloinorum]. Erwägt man jedoch, wie gerade zu Mieszkos I. Zeit Polen ziemlich erfolgreich sich die Herrschaft über das ganze heutige Hinterpommern angemacht hat (Barthold, Geschichte von Pommern I 250 f. 280), so liegt die Vermutung nicht fern, dieser Herrscher möchte auch die durch ihren den Ostseehandel beherrschenden Hauptort wichtige Insel Wollin seinem Reiche anzugliedern bestrebt gewesen und dadurch in Kämpfe mit deren Bewohnern geraten sein, wozu die von Widukind überlieferte Aufeinanderfolge der Geschehnisse von 967 durchaus passen würde. Zuerst nämlich berieten die Vouloinen damals mit Wichmann, wie sie den Mieszko durch Krieg reizen könnten: wir nehmen an, sie wollten auf ihrer Insel selbst oder doch in bedrohlicher Nähe stehende polnische Heeresabteilungen vertreiben. Darauf schickte Mieszko, dem ihre Anschläge keineswegs verborgen geblieben waren, Boten zu seinem Schwiegersohne Boleslav von Böhmen und empfing von ihm zwei Reitergeschwader: vielleicht als Hilfstruppen für eine gegen die Vouloinen zu richtende Expedition. Gegen das böhmisch-polnische Heer führte dann allerdings wohl Wichmann die Vouloinen zum Angriff; doch mögen, als er erfolgte, Böhmen und Polen schon in Pommern und nahe der Dievenow gestanden haben. Vgl. v. Leutsch, Markgraf Gero 123 und Wigger, Mecklenburgische Annalen 117a. Infolge seiner abweichenden Auffassung der Nachrichten über die wilinisch-polnischen Kämpfe — gegen meine Auffassung spricht das Mißverhältnis der Stärke der beiden Parteien, Böhmen-Polens einerseits und der kleinen Insel Wollin andererseits, nur scheinbar, wenn man nur an ein Heer polnischer und böhmischer Lehnsleute, Ritter und Knappen, und nicht etwa an ein Aufgebot aller polnischen und böhmischen Bauern denkt — und auf Grund der von uns schon oben als belanglos erkannten Tatsache, daß Adam II 18 die Wilinen zwischen Leubuzzen und Stoderanen auführt, kommt Quandt dazu, die Wilinen links der Oder im wesentlichen süd-

wenn wir darum unsererseits beide Völker für einander unmittelbar benach-

lich des Punktes, wo die Warthe von rechts in die Oder fällt, zu suchen. Indem er den siegreichen Segnern Polens von 963 ein ganz außergewöhnlich großes Gebiet zuschreiben zu müssen glaubt, läßt er den Wilinen sowohl die Gegend um Briezen, wo er irrigerweise ein Wendenvolk Riaciani ansässig glaubte, als auch die durch Lebus und Spree bestimmten Gaue der Leubuzzen und Spreewanen gehören, wobei er — wenn man seine wenig genauen Auslassungen genau zu verstehen sucht — annimmt, das ganze von ihm fälschlich für riezianisch gehaltene Gebiet um Briezen und das südlich davon gelegene wahrscheinlich wirklich spreewanische und leubuzzische Land sei ursprünglich von einem einzigen Volke, eben den Wilinen, bewohnt gewesen, von denen sich dann die Leubuzzen und vorher schon die Spreewanen abgezweigt hätten, worauf der Rest der Wilinen um Briezen von der Lage ihres Gebietes an der Oder Riaciani (d. i. Stromliche) genannt worden sei. Einen fünften Volksnamen bringt er mit den Wilinen in Verbindung, indem er das von der *descriptio civitatum* (Vgl. Vorbemerkungen) erwähnte Volk der Verizane für mit den Riezianen einerlei und beide Namen für Varianten eines und desselben Namens hält (Baltische Studien XXII 265, 272). Nicht weniger unwahrscheinlich als diese Häufung von fünf Namen auf ein Volk mutet es an, wenn Quandt weiter meint, die Hauptstadt der Wilinen sei Briezen (seiner Meinung nach vom Volksnamen Riaciani gebildet) oder aber das von Thietmar von Merseburg VI 33 [24] ss III 815 erwähnte und sonst als nicht mehr auffindbar geltende Livilni (seiner Meinung nach von Wilini) gewesen, Briezen und Livilni ausdrücklich für identisch erklärt, also für einen und denselben Ort wiederum zwei ganz verschiedene Namen annimmt. (Baltische Studien XXII 264 f. und XXIV 8). Gegenüber Quands Ausführungen muß man der sonst üblichen Lokalisierung der Wilinen auf Wollin die größere Wahrscheinlichkeit zuerkennen, dann aber ist diese Insel auch für lituzisch und die Dievenow als pommerisch-lituzische Grenze anzusehen, wiewohl Quandt (Baltische Studien XXII 122, 124, 250) die Swine dafür ausgibt, die in der vorславischen Germanenzeit eine Hauptscheide innerhalb der germanischen Völker und im späteren Mittelalter innerpommerische Grenze gewesen sei. Sieht man aber selbst von der Voraussetzung, Wollin sei wilinisch gewesen, völlig ab, so läßt sich für die Zugehörigkeit der Insel zur lituzischen anstatt zur pommerischen Ländermasse immer noch auf den aus den 60er oder 70er Jahren des 10. Jahrhunderts stammenden Bericht des spanischen Arabers Ibrahim Ibn Jakub über die damaligen Verhältnisse der Slavenländer hinweisen (deutsch gedruckt Mecklenburgische Jahrbücher XLV 1 ff.), in welchem Berichte von einer großen slavischen Seehandelsstadt nordwestlich von Mieszko (des Polenherzogs) Reich bekundet wird, sie habe im Lande der Ubäba gelegen. Haag (Baltische Studien XXXI 77—80) hält die leider nicht namhaft gemachte bedeutende Hafenstadt nordwestlich von Polen sehr überzeugend für Julin, d. i. die heutige Stadt Wollin, Ubäba aber für verderbt aus Ueltaba (= Weletaben = Lituzen). Dafür, daß nicht nur Lituzen, sondern näher wirklich die Wilinen, Buloinen oder Bulinen auf der Insel Wollin gesessen haben, spricht der Bericht, indem er unsere von Quandt abweichende Auffassung der Nachrichten Widukinds zu 963 und 967 dadurch zu bestätigen scheint, daß er von den Ubäba, denen der für Julin zu haltende Hafen gehörte, unter anderem auch bemerkt, sie seien im Krieg mit Mieszko begriffen. Diese Angabe findet sich inmitten einer Schilderung der Zustände der Ubäba und ihres Hafens, sie wird darum auch ihrerseits nicht auf einen einzelnen Krieg im Jahre der Aufzeichnung des Berichtes sondern auf einen dauernden Gegensatz der Ubäba gegen Mieszko und gegen Polen zu deuten sein, dann aber lassen die Ereignisse von 963 und 967 sich zwanglos als besonders starke und für Widukind infolge des Beteiligtseins eines sächsischen Edlen besonders erwähnenswerte Neußerungen dieses Gegensatzes denken.* F. Westberg, *Memoires de l'Académie des sciences*

* Quandt hat namentlich auf seine von uns abweichende Auffassung der Widukindstellen III 66 und 69 gegründete Meinung, die Wilinen müßten Nachbarn Polens gewesen sein, nicht widerrufen, vielmehr in einem Nachtrage zu seinen Ausführungen in den Balti-

bart ansehen, so dürfen wir uns dabei nunmehr auf die Bedeutung des Namens der Ukrer auch noch besonders deshalb berufen, weil nämlich Wendi²⁵ Spree-

de St. Petersburg, classe hist.-philol. VIII. Série Volume III Nr. 4 S. 56 liest mit unerheblicher Abweichung von Haag nicht Ubäba, sondern Awbäba, hält dies dann aber (S. 32) nicht für verfehrt, oder verschrieben für Ueltaba, sondern — indem er in der See-handelsstadt ebenfalls Julin erkennt — für einen Schreibfehler für Wolznane, weil sich in arabischen Schriftzeichen die Wortbilder von Awbäba und Wolznane einigermaßen ähneln. Sollte dies mit Recht geschehen sein, so wäre Ibrahim's Bericht zwar kein direktes Zeugnis mehr für die Zugehörigkeit der Insel Wollin zu den Liutizischen Ländern, wie wir, weil Haags Korrektur uns wahrscheinlicher dünkt, meinen, ein desto sichereres Zeugnis dann aber dafür, daß die Wilinen, Bulinen, Buloinen von 963 und 967 nirgend anders als auf der Insel Wollin gefessen haben; insofern an der Zugehörigkeit der Wilinen zu den Liutizen, weil Adam von Bremen sie unter lauter Liutizischen Völkern aufzählt, nicht zu zweifeln ist, ergibt also Ibrahim's Bericht, auch wenn man Westbergs Korrektur annimmt, immerhin doch noch mindestens ein mittelbares Zeugnis für die Zugehörigkeit Wollins zur Liutizischen Ländermasse. — Für die Zugehörigkeit der Insel Wollin zu den Liutizischen Ländern nicht geltend zu machen ist dagegen, daß zufolge Adam II 19 (ss VII 312) die Oder bei Jumen (= Julin = Stadt Wollin Barthold Geschichte von Pommern I 396, Klempin, Baltische Studien XIII außer anderen Orts 103 ff.) Pommern und Liutizen von einander schied. Daraus kann, daß genauer die Dievenow, an welcher Julin lag, beide Nationalitäten getrennt hätte, nicht abgenommen werden, denn wenn Adam daß am östlichsten der drei Obermündungsarme und weit näher dem Haff als dem Meere gelegen gewesene Junne oder Julin ibidem schlechtthin an der Mündung der Oder in die Skythischen Sümpfe (= Ostsee, Scholle 115 zu Adam, ss VII 372) gelegen sein läßt, wobei also u. a. der Existenz von drei Obermündungen — sei es absichtlich (Klempin Baltische Studien XIII 71, 74) oder aus Unkenntnis — gar keine Rechnung getragen worden ist, so dürfte wohl auch bei der Angabe, die Oder begrenze bei Julin, ihre Differenzierung in drei Mündungsarme nicht berücksichtigt sein. Sind nun aber die drei Obermündungsarme auch von Adam als nur eine Mündung aufgefaßt, so können doch nicht alle drei zugleich einen Teil der pommerisch-Liutizischen Grenze gebildet haben, vielmehr kann von den drei Mündungen nur eine auf dem linken Ufer Liutizische und auf dem rechten Ufer pommerische Anwohner gehabt haben. Daß dies nicht mit Peene oder Swine, sondern allein bei der Dievenow der Fall gewesen ist, ergibt sich nicht sowohl aus Adam II 19 als aus anderen, oben mitgeteilten Daten.

²⁵ Germanisierung östlich der Elbe I 12.

schen Studien XXII ausdrücklich wiederholt, Briezen sei Hauptstadt der Wilinen gewesen (Balt. Stud. XXIV 8 f.). Ebendort hat er aber die in den Balt. Stud. XXII gar nicht erwähnte Möglichkeit eines Zusammenhanges der Wilinen und Wollins nachträglich doch zugegeben: auch (!) Wollin werde Hauptstadt der Wilinen gewesen sein. Er hat somit später das Wilinenland vom Barnim zur Insel Wollin sich hinziehen lassen wie bald nach ihm Haag umgekehrt von der Insel Wollin zum Barnim (Balt. Stud. XXXVII 308). Haag scheint aber Quandts Äußerungen nicht gekannt zu haben, da er ihn weder zitiert noch auch die in Quandts Argumentation an erster Stelle stehenden Wikindnachrichten über wilinisch-polnische Kriege von 963 und 967 heranzieht. — Darauf, daß Quandt den vor Adam von Bremen unter den Slavenvölkern zwischen Elbe und Oder genannten Wilinen, nachdem er sie früher als lediglich linksoderisch und rein Liutizisch angesehen hatte, in den Baltischen Studien XXIV 8 f. auch das Gebiet rechts der ganzen unteren Oder eingeräumt und sie als gleichsam vorgeschichtliche große slavische Volkseinheit behandelt hat, deren östliche Hälfte bei Entstehen der pommerischen und Liutizischen Nationalität zu einem Bestandteile der letzteren geworden sei, brauchen wir bei der völligen Grundlosigkeit dieser in der Literatur auch sonst ganz unbeachtet gebliebenen Konstruktion nicht einzugehen.

manen und Leubuzzen Schafarik²⁶ wenigstens erstere noch mit zu den Liutizen zählt, beide also die liutizisch-serbische Grenze erheblich südlicher ansetzen als Haag tut, wenn er unter Ablehnung unmittelbarer Nachbarschaft von Uukrern und Pommern der Ethymologie des ukrischen Namens²⁷ durch Hinweis auf diese Grenze zu genügen sucht.²⁸

Wir müssen unsererseits Haags bis in den Barnim hinein reichendes Wilinengebiet auf dem Festlande westlich der Oder unter andere Völker verteilen und insbesondere das Gebiet zwischen der Oder und der Randow, von dem Haag ausdrücklich erklärt, man habe es den Wilinen schon deshalb zuzuweisen, weil sonst zwischen den Uukrern und Pommern, von denen die einen nach Osten zu nicht über die Randow, die andern nach Westen hin nicht über die Oder hinweg gereicht hätten, eine unausgefüllte Lücke bliebe, unsererseits, da wir es für wilinisch keinesfalls halten können, entweder den Uukrern, die dann eben doch über die Randow hinaus gereicht haben würden, oder den Pommern, zusprechen und werden dadurch auf das viel erörterte Problem geführt, ob der mittlere und hauptsächlichste Teil der Grenze zwischen Pommern und Liutizen — ebenso wie ihr allernördlichster Teil und ihr aller südlichster unzweifelhaft und ziemlich unbestritten — auch seinerseits durch die Oder oder aber eben durch die Randow gebildet worden sei. Von den Forschern, welche gleich uns Uukrer und Pommern für Nachbarn hielten, haben die älteren auch den mittleren Teil der pommerisch-liutizischen Grenze an der Oder gesucht und somit und lediglich infolge hiervon auch den Gau Uera oder Uerania über die Randow fort und bis an diesen Fluß heran sich erstrecken lassen.²⁹ Zwei neuere

²⁶ Slavische Altertümer II 641.

²⁷ Einen Teil der pommerisch-liutizischen Grenze bildete auch eine der drei Obermündungen, so daß diese Grenze nach Norden etwas weiter reichte als die ukrische Ostgrenze. Sie überragte diese auch nach Süden, aber ebenfalls um nicht allzu viel, da östlich von den an die Uukrer noch südlich angrenzenden Liutizen in der Hauptsache schon nicht mehr pommerisches, sondern das diesem südwärts benachbarte polnische Gebiet lag. Die ukrische Ostgrenze bildete somit zwar nicht die ganze liutizisch-pommerische Grenze, aber doch deren mittleren und größten Teil, damit aber einen beträchtlichen Teil der liutizischen Ostgrenze überhaupt. Daß gerade ein östliches liutizisches Volk und nicht etwa ein im äußersten Süden oder Westen sitzendes als Grenzvolk bezeichnet worden ist, muß für zufällig gehalten werden.

²⁸ Ebenso wie Haag hat auch H. Böttger die Diözesan- und Gaugrenzen Norddeutschlands IV (Halle 1876) S. 170 f. und auf seiner Gaukarte östlich von den Uukrern noch liutizisches Gebiet gesucht. Vgl. Vorbemerkungen.

²⁹ Samuel Buchholz Versuch einer Geschichte der Churmark Brandenburg (Berlin 1765 ff.) I 289 Lisch Medlenburgische Jahrbücher III 8 Schafarik III 581 Anm. 4 J. M. de la Pierre Geschichte der Uukrmark S. 248. — Die genannten Autoren geben keine sprachliche Interpretation des Namens der Uukrer oder gehen doch bei der Annahme unmittelbarer Nachbarschaft von Uukrern und Pommern nicht von der Bedeutung des ukrischen Namens, sondern nur davon aus, daß die heutige Uukrmark und die heutige Provinz Pommern Nachbarschaftsgebiete sind. — Auch Christian v. Leutsch Markgraf Gero (Leipzig 1828) f. d. Karten und Karl v. Spruner Historisch-geographischer Atlas zur Geschichte der Europäischen Staaten (1. Aufl. Gotha 1846) Blatt 13 haben die Uukrer bis an die auch von ihnen als durchgängige pommerisch-liutizische Grenze angesehene Oder reichen lassen, jedoch nicht, indem sie ihnen das Randow-Obergebiet einräumten, sondern südlich von

Autoren dagegen — Quandt³⁰ und Schumann³¹ — erörterten umgekehrt die ukrische Grenzfrage zuerst, vor der liutizischen sowie von dieser unabhängig, und sprachen dabei bereits für den alten Wendengau, die dem späteren Lande Ukeria 1250 in der Urkunde, durch die Herzog Barnim I. von Pommern-Stettin es an Brandenburg abtrat,³² bestimmte, auch der Uckermark noch heute eigene Ostgrenze an der Randow³³ an, worauf die von ihnen unter Heranziehung des sprachlichen Grundes scharf betonte Voraussetzung von der Identität der ukrischen Ostgrenze mit einem Teile der pommerisch-liutizischen — welche Voraussetzung sich ihren Vorgängern oft nur daraus ergeben hatte, daß schlechterdings kein Volk bekannt ist, für dessen Gebiet eine Lage zwischen Ukern und Pommern irgend in Betracht kommen könnte — beide natürlich sogleich zu dem Ergebnis, für das sie freilich auch noch einige weitere Argumente beibringen, führte, zum Teil an der Randow und nicht durchgängig an der Oder müsse auch die pommerisch-liutizische Grenze gelegen haben.³⁴ Hiergegen werde ich meinstetils zu zeigen versuchen, daß zu einer Erörterung der ukrischen Grenzfrage unabhängig von und vor der liutizischen — einer Erörterung wie Quandt

diesem nach Süden durch die untere Welse abgeschlossenen Gebiete. Beide brauchen nicht nur das Land östlich der Randow bis zur Oder hin, sondern auch das den nördlichen und hauptsächlichsten Teil der heutigen Uckermark ausmachende Land westlich der Randow, um darin solche Slavengäue unterzubringen, die im 10. Jahrhundert zum Bistum Havelberg gehörten, während der Gau Uera im Brandenburgischen Sprengel lag. Ihr Irrtum ist der nämliche wie der, auf Grund dessen Böttger den Ukern zwar nicht das heute uckermärkische Gebiet westlich, wohl aber das Land östlich der Randow und bis zur Oder hin gleichfalls versagt hat. Vergleiche Vorbemerkungen. Von Leutsch und von Spruner lassen den Ukern nur den Süden der heutigen Uckermark, sehr viele andere Autoren haben gerade umgekehrt nur den (westlich der Randow gelegenen) Norden der Uckermark für altukrisch gelten lassen wollen. Vergleiche Vorbemerkungen.

³⁰ Baltische Studien XXII 126.

³¹ Ebenda XXXVII 78 f.

³² Pommerischer Codex Nr. 452.

³³ Nach der Urkunde von 1250 war der ganze schmale und gewundene Wasserlauf zwischen Welseknie und unterer Ucker, der heute Randow heißt, mit Ausnahme allerdings wohl seines allernördlichsten Teiles (Curschmann Die Diözese Brandenburg, Leipzig 1906 als Veröffentlichung des Vereins für die Geschichte der Mark Brandenburg, S. 178 f.) Ostgrenze des Landes Ukeria damaligen Sprachgebrauchs, jedoch beschränkt die Urkunde den Namen Randow auf die südliche Hälfte dieses Wasserlaufes, während die nördliche Hälfte hier wie überhaupt im M. A. den heute außer Gebrauch gekommenen Namen Böcknig führt (Curschmann ibidem). Wir bezeichnen den ganzen Wasserlauf, der das Ukeria von 1250 begrenzte und von dem zu erörtern ist, ob er auch schon die Ostgrenze der alten Uker bildete, kurz mit dem ihn heute ganz begreifenden Namen Randow.

³⁴ Zwar noch nicht in den Balt. Stud. XXII, wohl aber Balt. Stud. XXIV 8 f. hat Quandt das Land links der ganzen unteren Oder für einheitlich wilinisch erklärt. Damit hat er sich zu seinen uns hier beschäftigenden älteren Ausführungen, nach denen das Gebiet links der unteren Oder, so weit es nach Westen zu durch die Randow begrenzt wird, im Gegensatz zu seiner nördlichen und südlichen Nachbarschaft nicht liutizisch, sondern pommerisch gewesen sein soll, insofern nicht in Widerspruch gesetzt, als er in den Balt. Stud. XXIV pommerische und liutizische Wilinen unterscheidet, wobei er die Wilinen zwischen Randow und Oder ausdrücklich den ersteren zuzählt.

und Schumann sie versucht haben, nachdem bis auf ihre Zeit stets gerade umgekehrt von der liutizisch-pommerischen auf die ukrische Grenze geschlossen worden war — irgendwelche Daten, die ein Ergebnis liefern könnten, nicht vorhanden und daß die Gründe, derentwegen Quandt und Schumann die ukrische Ostgrenze ohne Berücksichtigung ihrer Identität mit einem Teile der liutizischen an die Randow weisen wollten, nicht triftig sind, vielmehr die Ukrer an sich betrachtet und, insoweit das hiervon abhängt, demnach also auch die Liutizier über die Randow hinaus und bis zur Oder zunächst wenigstens gereicht haben können. Sollte, wie ich denke, darüber hinaus von den Liutizen eine Erstreckung über die Randow fort und bis an die Oder heran gegenüber auch denjenigen Einwendungen Quandts und Schumanns, die vor der teilweisen Identifizierung der liutizischen Ostgrenze mit der Ostgrenze Ucras unabhängig sind, sich als tatsächlich erweisen lassen, so werden wir damit zunächst hinsichtlich der liutizisch-pommerischen Grenzfrage auf den von Quandt und Schumann verlassenen Standpunkt der Samuel Buchholz, Visch, Schafarik, de la Pierre und anderer zurückgekehrt sein, darauf dann aber auch mit diesen älteren Forschern und wieder ganz in ihrer Weise weiterschließen dürfen und müssen, daß auch der alte Gau Ucraina oder Ukera, weil er östliches liutizisches Grenzland war, nach Osten zu sein Ende — anders als das spätmittelalterliche askanische Land gleichen Namens und als die heutige Uckermark — ebenfalls erst an der Oder und nicht, wie Quandt und Schumann wollten, schon an der Randow gefunden habe.³⁵

³⁵ Betreffend die Entwicklung und den gegenwärtigen Stand der für die Frage nach dem Verhältnis der heutigen Uckermark zu dem alten Gau Uera unmittelbar wichtigen Kontroverse über die Lage des mittleren Teiles der pommerisch-liutizischen Grenze bemerke ich noch, daß in dem jüngsten größeren Werke der pommerischen Geschichtsschreibung eine unzweideutige Stellungnahme nicht erfolgt, vielmehr über die Grenze zwischen Pommern und Liutizen überhaupt dort nur in wenig bestimmten und schwer verständlichen Wendungen gesprochen worden ist. Martin Wehrmann auf S. 27 des ersten Bandes seiner Geschichte von Pommern (Gotha 1904 in Abt. III von Heerens und Uerts Europäischer Staatengeschichte) bemerkt, nachdem er die untere Oder als Scheide der lechischen Slaven nach Osten und der polabischen nach Westen zu hingestellt, ferner Polen, Schlesien, Pommern als lechisch genannt hat, auch von den polabischen Völkern hätten mehrere auf dem Gebiete gesessen, das heute links der Oder zu Pommern gehöre. Da alle Polaben links der Oder saßen, kann der Ton nur darauf liegen, daß solche auch im linksoderischen heutigen Pommern gesessen haben sollen, und wenn wir die in Betracht kommenden Unterabteilungen der Lechen und Polaben einführen, so sagt Wehrmann gar nichts anderes, als daß nicht das ganze heutige Pommern in alter Zeit wirklich von Pomerani, welches der Name der alten Pommern bei den lateinisch schreibenden Quellschriftstellern ist, bewohnt gewesen sei, sein linksoderischer Teil vielmehr auch mehrere liutizische Völker beherbergt habe, womit, da „auch“ doch nur heißen kann: unter anderem, ausgesprochen zu sein scheint, daß Wehrmann zunächst und im wesentlichen auch im linksoderischen heutigen Pommern für die alte Zeit Pomeranen, nicht aber in diesem ganzen Gebiete etwa nur Wilzen vermutet, von welcher letzteren er vielmehr sichtlich annimmt, daß sie selbst Teile des linksoderischen heutigen Pommerns nur vorübergehend besessen hätten, andernfalls er nämlich bezüglich des Vorkommens polabischer Völker auf heute pommerischem Boden nicht hätte sagen können, es sei aber ungewiß, ob die verschie-

Während es, wie bereits bemerkt, an brauchbaren Daten, die ukrische Ostgrenze an sich zu bestimmen, ganz und gar fehlt, unterrichten uns über die von jedem allgemeineren Standpunkte aus weit wichtigere Grenze zwischen Pommern und Liutizen, von der die uns im besonderen vorzüglich interessierende ukrische Ostgrenze den mittleren Teil bildete, sogar einige unmittel-

denen Namen einer und derselben Zeit angehörig seien. Der Widerspruch, in dem alles dies zu den Äußerungen, durch die auch Wehrmann die untere Oder als durchgehende polabisch-lechische Grenze erscheinen läßt, wie auch dazu steht, daß er (ebenfalls S. 27) die Wilzen ohne alle Einschränkung links der Oder im heutigen östlichen Mecklenburg, Vorpommern, der Ucker- und der Mittelmark wohnen läßt, verrät eine Unsicherheit über das Verhältnis der Siedlungsgebiete von Pomeranen und Liutizen zu einander, die nun einen für uns besonders beachtenswerten Ausdruck auch darin zu finden scheint, daß Wehrmann auf S. 44 sagte, nach der 934 durch König Heinrich I. geschehenen Unterwerfung der Bukraner — einer Völkerschaft, die zwischen Ucker und Oder gesessen hätte,* habe die deutsche Herrschaft im Slavenlande entweder bis zur Randow oder bis zur Oder gereicht. Der Hinweis auf Ucker und Oder soll die Lage des Bukranerlandes sichtlich nur im allgemeinen kennzeichnen, hinsichtlich dessen genauer Ostgrenze aber unentschieden gelassen werden, ob sie wirklich an der Oder oder an der Randow gelegen habe, worin man nun wohl einen Reflex der Kontroverse darüber wird sehen dürfen, ob der mittlere Teil der Liutizischen Ostgrenze durch diesen oder durch jenen Fluß gebildet worden sei. Dem non liquet Wehrmanns entspricht hier die Divergenz der Meinungen in der übrigen Literatur. Außer Samuel Buchholz, Bish, Schafarik, de la Pierre und weiter v. Leutsch, v. Spruner, Haag und Böttger, welche vier letzteren sich von den erstgenannten Autoren nur dadurch unterscheiden, daß sie das Land zwischen Randow und Oder zwar für liutizisch nicht aber für ukrisch halten, haben auch noch Ludwig Giesebrecht (Baltische Studien XI 2. Heft, 105 ff.) und Barthold (Geschichte von Pommern auß. and. Orts I 258) die Oder als wirklich durchgehende Völkergrenze angenommen, ohne aber das Randow-Odergebiet näher einem bestimmten liutizischen Volke zuzuweisen. Die Ansicht, daß nicht durchgängig die Oder, zum Teile vielmehr die Randow alte liutizisch-pommerische Grenze, die Gegend zwischen Randow und Oder also nicht erst spät und nur politisch pommerisch geworden, sondern von jeher und in ethnographischer Beziehung pommerisch gewesen, d. h. im Gegensatz

* Wehrmann unterscheidet in seinem Buche diese Bukraner zwischen Ucker und Oder von den Ukrern an der Ucker, z. B. führt er im Namensregister beide Namen an dem durch die alphabetische Anlage des Registers gegebenen Platze auf, ohne von dem einen Namen auf den anderen irgendwie zu verweisen. Abgesehen aber davon, daß auch Wehrmann die Form Bucrani ebenso wie den Namen Ukrer mit dem Uckerflusse in Verbindung bringt (andernfalls wenigstens dunkel bleibt, welchen Grund er für seine Lokalisierung der Bukraner haben könnte) und daß nach dem Uckerflusse, der wahrscheinlich überhaupt keinem Volke den Namen gegeben, sondern vielmehr seinerseits seinen Namen auf indirektem Wege erhalten hat, doch mindestens nicht zwei verschiedene Völker benannt worden sein können, nennt der sächsische Annalist die Völkerschaft von 934, die in einer Quelle (Cont. Regionis 55, Monumenta Germ. hist. Scriptores I 617) Bucrani und deren Land in einer anderen Quelle Bocronin genannt wird (Ann. Hildesh. Weissenb. Lamberti ss V 54), Ucrani (Märkische Forschungen III 346). Daraus erhellt die von Wehrmann, wenn er sich bei Lokalisierung der Bukraner des Uckerflusses erinnert, ja auch stillschweigend vorausgesetzte Bedeutungslosigkeit des anlautenden B. Die Formen Bucrani und Ucrani (so auch Diplome Ottos I. Pommerischer Codex Nr. 8 und 10) verhalten sich zueinander offenbar wie Vuucri (Pommerischer Codex Nr. 7) zu Ucrri (Widekindi Rerum gestarum Saxoniarum libri tres ss III 450) und Uchri (Widukind III 54 ss III 461) und alle diese vier oder fünf Formen sind ganz ohne Zweifel Varianten eines und desselben Volksnamens.

bare Quellenäußerungen. In dem in den 70er Jahren des 11. Jahrhunderts verfaßten Werke Adams von Bremen heißt es im Anfange von Kapitel 19 des zweiten Buches: *Ultra Leuticius . . . Oddara flumen occurrit . . .*³⁶ und ebendort gegen Schluß . . . *Oddara, vergens in boream, transit per medios Winulorum populos, donec, pertranseat usque ad Iumnem [= Julin = Stadt Wollin³⁷] ubi Pomeranos dividit a Wilzis³⁸, welche letzteren Worte etwa ein Jahrhundert später Helmold von Bosau in seiner Slavenchronik nur wenig, doch in für uns sehr beachtenswerter Weise variierte zu . . . Odera, vergens in boream, transit per medios Wieulorum populos, dividens Pomeranos a Wilzis³⁹. Hierzu mag etwa noch die Stelle Adam IV 13 genannt werden: Inde (d. i. von der Peene bei Demmin aus) Wilzi et Leutici sedes habent usque ad Oddaram flumen, trans Oddaram antem comperimus degere Pomeranos⁴⁰ und die entweder von Adam selbst oder noch einem dritten Gewährsmann herrührende Scholie 15: *Trans Oddaram fluvium primi habitant Pomerani, deinde Polani . . .*⁴¹ Daß diese Quellenstellen, denen noch einige ähnliche angereicht werden könnten, durchaus den ganzen Unterlauf der Oder und nicht etwa nur seinen nördlichsten und südlichsten Teil als pommerisch-lituitische Grenze erscheinen lassen müssen, ist aus ihnen selbst und aus ihrer Wirkung auf fast alle älteren Gelehrten deutlich.*

zu den übrigen linksoderischen Teilen der heutigen Provinz für u r pommerisch anzusehen sei, finde ich zuerst angedeutet bei v. Ledebur (Allgemeines Archiv für die Geschichtskunde des Preussischen Staates XI [1833] S. 37). Nachdem Quandt diese Meinung 1868 ausführlich verfolgt hatte, ist ihr W. v. Sommerfeld (Die Deutschen und die pommerischen Slaven bis zur Mitte des 12. Jahrhunderts, Berliner Dissertation 1895, S. 10 und 17; Die Germanisierung des Herzogtums Pommern oder Slaven, 1896 in Band XIII von Schmollers Staats- und sozialwissenschaftlichen Forschungen, S. 9, 14, 17) ohne Hinzufügung eigener Argumente beigetreten und ebenso dürften die entsprechenden graphischen Darstellungen bei Wenke (Handatlas zur Geschichte des N. A. und der neueren Zeit, 3. Auflage des Spruner'schen Werkes, Nebenkarte zu Blatt 31 [1873]), Carl Wolff (Historischer Atlas zur mittleren und neueren Geschichte, Berlin 1877, Karte 3) und Droysen (Allgemeiner historischer Handatlas, Bielefeld und Leipzig 1886, Blatt 21 und 22/23) größtenteils auf Quandts Vorgang beruhen. Vergleiche Vorbemerkungen. Bereits vor Quandt die Randow als pommerische Westgrenze angesehen hat wie v. Ledebur auch schon Wigger (Mecklenburgische Annalen bis 1066 (Schwerin 1860) S. 121 a und von ihm ebenfalls unabhängig ist vielleicht Uhlirz (Geschichte des Erzbistums Magdeburg (Magdeburg 1887) S. 4. Im Gegensatz zu allen diesen Werken hat der ganz populäre und nur Unterrichtszwecken dienende historische Schulatlas von F. W. Pügger (36. Auflage, Bielefeld 1913, Blatt 14 und 15) bisher — meines Erachtens sehr mit Recht — daran festgehalten, nicht die Randow, sondern durchgehend die Oder als Westgrenze des alten Pommerns und als Hauptscheide innerhalb der westslavischen Welt des Mittelalters anzusehen.

³⁶ ss (= Mon. Germ. hist. Scriptores) VII 312.

³⁷ Barthold Geschichte von Pommern I 396 ff. Klempin Baltische Studien XIII 62 ff. 75 ff. und besonders 103 ff.

³⁸ ss VII 313.

³⁹ Helmold I 2 ss XXI 13.

⁴⁰ ss VII 373.

⁴¹ ss VII 311.

Wir prüfen zunächst, was Quandt⁴² dafür vorgebracht hat, daß der von den mitgeteilten Quellenstellen hervorgerufene Schein trüge, und begegnen dabei, wie bereits oben angekündigt ist, vor allem dem Bestreben, von den Ukreern darzutun, sie könnten nicht über die Randow hinaus und bis zur Oder gereicht haben, wie doch der Fall gewesen sein müßte, wenn die Liutizen es getan haben sollten. Der für uns an sich interessante, wenn auch bei ihm nur Mittel zum Zweck bildende Versuch Quandts, von dem Gau Uera eine Erstreckung bis zur Oder auszuschließen und ihm die Randow zur Grenze zu setzen, ist an die Tatsache der Zugehörigkeit dieses Gaues zur Diözese Brandenburg geknüpft; nicht der Diözese, wie sie vom 12. und 13. Jahrhundert an tatsächlich war, sondern wie König Otto I. sie bei der Gründung des Bistums im Jahre 948 diesem zugedacht hatte.⁴³ Quandt sucht aus der brandenburgischen Stiftungsurkunde von 948⁴⁴ den Randowbruch als ukrische Ostgrenze und damit als Bestandteil der liutizischen durch eine Argumentation zu erweisen, die sehr eng von seiner Ortsbestimmung des Gaues der Riaziani abhängt. Diesen Gau nennt der Stiftungsbrief zweimal, einmal in dem Zusammenhang, des neuen Bistums Diözese solle reichen *ad aquilonem usque ad fines provinciarum . . . Vuucri, Riaziani, Dassia*. Da an einer anderen Stelle der Urkunde diese drei Gaue ausdrücklich als innerhalb der Diözese gelegen bezeichnet werden, so wird von Quandt für den Gau Riaziani mit Recht gefordert, es müsse mindestens ein Teil seiner Nordgrenze mit einem Teile der nördlichen Diözesangrenze zusammenfallen. Der Reihenfolge wegen

⁴² Baltische Studien XXII 123, 126, 149 f., 261 und noch anderen Ortes.

⁴³ Das Uckerland war dem Bistum Brandenburg von Otto I. zugedacht worden. Ottos I. kirchliche Einteilung der Slavenländer war aber, wie das von ihm begonnene Missionswerk überhaupt, noch nicht von endgültigem Bestande. Das 12. und 13. Jahrhundert hatten mit der Mission vielfach von neuem zu beginnen und veränderten dabei auch die älteren kirchlichen Grenzen. So kam das ursprünglich, nämlich im 10. Jahrhundert, dem Bistume Brandenburg zugewiesene Land Uera an das erst im 12. Jahrhundert entstandene Bistum Cammin, bei dem es für den Rest des Mittelalters blieb. Ähnliche Beeinträchtigungen seines alten Besitzstandes wie Brandenburg durch Cammin erlitt im 12. Jahrhundert das Bistum Havelberg durch das gleich Cammin neue Bistum Schwerin. Im folgenden suchen wir aus den kirchlichen Grenzverhältnissen, wie sie sich im 12. und 13. Jahrhundert herausgebildet haben, die Verhältnisse des 10. Jahrhunderts zu ermitteln, ohne dabei die Nicht-Identität der alten und der jüngeren Verhältnisse stets von neuem zu betonen.

⁴⁴ Gedruckt ist die Brandenburgische Stiftungsurkunde außer anderen Orts Pommerscher Codex Nr. 7, jedoch mit falscher Datierung (1. X. 949 statt 1. X. 948; über die richtige Datierung und die Gründe, derentwegen die Stiftungsurkunde wie bei Quandt so bei fast allen älteren Gelehrten in das Jahr 949 gesetzt wird, vgl. Dümmler Jahrbücher des Deutschen Reiches unter Otto I. 168 Anm. 1 und Curschmann Neues Archiv der Gesellschaft für ältere Deutsche Geschichtskunde XXVIII 401 Anm. 1). — Die Stiftungsurkunde wird für Quandt ältester Anlaß, das Land zwischen Randow und Oder für urpommersisch zu halten. Wenn es Balt. Stud. XXII 123 heißt, Stettins Zugehörigkeit zu Pommern sei für 940 zu erweisen, vorher aber gebe es keine Nachrichten, so liegt ein Druckfehler vor, und es hat heißen sollen: für 949, als in welchem Jahre Quandt die Stiftung des Bistums Brandenburg gesehen glaubte.

in der die drei nördlichen Grenzgaue genannt werden, muß man die Riazianen weiterhin zunächst zwischen den beiden Gauen Vuucri oder Uera und Dassia vermuten, und weil nach Osten zu und noch diesseits der Oder, über welche die Diözese keinesfalls hinausgereicht hat,⁴⁵ sich unmöglich noch zwei Gaue an die ihrerseits mindestens bis zur Randow gehenden Ukrer angeschlossen haben können, liegt es nahe, die Riazianen westlich von den Ukrern und westlich von ihnen dann wieder den Gau Dassia zu vermuten, was dann zum Beispiel auch bereits Klempin getan hatte.⁴⁶ Der von Klempin und anderen vertretenen Meinung über die Wohnsitz der Riazianen widersprach nun aber Quandt in der uns beschäftigenden Abhandlung. Westlich von den Ukrern könnten die Riazianen schon deshalb nicht gesessen haben, weil ihr Name Stromliche bedeute, dort aber kein Strom sei, von dem sie ihn hätten empfangen können.⁴⁷ Hieran wird man die Herleitung des Namens der Riazianen von slavisch reka (Fluß), für die auch Schafarik⁴⁸ und die Herausgeber des Pommerschen Codex mit Entschiedenheit eintreten, nicht anfechten können, im übrigen aber kann die Lokalisierung der Riazianen westlich von den Ukrern mit der damit gegebenen Bedeutung ihres Namens durch die Vermutung in Einklang gebracht werden, daß ihr Land sich auf beiden Ufern der oberen und mittleren Havel hingezogen habe. An der Havel und wenn nicht rein westlich, so doch west-südwestlich von den Ukrern haben Boll⁴⁹ und Wigger⁵⁰ den Riazianen näher das Land um Fürstenberg und Lichen zugeschrieben, und es fragt sich nun, ob wir die Riazianen hierhin zu setzen, durch den zweiten Einwand Quandts gegen die Möglichkeit ihrer Lokalisierung westlich von den Ukrern gehindert werden können: westlich von den Ukrern hätten unstreitig die Tollenser gesessen.^{50a} Da Fluß und See Tollense, von denen das wendische Volk benannt ist, zu dem Uckerlaufe oberhalb Pasewalks, welches etwa den nördlichsten Punkt des alten Ukrergaues bezeichnet,⁵¹ nicht westlich, sondern stark nord-nordwestlich liegen, so ist die Behauptung, die Tollenser hätten westlich von den Ukrern gesessen, jedenfalls nicht selbstverständlich, und Quandt stellt sie denn auch nur auf, indem er von einem durch Fluß und See bestimmten Tollense in engerem ein Tollense in weiterem Sinn mit von Fluß und See sehr weit nach Süden hin abführender und sich entfernender Erstreckung unterscheidet.⁵² Zunächst macht er⁵³ für die Zugehörigkeit wenigstens des vom

⁴⁵ . . . orientem versus ad flumen Odera Pomm. Cod. Nr. 7.

⁴⁶ PUB I S. 5 Nr. 7.

⁴⁷ Baltische Studien XXII 126 Anm. 24.

⁴⁸ Slavische Altertümer II 581.

⁴⁹ Boll Geschichte des Landes Stargard I (Neustrelitz 1846) S. 58 Anm. 1.

⁵⁰ Mecklenburgische Annalen 121 a.

^{50a} Baltische Studien XXII 126. Anm. 24.

⁵¹ Baltische Studien XXXVII 83, Fr. Curschmann, Die Diözese Brandenburg (Leipzig 1906 als Veröffentlichung des Vereins für die Geschichte der Mark Brandenburg) S. 179.

⁵² Pommerscher Codex S. 982, Baltische Studien XXII 247 ff.

⁵³ Baltische Studien XXII 248.

Tollensee schon erheblich südlich gelegenen Gebietes um Wesenberg zum Lande Tollense in an sich tatsächlich widerspruchsfreier Weise geltend, weil Kaiser Friedrichs I. Urkunde vom 2. Januar 1170,⁵⁴ durch welche offensichtlich das ganze Herzogtum Pommern-Demmin unter Aufzählung seiner Teile dem Bistum Schwerin, dessen damals eingesetzter erster Bischof Berno als Bekrher des Herzogtums galt, einverleibt werden soll, rechts der Peene lediglich ein einziges pommern-demminisches Land und zwar eben Tollense nenne,⁵⁵ welches auch 1177 als südliches Grenzgebiet des ganz Pommern-Demmin umfassenden Sprengels erscheine,⁵⁶ so müsse dieses Tollense nach Süden hin ebenso weit gereicht haben wie das Herzogtum, das sei aber bis mindestens an den Wubligsee bei Wesenberg als den südlichsten Punkt der Besitzungen, die ebenfalls 1170 Herzog Kasimir I. dem Kloster Broda verliehen habe.⁵⁷ Die noch weitere Ausdehnung, die er dem Gau Tollense zuschreibt, begründet Quandt mit der Bemerkung, der Gau werde — wenn von dem mit ihm gleichnamigen Fluß und See ab schon einmal bis zur Wublig — dann wohl auch noch weiter bis zu der von diesem See nur noch um 1½ Meilen abgelegenen Brandenburgischen Diözesangrenze gereicht haben.⁵⁸ Die Brandenburgische Diözesangrenze unserer Gegend kennzeichnet er⁵⁹ durch Mitteilung der äußersten der in der Brandenburger Bistumsmatrikel von 1459⁶⁰ aufgeführten Kirchspiele.⁶¹ Unter den von Quandt aus der Matrikel hergezählten Orten sind die ost-südöstlich der Wublig gelegenen wie Alt-Thymen und Dabelow tatsächlich nur etwa 1½ Meilen von dem ihnen jeweils nächsten Punkte des Sees entfernt, und nach Süd-Südost zu trifft man zwar erst hinter Fürstenberg auf die ersten in der

⁵⁴ Pommerscher Codex Nr. 28.

⁵⁵ Quandt hat hier übersehen, daß von den pommern-demminischen Ländern der Urkunde Kaiser Friedrichs außer Tollense auch Plote rechts der Peene lag. Da aber dieses sehr kleine Land auf die innerste Spitze des nach Südosten geöffneten Winkels zwischen den Flüssen Tollense und Peene beschränkt gewesen zu sein scheint (Baltische Studien XXII 264 f. Wigger Mecklenburgische Annalen 119a) und demnach irgendwelches Gebiet nahe Wesenberg nicht umfaßt haben kann, so tut das der relativen Richtigkeit von Quandts Gedankengang keinen Eintrag.

⁵⁶ Pommerscher Codex Nr. 44.

⁵⁷ Pommerscher Codex Nr. 30 — Das stagnum Wohlesko dieser Urkunde für den Wubligsee bei Wesenberg halten wie Quandt so die Herausgeber des pommerschen Codex (S. 75) und die Mecklenburgischen Forscher Visch, Mecklenburgische Jahrbücher III 18, Boll, Geschichte des Landes Stargard I 20 und Wigger, Mecklenburgische Annalen 119b. Statt dessen mit Buchholz, Geschichte der Churmark (1765 ff.) II 59 und de la Pierre, Geschichte der Uckermark 374 an den heutigen großen See Vichen bei der gleichnamigen uckermärktischen Stadt zu denken, besteht kein Anlaß.

⁵⁸ Baltische Studien XXII 249.

⁵⁹ Baltische Studien XXII 242.

⁶⁰ Riedel, Codex Diplomaticus Brandenburgensis A VIII 418 ff.

⁶¹ Zu verfolgen bei Reymann, Topographische Spezialkarte von Mitteleuropa im Maßstabe 1 : 200000 auf den Blättern Rauen, Zehdenick, Angermünde, Pasewalk (250, 222, 223, 195). — Gegen die stillschweigende Voraussetzung Quandts, daß in dem hier in Betracht kommenden Gebiete die Brandenburgische Diözesangrenze des 15. Jahrhunderts schon im 12. bestanden habe, liegen Bedenken nicht vor.

Matrikel genannten Kirchdörfer Buchholz, Pögnern, Blumenow, doch beträgt auch dieser Dörfer Abstand von der Wublitz nicht mehr als 2½ bis 3 Meilen. Da nun Quandt die Wublitzgegend ihrer aus Herzog Kasimirs I. Urkunde für Broda vom Jahre 1170 folgenden Zugehörigkeit zu Pommern-Demmin wegen nicht nur zu Tollense als dem nach Anschein der beiden erwähnten Urkunden für das Bistum Schwerin abgesehen von Plote einzigen südpeenischen Landes-
 teile dieses Herzogtums, sondern ebenso logisch auch zum Bistume Schwerin, weil es ganz Pommern-Demmin umfaßte, rechnete, und da andererseits die Dörfer Buchholz, Pögnern, Blumenow, Alt-Thymen, Dabelow und andere ihnen benachbarte nach Ausweis der Matrikel zuverlässig noch zum Bistum Brandenburg gehörten, so blieb für Quandt hinsichtlich der Zustände des 12. Jahrhunderts nur die Wahl zwischen den folgenden beiden Möglichkeiten: entweder er konnte in der Wublitzgegend die Schwerinsche Süd- und Ostgrenze und die Brandenburgische Nord- und Westgrenze auseinander halten und beide Bistumsgrenzen dann von Südwesten nach Nordosten im Abstände von anfangs höchstens 2½ bis 3, dann gar nur noch 1½ Meilen neben einander herlaufen lassen, wobei der 3 bis 1½ Meilen breite langgestreckte Landstreifen zwischen den Bistümern Brandenburg und Schwerin als in kirchlicher Beziehung havelbergisch anzusehn gewesen wäre, dann aber als in sich mißgestaltete und von der Hauptmasse dieses Bistums ganz abführende Halbenklave Havelbergs inmitten Brandenburgischen und Schwerinschen Gebietes sich dargestellt haben würde, oder er konnte, um der angedeuteten Vorstellung zu entgehen, annehmen, südlich, südöstlich und östlich der Wublitz seien seit Stiftung des Bistums Schwerin dieses und des Brandenburgischen Bistums Grenzen zusammengefallen. Durch seine Voraussetzungen vor diese Alternative gestellt, entschied Quandt sich zweifellos mit gutem Grunde für das Letztere, und er würde sich dazu noch um sehr viel mehr berechtigt geglaubt haben, hätte er gewußt, daß süd-südöstlich von der Wublitz auch noch Drögen nahe Fürstenberg zu 1335⁶² und die Stadt Fürstenberg selbst zu 1527⁶³ urkundlich als brandenburgisch erwähnt werden, so daß also für das 14. bis 16. Jahrhundert auch in dieser Richtung von dem See aus für die Brandenburgische Grenze eine Entfernung von höchstens zwei Meilen nachgewiesen ist. Obwohl Quandt eine sichere Kenntnis der Zugehörigkeit von Fürstenberg selbst zum Brandenburgischen Bistum des späten Mittelalters, dessen Brandenburgische Diözesan-Nordgrenze in unserer Gegend er schon für das 12. Jahrhundert voraussetzte, nicht besaß, hat er die Brandenburgische Diözesangrenze des 12. Jahrhunderts, das ist von der anderen Seite die Schwerinsche und Pommersche und für ihn somit die Tollensische Grenze nur ungefähr bei Fürstenberg gesucht;⁶⁴ daß sie südlich dieser Stadt vorbei gegangen wäre, scheint er nicht angenommen zu haben, trotzdem die nördlichsten Kirchspiele der Matrikel von 1459 südlich Fürstenbergs liegen. Er hat die Zugehörigkeit Fürstenbergs und seiner Umgebung zum

⁶² Boll, Land Stargard I 58 Anm. 1.

⁶³ Curschmann, Diözese Brandenburg S. 190, Anm. 4 und S. 480.

⁶⁴ Balt. Studien XXII 259.

Bistum Schwerin und dem Herzogtum Pommern-Demmin des 12. Jahrhunderts nicht behauptet, und das Land von Fürstenberg nach Lichen hin und um Lichen herum hätte er an Schwerin und damit Pommern und Tollense gar nicht weisen können, weil es durch die von ihm selbst zur Aufklärung der Verhältnisse des 12. Jahrhunderts herangezogene Matrikel von 1459 als kirchlich brandenburgisch erwiesen ist. Die Gegend um Fürstenberg und Lichen gehörte im 14., 15. und 16. Jahrhundert zum Bistum Brandenburg, und es liegt kein Grund vor, den von Quandt stillschweigend auch schon für das 12. Jahrhundert vorausgesetzten damaligen Lauf der Brandenburger Diözesan-Nordgrenze nicht für überhaupt ursprünglich, was Quandt vielmehr wirklich getan hat,⁶⁵ zu halten. Hält man aber die Brandenburgische Diözesan-Nordgrenze des späten Mittelalters in unserer Gegend für ursprünglich, so kann man auch mit Boll und Wigger in dem dicht nördlich an Fürstenberg und Lichen vorübergehenden Stücke der nördlichen Diözesangrenze des 14. und 15. Jahrhunderts die Nordgrenze des alten kirchlich Brandenburgischen Grenzgaues Riaziani vermuten, dem dann zunächst das Archidiakonat Templin von 1459, zu dem das Land unmittelbar um Fürstenberg und Lichen gehörte, weiter aber mindestens Teile auch des damaligen Archidiakonates Zehdenick (vielleicht auch der Nordausläufer des Archidiakonates Bernau, d. i. der Einschnitt des heutigen Kreises Niederbarnim in die Kreise Templin und Angermünde hinein, falls er nicht spriawanisch war) zuzuweisen wären, wenn man nämlich die wahrscheinliche südliche Erstreckung des mit seiner Nordgrenze nach Fürstenberg und Lichen zu setzenden Volkes und ferner insbesondere erwägt, daß der Name Stromland nur für ein die Havel auf beiden Ufern durch eine lange Strecke hin begleitendes Land recht verständlich wäre. Das Gebiet der Archidiakonate Templin und Zehdenick von 1459 gehört nun freilich heute allergrößten Teiles zur Uckermark, dennoch darf man es aber nicht, wie freilich doch neuerdings von Robert Belz auf seiner Karte von Mecklenburg zur Wendenzeit⁶⁶ geschehn ist, für alt ukrisch halten, noch hat Quandt das getan. Er sagt vielmehr, das heute und seit dem Anfange des 14. Jahrhunderts (?) Uckermark geheißene Gebiet sei früher (gedacht ist natürlich an das Jahr 1459) unter die Brandenburgischen Archidiakonate Zehdenick, Templin, Stolpe (Angermünde) und das Pommerische (d. i. in kirchenpolitischer Beziehung Camminische) Archidiakonat Pasewalk verteilt gewesen,⁶⁷ darauf:⁶⁸ der ehemals (nämlich 1459) Camminische Teil der heutigen Uckermark sei das Land Ukerä, das der Pommernherzog Barnim I. 1250 zu Landin an die Markgrafen von Brandenburg abgetreten habe,⁶⁹ und

⁶⁵ Vgl. Vorbemerkungen, auch Curschmann, Diözese Brandenburg 194.

⁶⁶ Robert Belz, Vier Karten zur Vorgeschichte von Mecklenburg Nr. IV = Die Wendenzeit (Berlin 1899).

⁶⁷ Baltische Studien XXII 257 unten.

⁶⁸ Ebenda 258.

⁶⁹ Er schließt das im Pommerischen Codex (S. 1020, Erläuterungen zur Urkunde Nr. 452) daraus, daß Barnim I. in der Abtretungsurkunde sagt: Quidquid autem dominus Caminensis episcopus in predicta terra ukerensi iuris hactenus habuit non dimisimus dominis marchionibus. Die terra ukerensis war 948 dem Bistum Brandenburg zugeordnet,

endlich: dem alten Wendenvolke der Ukrer sei das 1250 an die Askaniern gekommen; diesem aber im 12. Jahrhundert durch das damals neu entstandene Landesbistum Cammin infolge ihrer Erwerbung durch Pommern entfremdet worden; sie hätte 1250 nach dem im Kolonisationslande an der Ober geltenden Grundsatz möglichstster Übereinstimmung profan- und kirchenpolitischer Grenzen an das Bistum Brandenburg zurückfallen müssen und daß dies nicht geschehen solle, wollen Barnims Worte offensichtlich besagen. (B. van Niezen, Forschungen zur Brandenb. und Preussischen Geschichte II 354, Curschmann, Die Diözese Brandenburg 178.) Weil das ganze 1250 den weltlichen Herrn wechselnde Gebiet, da es bis 1250 pommerisch gewesen war, bis dahin auch zur Diözese Cammin gehört haben, also die Diözeseanhoheit darin diesem Bistum durch die seine Rechte wahrende Klausel garantiert worden sein muß und weil kein Grund zu der Annahme einer Schwäherung der für Cammin zu Landin vorbehaltenen Rechte zwischen 1250 und 1459 besteht, scheint es zunächst, als dürfe man für das Jahr 1250, in dem Barnim I. das Land Ukerā den Askaniern abtrat, nur solches Gebiet, das 1459 zu Cammin gehörte, nicht aber Teile der Diözese Brandenburg von 1459 zu Ukerā rechnen. Unten (Vgl. Vorbem.) werden wir jedoch das heutige udermärkische Gebiet zwischen Welse und Finow, obwohl es 1459 kirchlich-brandenburgisch war, dennoch für den Zeitpunkt der Abtretung Ukerā durch Barnim I. an die Askaniern zu Ukerā rechnen und uns dabei seine Nichtzugehörigkeit zur Diözese Cammin für 1459, daß es also auch 1250 nicht für Cammin reserviert worden, also schon vor 1250 gar nicht mehr kamminisch gewesen sein kann, daraus erklären, daß es bereits lange vor 1250 von den Askaniern erworben worden war, ihnen dann also zu Landin nur bestätigt worden ist. Da die Landiner Urkunde, durch die ganz Ukerā von Herzog Barnim aufgegeben wurde, durchaus den Charakter einer Neufestsetzung unter Austausch von Leistung und Gegenleistung trägt, dürfen wir nicht annehmen, daß außer dem Welse-Finowgebiete noch andere Teile des damaligen Ukerā bereits vor 1250 askanisch gewesen, also durch die Urkunde über Abtretung Ukerā als askanisch nur bestätigt worden wären, denn dann wäre die Landiner Vertragsurkunde im wesentlichen Bestätigungsurkunde gewesen und hätte Barnims I. Abtretung Ukerā nur noch für einen Bruchteil dieses Gebietes wirklich eine Veränderung bedeutet, was in der Urkunde irgend welchen Ausdruck hätte finden müssen. Man darf also außer dem Welse-Finowgebiete wohl kaum noch andere Teile der Diözese Brandenburg für den Zeitpunkt der Abtretung Ukerā von Pommern an die Markgrafen zu Ukerā rechnen. Andererseits muß man das Gebiet, das in unserer Gegend 1459 zur Camminer Diözese gehörte, ganz und gar als für Cammin bereits 1250 reserviert und dann dem damaligen Ukerā angehörig betrachten, weil das Bistum Cammin nicht zwischen 1250 und 1459 auf zum Brandenburgischen Staate gehöriges Gebiet neu übergegriffen haben kann, und dann ergibt sich als Südwestgrenze Ukerā für 1250 eine Linie von Libbeside nord-nordwestwärts auf das Städtchen Feldberg nord-nordöstlich von Lichen hin. Quandt (Pommerischer Codex S. 982) zieht die Südwestgrenze des Landes Ukerā von 1250 vom Wolkehsee bei Angermünde auf Feldberg hin, aber das Stück Wolkehsee-Libbeside dieser Linie war zwar gleich dem Laufe der oberen Welse (vom Wolkehsee aus bis zum Welseknie, wo die Randow an die Welse tritt) Diözeseangrenze von 1459, gleich der Welse aber dennoch 1250 nicht Grenze von Ukerā, eben weil das Welse-Finowland zwar 1459 zur Diözese Brandenburg gehörte, aber doch 1250 zu Ukerā gehört hatte (Vgl. Vorbemer.). Die aus der Brandenburger Bistumsmatrikel von 1459 für das Land Ukerā von 1250 erschlossene Grenze östlich an Feldberg und (südlich von Feldberg) Karwitz, die 1459 zur Diözese Brandenburg gehörten, und ostwärts an Libbeside vorbei würde einer geringen Korrektur, so daß Feldberg und Karwitz noch zu Ukerā kämen, also 1250 für Cammin reserviert worden, also erst zwischen 1250 und 1459 durch eine geringe Verschiebung der Diözeseangrenze zu ungunsten Cammins an das Bistum Brandenburg gekommen sein müßten, unterworfen werden müssen, wenn die von Niedel (Die Mark Brandenburg im Jahre 1250 Bd. I 474) angenommene Identität des in drei Urkunden von 1179, 1195, 1216 (PUB I Nr. 79, 127, 171) als in Ukerā gelegen bezeichneten Ortes Carwitz mit dem 1459 in der Brandenburger Bistumsmatrikel vorkommenden Karwitz südlich von der

Stadt Feldberg, östlich dessen wir seines Vorkommens in der Matrikel von 1459 wegen die Grenze Ukeras von 1250 vorbeilaufen lassen, feststünde. Der Identifizierung steht indessen, außer daß sie die erwähnte Korrektur notwendig machen würde, entgegen, daß Karwitz südlich Feldberg und Feldberg selbst heute zwar nahe der uckermärkischen Grenze, jedoch noch im Großherzogtume Mecklenburg-Strelitz liegen, so daß Curschmann (Die Diözese Brandenburg S. 174, 176) wohl mit Recht von der Identifizierung abstieht und das Caruiz von 1179, 1195, 1216 als verschollen erklärt.* Daß die Diözefangrenze von 1459 zwischen Libbeside und Feldberg, wie wir dann ohne Einschränkung meinen, schon von 1250 stamme, bestreitet Passow (Forsch. z. Brand. u. Preuß. Geschichte XIV 4 Anm. 5 und „Brandenburgia“, Monatsblatt der Gesellsch. für Heimatkunde der Mark Brandenburg XII 85 ff.), der in den uckermärkischen Städten Poizenburg, Gerswalde, Groß-Fredenwalde, Greiffenberg, Angermünde Endpunkte einer vor 1250 geschenehen gewaltfamen askanischen Invasion in die Uckermark hinein zu erkennen glaubt, Cammins Diözefanhoheit durch den Vertrag von Landin demgemäß nur als für das Gebiet östlich der durch diese Städte bezeichneten Linie gewahrt ansieht und, daß Cammin 1459 über diese Linie in Wirklichkeit erheblich nach Westen hinausreichte, sich durch Annahme eines zwischen Cammin und Brandenburg bald nach 1250 geschlossenen Sonderabkommens erklärt, demzufolge Cammin über die Linie Poizenburg, Gerswalde usw. hinaus nach Westen bis zur Diözefangrenze von 1459 vorgeücht wäre, dafür aber das Welse-Finowgebiet dem Bistum Brandenburg abgetreten hätte. Abgesehen davon, daß mir weitere Fälle, in denen zwei Bistümer erhebliche Bestandteile ihrer Diözesen ausgetauscht hätten, nicht bekannt sind, wird Passows Vermutung dadurch gegenstandslos, daß das Welse-Finowgebiet schon vor 1250 askanisch und kirchlich brandenburgisch war. (Vgl. Vorbemerkungen). Da nicht auszudenken ist, welches andere Äquivalent das Bistum Brandenburg zum Aufgeben der Linie Poizenburg, Gerswalde, Groß-Fredenwalde, Greiffenberg, Angermünde und zum Zurückgehen auf die weiter westlich verlaufende Diözefangrenze von 1459 bestimmt haben könnte, wenn es auf erstere Grenze Anspruch gehabt hätte, können wir an Passows kammin-brandenburgischen Sondervertrag bald nach 1250 nicht glauben und müssen wir vielmehr mit Quandt die Brandenburgisch-Kamminische Grenze Libbeside-Feldberg von 1459 als bereits zu Landin festgesetzt ansehen. Curschmann, Die Diözese Brandenburg 197—204, hat diese 1459 Cammin und Brandenburg scheidende Linie, die wir mit Quandt als Diözefangrenze schon für 1250 und noch früher wegen der Reservatsklausel im pommerisch-askanischen Vertrage von 1250 voraussetzen, sogar auch unabhängig von der Matrikel von 1459 und der Urkunde von 1250 als kammin-brandenburgische Grenze schon des 13. Jahrhunderts erweisen wollen, aber das Urkundenmaterial des 13. Jahrhunderts reicht dazu nun doch nicht aus und er hat ihm mehr entnommen als darin liegt; so zeigt ihm S. 201 die Betrachtung der Lage der Dörfer Krewitz, Hardenbeck, Klausshagen, in denen 1281 der Kamminer Bischof den Nonnen zu Marienpforte die Einsetzung der Pfarrvikare gestattete (PUB II Nr. 1205), daß sie Grenzorte von Kammin gewesen wären. Vorans — wenn nicht aus der Matrikel von 1459 — er diese Einsicht und die Gewißheit gewinnt, daß die Diözefangrenze des 13. Jahrhunderts, die ihm ebenso wie Quandt und uns zugleich Grenze des damaligen Ukeras ist, nicht etwa weiter westlich lief, bleibt unklar. Berechtigt ist es, wenn Boll, Geschichte des Landes Stargard I 57 Anm. 1, daß die heutige uckermärkische Stadt Vichen, um die herum er die Riezianen lokalisiert, jedenfalls nicht zum Gebiete der Uckerwenden gehört haben könne, daraus schließt, daß das Land Ukeras älteren Sprachgebrauches von den Askaniern erst 1250 erworben, Vichen aber schon 1248 von ihnen gegründet worden sei, denn daß die Askaniern auch in unzweifelhaft alt-ukrischen Teilen der heutigen Uckermark lange vor dem Abschluß des Landiner Vertrages landesherrliche Rechte geübt hätten, ist (abgesehen vom Welse-Finowlande) nicht erweislich. (Vgl. Vorbemerkungen). Abgesehen von der einen Nachricht von 1248, die Vichen betrifft, ist die Südwestgrenze Ukeras zu 1250 nur unter der Voraussetzung

* Ihm hierin zu folgen, trage ich um so weniger Bedenken, als innerhalb der Uckermark selbst mehrere wendische Dorfnamen doppelt vertreten sind. Siehe die Namen Güstow und Pegenitz, sowie Vorbemerkungen.

mene Land Ukera im Umfange von 1250 zuzuweisen.⁷⁰ Weitere Teile des spätmittelalterlichen Landes Ukera oder der heutigen Uckermark als nur den 1459 trotz Zugehörigkeit zum Brandenburgischen Staate doch nicht beim Brandenburgischen Bistum, also damals bei Cammin befindlichen Teil, dessen Kongruenz und Identität mit dem Lande Ukera vor 1250 er voraussetzt, weist Quandt den alten Ukern nicht zu, wir behalten also zunächst noch die auch durch Quandts Tollense-Einwand nicht gefährdete Freiheit, die Archidiaconate Templin und Zehdenick von 1459 für in ältester Zeit riezianisch zu halten. An anderer Stelle von Quandts Arbeit müssen wir nun freilich hören, im Lande Zehdenick um Wald und See Benz zwischen Lichen und Templin hätten die Jamcici gefessen.⁷¹ Für diese lediglich in dem Stiftungsbriefe und in den Konfirmationen des Bistums Brandenburg und an keinem anderen Orte der Ueberlieferung genannten Jamcici ist jedoch, daß sie bei Lichen und südlich davon, also westlich von den Ukern gefessen hätten, nicht etwa positiv erweislich, sondern nach eigenem Eingeständnis setzt Quandt sie nur deshalb dorthin, weil er sonst nirgends in allen in Betracht kommenden Slavenländern einen Raum für sie weiß, als eben nur den angegebenen, den er für sie frei behält, indem er ihn im Widerspruche zu der Brandenburger Diözesangrenzbeschreibung von 948 den Riezianen versagt. Der Behauptung, „im Lande Zehdenick“ hätten die Jamcici gefessen, kann also die Lokalisierung der Riezianen eben dorthin ohne weiteres entgegengestellt werden, freilich werden wir dann die Jamcici irgenwo anders unterbringen müssen. Am nächsten läge es, da wir Quandts Gau Jamcici für riezianisch halten, umgekehrt das von ihm den Riezianen zugesprochene Gebiet (südlich der Welse) den Jamcici zuzuweisen, was einige Autoren auch wirklich getan haben.⁷² Indessen werden wir weiter unten in anderem Zusammenhange zu erörtern haben, daß es überhaupt unberechtigt ist, in dem Brandenburger Diözesangebiet der Ausdehnung von 1459 einen Gau Jamcici zu suchen, sei es in Quandts Doppelarchidiaconat Zehdenick oder südlich der Welse. Der von Quandt in dem unserer Meinung nach riezianischen Gebiete gesuchte Gau Jamcici des Brandenburger Stiftungsbriefes und der wiederholenden Konfirmationen ist sehr wahrscheinlich identisch mit dem in den ihrer Identität mit der damaligen Cammin-brandenburgischen Diözesangrenze und diese Diözesangrenze ist nur unter der Voraussetzung, daß sie bis 1459 unvershoben geblieben ist, zu ermitteln.

⁷⁰ Baltische Studien XXII 259.

⁷¹ Baltische Studien XXII 262. — Wald und See Benz, da sie zwischen Lichen und Templin liegen, gehörten natürlich zum Archidiaconate Templin von 1459. Der Ausdruck Land Zehdenick ist daraus zu verstehen, daß Quandt — weil die Stadt Templin zuerst 1302 genannt wird — meinte, die Archidiaconate Zehdenick und Templin von 1459 hätten bis zum Anfange des 14. Jahrhunderts nur ein einziges Archidiaconat Zehdenick gebildet (Baltische Studien XXII 257). Er scheint den Jamcici dieses ganze von ihm erschlossene Doppelarchidiaconat, also wirklich das ganze von uns für riezianisch gehaltene Gebiet haben zuschreiben zu wollen.

⁷² Böttger, Diözesan- und Gaugrenzen Norddeutschlands IV S. 56, 111 und 115 und Gaukarte, Curschmann, Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde XXVIII 426, Anm. 5, Verf. die Diözese Brandenburg s. d. Gaukarte und S. 180, sowie Vorbemerkungen.

Havelberger Urkunden genannten Gau der Zemzizi, dann aber hat er weder um Lichen noch irgendwo sonst nahe der Ucker gelegen, sondern von den Uckern sehr weit ab südwestlich an der Elbe und 1459 nicht zum Bistum Brandenburg, sondern zu Havelberg gehört. (Vergleiche Vorbemerkungen).

Da Quandt Fürstenberg und Lichen und das südlich anschließende Gebiet der Archidiakonate Zehdenick und Templin von 1459 tatsächlich, wozu es des Nachweises der Nicht-Ursprünglichkeit der nördlichen Brandenburgischen Diözesangrenze des späteren Mittelalters bedurft hätte, zu dem Tollensegau nicht gerechnet hat, da ferner dieses Gebiet, obwohl heute allergrößten Theiles uckermärkisch, doch nicht alt-uckervendisch gewesen noch von Quandt dafür angesehen worden ist, nachdem wir feststellen konnten, daß für einen besonderen Gau Zamcici, selbst wenn, daß er bestanden hätte, sicher wäre, doch die Lage um Lichen und Templin herum auf keine Weise irgendwie wahrscheinlich zu machen sein würde, und nachdem wir endlich das Ergebnis einer späteren Erörterung vorweggenommen haben, demzufolge ein besonderes Slavenvolk Zamcici wahrscheinlich überhaupt nicht existiert hat, kann uns kein Punkt der Ausführungen Quandts mehr hindern, die Riezianen um Fürstenberg und Lichen und weiter nach Süden hin entlang der Havel, von der sie ihren Namen getragen haben werden, zu suchen. Obwohl, wie gesagt, Bolls und Wiggers Meinung über die Wohnsitz der Riezianen insbesondere auch mit der von Quandt angenommenen Ausgedehntheit des Tollensegaves, selbst wenn Quandt diese richtig bestimmt hätte, keineswegs kollidieren würde, soll doch der Vollständigkeit halber noch darauf eingegangen werden, daß der alte Gau Tollense die ihm von Quandt zugeschriebene Erstreckung und Gestalt gar nicht besessen hat. Während nämlich die Vergleichung der Urkunden Kaiser Friedrichs I. und Papst Alexanders III. für das Bistum Schwerin von 1170 und 1177 mit Herzog Kasimirs I. von Pommern-Demmin Urkunde für das Kloster Broda tatsächlich zu der Annahme führen kann, Tollense habe südlich der Peene nach allen Richtungen hin so weit gereicht, wie die in Kasimirs Urkunde aufgezählten Brodaschen Besitzungen,⁷³ ergibt die letztgenannte Urkunde für sich allein betrachtet mit unzweifelhafter Deutlichkeit die Hinfälligkeit der dieser Annahme zugrunde liegenden Voraussetzung, Tollense sei einziger oder Tollense und Plote seien die beiden einzigen südpeenischen Gaue des Herzogtums Pommern-Demmin gewesen, weil nämlich der zweite von den Abschnitten, in welche hier die Aufzählung der Brodaschen Güter gegliedert ist, eingeleitet wird durch die Worte In Radwir . . . Daß die mit In Radwir eingeleitete Güterrubrik den ganzen Süden der Besitzungen Brodas umfasse und bis zum Schlusse der ganzen an der Wublig endenden Aufzählung reiche, nehmen nun freilich Lisch⁷⁴ und de la Pierre⁷⁵ wahrscheinlich zu Unrecht an, denn hätten sie recht, so müßte z. B. das Chotibanz der Urkunde (wahrscheinlich das heutige Adamsdorf) südwestlich von dem sich unmit-

⁷³ Die Lage in Plote kommt für keinen Teil der Brodaschen Besitzungen in Betracht.

⁷⁴ Mecklenburgische Jahrbücher III 15.

⁷⁵ Geschichte der Uckermark 374.

telbar südlich an den Tollensesee anschließenden kleinen See Lieps⁷⁶ zum Lande Radwir und könnte dann nicht zu Tollense gehört haben wie es doch getan haben muß, da Adamsdorf nördlich Langhagen liegt, dem südlichsten der Orte, für die aus einer Urkunde von 1274 die Zugehörigkeit zu dem Lande Wustrow oder Penzlin⁷⁷ mit dem Hauptorte Penzlin nahe dem Westufer des Tollensees wahrscheinlicher wird,⁷⁸ dieses Land Wustrow oder Penzlin aber seinerseits ganz und gar im Tollensechen gelegen haben muß und zu Radwir offenbar nicht gehört haben kann, da die Brodasche Güteraufzählung unmittelbar *bevor* sie mit den Worten *In Radwir* einen neuen Abschnitt beginnt, eine große Anzahl der uns 1274 urkundlich in der *advocacia Pencelin* bezeugten Orte aufzählt.⁷⁹ Wir halten deshalb mit Voll⁸⁰ und Wigger⁸¹ dafür, daß in der Urkunde von 1170 mit den Worten *et Lipiz* eine dritte, nicht mehr unter *In Radwir* zu summierende Reihe Brodascher Güter beginnt, so daß Prillwitz am Südwestufer des kleinen Sees Lieps der südlichste und westlichste Ort ist, für den aus der Urkunde von 1170 die Zugehörigkeit zu Radwir sich *unmittelbar* ergibt. Die von Prillwitz westlich, südwestlich und etwa südlich gelegenen Brodaschen Besitzungen bezeichnet die Urkunde durch die Worte *et Lipiz*⁸² *cum omnibus villis suis usque in stagnum Wobleskow et sursum Havelam usque Chotibanz et desertas uillas, quae a Vilim inter fines Chotibanz, Lipiz et Havelam jacent*, womit — mag man nun Vilim für das heutige Groß-Vielen, südwestlich Penzlin, halten⁸³ oder aber nicht und es vielmehr weiter südlich am Uferinschen See, wo einst ein Ort dieses Namens gelegen zu haben scheint, suchen⁸⁴ — ein im Norden *ungefähr* auf einer durch Prillwitz nach Westen gezogenen Linie be-

⁷⁶ Bischof, Mecklenburgische Jahrbücher III 18 Anm. 2 und XXIII 31.

⁷⁷ Land Wustrow-Land Penzlin, Voll, Land Stargard I 53.

⁷⁹ Es handelt sich um die Urkunde M U B II Nr. 1317: *Nos Nicolaus . . . de Werle . . . Bernardo . . . et . . . Hinrico fratribus dictis de Peccatle eorumque heredibus sive successoribus bona eorum in advocacia Pencelin vel ubicumque habuerint in partibus Slaviae contenta . . . libere contulimus possidenda usw.* Für diese Collation mußten die Herren von Peckatle eine hohe Summe bezahlen. Die Urkunde führt die Dörfer, welche die Besitzungen der Brüder ausmachten — anscheinend vollständig — namentlich auf, Langhagen (Laucauel). Alle genannten Dörfer liegen ziemlich nahe bei Penzlin,* weshalb denn Wigger (Mecklenburg. Annalen 120a) sie alle zur *advocacia Penzlin* rechnet. Ich möchte ihm beistimmen, mache aber auf die Schwierigkeit aufmerksam, dann einen befriedigenden Sinn für die Worte *vel ubicumque habuerint in partibus Slaviae contenta* zu finden. — Vergleiche zum folgenden Blatt 194 (Waren) von Reymanns Topographischer Spezialkarte Mitteleuropas im Maßstabe 1 : 200000.

⁷⁹ Auch Witte, Geschichte von Mecklenburg I (Wismar 1909) S. 10 rechnet das Land Wustrow oder Penzlin zu Tollense.

⁸⁰ Land Stargard I 19.

⁸¹ Mecklenb. Annalen 119a.

⁸² Ein von dem See Lieps oder dem Dorfe Liepen in seiner Nachbarschaft benanntes Gebiet. Voll, Land Stargard I 19 f.

⁸³ Bischof, Mecklenburgische Jahrbücher III 24.

⁸⁴ Derselbe *ibidem* XXIII 29.

* Nur eines von ihnen: Stribhow ist meines Wissens nicht mehr bekannt, darf aber wohl in der Nachbarschaft der anderen vermutet werden.

ginnendes und im Süden an der Wubliß endendes Gebiet umschrieben ist. Der Norden dieses Gebietes lag der Zugehörigkeit von Chotibanz (Adamsdorf) zum Lande Wustrow (Penzlin) wegen unstreitig in Tollense, doch sieht Wigger⁸⁵ hierin zu Unrecht einen Grund, auch den Süden dazu zu rechnen; denn da die Brodasche Güteraufzählung der Urkunde Kasimirs als Ganzes betrachtet eingangs unzweifelhaft wie wohl nicht ausdrücklich erwähnter Weise tollensische Orte (z. B. Penzlin), darauf zweitens ausdrücklich nach Radwir gewiesene Dörfer aufzählt, so entbehrt sie als Ganzes angesehen einer völlig systematischen Anordnung in jedem Falle, mag man nun die ganze dritte Abtheilung zu Tollense oder den Norden zu Tollense und den Süden zu Radwir rechnen. Es läßt sich also aus der Urkunde Kasimirs, ob die an der Wubliß gelegenen Brodaschen Besitzungen zu Tollense oder zu Radwir gehört haben, nicht entscheiden. Aus anderen Gründen muß man jedoch das Letztere annehmen: wahrscheinlich nämlich war die Südgrenze des tollensischen Landes Wustrow oder Penzlin, deren östlicher Teil durch den kleinen, nach Wigger tief-taligen Bach ohne Namen, der von Südwesten in den Liepssee fällt, gebildet wurde⁸⁶ und die von dem auf der Grenze zwischen den beiden heutigen mecklenburgischen Großherzogtümern liegenden Quellpunkte dieses Baches aus weiter nach Westen zu genau so verlaufen zu sein scheint wie das in vielfachen Windungen westwärts zum Specker See hinziehende Stück der erwähnten heutigen Grenze,⁸⁷ zugleich Südgrenze von ganz Tollense. Daß südlich der Grenze des Landes Wustrow noch tollensisches Gebiet gelegen hätte, ist wenigstens nirgends bezeugt und um so weniger wahrscheinlich, als, wenn Tollense über die Südgrenze Wustrows **ü b e r h a u p t** hinausgereicht hätte, dies natürlich um ein einigermaßen beträchtliches Stück der Fall gewesen sein müßte, dann aber die Nord-süderstreckung des Tollensegaaues im Verhältnis zu seiner Ostwestbreite unverhältnismäßig groß wird.⁸⁸ Im Gegensatz also zu Wigger, der das Land westlich der Linie Liepssee-Wublißsee und bis zum Specker-, Woteriß- und Jäthensee hin, das sicher der dritten Brodaschen Güterreihe von 1170 angehörte, unbedingt und das Land östlich der Linie Lieps-Wubliß bis zum Drewersee (östlich Wesenberg) und dem Thurowsee (östlich von Neustrelitz) für den ihm wahrscheinlichen

⁸⁵ Mecklenburgische Annalen 120 a.

⁸⁶ Höhenzierig auf dem linken Ufer dieses Baches lag 1274 im Lande Penzlin (Wigger 119b), Brillwitz auf dem rechten Ufer wird 1170 von Kasimir I. in der zweifellos unter In Radwir zu subsummierenden Brodaschen Güterreihe genannt.

⁸⁷ Ich schließe das daraus, daß der südlichste von den urkundlich im Lande Wustrow bezeugten Orten, das ist Langhagen, (Wigger 119b und 120 a f. o. Anm. 78) noch gerade nördlich der erwähnten heutigen Grenze und zwar in deren südlichster Ausbuchtung liegt.

⁸⁸ Nach Osten zu reichte das Land Tollense nur bis zum Westufer des gleichnamigen Flusses und Sees, östlich deren Radwir (Wigger 119a), Groswin, Miserechs und Plote lagen, Vgl. Vorbemerkungen, nach Norden bis zur Peene bei Demmin und Loiz (Balt. Studien XXII 247), im Westen schied die aus dem Torgelower See kommende Peene den Gau Tollense von dem der Circipaner (Wigger 118a) und eine diese Peene nach Süden hin so, daß der Specker See sowie die Dörfer Drato, Kraase, Barchow nicht mehr zu Tollense gehörten, verlängernde Linie vom Müritzergau (Wigger 113b).

Fall, daß auch hier noch Brodasche und dann zur dritten, nur summarisch ihrer Lage nach beschriebenen Reihe gehörige Güter gelegen hätten, zu Tollense, in dem die dritte Güterreihe allerdings *b e g i n n t*, legen will,⁸⁹ rechnen wir das Gebiet östlich der Linie Lieps-Wublitz durchaus und die Gegend westlich davon, soweit sie südlich der heutigen inner-mecklenburgischen Grenze zwischen Lieps- und Specker-See liegt, welche uns die alte Grenze des Landes Wustrow zu sein scheint, zu Radwir und nicht zu Tollense.⁹⁰ Das Radwir der Urkunde von 1170, innerhalb dessen dann der Wublitzsee lag, wird nun, seitdem Lisch die frühere falsche Lesart, bei der In ausgelassen und Radwir als Dorfname gefaßt worden war,⁹¹ beseitigt hat,⁹² allgemein für das Land der *Redarier* gehalten,⁹³ nur Quandt lehnt diese Identifizierung zwar entschieden ab,⁹⁴ muß indessen die Identität des Radwir mit dem Radewer des Havelberger Stiftungsbriefes, das dort zwar nicht in der Gaureihe aber in anderem Zusammenhange genannt wird, doch zugeben, und daß in letzterem Falle der Redariergau gemeint ist, erhellt daraus, daß die Havelberger Konfirmation von 1150 rederi schreibt.⁹⁵ Demnach ist Radwir wirklich das Redarierland und lehrt uns Herzog Kasimirs I. Verleihung in Radwir gelegener Besitzungen an das Kloster Broda mit unzweifelhafter Deutlichkeit, daß südlich der Peene außer Tollense und Plote das alte redarische Gebiet zum Herzogtum Pommern-Demmin gehörte. Sehr auffällig ist, daß Friedrichs I. Urkunde von 1170, die ganz Pommern-

⁸⁹ Mecklenb. Annalen 119b.

⁹⁰ Dabei fallen allerdings die durch den stark bewundenen Oberlauf der Havel bis zur Wublitz hin gebildeten zahlreichen kleinen *Halbinseln*, die nach Wiggers (119b) ansprechender Vermutung gemeint sein sollen, wenn eine Papsturkunde von 1185 (Pomm. Cod. Nr. 59) unter den Bestandteilen der Diözese Schwerin *provinciam Tolenze cum omnibus insulis suis et terminis* auführt, aus Tollense heraus. Da aber die erwähnte Papstkonfirmation für Schwerin das Land Radwir, welches — da nach Kasimirs I. Urkunde zu Pommern-Demmin — unzweifelhaft auch zu dem dieses ganze Herzogtum einschließenden Bistum Schwerin gehörte, merkwürdigerweise dennoch ebensowenig erwähnt wie die ältere Papsturkunde von 1177 es tut, demnach der zum Bistum Schwerin gehörigen charakteristischen kleinen Halbinseln der Oberhavel im Anschluß an eine Erwähnung von Radwir, da solche aus irgend welchen Gründen unterlassen wurde, nicht gedenken konnte, so ist es nicht auffallend, daß ihrer im Anschluß an Tollense, dem sie jedenfalls nahe benachbart waren, gedacht wird. Die Worte *Tolenze cum insulis suis* würden für die Zugehörigkeit der Halbinseln an der oberen Havel zu Tollense anstatt zu Radwir, auch wenn der Ausdruck *insulis* mit *Sicherheit* auf die *Halbinseln* bezogen werden könnte, nur dann sprechen, wenn in der Schwerinschen Gaureihe der Urkunde von 1185 sowohl Radwir als Tollense aufgeführt und der Halbinseln *d a n n* im Anschluß an Tollense gedacht wäre. — Möglich scheint übrigens auch, daß die Urkunde von 1185 überhaupt garnicht *b e s t i m m t e* Inseln oder Halbinseln im Auge hat, sondern mit den Worten *cum insulis* ebenso wie mit der ja zweifellos überflüssigen Bemerkung, Schwerin solle das Land Tollense einschließen mit dessen *terminis*, nur den Satzrythmus der einförmigen Aufzählung der Bestandteile des Bistums beleben will.

⁹¹ So Niedel, Die Mark Brandenburg im Jahre 1250 II 457.

⁹² Mecklenburgische Jahrbücher III 15.

⁹³ Pommerscher Codex S. 75, de la Pierre, Geschichte der Uckermark 374, Voll, Land Stargard I 19, Wigger, Mecklenburgische Annalen 119a.

⁹⁴ Baltische Studien XXII 266 und Pommerscher Codex S. 988.

⁹⁵ Vgl. auch Köpfe, Jahrbücher des Deutschen Reiches unter Otto I. (1838) S. 117.

Demmin unter Aufzählung scheinbar aller seiner Teile dem Bistum Schwerin einverleibt, rechts der Peene als pommern-demminsch nur Tollenze und Plote nennt, vom Redarierland Radwir aber nichts erwähnt, und ebenso hätte das Redarierland Radwir 1177 in Papst Alexanders III. Grenzbeschreibung der Diözese Schwerin mindestens neben Tollenze — falls, wie ich glaube, die Südgrenze des Landes Wustrow zwischen Lieps- und Specker-See zugleich Südgrenze von Tollenze war, sogar an seiner Statt — als südlicher Grenzgau des ganz Pommern-Demmin umfassenden Bistums genannt werden müssen. Das Fehlen einer Erwähnung der Redarier und ihres Landes Radwir in Friedrichs I. und Alexanders III. Urkunden wird zu erklären sein durch die Annahme, daß Kaiser und Papst oder beider Kanzleien sich nach den älteren Urkunden, in denen die ältere kirchenpolitische Einteilung des in Betracht kommenden Gebietes fixiert war, gerichtet haben mögen. An solchen älteren Urkunden existierten im 12. Jahrhundert vier Havelberger Diplome: der uns abschriftlich erhaltene Stiftungsbrief des Bistums Havelberg und drei uns verlorene Konfirmationen des zweiten und des dritten Otto und Heinrichs II.; alle vier Urkunden erwähnt Konrads III. Konfirmation von 1150 noch ausdrücklich. Der allein von ihnen auf uns gekommene Stiftungsbrief nennt nun in den beiden uns vorliegenden späten Abschriften, die voneinander abhängen, die Redarier oder den Redauriergau Radwir⁹⁶ in der Gaureihe seines Bistums nicht, obwohl man wegen des Verlaufes der in dem hier in Frage kommenden Teile mangels irgendwelcher Gegengründe für ursprünglich zu haltenden Brandenburgischen Grenze von 1459 unbedingt annehmen muß, daß die im Radwir von 1178 angefahrenen Redarier im 10. Jahrhundert dem Bistum Havelberg unterstellt waren, und weil die Havelberger Konfirmationen von 1150 und 1179, bei der Ausfertigung der älteren von welchen die drei ottonischen Urkunden, da sie ihr Vorhandensein erwähnt, doch wahrscheinlich benutzt worden sind⁹⁷ und Heinrichs II. Diplom von etwa 1010 bestimmt benutzt worden ist,⁹⁸ die hier wie in den Abschriften des Stiftungsbriefes in anderem Zusammenhange genannten Redarier oder ihr Land Radwir in der Gaureihe ebenfalls vermissen lassen, so darf man das Fehlen ihres Namens in dem Stiftungsbriefe der uns vorliegenden Gestalt nicht der Flüchtigkeit eines Kopisten zur Last zu legen,⁹⁹ sondern muß annehmen, daß auch schon die Gaureihe des originalen Stiftungsbriefes und der Urkunden Ottos II., Ottos III. und Heinrichs II. den Namen der Redarier nicht enthielten. Aus welchem Grunde die Redarier

⁹⁶ Gurschmann, Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde XXVIII 433 f. hält Radwir (Variante Radewere) für einen Völkerschaftspural, für die deutsche Entsprechung der latinisierten Formen Rederi, Retharii usw. Sonst gilt Radwir allgemein als Landesbezeichnung. Vgl. z. B. Wigger, Mecklenb. Annalen auß. and. Orts 120.

⁹⁷ Die Konfirmation von 1179 erwähnt gleichfalls die ottonischen Urkunden, aber wohl nur in Wiederholung der Konfirmation von 1150.

⁹⁸ Gurschmann, Neues Archiv d. Ges. f. ä. Geschichtskunde XXVIII außer and. Orts 409 und 434.

⁹⁹ Ebenso wenig der des Interpolators, durch dessen Hände der Stiftungsbrief der uns vorliegenden Gestalt gegangen ist. Vgl. Vorbemerkungen.

offenbar schon in den Havelberger Diplomen der sächsischen Kaiser nicht genannt worden sind, ist noch unerklärt,¹⁰⁰ man wird an ein bei Ausfertigung des Originals des Stiftungsbriefes geschehenes Versehen glauben müssen und daß die versehentliche Auslassung sich dann von Konfirmation zu Konfirmation fortgeerbt hat. Die Tatsache, daß in den aus der Frühzeit der Slavenmission 1170 und 1177 vorliegenden Diplomen des Bistums Havelberg, zu dem man erwarten sollte, daß die Redarier gehört hätten, deren Gau nicht genannt war, ist jedenfalls kaum zu bezweifeln und die wahrscheinliche Ursache dafür, daß Friedrichs I. und Alexanders III. Bewilligungen für das Bistum Schwerin, welches ganz Pommern-Demmin und somit auch das Redarierland einschließen sollte, letzteres Land nicht nennen und schon die Grenzen Tollenses für die Schwerins setzen, obwohl das Bistum mindestens nach Osten und Südosten — im Falle der Richtigkeit unserer Vermutung betreffend die Identität der Südgrenze des Landes Wustrow mit der von ganz Tollense sogar nach allen Richtungen hin — über die tollensischen Grenzen hinaus bis zu den redarischen reichen sollte. Gegen diese Unterlassung Vorstellungen zu erheben, lag für Schwerin kein Anlaß vor, weil die Grenzen des Sprengels durch diejenigen Pommern-Demmin hinreichend gesichert schienen, ferner auch das Bistum Havelberg kein Diplom besaß, das ihm den Redariergau zugewiesen hätte, endlich der Name Redariergau, für den sich bald die Bezeichnung Land Stargard durchsetzte,¹⁰¹ im 12. Jahrhundert wohl schon halb vergessen und sein ehemaliger Geltungsbereich ebenso wenig mehr unmittelbar bekannt war wie heute. — Quandt seinerseits hat das Fehlen einer Erwähnung von Radwir in den Gau-reihen der Havelberger Urkunden nicht als unerklärlich hingenommen und sich aus dem unerklärlichen Fehlen Radwir's in den Havelberger Urkunden dann sein Nicht-Erwähntsein in den Urkunden Schwerins erklärt, sondern er hat daraus, daß Radwir ungeachtet es der mangels irgendwelcher Gegengründe anzunehmenden Ursprünglichkeit der Brandenburgischen Diözesan-Nordgrenze von 1459 bei Fürstenberg und Lichen wegen wie im 12. Jahrhundert zum Bistum Schwerin so ursprünglich zu Havelberg gehört haben muß, doch weder in den Havelbergischen noch den Schwerinschen Urkunden namentlich genannt wird, vielmehr in beider Bistümer Urkunden Tollense der einzige namentlich genannte Gau ist, zu dem Radwir, falls es überhaupt zu einem der namentlich erwähnten Gaue gehört hätte, gehört haben könnte, gefolgert, Radwir werde in den Havelberger und Schweriner Urkunden deshalb nicht besonders genannt, weil es Untergau von Tollense gewesen und in der Erwähnung Tollenses inbegriffen sei. Da der Gau der Redarier, des nach Adam von Bremen¹⁰² mächtigsten Slavenvolkes zwischen Elbe und Oder, unmöglich Untergau eines anderen Gaues gewesen sein konnte,¹⁰³ hat Quandt dann den Redariern das

¹⁰⁰ Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands III (1. und 2. Aufl.) S. 105 Anm. 1.

¹⁰¹ Boll, Geschichte des Landes Stargard I 57.

¹⁰² II 18 ss VII 312.

¹⁰³ v. Ledebur, Allgemeines Archiv für Geschichtskunde des preussischen Staates XI 40 f. ordnet freilich Radwir, obwohl er darin das Redarierland anerkennt, dennoch unter Tollense als Teilgau unter.

Land Radwir, indem er die Lesart *rederi* der Havelberger Konfirmation von 1150 (statt Radewer in den übrigen Havelberger Urkunden) für einen Schreibfehler erklärte, folgerichtig versagt und nunmehr für die Redarier unter anderem die Landschaften Wanzlowe und Wostroze in Anspruch genommen,¹⁰⁴ an denen sonst noch kein Volksname, der sie für redarisch zu halten verböte, haftet und die in den Havelberger Urkunden ausdrücklich genannt werden, während das von ihnen bedeckte Gebiet in den Schweriner Urkunden, in denen Gau-Aufzählung und Angabe natürlicher Diözesangrenzen sich ergänzen, durch Angabe der natürlichen Diözesangrenzen hinreichend deutlich für das Bistum Schwerin, ohne daß man also ihre namentliche Erwähnung wie diejenige Radwir's zu vermissen hätte, in Anspruch genommen wird. Wanzlowe und Wostroze waren aber *Rüsten* landschaften und kamen deshalb für die Redarier, da Adam diese die *medii* aller Slaven zwischen Elbe und Oder nennt¹⁰⁵ und auch weil die Redarier nach der Scholie 17 zu Adams Werk (*Chizzini et Circipani cis Panine fluvium habitant, Tholesantes et Retharii trans Panim fluvium*) durchaus mit den Tollensern auf derselben Seite der Peene gefessen haben müssen, nicht in Betracht. Außer Wanzlowe und Wostroze und südlich der Peene nimmt Quandt die sowohl in den Havelberger als in den Schwerinschen Urkunden ausdrücklich genannten Landschaften Plote, Miserechs, Groswin für die Redarier in Anspruch, aber wäre die Landschaft Groswin, die ans Haff stieß, redarisch gewesen, so wären die Redarier ebenfalls nicht die *medii* aller Slaven zwischen Elbe und Oder gewesen. Den von Adam über die Wohnsitze der Redarier gegebenen Bestimmungen entsprechen allein Miserechs und Plote, die aber beide zusammen, wieviel mehr also das von Böttger¹⁰⁶ für die Heimat der Redarier erklärte Miserechs¹⁰⁷ für sich allein, für das mächtige Volk viel zu klein sind. Es bleibt demnach trotz des von uns nicht verkantenen einen ernststen Bedenken doch gar nichts anderes als die Lokalisierung der Redarier nach Radwir möglich.¹⁰⁸

¹⁰⁴ Pommerscher Codex S. 982, Balt. Studien XXII 265.

¹⁰⁵ Adam II 18 ss VII 312. — Quandt, Balt. Studien XXII 290 sucht diese Stelle höchst gewaltsam umzudeuten.

¹⁰⁶ Diözesan- und Gaugrenzen Norddeutschlands IV 57 und 159.

¹⁰⁷ Miserechs lag zwischen den Flüssen Tollense und Peene (daher der Name Mesopotamien) und einer von Anklam an der Peene west-südwestwärts zur Tollense gehenden Linie (südlich deren das Land Groswin begann Balt. Studien XXII 244 f.) südlich von Plote, das die innerste Spitze zwischen Peene und Tollense einnahm (Balt. Stud. XXII 264 f.).

¹⁰⁸ Radwir ist das alte Redarierland und das Redarierland der slavischen Zeit ist demnach seiner Lage und seinem Mindestumfang nach durch die Aufzählung der 1170 in Radwir gelegenen Brodaschen Güter bestimmt, es lag östlich und namentlich südlich vom See Tollense und ist mit dem späteren Lande Stargard kongruent, jedoch unter Ausschluß des erst um die Mitte des 14. Jahrhunderts (Voll, Land Stargard I 57) mit dem Lande Stargard vereinigten Gebietes um Fürstenberg und Lichen, welches vielmehr das Riezianenland ausmachte. In dem zweifellos redarischen Gebiete die Stätte des alten wendischheidnischen Heiligtums *Rethra*, das nach Adam II 18 hier lag, zu finden, ist freilich noch nicht gelungen. Visch, Mecklenburgische Jahrbücher III 21 hat Rethra bei Brillwitz am Südwestufer der Dieps gesucht, so auch schon viele vor ihm (vgl. die mißbilligende Übersicht

In Wirklichkeit fiel im 12. Jahrhundert die Grenze des Bistums Schwerin, falls die Südgrenze des tollensischen Landes Wustrow oder Penzlin Südgrenze ganz Tollenses war, in der Wubliggendung überhaupt, auch andernfalls aber wenigstens östlich und südöstlich der Wublig nicht mit der tollensischen sondern mit der Grenze des alten Redarierlandes als des vielleicht überhaupt südlichsten, mindestens aber südöstlichsten Bestandteiles des ganz und gar zum Bistum Schwerin gehörigen Herzogtums Pommern-Demmin zusammen. Wir müssen also östlich, südöstlich, süd-südöstlich und vielleicht auch südlich und südwestlich der Wublig dem Redariergau diejenigen Grenzen ziehen, die Quandt durch formell ganz richtige, dem Ergebnisse nach aber nichts desto weniger falsche Erwägungen bestimmt dem Gau Tollense gezogen hat,¹⁰⁹ indem er ihm damit eine von Fluß und See Tollense ganz unwahrscheinlich weit, nämlich bis un-

über die Prilwitig-Literatur bei Voll, Land Stargard I 5 Anm. 2). Andere haben die kleine Bischofsinsel im südwestlichen Teile des Tollensesees für Rethra in Anspruch genommen (s. B. S. Brückner, Zeitschrift für Ethnologie XIX 492 ff, Mecklenburgische Jahrbücher IV 261 ff). Für mit am unwahrscheinlichsten halte ich das Ergebnis von Wossidlo (Korrespondenzblatt des Gesamtvereins der Geschichts- und Altertumsvereine Deutschlands Jahrg. 1909 Spalte 225 ff, besonders 245) wonach die civitas (!) Rethra Adams, die Thietmar von Merseburg (VI 17 ss III 812) nach dem obersten dort verehrten Gotte urbs Riedegast nennt, ein ausgedehnter Landbezirk mit mehreren Tempelstätten gewesen sein soll, dessen genaue Grenze man wenn überhaupt so nur noch durch Erforschung — der in der Bevölkerung des 20. Jahrhunderts lebenden Sagen soll ermitteln können. Wossidlos Auffassung ist und bleibt im Widerspruche zu Adams Angabe, Rethra sei undique lacu (!) profundo inclusa, wonach Rethra auf einer kleinen Insel gelegen haben muß. Ähnliche Vermutungen wie Wossidlo hatten über den Charakter der civitas oder urbs Rethra im besonderen und der slavischen civitas im allgemeinen schon Beyer (Mecklenb. Jahrbücher XXXVII außer anderen Orts 63 ff) und G. Osten (ebendort LV 279 ff, über Rethra besonders 284 f) aufgestellt, Beyer im wesentlichen um die Angabe Adams, Rethra habe 9 Thore, mit der Thietmars, nach der Riedegast nur 3 besaß, durch die Annahme vereinigen zu können, die 9 Pforten Adams seien Grenzpfässe gewesen und hätten zu einem heiligen Bezirke geführt, innerhalb dessen dann das eigentliche Heiligtum mit, wie Thietmar schreibt, nur 3 Pforten gelegen habe. Demgegenüber hat Brückner (Zeitschrift für Ethnologie XIX 495) mit Recht Adams Angabe von 9 Pforten als bloße Reminiszenz an Virgil Aeneis VI 439 (ebenso Georgicon IV 480) erklärt (vgl. auch Grotefend Meckl. Jahrbücher LIV 176). Der Erneuerung von Beyers Ansicht durch G. Osten hat überzeugend B. Knüll Die Burgwarde, Tübinger Dissertation 1895, S. 41 f) widersprochen. Auch Ostens letzte (abschließende?) Äußerung zur Rethrafrage (Zeitschrift für Ethnologie 1912 S. 354 ff) vermag mich demgegenüber nicht zu überzeugen, obwohl Osten Stücke der Tierhörner, mit denen der Tempel von Rethra geschmückt war, Stall, Heu und Knochen des letzten heiligen Pferdes von Rethra gefunden zu haben glaubt. Vgl. Vorbemerkung.

¹⁰⁹ Indem wir die relative Berechtigung von Quandts Grenzumschreibung des für ihn allein südpeenischen Landes in Pommern-Demmin anerkennen, setzen wir voraus, daß er die südliche Erstreckung des Herzogtum selbst richtig bestimmt, dieses also zunächst wirklich so weit gereicht hat wie die in der von 1170 datierten Kasimir-Urkunde an Broda gewiesenen Besitzungen. Gegen diese Voraussetzung geltend zu machen wäre die Tatsache, daß die erwähnte Urkunde eine Fälschung und Brodas Besitz nachweislich noch 1182 nicht bis zur Wublig ausgedehnt gewesen ist (Klempin PUB I S. 28 f). Jedoch muß man beachten, daß die in der von 1170 datierten Fälschung an das Brodasche Kloster geschenkten Güter ihm 1244 durch eine noch erhaltene echte Urkunde Bratislavs III. von Pommern-Demmin und

Barnims I. von Stettin bestätigt worden sind (Pommerscher Codex Nr. 335), wobei die Fälschung nach Klempins sehr wahrscheinlicher Vermutung vorgelegen hat. Im Jahre 1244 gehörte das Gebiet, in welchem die dem Kloster Broda damals bestätigten und samt und sonders schon unter dem Datum 1170 genannten Besitzungen lagen, nun allerdings bestimmt nicht zu Pommern-Demmin, vielmehr war es, so weit es ja dazu gehört hatte, teils bereits vor 1230 an die Fürsten von Mecklenburg gekommen (Meckl. Jahrbücher LXX 193 M. U. B. I Nr. 377) und anderen Teiles 1236 als Bestandteil der damals von Bratislaw III. an die Askaniern abgetretenen Länder Stargard, Beseitz, Wustrow (über ihre Lage siehe Niedel *Mark Brandenburg* 1250 I 434 ff, *Voll Land Stargard* I 47 ff) dem Herzogtum verloren gegangen.* Lag nun aber auch im Entstehungsjahre der einzigen echten pommerschen Urkunde welche die Wublitzgegend betrifft, diese bestimmt nicht in Pommern-Demmin, so würden doch andererseits die Hersteller der falschen Urkunde Kasimirs I. den 1244 regierenden Herzögen wohl kaum zugemutet haben, eine Urkunde für echt zu halten, in der sie ihren Vorfahren Kasimir I. Güter in einem Gebiete verschenken gesehen hätten, von dem sie es hätten wissen müssen, wenn es nicht zu seinem Herrschaftsbereiche gehörig gewesen wäre. Ähnlich urteilt F. Curschmann *Die Diözese Brandenburg* 192 Anm. 2. Man wird demnach die Zugehörigkeit der Wublitzgegend zu Pommern-Demmin für die 70er Jahre des 12. Jahrhunderts trotz nachgewiesener Unechtheit der dem Herzog Kasimir zugeschriebenen Urkunde aus dieser folgern dürfen, wenn man sie mit der echten Urkunde von 1244 kombiniert. Berwenden wir die auf 1170 datierte Urkunde, wie im Texte geschehn, trotz ihrer Unechtheit ganz in der Weise Quandts, so kommen wir unsererseits zu der Vermutung, daß die Stadt Weseberg am Südennde des Wublitzsees zum alt-redarischen Gebiete gehört habe, dann aber müßte sie eigentlich schon spätestens 1236 bei Gewinnung von Stargard, Beseitz, Wustrow als Bestandteil des alten mit dem Redarierlande identischen Landes Stargard, dem sie im späteren Mittelalter auch stets zugerechnet wurde (*Voll Land Stargard* I 85) von den Askaniern erworben worden sein. Wenn demnach nach einer uns verlorenen, dem Inhalte nach aber bei Latomus (=Steinmez, um 1600 Rektor in Neubrandenburg; siehe *Westphalen Monumenta inedita rerum Germanicarum praecipue Cimbricarum et Megapolensium* Leipzig 1739—45 I 246, vgl. auch *Voll Land Stargard* I 84 f) aufbewahrten Urkunde Weseberg in den 70er Jahren des 13. Jahrhunderts den Herren von Werle unterstanden zu haben und erst 1278 diesen von den Brandenburgern mit Wassergewalt abgenommen worden zu sein scheint, so wird man diese Nachricht vielleicht nur auf die Zurückeroberung eines den Askaniern nur vorübergehend entfremdeten Besitzes deuten dürfen. Nimmt man aber selbst an, Weseberg sei 1278 zu allererst askanisch geworden, so widerstreitet dies doch noch nicht unserer Zurechnung dieser Stadt zum Redariergau und damit dem alten Lande Stargard, da ja auch vom Lande Wustrow mindestens Teile, nämlich sein Hauptort Penzlin selbst, trotz des pommersisch-askanischen Vertrages von 1236 erst in den 70er Jahren des Jahrhunderts den Askaniern zugefallen sind (vgl. Unter-Anmerkung I). Wir lassen Quandts Annahme, Pommern-Demmin habe bis zum Wublitzsee bei Weseberg gereicht, ohne Einschränkung gelten, zunächst ebenso weit reichte dann aber das Bistum Schwerin, dieses dann aber auch bis zu der dem Wublitzsee sehr nahen, etwa durch Fürstenberg, Alt-Lyhyen, Dabelow gehenden Brandenburgischen Diözefangrenze von 1459, bis dorthin also auch Pommern-Demmin und das Redarierland. Die Grenzen des Bistums Schwerin sollten ursprünglicher Festsetzung gemäß zwischen der Wublitz einer- und Fürstenberg und Lichen andererseits mit denen des Bistums Brandenburg zusammenfallen. Allein diese dem Bistum Schwerin so überaus günstige, ältere Ansprüche des Bistums Havelberg dagegen verlegende Gestaltung Schwerins, die wahrscheinlich von Heinrich dem Löwen, dessen Einflußbereich das neue Bistum angehörte, betrieben worden war (*Allgemeines Archiv für die Geschichtskunde des*

* Daß Bratislaw III. 1236 das Land Wustrow noch abtreten konnte, ist auffallend, da die Stadt Penzlin, der Hauptort des Landes Wustrow war, ebenfalls bereits seit 1230 (M. U. B. I Nr. 377; zu 1263, 1273, 1274, vgl. M. U. B. II Nr. 987, 1284, 1317) sich in mecklenburgischen Händen findet.

gefähr nach Fürstenberg hin, abführende Erstreckung zuschrieb.¹¹⁰ Da nun oben Quandts Tollense-Einwand, so lange wir ihn ganz in seinem Sinne verstanden, uns die Riezianen mit ihrer Nordgrenze nach Fürstenberg und Lichen an die Havel zu setzen und sie sich längs der Havel weiter nach Süden hin hinziehen zu lassen nicht hindern konnte, so kann dies auch der Umstand, daß wir dem Redariergau tatsächlich die nach Quandt tollensischen Grenzen wahrscheinlich in der Wublißgegend überhaupt, mindestens aber östlich und südöstlich der Wubliß, wo Lichen und Fürstenberg liegen, zugestehen müssen, nicht tun. Quandts Beschreibung der tollensischen Grenzen ließ das Land um Fürstenberg und Lichen und das Land südlich beider Orte für die Riezianen frei, und wir, wie sich uns nun das Verhältnis der Gaue der Tollenser, Redarier und Ukrer zu einander bestimmt hat, können sie der in der Brandenburger Diözefangrenzbeschreibung von 948 und auch in anderen Völkerschaftsaufzählungen des 10. Jahrhunderts¹¹¹ eingehaltenen Reihenfolge wegen auch wirklich nirgends anders als in den Archidiakonaten Zehdenick und Templin von 1459 suchen. Fürstenberg und Lichen, dicht nördlich deren die riezianische Nordgrenze entlang zog, liegen westlich vom alt-ukrischen Gebiete, wie Quandt dessen Nord-süd-Erstreckung — vom Wollesee bei Angermünde bis nach Pasewalk hin — selbst bestimmt, freilich keineswegs mit Pasewalk unter gleicher nördlicher Breite, und insofern — wenn man das Verhältnis der beiden Nordgrenzen zu einander vergleicht — kann man etwa sagen, daß die Riezianen nicht rein westlich sondern west-süd-Preußischen Staates XI 34 f), scheint nur ganz kurze Zeit in Geltung geblieben zu sein. Im 13. Jahrhundert gehörte das Land Wustrow oder Penzlin, welches einen Teil von Tollense bildete, wieder zu Havelberg (Wigger Meckl. Annalen 113b und 119b), also wohl das Gebiet des ganzen alten Slavengaus Tollense, der ihm einst von König Otto I. zugewiesen worden war. Ebenso unterstand das Redarierland Radwir im 13. Jahrhundert wieder dem Havelberger Bischof (Wigger 120 a).

¹¹⁰ Es sei nebenbei bemerkt, daß Quandt im ganzen drei verschiedene Geltungsbe-
reiche der Landesbezeichnung Tollense unterscheidet: Tollense im engsten Sinne, das auf das
Gebiet des gleichnamigen Flusses beschränkt gewesen sei (Balt. Studien XXII S. 247), dann
Tollense in weiterem Sinne, zu dem das Land südwärts bis Fürstenberg gehört haben soll
und drittens noch einen weitesten Geltungsbereich, der auch noch die Gaue Muritz und
Desseri (an der Dosse) umfaßt habe (Balt. Studien XXII 269, 293 f). Zur Aufstellung des
letztgenannten Tollensebegriffes kommt er dadurch, daß die *descriptio civitatum* (vgl. über diese
die Vorbemerkung) den Wilzen oder Viutizen einerseits nur 4 *regiones*, andererseits aber die
hohe Zahl von 95 *civitates* zuschreibt. Bei der Erwähnung von 4 *regiones* ist offenbar nur
an die Chizziner, Zirzipanen, Tollenser und Redarier gedacht, auf die der Name Wilzen oder
Viutizen auch sonst in den Quellen oft beschränkt erscheint (z. B. Scholie 17 ss VII 311 zu
Adam von Bremen), dagegen meint Quandt, daß die Zählung von nicht weniger als 95 *civitates*
nur auf Berücksichtigung des liutizischen Gebietes in jenem weiteren Sinne beruhen könne, in
dem es noch eine ganze Anzahl weiterer Slavenvölker zwischen Elbe und Oder umfaßte und
den uns — da weder die Chizziner, Zirzipanen, Tollenser noch Redarier die Oder berührten —
z. B. alle die Quellenstellen zeigen, die wir oben dafür anführen konnten, daß die Oder
pommerisch-liutizische Grenze gewesen sei. Quandt meint nun, daß in der *descriptio civitatum*
zu einigen der 4 in engerem Sinne liutizischen Gaue einige der nur in weiterem Sinne
liutizischen hinzugerechnet worden sein müßten und zwar zu Tollense die Gaue Müritz
und Desseri. Siehe Vorbemerkung.

¹¹¹ Pommerischer Codex Nr. 8, 9, 10.

westlich von den Ukrern wohnten. Wie aber Quandt gegen Bolls und Wiggers Lokalisierung der Riezianen — die ihm doch bekannt gewesen sein muß, wenn er auch seiner Gewohnheit gemäß seine Gegner nicht namentlich nennt, geschweige denn sie genau zitiert — einwenden konnte, westlich von den Ukrern hätten die Tollenser gesessen, bleibt ganz unverständlich, auch wenn man von der Irrtümlichkeit der Zurechnung Radwirs zu Tollense absieht. Wirklich mit Bolls, Wiggers und meiner Lokalisierung der Riezianen kollidieren würde Quandts von ihm selbst freilich in ausdrückliche Beziehung zur Riezianenfrage nicht gesetzte Meinung, um und südlich von Lichen hätte ein Gau Zamcici gelegen, allein daß hierbei — abgesehen von der Fraglichkeit der Existenz eines besondern Gaues Zamcici überhaupt — daß die Riezianen von Boll und Wigger falsch lokalisiert seien, schon vorausgesetzt, ein Beweis gegen beide also durchaus nicht gegeben wird, haben wir schon oben gesehen. Wir setzen also die Riezianen, das sind die Stromlichen, in die Havelgegend um Fürstenberg und Lichen und südlich beider Städtchen, Quandt nun aber, da er das Wort reka in dem Namen der Riezianen nicht auf die Havel beziehen konnte oder wollte, mußte sie an die Oder versetzen. Östlich von den Ukrern konnten sie dort der Bedeutung von deren Namen wegen nicht gesessen haben und auch das Gebiet nördlich von den Ukrern kommt nicht in Betracht,¹¹² wenn auch Quandts Einwand gegen die Möglichkeit der letzteren Anordnung insofern nicht ganz zwingend ist, als wenn nach der Brandenburger Stiftungsurkunde die Gaue Riacioni und Vuucri beide nördliche Grenzgaue des Bistums sein sollen, hiermit die Lokalisierung der Riezianen nördlich von den Ukrern nicht schwerer zu vereinbaren wäre als ihre Lokalisierung südlich derselben. Daß aber die Riezianen südlich von den Ukrern gesessen hätten, war gerade Quandts Meinung, die durch den Nachweis, daß sie weder im Norden, Osten noch Westen von ihnen gewohnt haben könnten, begründet werden sollte. Mitveranlaßt ist Quandts Lokalisierung der Riezianen offenbar auch durch die von ihm mehrfach¹¹³ hervorgehobene Tatsache worden, daß sie die Stadt Briezen in das riezianische Gebiet fallen ließ. Allein auf den freilich auch von Zeuß¹¹⁴ und vielen anderen häufig betonten Gleichklang Riezianen-Briezen können wir ebensowenig wie Klempin oder eine slavistische Autorität wie Schafarik¹¹⁵ ein alle nach anderer Richtung weisenden Daten aufhebendes Gewicht legen, weil wir uns mehr als eines Falles erinnern, in dem eine derartige ganz natürlich nie zu entbehrende Verwertung erhaltener oder aus später Zeit überlieferter Orts- und Lokalbezeichnungen geographische Bemühungen doch völlig irre geführt hat.¹¹⁶ Lediglich auf die Klangähnlichkeit Riezianen-Briezen dürfte

¹¹² Nördlich neben die Ukrer gesetzt bezugsweise als „nördliche Abteilung der Ukrer“ angesehen worden sind die Ruzianen auß. and. Orts. bei Bish Mecklenburgische Jahrbücher III 9 und bei Ulrich Die Völker am Ostseebecken, Hallenser Dissertation 1875, S. 35.

¹¹³ Auß. and. Orts Baltische Studien XXII 260 und 272.

¹¹⁴ Die Deutschen und ihre Nachbarstämme 654.

¹¹⁵ Slavische Altertümer II 582.

¹¹⁶ Aus den vielen Beispielen hierfür, welche namentlich die älteren Schriften zur Geographie der Wendenländer bieten, greife ich nur heraus, daß Schafarik II 406, v. Ledebur

zurückzuführen sein, daß schon v. Leutsch und v. Spruner auf ihren Karten die Riezianen südlich von den Ukrern lange vor Quandts Zeit angesetzt haben.¹¹⁷ Beide fanden sich mit dem Vorkommen der Riezianen in der Beschreibung der Nordgrenze des Bistums Brandenburg, indem sie die Ukrer ruhig bis zur Oder reichen ließen, dahin ab, hinsichtlich der Riezianen sei dort wohl nur die Nordostgrenze gemeint.¹¹⁸ Quandt verzichtet im Gegensatz zu ihnen mit Recht auf solche Umdeutung des klaren Wortlautes der Brandenburger Stiftungs-urkunde, kann dann aber den Riezianen, wenn sie südlich von den zur Zeit der Entstehung des Stiftungsbriefes gleich ihnen in kirchlicher Beziehung brandenburgischen Ukrern saßen, Anteil an der eigentlichen Nordgrenze des Bistums nur durch die Annahme gewähren, daß ihr Gebiet über das der Ukrer hinausgeragt und mit einem durch die ukrische Südgrenze nicht gedeckten Teile seiner Nordgrenze an der Diözesangrenze teilgenommen habe. Ohne die Möglichkeit eines Hinaustragens der riezianischen Nordgrenze über die ukrische Südgrenze nach Westen hin zu erörtern, schließt Quandt weiter, der Gau Riacciani müsse nach Osten zu weiter als der Gau Vuucri gereicht haben, und da er als Bestandteil des Bistums Brandenburg wie dieses ganze Bistum sich über die Oder nicht hinaus erstreckt haben kann, so können die Ukrer, wenn sie weniger weit reichten, auch nicht einmal bis an diesen Fluß heran geseßen haben, weswegen für sie als Ostgrenze und damit der Bedeutung des ukrischen Namens wegen als Teil der pommerisch-liutizischen Grenze der Randowbruch angesprochen wird. Für Quandt ist also entschieden, daß das Land zwischen Randow und Oder zur Entstehungszeit des Brandenburgischen Stiftungsbriefes von 948 (vorher aber gebe es keine Nachrichten) pommerisch und daß das pommerische Randow-Oderland des 10. Jahrhunderts nach Süden hin durch den östlichsten Teil der riezianischen Nordgrenze, die so an der eigentlichen Nordgrenze des Bistums Brandenburg teilgenommen habe, begrenzt gewesen sein müsse. Hierauf bestimmten ihn physikalisch-topographische Erwägungen und daß das pommerische Gebiet zwischen Randow und Oder heute zur Hälfte durch die Hälfte der unteren Welse nach Süden hin begrenzt wird, während der zweiten Hälfte des Mittelalters jedoch sogar ganz durch die ganze untere Welse begrenzt worden zu sein scheint,¹¹⁹ den riezianischen Anteil an der eigentlichen Nordgrenze des Bistums

Märkische Forschungen II 80, Quandt Baltische Studien XXII 273 das in der *descriptio civitatum* genannte Volk der Besunzane jeder in ganz anderer Gegend als die beiden anderen suchen und daß jeder von ihnen für seine Meinung einen Orts- oder Landschaftsnamen, der an den Namen Besunzane anklingt, anzuführen weiß.

¹¹⁷ v. Leutsch Markgraf Gero (1828) siehe beide Karten, v. Spruner Historisch-geographischer Atlas (1846) Blatt 13. v. Leutsch und v. Spruner stimmen zwar mit Quandt darin überein, daß die Riezianen südlich von den Ukrern geseßen hätten, nehmen aber als riezianisch-ukrische Grenze die Finow an, während Quandt die Riezianen nach Norden hin über die Finow hinweg bis zur Welse reichen läßt.

¹¹⁸ v. Leutsch Markgraf Gero 187.

¹¹⁹ Die Südgrenze Pommerns zwischen Randow und Oder im späteren Mittelalter war zugleich Diözesangrenze zwischen Cammin und Brandenburg. Daß diese Grenze nicht südlicher als an der unteren Welse gelegen hat, zeigt die Brandenburger Bistumsmatrifel

Brandenburg des 10. Jahrhunderts ebenfalls schon an die untere Welse anzulehnen, wobei er also das heute uckermärkische Gebiet südlich der unteren Welse für nicht alt-ukrisch sondern ehemals riezianisch hält. Dem Ergebnisse Quandts, das wir haben entstehen sehen, können wir unsere Zustimmung im wesentlichen nur deshalb versagen, weil wir im Gegensatz zu Quandt die Riezianen nicht südlich sondern westlich, näher in gewisser Beziehung west-südwestlich von den Uckern vermuten.¹²⁰

Daß die drei nördlichen Grenzprovinzen der Diözese Brandenburg von 948 entsprechend der bei ihrer Aufzählung eingehaltenen Reihenfolge immer eine westlich von der anderen an der Nordgrenze entlang gelegen haben könnten, hat nun freilich wie auf pommerischer Seite Quandt so märkischerseits der geographische Forscher v. Ledebur für eine nicht mögliche Vorstellung gehalten. Er sagt 1830 in einem seiner Aufsätze, auf Grund der Diözesanbeschreibung von 948 müsse allerdings die Provinz Riacioni zunächst zwischen den Gauen der Ucker und der Dosse gesucht werden. „Da nun aber“ fährt er dann jedoch fort, „in der Verbindungslinie zwischen diesen beiden Provinzen die Grenzen des Brandenburgischen Havellandes unmittelbar den Havelbergischen Sprengel berühren, so muß der Gau Riacioni außerhalb dieser Linie fallen.“¹²¹ Wenn v. Ledebur der Reihenfolge Vuucri, Riacioni, Dassia von 948 wegen Riacioni zunächst zwischen den Gauen der Ucker und der Dosse

von 1459 durch Aufzählung der hart südwestlichen Orte wie Schwedt. Die heutige Südgrenze des pommerischen Randow-Oderlandes weicht von der unteren Welse nun aber zwar nicht nach Süden, wohl aber etwa in der Mitte zwischen Randow und Oder nach Norden ab. Die nordwestlichen Dörfer Blumenhagen und Gatow nördlich von Schwedt sind nicht pommerisch, sondern uckermärkisch. Beide standen jedoch 1347 (Niedel Codex Dipl. Brandenburgensis A XIII S. 326.) unter pommerischer Hoheit, es scheint also, daß W. Wiesener Baltische Studien XLIII 123, F. Curschmann Diözese Brandenburg 203, Menke Handatlas, Nebenkarte zu Blatt 31 u. a. mit Recht die ganze untere Welse brandenburgisch-kamminische bezugsweise askanisch-pommerische Grenze des späteren M. N. sein lassen. Nur in einem Punkte und zwar zugunsten Pommerns und Kammins scheint die mittelalterliche Grenze von der unteren Welse abgewichen zu sein: das Städtchen Bierraden, obwohl südwestlich, wird, wie Curschmann hervorhebt in der Matrikel von 1459 nicht genannt, auch gehörte es 1269, zu welcher Zeit das übrige Land zwischen Finow und Welse längst in sicherem Besitze der Askaniern war, noch unter pommerische Hoheit (vgl. v. Medem, Geschichte der Stadt Schwedt und des Schlosses Bierraden, Stettin 1837, S. 12).

¹²⁰ In den Baltischen Studien XXIV 9, wo Quandt alles Land links der unteren Oder für einheitlich wilinisch gehalten hat, hat er als möglich wiewohl nicht gewiß bezeichnet, daß die Bevölkerung zwischen Randow und Oder, nördlich der unteren Welse, näher auch zu demjenigen Teile der Wilinen gehört habe, den er als Riezianen oder Verizane bezeichnet, indem er beide Namen identifiziert und mit Stromanwohner übersetzt. Da er jedoch das vermutungsweise für riezianisch oder verizianisch gehaltene Randow-Oderland auch in den Balt. Stud. XXIV 9 keinesfalls für liutizisch gelten, vielmehr auch hier die liutizische Nordgrenze an der unteren Welse liegen lassen wollte, hätte er hinzufügen müssen, daß jedenfalls die ihrem Wortlaute nach alle Riezianen an das Bistum Brandenburg und damit die Stützen weisende Stiftungsbriefangabe, das Bistum Brandenburg solle reichen ad aquilonem usque ad fines provinciarum . . . Vuucri, Riacioni, Dassia, von Riezianen oder Verizanen zwischen Randow und Oder nichts wisse.

¹²¹ Allgemeines Archiv für die Geschichtskunde des preussischen Staates I (1830) S. 29 f.

suchen wollte, so hielt er Dassia offenbar für an der Dosse gelegen und von diesem Flusse benannt. Er muß ferner von den Gauen an Ucker und Dosse zwar den einen zum Bistum Brandenburg, den anderen aber zu Havelberg gerechnet haben, andernfalls er nämlich nicht von einer Verbindungslinie d. i. Grenze zwischen beiden Gauen hätte sagen können, daß darin ein Brandenburgisches Havelland den Havelberger Sprengel berührt hätte. In der Tat hielt v. Ledebur den Dosségau für havelbergisch, und wie er dazu kam, einerseits Dassia als Dosségau und dann andererseits, obwohl Dassia in der Brandenburger Urkunde von 948 außer in der Grenzbeschreibung auch noch anderen Ortes ausdrücklich als Bestandteil der Diözese Brandenburg genannt wird,¹²² dennoch den Dosségau als havelbergisch anzusprechen, wird aus seiner Stellung gegenüber dem Probleme verständlich, welches der Forschung dadurch gestellt ist, daß wir zwar 948 als Brandenburgische Gaue ein Dassia und ferner ein Zamcici treffen, andererseits aber die von 946 datierte Stiftungsurkunde des Bistums Havelberg¹²³ diesem Bistume bereits zwei Gaue Desseri und Zemzici¹²⁴ zuweist. v. Ledebur hielt Zamcici und Zemzici, Dassia und Desseri für identisch und glaubte, beide Gaue seien in Wirklichkeit und ganz allein nur havelbergisch gewesen, in dem Brandenburger Stiftungsbriefe als Brandenburgische Gaue aber nur infolge eines groben Versehens der königlichen Kanzlei und des Umstandes genannt worden, daß sie Havelbergische Grenzprovinzen gegen Brandenburg hin und ihre Südgrenzen darum Teile der Nordgrenze dieses Bistums gewesen wären.¹²⁵ Weil nach ausdrücklichem Zeugnis des Stiftungsbriefes des Bistums Havelberg und seiner Konfirmationen in Desseri die Stadt Wittstock, dieser Gau also zuverlässig, wozu ja auch der Name aufs beste stimmt, an der Dosse gelegen hat, so führte die Kombination der unter dem Datum 946 über Desseri und der von 948 über ein Dassia überkommenen Angaben dazu, die Existenz eines rein Havelbergischen Dosségaues Dassia oder Desseri zu erschließen. Wurde bei dieser Kombination, was die Urkunde von 948 über das Verhältnis Dassias zum Bistum Brandenburg sagt, teils ganz außer Acht gelassen teils umgedeutet, so bestand doch andererseits hinsichtlich des Gaues Vuucri kein Grund, seine Zugehörigkeit zu Brandenburg für das 10. Jahrhundert zu bezweifeln, und ließ man nun Dosse- und Uckergaue aneinandergrenzen, so mußte diese Gaugrenze allerdings einen Teil derjenigen bilden, welche die Bistümer Havelberg und Brandenburg von einander schied. Daß v. Ledebur den an den Dosségau angeblich anstoßenden Teil des Uckergaues für in geographischem Betrachthe havelländisch hielt, wird erst unten unsere Beachtung verdienen und uns seinen Gründen nach verständlich werden. Von unmittelbarer Bedeutung für die Frage nach den Wohnsitzen der Riezianen ist es nicht, die eben bereits erörterte weitere Ansicht v. Ledeburs, nach der

¹²² Determinavimus, sagt Otto I., prememorata sedis parochie provincias . . . Dassia . . .

¹²³ Pommerischer Codex Nr. 6.

¹²⁴ Variante: Zemzici.

¹²⁵ Allgemeines Archiv für die Geschichtskunde des Preussischen Staates I auß. and. Orts S. 34. Märkische Forschungen I 208 und II 361.

eine dem Dosse- und dem Ukrergau gemeinsame Linie zugleich Grenze zwischen Havelberg und Brandenburg gewesen sein würde, allerdings ebenso wenig. Für die Riezianenfrage wirklich wesentlich ist lediglich die Tatsache, von der v. Ledeburs Wortkargheit die Aufmerksamkeit unbilligerweise auf seine von uns besprochenen weiteren Theorien ablenkt, daß er überhaupt unmittelbare Nachbarschaft der Gaue Dassia-Desseri und Vuucri oder Ucra oder die Existenz einer Verbindungslinie d. i. Grenze zwischen beiden voraussetzt, denn wenn das mit Recht geschehen und der Dosségau tatsächlich dem Gau Ucra unmittelbar benachbart gewesen ist, so können die Riezianen in keinem Falle und insbesondere ganz abgesehen von allen etwaigen weiteren Eigenschaften der den beiden genannten Gauen gemeinsamen Linie nicht westlich von den Ukrern gesessen haben. Der eigentliche Grund für v. Ledebur, dessentwegen er den Riezianen den Platz westlich neben den Ukrern versagen mußte, war der, daß dort, wie später Quandt von dem Gau Tollense behauptete, so für ihn der Dosségau Dassia-Desseri lag.¹²⁶ Daß dem so gewesen sei, will er durch eine Anmerkung dartun, in welcher er aus der Urkunde, durch die 1185 Papst Urban III. dem Bischof Berno von Schwerin sein Bistum bestätigte,¹²⁷ die Worte *siluam, que dicitur Bezunt, que distinguit terras Havelliere scilicet et Moriz* zitiert,¹²⁸ von denen zunächst aber wohl niemand einsehen wird, in welcher Beziehung sie zu der Behauptung unmittelbarer Nachbarschaft der Gaue an Ucker und Dosse stehen könnten, wie denn v. Ledebur eine solche Beziehung auch wirklich nur infolge mehrerer Irrtümer angenommen hat, deren erster ist, daß er in seiner Anmerkung den Gau Müritz für 1185 ausdrücklich zum Bistum Havelberg rechnet, während doch eben jene Urkunde Urbans III., der die von ihm verwerteten Worte entnommen sind, uns zeigt, daß Müritz 1185 wie übrigens auch schon 1177¹²⁹ einen Bestandteil der Diözese Schwerin, als Bestandteil von welcher Müritz beide Male ausdrücklich aufgeführt wird, bildete, so daß also v. Ledebur bei Zurechnung des Landes Müritz zu Havelberg für 1185 sichtlich von der Havelberger Stiftungsurkunde des 10. Jahrhunderts, welche Müritz allerdings an Havelberg weist, ausgegangen, der im 12. Jahrhundert bei Wiederherstellung der deutschen Kirche im Wendenlande geschehenen Veränderungen in der Abgrenzung der einzelnen Kirchengebiete jedoch nicht eingedenk gewesen ist.¹³⁰ Daß von ihm der Gau Müritz für 1185 fälschlich zum Bistum Havelberg gerechnet wurde, dem es wohl einmal im 10., nicht aber mehr ausgangs des 12. Jahrhunderts und keinesfalls nach Auffassung der Ur-

¹²⁶ Teils dieser Gau, teils — was v. Ledebur nirgends ausdrücklich gesagt hat, sich aber unten zeigen wird — der Gau Müritz.

¹²⁷ David Franck *Altes und neues Mecklenburg* (Leipzig und Güstrow 1753 ff.) III 189 ff.

¹²⁸ *Allgemeines Archiv* I 30 Anm. 9.

¹²⁹ *Pommerscher Codex* Nr. 44.

¹³⁰ Müritz ist nicht nur wie die anderen ursprünglich Havelbergischen Länder: Tollense, Redarierland, Plote, Miserech's, Groswin im 12. Jahrhundert bei Stiftung des Bistums Schwerin diesem neuen Bistum zugebracht, sondern im Gegensatz zu allen übrigen genannten Ländern ihm auch wirklich zu dauerndem Besitze einverleibt worden. *Wigger Mecklenburgische Annalen* 113 b.

kunde von 1185 angehört hat, trägt auch einen Teil der Schuld an v. Ledeburs zweitem Fehler, daß er nämlich in dem zur Erörterung stehenden Urkundenpassus der falschen Wiedergabe David Francks folgte und Havelliere las, während es heißen muß: Bezunt, que distinguit terras Havelberge scilicet et Moriz, so daß also zufolge unserer Papsturkunde der Besuntwald 1185 Müritz vom Havelberger Sprengel schied.¹³¹ Für v. Ledebur, dem Müritz selbst als havelbergisch galt, war das eine unmögliche Vorstellung, und so klammerte er sich denn 1830 an den bei Franck vorliegenden, bei anderer Gelegenheit von ihm selbst verbesserten (siehe Vorbemerkung) Lesefehler und dachte bei den Worten terra Havelliere an eine Bezeichnung physikalisch-geographischen Sinnes und an eine Gegend am Havellause, die in kirchlicher Beziehung brandenburgisch gewesen sein sollte. Des Näheren war er nun aber 1830 offenbar auch bereits auf Grund der 1827¹³² bekannt gewordenen sogenannten *descriptio civitatum* des bayrischen Geographen — einer aus dem 9. Jahrhundert stammenden, uns jedoch nur in einer Abschrift des 11. oder 12.¹³³ Jahrhunderts überlieferten Aufzählung slavischer Völker unter Angabe der Zahl ihrer civitates¹³⁴ — der freilich erst 1843¹³⁵ geäußerten Meinung, unmittelbar am Besuntwalde müsse auch das Land Ucra nach irgendeiner Richtung hin sich auszudehnen begonnen haben. Zu dieser Meinung gab die *descriptio* ihm durch die Stelle Anlaß, an der sie *Besunzane civitates II Verizane civitates X* nacheinander nennt. Er wollte, wie die bekannte Ähnlichkeit oder Identität den alten Zeichen für U und V, c und e es zunächst ja auch wirklich zulassen würde, statt *Verizane* lesen *Ucrizane*¹³⁶ und darunter die Ukrer

¹³¹ Die terra Havelberge soll allerdings wohl zunächst nicht der ganze Havelberger Sprengel schlechthin sondern wirklich nur ein von der Stadt Havelberg als seinem Hauptorte benanntes Land Havelberg sein, welches nun aber offenbar zu dem von Havelberg aus verwalteten Bistum gehört haben muß und außer dem kleinen Slavengau Nielitzi, in dem die Bischofsstadt Havelberg selbst lag, den Gau Desseri (siehe Wöttger Diözesan- und Gaugrenzen Norddeutschlands IV 137 und Vorbemerkungen zu dieser Arbeit) wahrscheinlich auch das Land Linagga (siehe Vorbemerkung) umfaßt haben wird. Die übrigen älteren Abdrücke der Urkunde von 1177 (abgesehen von dem Drucke Francks) schreiben Havelbere, Havelberc, Havelberg oder Havelvelge. Alle diese Drucke gehen, bei vielfacher Abhängigkeit auch noch von einander nur auf Abschriften, nicht auf das Original zurück. Nach dem Originale ist die Urkunde jetzt auß. and. Orts gedruckt im MUB und im PUB und im Originale steht Havelberge. Die Schreibung Havelbere entspricht einer mittelalterlichen Schreibgewohnheit (Verhärtung auslautender Konsonanten). Havelbere ist verlesen aus Havelberc (vgl. Num. 136). Havelliere hat von den Drucken nur derjenige Francks, doch mag der Fehler schon in der von ihm benutzten Abschrift der Urkunde gestanden haben.

¹³² Josef Freiherr v. Hormayr Archiv für Geschichte, Statistik, Literatur und Kunst, XVIII Jahrgang Nr. 49 (S. 282 f.), dazu Nr. 93 (S. 529).

¹³³ Schafarik Slavische Altertümer II 674.

¹³⁴ Gedruckt ist die *descriptio* außer bei v. Hormayr Märkische Forschungen II 72 ff. und Baltische Studien XXII 266 f. — Datierung und Allgemeine Charakteristik bei Schafarik Slavische Altertümer II 674.

¹³⁵ Märkische Forschungen II 80 Text.

¹³⁶ Für U und V hat die ältere lateinische Paläographie im allgemeinen nur ein Zeichen: V. Von wann an U als besonderes Zeichen vorkommt, vermag ich nicht zu sagen. Der Buchstabe e wird von c in gut geschriebenen Handschriften meist durch einen aufwärts geführten feinen Haarstrich, der den beim c offenen Winkel zwischen dem vertikalen und

verstehn, was nun aber doch darum nicht angeht, daß die Ukrer sonst nirgends in der Überlieferung als Ucrizane begegnen¹³⁷, wie diese Form denn auch nur aus einer in sich unwahrscheinlichen Häufung von Ableitungssuffixen erklärt werden könnte, so daß man also bei der Lesart Verizane wird beharren, gegenüber den sehr weit auseinander gehenden Ansichten über die Heimat dieses Volkes aber sich mit Schafarik¹³⁸ bei einem non liquet wird bescheiden müssen. Eben dahin wird man hinsichtlich der Frage nach den Wohnsitzen der Besunzane kommen, denn wenn v. Ledebur dieses Volk der aus dem 9. Jahrhundert stammenden *descriptio* im Besuntwalde von 1185 sucht, so zeigt schon das Auftreten ganz anderer Vermutungen wiederum bei Schafarik¹³⁹ und bei Quandt,¹⁴⁰ daß hierzu nicht ganz triftige Gründe nötigen werden, und v. Ledeburs einziges Argument besteht denn auch wirklich in der Ähnlichkeit der Namen von Wald und Volk, welche zwar in der Tat größer und beachtenswerter als die von Schafarik und Quandt geltend gemachten Klangähnlichkeiten ist, überzeugen nun aber doch auch ihrerseits nicht kann, weil zwei von den vielen hundert uns im Laufe der Jahrhunderte urkundlich erwähnten slavischen Namen wohl auch zufällig aneinander anklingen können. Wie wir die Lokalisierung der Besunzane der *descriptio* in den Besuntwald von 1185 demnach für höchst bedenklich und die Identifizierung der Verizane mit den Ukrern als offenbaren Irrtum ansehen müssen, so kann auch der daraus, daß Besunzane und Verizane unmittelbar nacheinander genannt werden, von v. Ledebur gezogene Schluß, sie müßten auch nebeneinander gewohnt haben, unsere Zustimmung nicht finden. Zunächst nämlich zählt die *descriptio* als Ganzes betrachtet ihre Völkernamen nicht etwa in vom Anfange zum Ende durchgehender geographischer Reihenfolge auf, sie zerfällt vielmehr nach Schafarik¹⁴¹ in einige kleinere Stücke, deren v. Ledebur horizontalen Balken schließt, unterschieden. Außerordentlich häufig aber fehlt dieser Strich auch, so daß c und e einander völlig gleichen. Vgl. etwa Tafel 82 bei Michael Laugel *Schrifttafeln zur Erlernung der lateinischen Paläographie*, 3. Heft (Berlin 1907). Möglich wäre es also sowohl, daß die (in München liegende) Abschrift des 11. oder 12. Jahrhunderts die wir von der *descriptio* besitzen, die Wahl zwischen den Lesarten Verizane, wie alle Drucke der *descriptio* haben, und Ucrizane frei ließe, als auch, daß, wenn in dieser Abschrift wirklich eindeutig Verizane stehen sollte, dies doch bereits aus einem Ucrizane des Originals verlesen sein könnte. Mehrere Fälle, in denen lediglich durch Verwechslung von U und V, c und e aus der Variante Ucrani des Namens der Ukrer ein neuer Name Verani gebildet worden ist, weist v. Ledebur *Märkische Forschungen* III 345 ff. wirklich nach. (Vgl. auch Vorbemerkung.) (Über weitere Beispiele für die Möglichkeit und Häufigkeit einer Verwechslung speziell von c und e (siehe auch die Vorbemerkungen).

¹³⁷ Vgl. die Übersicht über die Varianten des Namens der Ukrer bei Schafarik II 581.

¹³⁸ *Slavische Altertümer* II 606 f. 631.

¹³⁹ Ebenda II 406. — Schafarik sucht die Besunzane bei einer alten von Thietmar von Merseburg und dann im späteren Mittelalter mehrfach urkundlich erwähnten Stadt Businz auf dem rechten Ufer der oberen Oder.

¹⁴⁰ *Baltische Studien* XXII 273 identifiziert Quandt die Besunzane mit den Nanen, die im wesentlichen auf der Insel Rügen, zu einem Teile jedoch auch auf dem Festlande gesessen haben. Er schwankt, ob der Name der Besunzane in einem alten Landschaftsnamen Wasitha oder in dem noch heute vorhandenen rügenschen Dorfnamen Bessin mit größerer Wahrscheinlichkeit wiederzufinden sei.

¹⁴¹ *Slavische Altertümer* II 674.

bur anscheinend mit Recht genauer drei zählt. Von diesen lassen die den Hauptteil der descriptio ausmachenden beiden ersten ein System des Aufzeichners insofern hervortreten, als das eine auf Westen und Süden, das andere auf den Nordosten sich zu beschränken scheint, es ist aber nicht zu erkennen und namentlich für das zweite Stück unwahrscheinlich, daß jedes im Hauptteile der descriptio genannte Volk unmittelbar neben dem vor und dem nach ihm aufgeführten gegessen hätte. Die Erwähnung der Besunzane civitates II Verizane civitates X findet sich in dem dritten und letzten Teile der descriptio. Dieser letzte Teil scheint Schafariken aus „Zusammengerastem und Lückenbüßern, die ohne Ordnung und vielleicht später hinzugefügt wurden“ zu bestehen,¹⁴² für v. Ledebur aber zeigt er „in keineswegs ungeordnetem Gemische Gruppen von Völkern, teils als Eckpfeiler des Rahmens, von welchem das Bild der slavischen Völkerwelt eingeschlossen ist, teils als Ausfüllungen der inneren Räume, die bei der Aufzählung der zuerst genannten West- und Ostvölker leer gelassen, teils solche, die nicht eigentlich als slavische Völker, vielmehr nur als solche anzusehen waren, die in ein Abhängigkeits- oder Mischverhältnis zu den Slaven getreten sein mochten“.¹⁴³ Der für uns wesentliche Punkt, in dem Schafarik und v. Ledebur hinsichtlich der Beurteilung des Schlusses der descriptio sich bei sonst sehr weitgehender Übereinstimmung unterscheiden, ist der, daß ersterem zufolge im Hauptteile versehentlich oder aus Unkenntnis einzelne Völkerschaften — bald hier und bald dort eine — ungenannt geblieben und deren Namen dann später hinten nachgetragen worden sind, während nach v. Ledebur der bayrische Geograph im ersten Teile seiner Tabelle absichtlich ganze Gruppen beieinander sitzender Völker übergangen und diese ausgelassenen Gruppen dann zum Schlusse aufgeführt haben soll. Aus welchem vernünftigen Grunde der Geograph so hätte verfahren können, wie v. Ledebur annimmt, ist ganz unerfindlich, und das Vorurteil, der Schluß der descriptio müsse in der Hauptsache gruppenweise zusammengehörnde Namen nachtragen, wird weiter dadurch diskreditiert, daß ihm bei v. Ledebur¹⁴⁴ zur besonderen Stütze jene andere Theorie dient, nach der die Einleitung des Schlusses zunächst einige Völker als Eckpfeiler des Bildes der slavischen Völkerwelt nennen soll, diese Eckpfeilertheorie aber ihrerseits als petitio principii sich nun etwa schon dadurch darstellt, daß zum Zwecke ihrer Begründung von einem Völkerschaftsnamen Forsderenliudi erklärt wird, er sei „nichts anderes als eine Umschreibung der Holsaten“,¹⁴⁵ wofür von Ledebur irgendeinen Beweis zu erbringen nie auch nur versucht hat. Die Völkerschaftsnamen, die nach v. Ledebur Eckpfeiler der Tafel bezeichnen sollen, stehen in Wirklichkeit ganz unvermittelt nebeneinander, was also auch mit den übrigen Namen im Schlusse der descriptio der Fall sein kann. Wir lassen dahingestellt,

¹⁴² Ebenda.

¹⁴³ Märkische Forschungen II 77.

¹⁴⁴ Ebenda 79.

¹⁴⁵ Ebenda 78. — Die Holsaten sind die im Holze (dickem Walde) sitzigen, Forsderenliudi soll nach v. Ledebur anscheinend „die Leute im Forste“ bedeuten. Die neben den Forsderenliudi genannten Fresithi hält er dann für die Friesen, ihre wahren Wohnsitze sind unbekannt. Statt Forsderenliudi schreibt Schafarik II 187 Forsderen Ljndi und stellt darin zwei finnische Völker.

ob Fraganeo civitates XL und Lupiglaa civitates XXX, Opolini civitates XX und Golensici civitates V samt und sonders von v. Ledebur richtig bestimmt sind und dann zwei und zwei räumlich zusammengehören oder ob man sie mit Schafarik in jeweils ganz verschiedenen Gegenden suchen muß, jedenfalls aber wird v. Ledeburs Annahme durch eine besondere Eigenart des Schlusses der *descriptio*, die sich erkennen ließe, nicht empfehlen. Ebenso ist, daß Besunzane und Berizane, weil sie nacheinander genannt werden, nebeneinander gewohnt haben müßten, ein irriger Schluß, den freilich die Identifizierung des einen Volkes mit den Bewohnern des den Müritzern irgendwie benachbarten Besuntwaldes und des anderen Volkes mit den Ukrern schon recht nahe legte, insofern dadurch beide Völker von vornherein in einen und denselben engen Teil des von der *descriptio* umspannten weiten Gebietes verwiesen waren.¹⁴⁶ Weil v. Ledebur falscherweise die Berizane im Ukrergaue und mit höchst fraglichem Rechte die Besunzane im Walde Besunt, ferner ohne triftigen Grund Besunzane und Berizane beieinander suchte, ergab sich ihm, unmittelbar am Besuntwalde müsse nach irgendeiner Richtung hin der Gau Ukra sich auszudehnen begonnen haben. Daß nach einer anderen Richtung hin an diesen Wald der Gau Müritz sich angeschlossen hätte, durfte aus den Worten *Bezunt, que distinguit terras Havelberge scilicet et Moriz* der Papsturkunde von 1185 in der Tat abgenommen werden, und indem v. Ledebur so den Besuntwald zu unrecht für neben dem Gau Ukra und mit Recht für neben Müritz gelegen hielt, kam er dazu, ihn zwischen beide Gaue zu setzen und zu der Vorstellung einer West-Ostreihe Müritz, Besuntwald, Ukra. Indem er weiter übersah, daß der Besuntwald im Falle seiner Identität mit dem civitates II zählenden Lande der Besunzane doch nicht ein schmaler Grenzsaum gewesen sein kann, sondern einige Ausgedehntheit besessen haben muß, besagte die Vorstellung dieser West-Ostreihe für ihn, Müritz und Ukra hätten in unmittelbarem Nachbarschaftsverhältnis zueinander gestanden, nämlich im Besuntwalde als gemeinsamer und trennender Linie sich berührt. Von dem Gau Müritz weiter glaubte er offenbar, wie ich aber wieder nur erschließe, daß er von dem See gleichen Namens aus wenn überhaupt so doch nur noch wenig weiter südwärts gereicht, dort dann vielmehr bald der Gau Desseri, der ihm ein Doffegau Dassia oder Desseri war, begonnen habe, und in der Tat spricht schon die Lage von Doffelauf, Wittstock, Müritz sehr dafür, was sich uns unten (siehe Vorbemerkung) bestätigen wird, daß der durch den letztgenannten See und der durch Doffe im allgemeinen und Wittstock am Oberlauf dieses von Norden kommenden Flusses im besondern bestimmte Gau beide in Nord-Südrichtung nebeneinander gelegen und eine in der Höhe von nach Norden zu gesehen mindestens Wittstock, wahrscheinlich aber noch nördlicher von Westen nach Osten

¹⁴⁶ Sowohl von v. Ledebur als von Schafarik weicht Wiggers (Mecklenbg. Annalen 105b und 106a) jedoch ebenfalls nur unsichere Beurteilung des Schlusses der *descriptio* ab, die sich der Meinung von H. Zeuß (Die Deutschen und ihre Nachbarstämme S. 641) ziemlich nähert und nach der Besunzane und Berizane in Schlesien, dort dann allerdings vielleicht neben einander zu suchen wären. — Daß Duandt wieder fast jedes einzelne im Schlusse der *descriptio* genannte Volk anders lokalisiert und bestimmt als irgend ein anderer Gelehrter, sei nur nebenbei erwähnt,

verlaufende Grenze gemein gehabt haben mögen. Nahm v. Ledebur dies an, so mußte er die zuvor irrig erschlossene unmittelbare Nachbarschaft von Müritz und Ukra als Kongruenz nur noch des nördlichen Teiles der ukrischen Westgrenze mit dem südlichen Teile der müritzischen Ostgrenze ansehen,¹⁴⁷ dann aber lag es nahe, von der südlichen Hälfte der ukrischen Westgrenze anzunehmen, daß sie mit der Ostgrenze des dem Müritzgau südlich benachbarten Gaues an der Dosse, für v. Ledebur Dassia oder Desseri, zusammengefallen wäre. — Hiermit glaube ich gezeigt zu haben, auf welchem Wege v. Ledebur 1830 zu der Vorstellung unmittelbarer Nachbarschaft der Gaue an Uker und Dosse gekommen ist und wie er zur Rechtfertigung dieser Vorstellung den lakonischen Hinweis auf die Worte siluam, que dicitur Bezunt, que distinguit terras Haveliere scilicet et Moriz der Schweriner Papstkonfirmation von 1185, wie David Franck sie druckt, geben konnte. War er 1830 bereits auf Grund der descriptio-Stelle Besunzane civitates II Verizane civitates X der 1843 ausgesprochenen Überzeugung, der Besuntwald von 1185 habe auch das Ukergebiet berührt, so konnten ihm die Worte der Urkunde von 1185 zunächst unmittelbare Nachbarschaft von Müritzzern und Ukern, unmittelbare Nachbarschaft von Dosssegau und Ukern dann insofern beweisen, als der Dosssegau offenbar die Fortsetzung des Müritzgaues nach Süden zu so gebildet hatte, daß er mit der Südhälfte wie der Süden des Müritzgaues mit dem mittleren Teile des Ukergebietes unter gleicher geographischer Breite gelegen gewesen war. Da er — wiederum wesentlich aus phonetischen Gründen — die silva Bezunt von 1185 in der walddreichen Umgebung des heutigen Städtchens Wesenberg, also im Havelgebiete suchte,¹⁴⁸ war v. Ledebur das ukrische, zunächst (am Besuntwalde) den

¹⁴⁷ Oder vielmehr nur noch als Kongruenz des mittleren Teiles der ukrischen Westgrenze mit dem südlichsten Teile der müritzischen Ostgrenze, da westlich des nördlichsten Teiles des Gaues Uera unbestritten das Land Radwir von 1170, später Land Stargard geheißen, also das Redarierland lag.

¹⁴⁸ 1843 (Märkische Forschungen II 80 Anm. 1) und 1847 (ibidem III 353) hat v. Ledebur mit Bestimmtheit behauptet, der Besuntwald habe bei Wesenberg gelegen. 1830 (Allgemeines Archiv für Preussische Geschichte I 30 Anm. 9) sagt er, es komme für ihn die Lage bei Beeg (etwas nördlich von Kremmen) oder Wesenberg in Betracht, da beide Orte auf der havelbergisch-brandenburgischen Grenze gelegen hätten.* Die Forderung, daß der Besuntwald das getan haben müsse, ist abhängig von v. Ledeburs auf die descriptio-Stelle Besunzane civitates II Verizane civitates X gebautem Irrtum, er habe zwischen Müritz und Ukergau gelegen, sie gilt für das 10. Jahrhundert, in dem letzterer noch brandenburgisch war (während er später zu Kammin gehörte). Insofern die Forderung, der Besuntwald müsse auf der brandenburgisch-havelbergischen Grenze gelegen haben, sichtlich nur ein allgemeinerer Ausdruck der Annahme ist, er habe Müritz und Ukra von einander geschieden, hätte v. Ledebur gerade dieser Forderung wegen eine Lage des Besuntwaldes bei Beeg nicht als

* Betreffend Beeg ist das für das spätere Mittelalter (1459) und wohl auch für das 10. Jahrhundert richtig, betreffend Wesenberg jedoch für die eine wie die andere Zeit falsch, da das Gebiet um Wesenberg bis zur Linie Fürstenberg, Alt-Thymen, Dabelow hin sehr wahrscheinlich (nämlich wenn die Brandenburger Diözesangrenze des Jahres 1459 in dem erwähnten Stücke schon für das 12. Jahrhundert vorausgesetzt werden darf) im 12. Jahrhundert zum Bistum Schwerin, dann aber zum Redarierlande Radwir und dann ursprünglich zu Havelberg gehört hat.

Mürizern, weiter nach Süden hin dann dem Doffegau benachbarte Gebiet in geographischem Betrachte ein Havelland, und dieses ukrische Havelland mußte dann die terra Havelliere sein, die nach der Urkunde von 1185, wie v. Ledebur sie las, dem Müriggau am Besuntwalde angrenzte und die v. Ledebur 1830 zwar als nicht havelbergisch, schon weil er Müriz für 1185 fälschlich zu Havelberg rechnete, ansehen mußte, positiv als Bestandteil des Bistums Brandenburg aber offenbar nur bezeichnet hat, weil er sie bereits für ukrisch hielt. Wir verstehen jetzt v. Ledeburs Meinung von 1830, daß es eine Verbindungslinie d. i. Grenze der Gaue an Ucker und Doffe gegeben habe, in der die Havelberger Diözese und ein zum Bistum Brandenburg gehöriges Havelland einander berührt hätten, so daß man zwischen den Gauen Dassia und Vuucri des Brandenburgischen Stiftungsbriefes von 948 d. h. westlich von den Ukrern die Riezianen trotz der 948 in der Diözefangrenzbeschreibung eingehaltenen Reihenfolge Vuucri, Riacioni, Dassia nicht suchen könne, ganz und gar. Freilich haben wir ihm, um dies zu verstehen, für 1830 außer den damals bekundeten auch noch andere irrige Vorstellungen, nämlich die an die *descriptio* anknüpfenden, unterstellen müssen, deren Bekundung erst erheblich später erfolgte und zwar so, daß andere Vorstellungen, mit denen die Äußerungen von 1830 nicht mehr verträglich sind, teils zugleich mit ihnen bekundet wurden, teils sogar noch vor ihnen bekundet worden waren. Im Jahre 1833 hat v. Ledebur¹⁴⁹ die Worte der Schweriner Grenzbeschreibung *siluam, que dicitur Bezunt, que distinguit terras Havelliere* (richtig: Havelberge) *scilicet et Moriz* richtig interpretiert d. h. Müriz zum Bistum Schwerin gerechnet und, nachdem dies so möglich geworden war, statt *terra Havelliere* gelesen *terra Havelberge*, letzteres indem er nicht mehr der falschen Wiedergabe der Urkunde von 1185 bei David Franck sondern dem korrekten Abdrucke der in diesem Passus mit Urbans III. Urkunde von 1185 ganz gleich lautenden Urkunde Papst Clemens III. von 1189 bei Schröder¹⁵⁰ und Westphal¹⁵¹ folgte. Dieses Land Havelberg, das er 1833 richtig in seiner *terra Havelliere* von 1830 anerkennt, soll sehr wahrscheinlich nicht der ganze Havelberger Sprengel sondern nur ein von der Stadt Havelberg benanntes engeres Land Havelberg innerhalb der Diözese sein. Auf keinen Fall kann man bei Anerkennung der richtigen Lesart, da es sich um ein Gebiet handelt, möglich hinstellen dürfen, da ein bei Beetz gelegener Wald jedenfalls nicht Grenze des viel nördlicheren Müriggaues gebildet haben könnte. In Wirklichkeit hat v. Ledebur offenbar auch bereits 1830, obwohl er damals auch an den Namen Beetz erinnerte, den Besuntwald schon mit Bestimmtheit bei Wesenberg gesucht, denn ein Wald bei Beetz hätte wie einerseits an keiner Grenze des Müriggaues so vor allem nicht zwischen diesem Gau und den Ukrern liegend gedacht werden können. Daß aber v. Ledebur 1830 den Besuntwald zwischen Müriz und Ukra, letztere Bezeichnung im Sinne des 10. Jahrhunderts (nämlich von 948) und nicht im spätmittelalterlichen erweiterten Sinne verstanden, gesucht habe, muß man annehmen, um seine Äußerungen von diesem Jahre überhaupt verstehen zu können.

¹⁴⁹ Allgemeines Archiv für die Geschichtskunde des Preussischen Staates XI 35 f.

¹⁵⁰ Schröder Mecklenburgische Kirchenhistorie des Papistischen Mecklenburg (Wismar 1739 ff.) S. 2901.

¹⁵¹ Westphalen Monumenta inedita rerum Germanicarum praecipue Cimbricarum et Megapolensium (Leipzig 1739—45) Spalte 897.

in dem die Bischofsstadt Havelberg selbst lag, mehr an ein jemals dem Bistum Brandenburg angehörig gewesenes, also auch nicht mehr an ein ukrarisches Havelland denken, von einem zum Ukrergau Vuucri der Brandenburgischen Stiftungsurkunde von 948 gehörigen Havellande hätte besser überhaupt gar nicht gesprochen werden sollen, da oben^{151a} erörterter Weise der alte Gau im wesentlichen lediglich den 1459 nicht beim Bistum Brandenburg sondern bei Cammin befindlichen Teil der heutigen Uckermark ausgemacht, dann aber anders als die Uckermark sich der Havel nirgends auch nur genähert hat. Die Konstruktion der West-Ostreihe Müritz, Besuntwald, Alt-Ukra, zu der v. Ledeburn die Worte *Bezunt, que destinguit terras Havelliere scilicet et Moriz* vorzüglich zu stimmen schienen, scheidet an der richtigen Lesart Havelberge. Richtig gelesen bezeugen die Papsturkunden des Bistums Schwerin von 1185 und 1189 mit Bestimmtheit, daß der Besuntwald auf der Grenze des damals Schwerinschen Müritz und damals Havelbergischen Gebietes lag. Wollte v. Ledebur 1833 seine Auffassung der *descriptio*-Stelle und darum den Glauben an die West-Ostreihe Müritz, Besuntwald, Ukra nicht aufgeben, so hätte er behaupten müssen, daß im Besuntwald im 12. Jahrhundert die drei Bistümer Schwerin, Havelberg und Cammin (zu dem damals der alte Ukrergau gehörte) einander berührt hätten, also auch den Besuntwald anders wohin als nach Wesenberg, das jedenfalls an der Camminer Grenze nicht lag, verlegen müssen. Er hat solchen Versuch unterlassen, also keinen Beweis dafür erbracht, daß die einander zugekehrten Grenzen von Müritz und Alt-Ukra je einen Punkt gemeinsam gehabt hätten, also ist auch der weitere Schluß auf Existenz einer gemeinsamen Grenze zwischen v. Ledeburs Dossogau Dassia und dem Vuucri von 948 hinfällig. v. Ledebur hätte 1833 die Behauptung, zwischen den Gauen Vuucri und Dassia des Brandenburger Stiftungsbriefes könnten die Riazianen, wie man vermuten sollte, nicht gefessen haben zurücknehmen oder aber ganz neu begründen müssen, keines von beiden ist geschahn. — Im Jahre 1833, wie wir gesehen haben, liest v. Ledebur in den Schweriner Urkunden von 1185 und 1189 richtig Havelberg für Havelliere. Aber im Jahre 1843 finden wir nun in demselben Zusammenhange, in dem v. Ledebur aus der *descriptio*-Stelle *Verizane civitates X Besunzane civitates II* auf unmittelbare Nachbarschaft des einerseits an den Gau Müritz anstoßenden Besuntwaldes andererseits auch zu den Ukrenn schließt, wieder die schroffe Behauptung: nicht an Havelberg (wie Westphals Wiedergabe der Urkunde Clemens III. von 1189 wolle) sei zu denken, sondern man müsse die von David Franck für 1185 gegebene Lesart Havelliere vorziehen und unter der *terra Havelliere* ein zum Bistum Brandenburg gehöriges Land an der Havel verstehen.¹⁵² Mit dieser Äußerung von 1843 gibt v. Ledebur den 1833 eingenommenen Standpunkt auf und kehrt zu der irrigen Ansicht von 1830 zurück. Doch nicht völlig; denn für 1830 mußten wir ihm, um seine Äußerungen von diesem Jahre verstehen zu können, unterstellen, daß er die *terra Havelliere* nicht nur als kirchlich Brandenburgisches,

^{151a} Siehe Anmerkung 69 dieser Arbeit.

¹⁵² Märkische Forschungen II 80 Anm. 1.

sondern näher als alt-ukrisches Havelland betrachtet habe (was er freilich nie und nirgends ausgesprochen hat), 1843 aber sagt er, die terra Havelliere sei das Land der zum Bistum Brandenburg gehörigen Heveller.¹⁵³ An die Existenz der West-Ostreihe Müritz, Besuntwald (Land der Besunzane), Alt-Ukra muß v. Ledebur auch 1843, in welchem Jahre er ja die Nachbarschaft des einerseits nach zuverlässigem Zeugnis der Urkunden von 1185 und 1189 an Müritz angrenzenden Besuntwaldes andererseits auch zu Ukra zuerst ausdrücklich behauptet hat, noch — wenn man den Gegensatz dieser Vorstellung zu den Äußerungen von 1833 bedenkt vielleicht besser: wieder — geglaubt haben, indem er aber die terra Havelliere, welche nach unmittelbarem Zeugnis der Urkunde von 1185 dem Müritzgau benachbart war, nicht mehr mit dem alt-ukrischen Nachbarschaftsgebiete von Müritz (wohl weil er sich der Unmöglichkeit, von einem alt-ukrischen Havellande zu sprechen, erinnert hatte)¹⁵⁴ identifizieren wollte, beraubte er sich der Möglichkeit, auch 1843 noch in der Weise, wie er 1830 zweifellos getan hat, von der Existenz einer West-Ostreihe Müritz, Besuntwald, Ukra weiter auf unmittelbare Nachbarschaft von Dosssegau und Ukra zu schließen. Denn 1843 versteht er unter der terra Havelliere, wie wir hörten, den Hevellergau, der an die Südostecke von Müritz bei dem, wie 1843 ausdrücklich gesagt wird, um Wesenberg herum zu suchenden Besuntwalde begrenzt habe. Er erhält dadurch eine vom Nordwesten nach Südosten hinziehende Ländereihe Müritz, Besuntwald (=Land um Wesenberg), Heveldun. Außerhalb der Vorstellung v. Ledeburs bestand nun zwar, was hier nicht mehr gezeigt werden kann, eine solche Reihe und Nachbarschaft der Gaue Müritz und Heveldun durchaus nicht, es ist aber bei der Lage des Ucker sowohl als des Dosselaufes ohne weiteres deutlich, daß, wenn sie bestanden hätte, eine Berührung der durch die beiden erwähnten Flüsse bestimmten Gaue in keinem Punkte hätte stattfinden können, vielmehr der Uckergau durchaus nördlich und östlich, der Dosssegau südlich und westlich von ihr geblieben sein müßten, so daß v. Ledebur auch 1843 wie aus anderen Gründen schon 1833 seine Ausführungen von 1830 hätte widerrufen müssen, was jedoch ebenso wenig geschehen ist wie eine Versöhnung der auch untereinander ganz unerträglichen Äußerungen von 1833 und 1843.

Im Jahre 1830 war v. Ledebur der Meinung, daß die Gaue Alt-Ukra (948 mit dem Völkerschaftsplural Buukri genannt) und Dassia oder Desseri unmittelbar neben einander gelegen hätten. Er konnte also die Riezianen nicht dorthin setzen, wo er anerkannte, daß sie zunächst hätten gesucht werden müssen: westlich neben die Ukrer. Da kam er denn auf den Ausweg, ihr Gebiet in

¹⁵³ Ebenso 1847 Märkische Forschungen III 352 f.

¹⁵⁴ Daß er sich diese Unmöglichkeit erinnert hat, geht daraus hervor, daß er 1847 (Märkische Forschungen III 352 f.) die von der *descriptio civitatum* den Besunzanen zugeschriebenen *civitates* II in Wesenberg und Lichen erkennen, also das Land der Besunzane von Wesenberg nach Osten hin über die Havel hinausreichen lassen will, womit zwar die wirkliche alt-ukrische Westgrenze als Ostgrenze der Besunzane gewonnen, die Möglichkeit die terra Havelliere als ukrisches Havelland anzusehn aber verloren ist.

dem Lande Chorize, das er mit dem Lande Plote (in dem nach Südosten offenen Winkel zwischen den Flüssen Peene und Tollense) für eines und das- selbe hielt,¹⁵⁵ wiederzuerkennen,¹⁵⁶ indem er die von einander doch kaum anklingenden Formen Chorize und Riaziani für Varianten eines und des- selben Namens halten wollte.¹⁵⁷ Diese Lokalisierung der Riezianen ließ sich mit der ausdrücklichen Stiftungsbrieffestsetzung von 948, daß sie im Branden- burger Bistum sitzen sollten, nicht vereinigen, aber auch mit seiner Südgrenze würde ein in Plote ansässig gewesenes Volk die Nordgrenze des Branden- burger Sprengels nicht — wie v. Ledebur in dem Bestreben, die Stiftungsbrief- angaben über die Riaziani ebenso unzuendeuten wie anderen Ortes die über Dassia, annimmt — berührt haben, vielmehr lagen südwärts Plote unzweifel- haft die Havelbergischen Länder Miserechs und weiterhin Groswin und Rad- wir. Hätten wir unter diesen Umständen in der Frage nach den Wohnsitzen der unbedingt an die Nordgrenze des Brandenburger Sprengels zu bringenden Riezianen nur die Wahl, entweder v. Ledebur oder Quandt zu folgen, so würde das Letztere geschehen müssen. Somit war es von Wichtigkeit, die v. Ledebur- sche Vorstellung einer gemeinschaftlichen Grenze zwischen Alt-Ukra und Dassia-Desseri,¹⁵⁸ derentwegen die Riezianen — wie Quandt aus anderen Gründen behauptet hat — nicht westlich von den Ukrainern gefessen haben können und dann in Plote gefessen haben sollten, zurückzuweisen. Hierin ist mir schon Heinrich Böttger¹⁵⁹ vorangegangen, der gegen diese Vorstellung und den Versuch einer Begründung durch Hinweis auf die Worte von 1185 *silvam, quae dicitur Bezunt, quae distinguit terras Havelliere scilicet et Muritz* sich zunächst auf v. Ledebur selbst beruft,¹⁶⁰ welcher im Allgemeinen Archiv für Preußische Ge- schichtskunde XI 35 ausgeführt habe: „Die Grenze des Schwerinschen Sprengels (gegen Havelberg) beginnt 1170, 1177, 1185 im Osten mit der Peenemündung, schließt Wolgast ein, geht den Strom aufwärts zum Lande Myzerech und Plote, dieses einfassend bis zur Solenze, diese Provinz in sich begreifend zum Walde Bezunt (alias Bezut), der die Lande Havelliere (alias Havelberg) und Müritz trennt, letzteres einbegriffen.“ „Demnach“ fährt Böttger aus Eigenem fort, „gehörten die Lande Havelliere¹⁶¹ zum Bistum Havelberg . . . und nicht

¹⁵⁵ Ebenso Böttger Die Diözesan- und Gaugrenzen Norddeutschlands IV 156 und Anill Die Burgwarde (Lübingers Dissertation 1895) S. 47. Vgl. aber Eurschmann Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde XXVIII 420 Anm. 2.

¹⁵⁶ Allgemeines Archiv für Preußische Geschichte I 30.

¹⁵⁷ Ebenso Ulrich Die Völker am Ostseebecken (Hallenser Dissertation 1875) S. 35.

¹⁵⁸ Diese Vorstellung findet sich auch bei Tisch Mecklenburgische Jahrbücher III 10, jedoch als Folge nicht als Ursache davon, daß er die Riezianen anderswo als westlich von den Ukrainern (nämlich nördlich von ihnen bei Pasewalk) suchte. Vgl. auch die Karten bei v. Leutsch und v. Spruner.

¹⁵⁹ Die Diözesan- und Gaugrenzen Norddeutschlands IV (1876) S. 50—57.

¹⁶⁰ Diözesangrenzen IV 54.

¹⁶¹ Von Landen oder Ländern Havelberge oder Havelliere sprechen weder v. Ledebur noch die Urkunden von 1185 und 89. Die Plurale *terrae* der Urkunden und der Plural Lande bei v. Ledebur gehen auf Havelberge und Muritz gemeinsam.

zum Bistum Brandenburg. Von einem Brandenburgischen Havellande kann hier keine Rede sein, deshalb auch nur irrtümlich gesagt werden: die Verbindungslinie zwischen den beiden Gauen Wukri und Dassia berühre die Grenzen des Brandenburgischen Havellandes, und damit verliert der Schluß: der Gau Riacioni zwischen den beiden Gauen Wukri und Dassia musz ausserhalb dieser Linie fallen seine Prämissen.“ Es ist deutlich, daß Böttger die zwischen der irrigen Auffassung der in Francks Abdruck der Schweriner Papsturkunde von 1185 begegnenden terra Havelliere als eines Brandenburgischen Havellandes und der Vorstellung unmittelbarer Nachbarschaft der Gaue an Ucker und Dosse bei v. Ledebur obwaltende Beziehung nicht verstanden und daß er sie darum sich viel enger, als sie wirklich ist, gedacht hat. Er tut, als sei aus v. Ledeburs Mißdeutung des Ausdruckes terra Havelliere auf ein Brandenburgisches Havelland hinreichend klar, wie die Worte *siluam, que dicitur Bezunt, que distinguit terras Havelliere scilicet et Moriz* zur Nachweisung einer gemeinsamen Grenze der Gaue an Ucker und Dosse zu dienen bestimmt werden konnten. Das Wichtige ist aber nicht, daß v. Ledebur die terra Havelliere für brandenburgisch sondern daß er sie für alt-ukrisch hielt. Dies konnte zwar nur geschehn, wenn er sie zuvor für ein im 10. Jahrhundert zum Bistum Brandenburg gehöriges Havelland erklärt hatte, jedoch war es auch nach diesem Irrtum noch keineswegs nötig. Das im 10. Jahrhundert kirchlich Brandenburgische Havelland hätte er vielmehr zunächst ebensogut in einem kirchlich Brandenburgischen Gau Riacioni suchen können. Dann hätten wir eine West-Ostreihe Müritz, Besuntwald, Riacioni anstatt der Reihe Müritz, Besuntwald, Alt-Ukra gehabt und es wären in der Verlängerung der Müritzischen Ostgrenze nach Süden hin nicht die Grenzen von Desserri oder Dassia und Ukra sondern die Grenzen von Dassia und Riacioni zusammengefallen. v. Ledebur hätte dann von Westen nach Osten nebeneinander Desserri bezugsweise Dassia, Riezianen und Ukrer an der Nordgrenze der Brandenburger Diözese gehabt, wie er das selbst zunächst für die eigentlich zu erwartende Lage der drei nördlichen Grenzgaue von 948 gehalten hatte. Das Entscheidende, weswegen er 1830 die Riezianen nicht westlich von den Ukrainern an der Nordgrenze des Bistums Brandenburg und dann überhaupt nicht mehr im Bistum wirklich drinnen suchen wollte, war daß er die in David Francks Abdruck der Schweriner Papsturkunde von 1185 lediglich durch einen Lesefehler begegnende terra Havelliere nicht nur für ein im 10. Jahrhundert zum Bistum Brandenburg gehöriges, sondern näher für ein alt-ukrisches Havelland gehalten hat. Diese letztere Tatsache — für die die Deutung der terra Havelliere auf ein kirchlich Brandenburgisches Gebiet zwar Bedingung, keineswegs jedoch die Ursache sondern vielmehr nur ein notwendiger Ausdruck war — und ihr in v. Ledeburs Auffassung der *descriptio*-Stelle *Besunzane civitates II Verizane X* liegender wahrer und alleiniger Grund ist Böttgern zwar verborgen geblieben, sie muß aber als wahr unterstellt werden, weil sonst eine sinnvolle Beziehung der Anmerkung 9 auf S. 30 des ersten Bandes des Allgemeinen Archivs für die Geschichtskunde des Preussischen Staates zum Text gar nicht ausgedacht werden kann.

Obwohl Böttger den Kern der v. Ledeburschen Ausführungen nicht treffen konnte, weil er ihn nicht kannte, geschah es doch mit Recht, daß er die von v. Ledebur gegebene Lokalisierung der Riezianen ablehnte. Er hat mit Recht darauf hingewiesen, daß die Riezianen auf Grund des Stiftungsbriefes von 948 wirklich innerhalb des Brandenburgischen Sprengels gesucht werden müssen und hat ferner dargetan, daß v. Ledebur zu unrecht in der Reihenfolge, in der die Riezianen in einigen anderen Urkunden unter anderen Völkern genannt werden, eine Bestätigung der von ihm für sie postulierten Identität mit den Chorizzi in Plote gesehn hat.¹⁶² Böttger hat ganz richtig auf das in der Reihenfolge Vuucri, Riacioni, Dassia von 948 gegründete Bestreben v. Ledeburs, die Riezianen westlich von den Ukrern zu suchen, zurückgegriffen und die falschen Einwendungen, die jener sich gemacht hatte, zwar nicht widerlegt aber doch zurückgewiesen; er hat die Riezianen an der Nordgrenze des Bistums Brandenburg westlich vom Ukrerlande teilnehmen lassen. Leider hat er nun aber durch einen anderen Teil seiner Ausführungen den Anlaß dazu gegeben, daß Spätere von seiner richtigen Ortsbestimmung der Riezianen wieder abkommen mußten. Es handelt sich um seine Stellungnahme zu dem bereits oben^{162a} erwähnten Duplizitätsprobleme, das sich bei Betrachtung einerseits des Brandenburgischen Stiftungsbriefes und andererseits der Stiftungsurkunde des Bistums Havelberg aufdrängt. Die Identität des nur in dem Brandenburgischen Stiftungsbriefe von 948 und in den Brandenburgischen Konfirmationen genannten Gaus Dassia und von Desseri, welcher Gau nur in den Urkunden des Bistums Havelberg, deren älteste von 946 datiert ist, und sonst ebenfalls nirgends in der Überlieferung vorkommt, und der Zamcici und Zemzici, mit denen es genau ebenso steht, war wie von v. Ledebur so bis auf Böttgers Tage ziemlich allgemein vorausgesetzt worden. Da nun aber die Art, sich mit dem im Falle der Identität der erwähnten beiden Gaupaare vorliegenden Probleme abzufinden, die er bei v. Ledebur fand, offenbar durchaus unannehmbar war, kam Böttger seinerseits dazu, die Identität von Dassia und Desseri, Zamcici und Zemzici überhaupt zu bestreiten,¹⁶³ Dassia also auch als Doffsegau, weil die Lage an der Doffe (bei Wittstock) nur für Desseri urkundlich bezeugt ist, nicht gelten zu lassen. Er brachte nun die durch die Brandenburger Diözefangrenzbeschreibung von 948 geforderte ost-westliche Nordgau-Reihe Vuucri, Riacioni, Dassia zustande, indem er westlich der alt-ukrischen Grenze zwischen Libbesicke und dem Städtchen Feldberg nahe Lichen das Archidiaconat Templin von 1459 (also wie Boll und Wigger das Land um Fürstenberg und Lichen) den Riezianen gab,¹⁶⁴ einen Gau Dassia dann aber aus dem südlich an das Templiner Archidiaconat anstoßenden Archidiaconate Zehdenick von 1459 und dem Archidiaconate Nauen bildete,¹⁶⁵ vorbei — da nördlich vom Archidiaconate Zehdenick im wesentlichen Templiner, also auch nach Böttgers Meinung alt-riezianisches

¹⁶² Diözefan- und Gaugrenzen Norddeutschlands IV 55.

^{162a} Siehe Seite 36.

¹⁶³ Diözefan- und Gaugrenzen IV auß. and. Orts. 51 ff. und Gaukarte.

¹⁶⁴ Ibidem Gaukarte und auß. and. Orts. 115 ff. und 58.

¹⁶⁵ Ibidem Gaukarte und auß. and. Orts. 120 f. und 58.

Gebiet lag — die Rolle, nördliches Grenzgebiet des Bistums Brandenburg gewesen zu sein, vor allem dem aus dem Archidiakonate Nauen bestehenden Teile seines Dassia zufließ. Wahrscheinlich hat nun aber das von Böttger zur Bildung eines Gaues Dassia benutzte Archidiakonate Nauen von 1459 zum Hevellergau der ältesten Zeit gehört, denn in diesem alten Gau Heveldun lagen urkundlich bezeugter Weise die beiden Südecke — in der westlichen werden Prizerbe und Brandenburg, in der östlichen Geltow und Potsdam als heveldisch erwähnt — des großen nach Norden geöffneten Havelbogens, und dadurch sowie durch topographische Gründe wird wahrscheinlich, daß dieser ganze Havelbogen bis zu seinem natürlichen nördlichen Abschluß durch die von Havel zu Havel gehende Sumpf- und Wasserlinie des Gölper Sees, Rhins, Kremmer Sees und des heute Ruppiner Kanal genannten Wasserlaufes ehemals von Hevellern bewohnt gewesen sei.¹⁶⁶ Diese Annahme weist, wie gesagt, das ganze Archidiakonate Nauen an den Gau Heveldun ältester Zeit, so daß für Böttgers Dassia zunächst nur das Archidiakonate Zehdenick übrig bleiben würde, welches nun aber — wie wohl seine 1459 einen Teil der Brandenburger Bistumsgrenze bildende Westgrenze nicht rein von Norden nach Süden hinzog, sondern in nord-nordöstlicher bezugsweise süd-südwestlicher Richtung geneigt war¹⁶⁷ — doch niemals nördliches Grenzgebiet des Bistums Brandenburg, wie mit Dassia 948 geschieht, hätte genannt werden können. Will man im Archidiakonate Zehdenick von 1459 einen alten mit Desseri an der Dosse nicht identischen Gau Dassia vermuten, so darf dieser Gau also doch keinesfalls auf Zehdenick beschränkt werden, sondern er müßte über das nördlich vom Archidiakonate Zehdenick gelegene Gebiet hinweg ausgedehnt werden, bis man an die wirkliche Brandenburgische Nordgrenze von 1459, die für ursprünglich zu halten ist, käme. Das heißt: gab es einen besonderen Gau Dassia, der das Archidiakonate Zehdenick umfaßte, so muß auch das Archidiakonate Templin zu diesem Gau gehört haben, die Nordgrenze des Archidiakonates Templin von 1459, das ist das dicht bei Fürstenberg und Lichen vorüberziehende Stück der damaligen Bistumsgrenze war dann 948 Nordgrenze eines Dassia und nicht von Riacyani, der Gau Riacyani kann dann westlich von den Ukrern wirklich nicht gelegen haben, man würde sich also, da er auch nördlich und östlich von ihnen nicht vermutet werden konnte, der von Quandt und schon von v. Leutsch und v. Spruner für ihn gegebenen Ortsbestimmung erinnern müssen, dann aber — um ihm Anteil an der Nordgrenze des Bistums Brandenburg zu verschaffen — den alten Gau Uera nur bis zur Randow, nicht bis zur Oder reichen lassen dürfen. Alle diese Konsequenzen haben Menke¹⁶⁸ und Droysen¹⁶⁹ auf ihren Karten, indem sie mit Böttger Dassia und Desseri unterschieden, wirklich ge-

¹⁶⁶ Curschmann, Die Diözese Brandenburg S. 152 und 156.

¹⁶⁷ Curschmann, Die Diözese Brandenburg, Karte I; Böttger, Diözesan- und Gaugrenzen Norddeutschlands IV Diözesankarte.

¹⁶⁸ Handatlas zur Geschichte des M. A. und der neueren Zeit, Nebenkarte zu Blatt 31 (Gotha 1873).

¹⁶⁹ Allgemeiner historischer Handatlas, Bielefeld und Leipzig 1886, Blatt 22/23.

zogen; Curschmann, obwohl auch er Dassia und Desseri unterscheidet, hat es vermieden, dieselben Konsequenzen zu ziehen, und auf seiner Gaukarte 1906¹⁷⁰ die Namen Vuucri, Riacciani, Dassia von Nordosten nach Südwesten so neben einander gedruckt, daß auch für ihn die Riezianen im Archidiakonate Templin gefessen zu haben scheinen, das 1459 das Archidiakonate Zehdenick ausmachende Gebiet aber zu dem Gau Dassia der slavischen Zeit gehört haben zu sollen scheint,¹⁷¹ ob er hierbei für Dassia die Eigenschaft eines nördlichen Brandenburgischen Grenzgaues von 948, da er ja das in der Tat schon eher als das Archidiakonate Zehdenick ein nördliches Grenzgebiet der Diözese Brandenburg bildende Archidiakonate Nauen anders als Böttger nicht zu Dassia sondern zu Heveldun rechnete, durch Beschränkung der Riezianen auf links-havelische Teile des später zum Archidiakonate Templin zusammengefaßten Gebietes und durch Zuweisung weiter westlich gelegener, insbesondere der rechts-havelischen Teile davon an Dassia (welches Verfahren mit der Bedeutung des Namens der Riezianen unvereinbar wäre)¹⁷² oder aber durch die Annahme wahren wollte, Dassia habe nach Westen zu über die Westgrenze des späteren Archidiakonates Zehdenick, dessen eigentliche Nordgrenze durch die Südgrenze Templins gedeckt war, hinausgereicht (wobei ohne allen Beweis 1459 nicht zum Bistum Brandenburg gehöriges Land ihm für seine Urzeit zugerechnet werden würde) läßt Curschmanns Gaukarte und läßt er leider überhaupt nicht erkennen.¹⁷³ Ange-

¹⁷⁰ In „Die Diözese Brandenburg.“

¹⁷¹ Vgl. ibidem Text S. 180.

¹⁷² Der Name der Riezianen d. i. der „Stromlichen“ fordert, daß ihr Gebiet vom Havelstrom wirklich durchflossen worden sei; wenn man aber das Archidiakonate Templin an zwei Gaue Riacciani und Dassia, so daß der letztgenannte Gau westlich vom ersten liegt, verteilen will, kann man den Gau Riacciani nicht einmal bis an die Havel heran, geschweige denn nach Westen über sie hinausreichen lassen, weil sonst der für Dassia verbleibende Raum allzu klein wird. — An sich wäre entgegen Böttgers Satz, daß, wenn die Zugehörigkeit nur eines Ortes aus einem Archidiakonate zu einem Gau bewiesen sei, das ganze Archidiakonate diesem Gau zugewiesen werden müsse (Diözesan- und Gaugrenzen Bd. I Einleitung S. XLVIII) die Verteilung des Archidiakonates Templin von 1459 an zwei alte Slavengäue, Riacciani und Dassia, allerdings unbedenklich; denn im altdeutschen Gebiete geht die ganze Archidiakonateinteilung nach Menke (v. Sybels Historische Zeitschrift XXXVIII [1877] S. 106) nicht weiter als bis auf den Anfang des 11. Jahrhunderts zurück, dann aber kam sie im Slavlande erst bei der Restaurierung der dort im 10. Jahrhundert begründeten, im 11. aber ganz verdrängten deutschen Kirche, also erst im 12. Jahrhundert eingeführt worden sein. Im 11. Jahrhundert hatten aber die Gaugrenzen der Mutizen fast alle Bedeutung, so daß man sie bei der Vornahme der Archidiakonateinteilung im 12. Jahrhundert ganz wohl ignoriert haben könnte, verloren; die Grenzen der Gaue bei den nördlichen Mutizen, weil diese Gaue in die beiden großen zentralistischen slavischen Einheitsstaaten Mecklenburg und Pommern einbezogen worden waren (Vgl. Vorbemerkungen), die Grenze der Gaue bei den südlicheren Mutizen, auch in der Gegend des Archidiakonates Templin von 1459, durch Zerlegung der Gaue durch kleine Gewalten von innen her.

¹⁷³ Im Neuen Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde XXVIII [1904] S. 426 Anm. 3 vermutet Curschmann vom Gau Dassia, er habe an der oberen Havel „etwa in der Gegend um Zehdenick und Templin“ gelegen. Daß die Stätte des heutigen Templin zu Dassia gehört haben könnte, hat er aber 1906 in seinem Buche Die Diözese Brandenburg

sichts der gegen Curschmann in jedem Falle entstehenden Einwendungen und da Menke und Droysen, weil sie einen besonderen Gau Dassia vom Dossogau Desseri unterschieden, den Riezianen westlich von den Ukrern keinen Platz anweisen und sie darauf nur südlich von den Ukrern lokalisieren, dann aber — um sie an die Nordgrenze des Bistums Brandenburg zu bringen — die Ukrern nur bis zur Randow und nicht bis zur Oder reichen lassen konnten, spitzt sich die Frage, ob das Land zwischen Randow und Oder alt-ukrisch gewesen sei oder nicht, hier zu dem Probleme der Identität oder Verschiedenheit von Dassia und Desseri zu.¹⁷⁴ Lange hat, ohne daß die geringste Kontroverse stattgefunden hätte, im 19. Jahrhundert unter allen Gelehrten die einstimmige volle Überzeugung von der Identität von Dassia und Desseri, Zamcici und Zemzici geherrscht. Den dabei bestehenden unverkennbaren Widerspruch der Stiftungsurkunden — von den Konfirmationen vorerst noch abzusehn — der Bistümer Brandenburg und Havelberg wollte v. Leutsch dadurch beseitigen, daß er beide Bistümer an beiden Gauen gleichzeitig räumlich verschiedene Anteile gehabt haben ließ.¹⁷⁵ Hiervon war es nur eine Variation, wenn v. Ledebur, indem er die Kanzlei Ottos I. einer ganz unvorstellbaren Nachlässigkeit zieh, dem Brandenburger Sprengel überhaupt jeden Anteil an beiden Gauen versagte und sie nur mit ihrer Südgrenze einen Teil der Nordgrenze Brandenburgs gebildet haben ließ.¹⁷⁶ v. Leutchs und v. Ledeburs Vorstellungen standen zu dem klaren Wortlaute des Brandenburger Stiftungsbriefes, wonach Dassia und Zamcici beide ganz und gar im Bistum Brandenburg liegen sollten, in unvereinbarem Widerspruche und insbesondere war es auch i n k o n s e q u e n t, für einen der drei nördlichen Grenzgaue von 948 (Vuucri) die Stiftungsbriefangaben von 948 wörtlich verstehen und sie für einen anderen (Dassia) und für Zamcici so völlig umdeuten zu wollen. Ungleich glücklicher als mithin die Versuche, den Widerspruch der Urkunden Havelbergs und Brandenburgs aus Verhältnissen, in denen beide Sprengel zu den Gauen Dassia-Desseri und Zamcici-Zemzici g l e i c h z e i t i g

nicht mehr angenommen, Templin vielmehr auf seiner Gaukarte und auch ausdrücklich (S. 180) als vermutlich riezianisch betrachtet, wohl weil er inzwischen in der dicht östlich an Templin vorbeiziehenden kammin-brandenburgischen Diözefangrenze (zwischen Lübbeste und Feldberg) von 1459 die alt-ukrische Südwestgrenze erkannt hatte und sich sagen mußte, daß zwischen dieser ukrischen Grenze und Templin unmöglich Platz für einen Gau Riaciani gewesen wäre.

¹⁷⁴ Curschmann, obwohl er aus der Unterscheidung von Dassia und Desseri Menkes und Droysens Konsequenz, die Riezianen müßten südlich von den Ukrern gefessen haben, was schon Quandt's Hauptargument für seine Begrenzung der Ukrern durch die Randow gewesen war, nicht gezogen hat, läßt den Slavengau Ukra allerdings ebenfalls nach Osten hin nur bis zur Randow reichen (Diözese Brandenburg 178), jedoch nicht wie Menke und Droysen notgedrungen sondern nur indem er die 1250 von dem Pommerherzog Barnim I. den Askaniern abgetretene terra Ukera ohne Weiteres für mit dem Gau des 10. Jahrhunderts völlig kongruent hält, wovon wir indessen die Berechtigung gerade erst nachprüfen wollen.

¹⁷⁵ v. Leutsch, Markgraf Gero (1828) siehe die Karten und Text S. 75 f.

¹⁷⁶ Vgl. Vorbemerkung. Ebenso G. v. Raumer, Historische Charten und Stammtafeln zu den Regesta historiae Brandenburgensis Heft 1 (Berlin 1837) Karte II und Riedel, Die Mark Brandenburg im Jahre 1250 Bd. I (1831) S. 215 f. 276 und Bd. II (1832) S. 559.

gestanden hätten, zu erklären, war der Versuch einer Lösung des Duplizitätsproblems durch die Vermutung, der in der von 946 datierten Havelberger und der in der von 948 datierten Brandenburger Urkunde belegte Zustand seien auf einander gefolgt d. h. Desseri und Zemzici 946 zu Havelberg gelegt, 948 ihm aber zugunsten Brandenburgs wieder abgenommen worden.¹⁷⁷ Gegen diese Vermutung sprach die Tatsache, daß Zemzici und Desseri auch in den späteren Havelberger Konfirmationen von 1150 und 1179 wieder begegnen zunächst nicht, da von diesen Konfirmationen mit Recht angenommen werden konnte, daß sie hierin bloße unmodifizierte Wiederholungen des älteren Diploms wären,¹⁷⁸ wie z. B. Müritz ebenfalls in der Konfirmation von 1179 noch in der Havelberger Gaureihe erscheint, obwohl es bereits anfangs der 70er Jahre des Jahrhunderts dem Bischof Berno von Schwerin untergeben worden war. Das Erwähntwerden von Zemzici und Desseri in den Havelberger Konfirmationen von 1150 und 1179 ließ also die Möglichkeit, beide Gaue als ursprünglich (946) an Havelberg gekommen und ihm bereits 948 (bezugsweise 949)¹⁷⁹ wieder abgenommen und unter den etwas veränderten Namen Zamcici und Dassia an Brandenburg gewiesen anzusehn, bestehn. Die hierbei gemachte Voraussetzung, daß Desseri und Zemzici 1150 und 1179 gewissermaßen zu Unrecht in der Havelberger Gaureihe genannt worden wären und damals (nämlich seit 948) zu Brandenburg gehört hätten, war nun aber, obwohl formell möglich, sachlich doch unrichtig, wie sich zunächst für Desseri ergibt. Für Desseri ist urkundlich die Lage an der Dosse bei Wittstock bezeugt, die Dossegegend lag aber mindestens 1459 nicht im Bistum Brandenburg, vielmehr in Havelberg, wie uns die Brandenburger Matrikel dieses Jahres lehrt. Auch im 12. Jahrhundert hat der Dossogau Desseri nicht mehr zum Brandenburger, sondern zum Havelberger Sprengel gehört, denn die terra Havelberge, von der 1185 und 1189 der Befuntwald das damals Schwerinsche Land Müritz schied,¹⁸⁰ muß ihn mit umfaßt haben. Zunächst ist unter der terra Havelberge von 1185 und 1189 natürlich die unmittelbare Umgebung der Stadt Havelberg, etwa der alte Gau Nielitizi zu verstehn, doch darf die Bezeichnung nicht auf dieses Gebiet eingeengt werden; da zwischen der Stadt Havelberg und dem Müritzsee das Dossegebiet liegt, muß dieses vielmehr zu der von der Stadt Havelberg genannten terra Havelberge, wenn diese mit dem Lande am Müritzsee grenzte, hinzu gehört haben.¹⁸¹ Zu dem, da die ganze terra Havelberge im Bistum

¹⁷⁷ Köpfe, Jahrbücher des deutschen Reiches unter Otto I. (1838) S. 77 f. 116; Ludwig Giesebrecht, Baltische Studien VII 95 ff. und Wendische Geschichten aus den Jahren 780 bis 1182 (Berlin 1843) Bd. I 176 f.; D. v. Heinemann, Markgraf Gero (Braunschweig 1860) S. 61; Becker, Das Bistum Havelberg (Berlin 1870) S. 5.

¹⁷⁸ Köpfe, Otto I. 116.

¹⁷⁹ Die meisten Vertreter des uns hier beschäftigenden Versuches zur Erklärung der Gaunamen-Duplizität haben mit Quandt (Vgl. Vorbemerkung.) unter den einander widersprechenden Datierungsangaben des Brandenburger Stiftungsbriefes irrig das Jahr 949 statt 948 gewählt.

¹⁸⁰ Vgl. Vorbemerkungen.

¹⁸¹ Zu der terra Havelberge von 1185 und 1189 hat freilich wahrscheinlich außer

Havelberg gelegen haben muß, hiermit gegen die Annahme, Desseri habe nur vorübergehend für 2 oder 3 Jahre des 10. Jahrhunderts unter Havelberg, später aber unter Brandenburg gestanden, gegebenem Argumente kommt hinzu — womit auch die analoge Annahme für Zemzici getroffen wird — daß wir heute wissen, daß, ungeachtet der Havelberger Stiftungsbrief von 946 und der Brandenburgische von 948 (949) datiert ist, doch beide Bistümer in einem und demselben Jahre (und zwar 948) völlig gleichzeitig gegründet und umgrenzt worden sind.¹⁸² Hiervon hatten nun allerdings die Gelehrten bis auf die allerjüngste Zeit keine sichere Kenntnis, obwohl einige es schon früh vermuteten;¹⁸³ dennoch hat man den Versuch, in den von 946 und 948 datierten Stiftungsbriefen zeitlich auf einander gefolgte Zustände fixiert zu finden, schon früh abgelehnt, auf Grund der zwar etwas allgemeinen, jedoch recht einleuchtenden Erwägung, daß die Stiftung eines Bistums im Slavenlande ein feierlicher und wichtiger Akt und sicher die Frucht reiflicher Überlegung gewesen sei, deren Ergebnis man kaum nach bereits wenigen Jahren schon wieder erheblich umgestaltet haben würde.¹⁸⁴ Nachdem die Möglichkeit, in den von 946 und 948 datierten Urkunden zeitlich auf einander gefolgte Zustände fixiert zu finden, schon früh mit heute durch den inzwischen geführten Nachweis gleichzeitiger Entstehung der Bistümer Brandenburg und Havelberg außer allen Zweifel gesetztem Rechte verneint worden war und weil nicht beide Bistümer an zwei Gauen gleichzeitig räumlich verschiedene Anteile gehabt haben konnten, mußte die Tatsache, daß zwei Gaue sowohl in der Gaureihe des Havelberger als in der des Brandenburger Stiftungsbriefes genannt zu sein schienen, so lange man fest davon überzeugt war, mit Notwendigkeit zur Anzweiflung der Echtheit wenigstens eines dieser Briefe führen. Solche Zweifel hat zuerst Dümmler 1876¹⁸⁵ erhoben und zwar gegen die Havelberger Urkunde. Er ging von der Gaunamen-Duplizität aus, wies daneben aber auch noch auf andere Bedenken gegen die Echtheit des von 946 datierten Textes des Havelberger Briefes hin und von dem dadurch gewonnenen neuen Standpunkte aus wollte er dann unter Umkehrung der an die Differenz der Daten 946 und 948 (oder 949) anknüpfenden Hypothese Röpkes, Giesebrechts, v. Heinemanns die Duplizität der Gaunamen

Desseri und Nielitzi auch den Gau Linagga (westlich von Desseri) gehört (Vgl. Vorbemerkungen). Nun ist aber der Besuntwald mit Wahrscheinlichkeit in der heutigen Wittstocker Heide, die sich nördlich und nordöstlich von Wittstoc in westöstlicher Richtung vom Ostufer der Dosse aus hinzieht, zu erkennen (Vgl. Vorbemerkungen und Wigger, Mecklenb. Annalen 104b, 113a Anm. 1). Der Besuntwald bildete dann in seiner ganzen Ausdehnung einen Teil der Nordgrenze von Desseri, nirgends etwa die Grenze von Linagga. Die Zugehörigkeit von Desseri zur terra Havelberge von 1185 und 1189 ergibt sich also aus der Nachricht, der Besuntwald scheidet terras Havelberge scilicet et Moriz unbeschadet der Wahrscheinlichkeit, daß auch Linagga zur terra Havelberge gehört haben mag.

¹⁸² Vgl. Vorbemerkungen.

¹⁸³ v. Ledebur, Märkische Forschungen I 205; Niefel, Codex Diplomaticus Brandenburgensis A II (1842) S. 382.

¹⁸⁴ v. Ledebur, Märkische Forschungen I 205 f.

¹⁸⁵ Jahrbücher des deutschen Reiches unter Otto dem Großen S. 168 Anm. 3.

dahin erklären, daß Desseri und Dassia, Zemzici und Zamcici ursprünglich (nämlich 948) brandenburgisch gewesen seien und daß dann von Havelbergischer Seite aus später durch die uns (abschriftlich) vorliegende von 946 datierte Urkunde (die er als Fälschung aus neuerdings zum Teil angefochtenen Gründen, objektiv aber mit Recht¹⁸⁶ beargwöhnte) Ansprüche auf diese Gaue hätten erhoben werden sollen. Dümmlers Otto der Große und der vierte Band von Böttger Diözesan- und Gaugrenzen Norddeutschlands sind im gleichen Jahre (1876) erschienen, Böttger hatte also als er seinerseits das Verhältnis von Dassia und Desseri, Zamcici und Zemzici erörterte, von Dümmlers Zweifeln an der Echtheit der Havelberger Stiftungsurkunde noch keine Kenntnis und weil unter der Voraussetzung der Echtheit sowohl des Havelbergischen als des Brandenburgischen Stiftungsbriefes die Identität von Dassia und Desseri, Zamcici und Zemzici von keinem seiner Vorgänger, insbesondere nicht von v. Ledebur irgend plausibel gemacht werden können, leugnete er die Identität — wir sahen schon oben mit welcher (von ihm selbst freilich nicht gezogenen) Konsequenz für die Frage nach den Wohnsitz der Riezianen und damit weiterhin nach der östlichen Erstreckung der Ukrer. In der älteren Literatur hatte sich als unmöglich herausgestellt, Dassia und Desseri, Zamcici und Zemzici unter der Voraussetzung der Echtheit der Stiftungsurkunde sowohl von Havelberg als von Brandenburg für identisch zu halten, im Jahre 1876 finden wir deshalb bei Dümmler den Versuch, die Behauptung der Identität durch Verdächtigung des Havelberger Briefes zu ermöglichen, und bei Böttger, der solchen Verdacht nicht kannte, eine Ablehnung der Identitätsbehauptung. Ganz neuerdings hat nun Friß Curschmann Dümmlers im wesentlichen, doch nicht allein, aus dem Duplizitätsprobleme erwachsene Anzweiflung des Havelberger Briefes als sachlich berechtigt teils durch Wiederbelebung und Erweiterung der formellen Bedenken Dümmlers, denen sich inzwischen Hauck angeschlossen hatte,¹⁸⁷ teils mit neuen eigenen Argumenten von äußerstem Scharfsinn zur Evidenz erwiesen,¹⁸⁸ dennoch aber die Identität von Dassia und Desseri, Zamcici und Zemzici geleugnet. Ich deute kurz an, welches Verhältnis der Havelberger Stiftungsurkunde uns vorliegender Gestalt und der Brandenburger Urkunde zu einander Curschmann völlig zuverlässig dargetan hat: Die beiden Bistümer Havelberg und Brandenburg traten, nach Curschmann, an einem und demselben Tage — dem 1. Oktober 948 — ins Leben und erhielten beide gleichzeitig ihre Stiftungsurkunden ausgestellt, unbeschadet der Verschiedenheit der Daten, die auf verschiedene Weise erklärt werden kann; etwa durch die Annahme, daß das zu frühe Datum in der Havelberger Urkunde aus einem skizzenhaften Vorentwurfe dieses Diploms eingedrungen sein könnte.¹⁸⁹ Während die Brandenburger Stiftungsurkunde im Originale erhalten und in allen ihren Angaben

¹⁸⁶ Vgl. Vorbemerkungen.

¹⁸⁷ Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands III (1. und 2. Auflage, 1896) 103 Anm. 6 und 105 Anm. 2.

¹⁸⁸ Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde XXVIII (1904) S. 394 ff.

¹⁸⁹ So auch Uhlirz, Geschichte des Erzbistums Magdeburg (Magdeburg 1887) S. 132.

über Ausdehnung der Diözese und Ausstattung des bischöflichen Stuhles unanfechtbar ist, besitzen wir von der Havelberger Stiftungsurkunde nur zwei voneinander abhängige Abschriften ganz jungen Datums.¹⁹⁰ Das Original, auf das sie durch Vermittlung mindestens noch einer Kopie zurückgehn, ist unzweifelhaft unecht gewesen, eine Fälschung, für deren Entstehung wir den terminus post quem 1179 mit Wahrscheinlichkeit zu bestimmen vermögen. Doch schreibt die Fälschung dem Bistum keinerlei Besitz oder geistlichen Herrschaftsbereich zu, die ihm im Jahre 1179 nicht rechtmäßig zugestanden hätten, nur wird durch sie die Erwerbung von Besitzungen privatrechtlicher Natur, die dem bischöflichen Stuhle nachweislich erst im Laufe der zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts und im 11. Jahrhundert von den Kaisern verliehen worden waren, bereits auf Schenkung durch Otto I. anlässlich der Stiftung des Bistums zurückgeführt. Die Frage nach dem Fälschungsmotiv hat Curschmann sich genötigt gefehlt offen zu lassen — vielleicht, fügen wir seinen Ausführungen hinzu, ist die Fälschung, da ein Motiv, dessentwegen ein Havelberger Bischof sie hätte anfertigen lassen sollen, nicht ersichtlich ist, nur einem bischöflichen Archivbeamten zur Last zu legen, der das Original des Stiftungsbriefes König Ottos verloren, beschädigt oder versehentlich vernichtet hatte und nicht Begner, sondern den Inhaber des bischöflichen Stuhles täuschen wollte. Uns interessiert aber nur die Tatsache, daß in der von 946 datierten Stiftungsurkunde von Havelberg, wie sie uns vorliegt, diesem Bistum Güter zugewiesen werden, die ihm zur Zeit seiner Begründung noch gar nicht zugekommen sein können. Nachdem dies für Besitzungen zu privatem Eigentumsrecht unzweifelhaft erwiesen ist, scheinen wir am Ende aller aus der Duplizität der mehrerwähnten Gaunamen entstehenden Schwierigkeiten zu sein, können wir doch nunmehr Dassia und Zamcici als 948 zu Brandenburg gelegt betrachten und annehmen, beide seien im Laufe der Zeit an Havelberg gekommen, wo wir 1150 und 1179 Desseri und Zemzici auch in als unecht nicht zu verdächtigenden Urkunden finden.¹⁹¹ Diese der Dümmlerschen nahe verwandte Lösung des Duplizitätsproblems unter Umkehrung der Theorie Köpkes, Ludwig Giesebrechts und v. Heinemanns scheint besonders möglich und nötig deshalb, weil gerade die Stelle der Havelberger Stiftungsurkunde uns vorliegender Gestalt, in der Zemzici und Desseri genannt werden, als ein seiner Form nach jedenfalls nicht aus dem originalen Stiftungsbriefe stammender Teil der Urkunde, in die andere Teile des originalen Stiftungsbriefes unverändert übergegangen zu sein scheinen, noch ganz besonders verdächtig ist.¹⁹² Und doch verschmäht Curschmann diese Lösung! Er findet,

¹⁹⁰ Vgl. Vorbemerkungen.

¹⁹¹ Das Vorkommen der Zamcici und Dassias in den Brandenburgischen Konfirmationen (1161 Niedel, Codex Dipl. Brandenburgensis A VIII 102 ff., 1188 ibidem 119 f.) begründet keinen Einwand, da die Gaureihen hier aus dem Stiftungsbriefe von 938 abgeschrieben sein werden, wobei seit 948 etwa eingetretenen Veränderungen unberücksichtigt geblieben sein können, wie z. B. auch das Land Müritz 1179 noch in der Havelbergischen Gaureihe genannt wird, (Pommerscher Codex Nr. 47), obwohl es bereits 1170 dem Bistum Schwerin unterstellt worden war (ibidem Nr. 28). Vgl. auch Vorbemerkungen.

¹⁹² Die Stelle lautet: Praeterea determinauimus prenominate sedis parochie

daß mit dem Nachweise der formellen Unechtheit der Gauaufzählung gegen deren materiellen Inhalt natürlich nichts gesagt sei und hält vielmehr in dieser Beziehung die ursprüngliche Fassung des Privilegs Ottos I. für unperlezt erhalten. „Es ist nötig, das ausdrücklich zu betonen, denn gerade von dieser Stelle ausgehend hat Dümmler als erster die Havelberger Urkunde für unecht erklärt. Er weist darauf hin, daß zwei der slavischen Provinzen, Zemzici (Zamcici) und Desseri (Dassia) beiden Bistümern zugeteilt wären und ist geneigt, aus dieser Beobachtung den Schluß zu ziehen, daß die Havelberger Urkunde aus Anlaß von Grenzstreitigkeiten gefälscht sei. Dagegen ist nun zu bemerken, daß wir die Lage der unter ähnlich lautenden Namen in beiden Stiftungsurkunden vorkommenden Landschaften noch mit genügender Sicherheit festzustellen vermögen, um zu erkennen, daß Desseri und Dassia, Zemzici und Zamcici nicht die gleichen Gaue waren. Der Havelberger Gau Desseri lag im Flußgebiete der Dosse, nach der er seinen Namen führt, der Brandenburger Gau Dassia ist weiter östlich an der oberen Havel zu suchen, Zemzici lag in der äußersten Südwestecke des Havelberger Sprengels nahe der Elbe, Zamcici nördlich der Spree auf dem Barnim.“¹⁰³ Diese Angaben Curschmanns stimmen fast genau mit denen Böttgers überein.¹⁰⁴ Wir haben oben Böttgers Beweise für seine Behauptung der Nicht-Identität von Dassia und Zamcici mit Desseri und Zemzici nicht sogleich geprüft, weil er, als er ihnen ihre Bedeutung zuschrieb, ganz fest von der Echtheit der Havelberger Stiftungsurkunde überzeugt war. Nun wir unsererseits bestimmt wissen, daß diese Urkunde unecht ist, werden Böttgers Argumente vielleicht ein anderes Aussehen gewinnen als sie für ihn hatten. Wir prüfen sie jetzt und darauf, was Curschmann ihnen hinzugefügt hat.

Böttgers Position beim Bestreiten der Identität von Dassia und Desseri, Zamcici und Zemzici¹⁰⁵ ist außer, was das Wichtigste ist, durch seine irrtümliche Einschätzung des Havelberger Stiftungsbriefes uns vorliegender Gestalt als eines echten Diplomes dadurch sehr gestärkt, daß er sich an der gleichen Stelle gegen jene unglückliche Identifizierung v. Ledeburs der Riacciani mit den Chorizzi in Plote wenden kann. Wenn aber Chorizzi und Riacciani, was beides an einander kaum anklingt, nicht dasselbe ist, wie v. Ledebur auf Grund eines Gedankenganges annahm, dessen genaue Kenntnis wir vor Böttger voraus haben, so können doch Zamcici und Zemzici Varianten nur eines und desselben Namens sein, beschränkt ihre Verschiedenheit sich doch auf einen einzigen Laut. Zweitens

decimas istarum provinciarum infra (= intra Forschungen zur Brandenburgischen und Preussischen Geschichte V 405 Anm. 2) suos limites consistentium: Zemzici usw. (es folgt die Gaureihe). Curschmann, Neues Archiv XXVIII 425 findet mit Recht, daß hier die Festsetzung, welche Gaue zu Havelberg gehören sollten, und die Verleihung der Zehnten darin „ungebührlich“ zusammengezogen sei. In der mit der Havelberger gleichzeitig aufgestellten Brandenburger Stiftungsurkunde und in den Havelberger Konfirmationen von 1150 und 1179 ist beides getrennt.

¹⁰³ N. A. XXVIII 426.

¹⁰⁴ Ein Unterschied Böttgers und Curschmanns besteht nur hinsichtlich der näheren Umgrenzung Dassias; Vgl. Vorbemerkungen.

¹⁰⁵ Siehe Diözesan- und Gaugrenzen IV 51 ff.

kommt es Böttgern zustatten, daß ein ganz entsprechender Widerspruch wie zwischen dem Brandenburgischen und Havelbergischen Stiftungsbrieft auch zwischen der Brandenburgischen Urkunde und ihren späteren Wiederholungen einerseits und den Bewidmungen des Bistums Meißen andererseits zu bestehen schien, indem in dieser wie in jener Urkundenreihe ein Gau Lusici genannt wird. Allein darauf, den gleich der Brandenburger Urkunde von 948 datierten Meißenschen Stiftungsbrief, der uns überliefert ist,¹⁹⁶ heranzuziehen, verzichtet Böttger selbst, wohl wegen der unbezweifelbaren Unechtheit dieses Stückes,¹⁹⁷ und da Unechtheit ferner für eine päpstliche¹⁹⁸ und eine kaiserliche¹⁹⁹ Konfirmation für Meißen, die 968 einen Meißenschen Gau Lusici nennen, nachgewiesen worden ist, so ist eine Urkunde Ottos I. von 971²⁰⁰ die erste echte Urkunde, aus der die Zugehörigkeit eines Gaues dieses Namens zu diesem Bistum hervorgeht, und es liegt nun die Annahme nahe, der Gau Lusici sei 948 an Brandenburg gewiesen, bis 971 aber von Brandenburg an Meißen zediert worden,²⁰¹ daß er 1161 und 1188 in den Gaureihen der Brandenburgischen Konfirmationen noch genannt wird, diskreditiert diese Annahme nicht.²⁰² Böttger,²⁰³ indem er zwei dem Jahre 937 angehörige Belegstellen²⁰⁴ über den (später) Havelbergischen Gau Liczizi,²⁰⁵ der hier beide Male Ligzitze bezugsweise Ligzice geschrieben

¹⁹⁶ Poffe, Codex Diplomaticus Saxoniae regiae (1864 ff.) Band I Nr. 1.

¹⁹⁷ Poffe, Cod. Dipl. Sax. reg. I S. 188 Anm. 135; v. Sichel, Bemerkungen zu Monumenta Germ. hist. Diplomata Ottonis I Nr. 437.

¹⁹⁸ Gedruckt bei Poffe I Nr. 7. über die Unechtheit siehe v. Ottenthal, Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung X auß. and. Orts 611 ff.; Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands III (1. Aufl.) 135 Anm. 1.

¹⁹⁹ Gedruckt bei Poffe I Nr. 9; über Unechtheit vgl. Poffe, ibidem S. 171 Anm. 24; Dümmler, Otto der Große 453 Anm. 3; v. Sichel zu D D Ottos I Nr. 449.

²⁰⁰ Gedruckt bei Poffe I Nr. 13; ibidem S. 173 hat Poffe auch diese Urkunde als unecht verdächtigt, ihre Echtheit wird jedoch dargetan von Uhlirz, Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung Ergänzungsband I 366 ff. Vgl. auch Waig, Deutsche Verfassungsgeschichte VIII (1. Aufl.) 368 Anm. 3 und Uhlirz, Geschichte des Erzbistums Magdeburg 165 Anm. 2.

²⁰¹ Dümmler Jahrbücher unter Otto I. 453 Anm. 3. Uhlirz Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung Ergänzungsband I 370 und Geschichte des Erzbistums Magdeburg (1889) S. 66.

²⁰² Vgl. Vorbemerkung.

²⁰³ Diözesan- und Gaugrenzen Norddeutschlands IV 57, 98 f.

²⁰⁴ D D Ottonis I Nr. 14 und Nr. 16.

²⁰⁵ Diesen Havelbergischen Gau Liczizi nennen die beiden Abschriften des Havelberger Stiftungsbriefes im Kgl. geheimen Staatsarchive zu Berlin und Heinrich Schmidts Abdruck einer von diesen Abschriften unabhängigen alten Kopie (vgl. Vorbemerkung) übereinstimmend an beiden Stellen, wo er in den Stiftungsbriefen vorkommt, Liczizi und so wird er auch in der Literatur durchweg genannt. In den Abdrucken der Konfirmationen von 1150 und 1179 finden sich die Varianten Lizzizi, Liczizi und wiederum Liezizi. Die Formen Liezizi und Liczizi stehen unzweifelhaft in dem Verhältnis zueinander, daß das alte Zeichen für e mit dem sehr ähnlichen (vgl. Vorbemerkung) für c oder umgekehrt c mit e von den Abschreibern, durch die uns die drei Havelberger Urkunden allein erhalten sind, verwechselt worden ist. Da der fragliche Gau nun in zwei Urkunden des Jahres 937, deren eine im Original erhalten ist (Dipl. Ottonis I 14) Ligzice und Ligzitze, also beide Male mit g geschrieben wird, muß

ist, ohne Grund, da die geringe orthographische Abweichung und daß Otto I. in beiden Urkunden dem Moritzkloster zu Magdeburg Zehnthebungen in Mortsani, Ligzitze (Ligzice) et Heveldun verleiht, Mortsani und Heveldun aber (später) zur Diözese Brandenburg gehörten, einen solchen nicht abgeben kann, statt auf den wirklich gemeinten, Havelberger Gau auf einen besonderen Gau Ligzice, der zum Bistum Brandenburg gehört hätte, deutet²⁰⁶ und diesen Gau im späteren Archidiaconate Jüterbog sucht, weiter aber — da in der Brandenburgischen Gaureihe des Stiftungsbriefes von 948 und den Konfirmationen ein Ligzice (begreiflich!) nicht genannt wird — ihn mit dem dort genannten Lusici identifiziert, hält den Brandenburgischen Gau Lusici von 948 mit dem gleichnamigen Gau der Meißenschen Urkunden nicht für identisch, sondern nur für ihm benachbart und meint, daß der Name Lusici ursprünglich nur einem Meißenschen Gebiete zugekommen sei und erst spät, nämlich zwischen 937 und 948, auf ein Brandenburgisches Nachbargebiet Ligzice infolge der Ähnlichkeit dieses Namens und des Namens Lusici übergegriffen habe, so daß sich ihm das Vorkommen des Namens Lusici sowohl in den Brandenburgischen als den Meißenschen Urkunden erklärt, ohne daß er zuzugeben braucht, ein und derselbe Gau sei zwei verschiedenen Bistümern beigelegt worden. Einmal so weit gelangt unternimmt Böttger es, eine ganze Reihe von Fällen aufzuzeigen, in denen in einem und demselben Bistum oder in ganz verschiedenen Bistümern ganz verschiedene Gaue mit gleich oder ähnlich lautenden Namen gelegen hätten.²⁰⁷ Allein das Grapfeld orientalis und occidentalis im Bistum Würzburg hatten nach Böttgers eigener Darstellung eine gemeinsame Grenze,²⁰⁸ waren also Teile eines Gaues, die dessen Größe wegen unterschieden wurden²⁰⁹ und die Unterscheidung eines Meißener Gutizzi orientalis und Merseburger Chutizzi verdankt

die Variante Liezizi verworfen und Liczizi für allein richtig gehalten werden; denn g kann für c aber nicht für e eingetreten sein. Das z in Lizzizi ist wahrscheinlich als orthographischer Ersatz für das c in einer Zeit eingedrungen, wo der Name Liczizi längst verklungen und der durch die Varianten mit g garantierte gutturale Charakter des c darin längst vergessen war. Liezizi ist wahrscheinlich verlesen für Liczizi; beide Formen als orthographische Varianten nebeneinander bestehen zu lassen ist unmöglich, weil e als bloßes Dehnungszeichen erst nach 1150 am Niederrhein aufkam und von dort aus sich nur allmählich verbreitete, (Friedrich Kauffmann, Deutsche Grammatik, 5. Aufl., Marburg 1912, § 28 Anm. 2). Stief der alte Slavengau Liezizi, so hatte das e selbständigen Lautwert und dann fallen die Formen Liezizi und Liczizi so weit aus einander, daß man zwischen ihnen wählen muß.

²⁰⁶ Vgl. hierzu Curschmann, Die Diözese Brandenburg 172 Anm. 5. — Riedel, Die Mark Brandenburg im Jahre 1250 Bd. I 217 erkennt in dem Gau Ligzice (Ligzitze) von 937 den Havelberger Gau Liczizi (Liezizi) an, an anderer (mir leider nicht mehr auffindbarer) Stelle erwägt er freilich einmal, ob nicht doch ein besonderer Gau Ligzice anzusetzen sei, wendet sich jedoch gleich selbst ein, man wisse nicht, wo ihn lokalisieren.

²⁰⁷ Diözesan- und Gaugrenzen IV 51.

²⁰⁸ ibidem II 241.

²⁰⁹ Ob Grapfeld orientalis und occidentalis überhaupt jemals zu konstanten, räumlich festen Begriffen, etwa wie Ost- und Westfalen, verselbständigt worden sind oder ob man in Böttgers Belegstellen lieber gar nur stets übersetzen sollte: im östlichen (bezugsweise westlichen) Teile von Grapfeld, bleibe dahingestellt.

ihren Ursprung lediglich der irrigen sprachlichen Auffassung einer Thietmar-Stelle.²¹⁰ Über die Unzulässigkeit der Unterscheidung eines Hessa, Hessim (dieses ist die deutsche, jenes die latinisierte Form eines und desselben Landschaftsnamens) und pagus Hessorum siehe die Bemerkungen Menkes in v. Sybels Historischer Zeitschrift XXXVIII (1877) 111 ff. Es gibt nur ein Hessen wie ein Grapsfeld und ein Chutizzi und ebenso ist das Verhältnis von Böttgers (in engerem Sinne) Magdeburgischen Neletice (Variante: Netelici) und seinem Meißenschen Netelici (Variante: Niletiki), denen beiden er ebenfalls eine gemeinsame Grenze zugesteht,²¹¹ zu beurteilen; der Gau Siusli, der sie auf Böttgers Karten beinahe trennt, wird auf den Karten bei Menke²¹² und Posse²¹³ nordöstlicher lokalisiert. Posse rechnet den ganzen Gau Neletice oder Netelici zu Magdeburg und in der Tat sind Böttgers Belege für die Existenz eines Meißener Gebietes dieses Namens nicht überzeugend. Daß die Landschaft Nidkiki, cui comes Hodo praeesse videtur von 971²¹⁴ nicht mit dem Magdeburger Untergau Nudizi, wie Böttger²¹⁵ meint, sondern wirklich mit dem Meißenschen Nizizi (sonstige, von Böttger IV 238 ff richtig bezogene Varianten Nidkike, Nikiiki und andere), von dem Böttger ihn unterscheidet und sich dann über die Ähnlichkeit der Namen wundert, identisch, nämlich Teil von ihm ist, nimmt F. Winter Geschichtsblätter für Stadt und Land Magdeburg X (1875) S. 21 als ganz selbstverständlich an und ebendort S. 26 wird gegen Böttger Graf Adalberts von Ballenstedt durch zwei Urkunden von etwa 1073 dem Kloster Nienburg erteilte Erlaubnis, in Nithscice (in pago regioneque Nietci) Bauholz zu schlagen,²¹⁶ wirklich auf den Gau Nizizi und nicht auf einen davon ganz verschiedenen nur ähnlichen Namens bezogen. — Für alle Fälle nun allerdings läßt sich das von Böttger in vielen Fällen zu unrecht behauptete Vorkommen gleich oder ähnlich lautender Namen für ganz verschiedene Gaue nicht leugnen. Der Havelberger Gau Nielitizi (ohne nennenswerte Varianten), in dem nach Zeugnis der Stiftungsurkunde und der Konfirmationen des Bistums Havelberg dessen Bischofsstadt selbst lag, hatte mit dem nach Posse Magdeburgischen, nach Böttger Magdeburgisch-Meißnischen Netelici oder Neletici tatsächlich keinen Punkt gemein, während die Ähnlichkeit der Namen zugegeben werden muß,²¹⁷ und noch auffallender ist die von Böttger im Zusammenhange

²¹⁰ Posse Cod. Dipl. saxoniae regiae I 189; etwas anders Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands III (3. und 4. Aufl.) 132 Anm. 1. Auch Menke, Handatlas zur Geschichte des MA und der neueren Zeit Blatt 37 hat nur ein Chutizzi, dagegen findet Böttgers Unterscheidung sich bereits bei v. Spruner, Historisch-Geographischer Atlas der Europäischen Staaten (1846) Blatt 13 und bei v. Leutsch Markgraf Gero (1828) auf beiden Karten.

²¹¹ Diözesan- und Gaugrenzen IV 29 und 238.

²¹² Nebenkarte zu Blatt 31.

²¹³ Cod. Dipl. sax. reg. Bd. 1 Gaukarte von Thüringen und Meißn.

²¹⁴ Posse Bd. I Nr. 16.

²¹⁵ Diözesan- und Gaugrenzen IV 51 und 29.

²¹⁶ D. v. Heinemann Codex diplomaticus Anhaltinus Seite 118 und 119.

²¹⁷ Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands III (3. und 4. Aufl.) S. 1071 vermischt beide Gaue zu unrecht.

der Dassia-Desseri-Frage allerdings nicht geltend gemachte aber anderen Ortes²¹⁸ von ihm nachgewiesenen Tatsache, daß es auch noch ein besonderes Gebiet parvus Neletiki als Untergau des Meißenschen Nizizi gab. Endlich hat Böttger bei Beurteilung des Verhältnisses der Formen Dassia und Desseri, Zamcici und Zemzici mit Recht einen im Bistum Minden gelegenen Gau, für den er aus vielen Varianten als Normalbezeichnung die Form Lohingao auswählt,²¹⁹ von einem Mainzer Lagni²²⁰ unterschieden. Beide Namen etwa deshalb, weil n und g in allen Varianten des ersten in der umgekehrten Reihenfolge auf einander folgen wie in den bisher mitgeteilten Varianten des anderen für einander bloß von ferne und weniger ähnlich als mindestens Zamcici und Zemzici zu halten, verbietet uns die Tatsache, daß der Mainzer Gau in des Wolfherius Lebensbeschreibung des Hildesheimer Bischofs Godehard Logingaha heißt.²²¹ Wie die drei ersten der von uns mitgeteilten Varianten des Mindener Gaunamens zeigen, wurden g und h promiscue geschrieben,²²² so daß die Form Logingaha nicht anders zu werten ist als wäre Lohingaha überliefert²²³ und Lohingaha und Lohingao sind einander freilich wirklich nicht weniger ähnlich als Dassia und Desseri, Zamcici und Zemzici. Daß die vita Godehardi wirklich den Mainzer Gau meint, geht aus dem Zusammenhange, der uns den Hildesheimer Bischof auf dem Wege zu einer Reichsversammlung in Mainz zeigt, wohin der Weg für ihn nur durch diesen Gau, nicht aber den Mindener führte sowie aus der Erwähnung des Ortes Gruone hervor, den Böttcher, Menke und Osterley²²⁴ übereinstimmend mit dem heutigen hessischen Kirchdorfe Grone identifizieren. Verzichtet man also darauf, was etwa noch möglich wäre, die Form Logingaha aus einer Verwechslung des Mainzer und des Mindener Gaues zu erklären, so wird man Böttgern zugeben müssen, daß er für zwei Fälle — Lohingao-Lagni und Netelici-parvus Netelici (-Nielitici) — das vorkommen an einander sehr nahe anklingender Namen für nicht identische Gaue tatsächlich dargetan hat.

Mit Uhlirz, der keinen der von Böttger behaupteten Duplizitätsfälle angefochten hat, daß das Vorkommen eines und desselben Namens für verschiedene Gaue häufig gewesen sei²²⁵ annehmen und uns bei Böttgers Verneinung der

²¹⁸ Diözese- und Gaugrenzen IV 238 f.

²¹⁹ Varianten: Lohinga, Lohinke, Laginge, Lainga, Laingo, Loinge, Laingin, Lengi. — Der Gau ist mit Hilfe vieler Urkunden, die darin gelegene noch heute bestehende Orte aufzählen, von Böttger II 121 ff und Gaukarte und bei Menke Blatt 33 übereinstimmend bestimmt.

²²⁰ Über die Lage dieses ebenfalls durch Gauorte genau gesicherten Gaues vgl. die eben zitierten Karten und Böttger II 289 ff. — Varianten: Lacni, Lachni, Logni, Lochne, Lagneae, Lainegha, Laenigowe.

²²¹ ss XI 206.

²²² Beide zur Bezeichnung des Hauchlautes, wie die Formen Lainga usw., in denen das Hauchzeichen fortgefallen ist, zeigen. Vgl. B. Wilmanns Deutsche Grammatik Teil I (Lautlehre) 3. Aufl. Straßburg 1911 § 69 S. 98.

²²³ So schreibt Böttger II 290 auch wirklich, doch steht bei Berg ss XI 206, den er zitiert, Logingaha, ohne daß eine Variante vermerkt wäre.

²²⁴ Historisch-geographisches WB. des Deutschen M. A. (1883).

²²⁵ Uhlirz, Geschichte des Erzbistums Magdeburg (Magdeburg 1887) S. 132.

Identität von Dassia und Zamcici mit Desseri und Zemzici daraufhin beruhigen können wir nun aber nach Zurückweisung immerhin der meisten hierhin gehörigen Böttgerschen Behauptungen nicht mehr, und Uhlirz' Bereitwilligkeit, die Unterscheidung von Dassia und Zamcici gegen Desseri und Zemzici mitzumachen, besagt für uns um so weniger, als er ja auch Böttgers inzwischen durch Curschmanns Untersuchung als falsch erwiesenen Glauben an die Echtheit der Havelberger Stiftungsurkunde uns vorliegender Gestalt noch teilte. Leugnet man die Identität von Dassia und Desseri, Zamcici und Zemzici und sieht man die 948 dem Bistum Brandenburg unterstellten Landschaften Zamcici und Dassia anstatt als in späterer Zeit (nämlich bis mindestens 1150, wo wir die älteste echte Havelberger Urkunde und darin schon die Erwähnung von Zemzici und Desseri finden) unter etwas veränderten Namen an Havelberg gekommen für dauernd bei Brandenburg geblieben an, so muß man Dassia und Zamcici im Brandenburgischen Diözesegebiete von 1459 unterbringen. Daß der Versuch, dies mit Dassia zu tun, zu der Brandenburger Stiftungsbriefbestätigung von 948, das Bistum solle reichen *ad aquilonem usque ad fines provinciarum . . . Vuucri, Riaziani, Dassia*, in so fern man diese drei Länder immer eines westlich vom anderen entsprechend der bei ihrer Aufzählung eingehaltenen Reihenfolge zu suchen geneigt sein muß, in (von Böttger und Curschmann freilich nicht eingestandenem) Widerspruche steht, zeigte sich uns schon oben und daß Menke und Droyßen, indem sie es anerkannten, die Riazianen anstatt westlich vielmehr, wie Quandt getan hatte, südlich neben die Ukrer setzen, diese aber dann nach Osten hin durch die Randow begrenzen mußten, ist der Grund unseres Interesses an der Frage der Identität oder Nicht-Identität Dassias mit Desseri. Der Gau Zamcici, zu dem wir uns jetzt für einen Augenblick ausschließlich wenden, wird in der Brandenburgischen Stiftungsurkunde und den Konfirmationen in der Gaureihe zwischen Riaziani und Dassia genannt. Böttger schließt nun über seine Lage: Vom Zamcici steht in der Brandenburgischen Stiftungsurkunde: *Riaziani, Zamcici, Dassia*. Diese Reihenfolge weist den Zamcici neben den Riacyani und Dassia, aber nicht an die Nordgrenze, wo der Vucri mit dem Riacyani und Dassia eintritt, demnach nördlich des Zamcici gelegen ist. Diesem wird vom Dassia und Vucri im Osten seine Lage angewiesen d. i. *orientem versus ad flumen odera*²²⁶ und räumt ihm darauf das Archidiakonat Angermünde von 1459 d. i. das Gebiet zwischen der Welse und der Finow und das sich südwestwärts anschließende Archidiakonat Bernau von 1459 ein.²²⁷ Diese Lokalisierung des Gaues Zamcici hat Uhlirz als „mechanische und willkürliche Konstruktion“ gebrandmarkt,²²⁸ neuerdings ist aber Curschmann auf sie zurückgekommen.²²⁹ Uhlirz' Urteil ist jedoch ganz zutreffend, denn da die Gaureihe *Moracyani, Ciervisti, Ploni, Zpriauiani, Heveldun, Vuucri, Riacyani, Zamcici, Dassia,*

²²⁶ Diözese- und Gaugrenzen IV 56.

²²⁷ Ebendort 58 und 111 ff.

²²⁸ Erzbistum Magdeburg 132.

²²⁹ Neues Archiv für ältere Deutsche Geschichtskunde XXVIII 462 Anm. 5; Die Diözese Brandenburg 180.

Lusici, die wir in dem Brandenburger Stiftungsbriefe und den Brandenburgischen Konfirmationen finden, anders als die Gaureihe der Urkunden Havelbergs offensichtlich ganz systemlos und ungeordnet ist²³⁰ — eine Verschiedenheit, die sich aus der zur Einhaltung einer bestimmten Reihenfolge geradezu auffordernden lang gestreckten Gestalt des einen und der eine systematisch und doch nicht allzu umständliche Gaunamen-Anordnung fast unmöglich machenden kompakteren Gestalt des anderen Bistums leicht erklärt — so entbehrt Böttgers Schluß von der Stellung des Zamcici in der Gaureihe auf seine wirkliche Lage tatsächlich jeder Berechtigung. Um Böttgers Lokalisierung seines Zamcici, die außer dem Archidiaconate Bernau das Gebiet zwischen Welse und Finow für die Zamcici beansprucht, nun aber doch etwas milder, als von Uhlirz geschehen, zu beurteilen, muß man sich vergegenwärtigen, daß gegen die unstrittig zuerst zu erwägende Zurechnung des heute uckermärkischen Gebietes zwischen Welse und Finow zum Gau der alten Uker drei verschiedene Bedenken bestehen: Erstens gehörte das Gebiet 1459 zur Diözese Brandenburg, während das ganze Land Uker älteren Sprachgebrauches durch Herzog Barnims I. von Pommern-Stettin Klausel *quidquid autem dominus Caminensis episcopus in predicta terra ukerensi iuris hactenus habuit non dimisimus dominis marchionibus* in dem askanisch-pommerschen Verträge zu Landin von 1250 der geistlichen Herrschaft Cammins vorbehalten zu werden scheint, insofern nämlich in diesem Verträge Barnim I. *terram que ukera dicitur* ohne eine aus der Vertragsurkunde ersichtliche Einschränkung den Askaniern abtritt, demnach bis zum Jahre 1250 als Herr des ganzen Uker zunächst gelten zu müssen scheint, dann aber nach dem Grundsatz möglicher Übereinstimmung profaner und kirchlicher Grenzen bis 1250 ganz Uker dem Bistum Cammin angehört, also 1250 die Diözesanherrschaft über ganz Uker einen Teil von dem gebildet haben mußte, „was der Camminer Bischof im Ukerlande bis dahin an Rechten besessen hatte“ und was ihm die erwähnte Klausel zu dauerndem Besitze garantieren will,²³¹ zweitens führt in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts Kaiser Karls IV. Landbuch der Mark Brandenburg²³² einen großen Teil der zwischen Welse und Finow gelegenen Dörfer im Barnimschen Dorfregister anstatt unter dem Titel Uker auf; endlich berichten von den älteren märkischen Chroniken einige über die Markgrafen Johann I. und Otto III. (etwa zu 1229 oder 30),²³³ sie hätten den Barnim, Teltow und

²³⁰ Märkische Forschungen I 205 und 203.

²³¹ Siehe hierüber die Vorbemerkung.

²³² edidit Fidizin Berlin 1856.

²³³ Bruchstücke einer Brandenburgischen Chronik in Pulkawas böhmischer Chronik: *a domino Barwin terras Barnonem et Telthawe et plures alias sunt adepti, Uketam usque in uolsene flumen emerunt* (Riedel Cod. Dipl. Brandenburgensis D I S. 9). Fragment einer Brandenburgisch-Briegenschen Chronik: *a Domino Bornen terras Barnonem et emerunt* (Riedel Codex D I 278). Sächsischer Fürstendchronik: *a Domino Barnem terras Barnonem et Teltowe et alias plures obtinuerunt, Ukaram terram usque in Walsene fluvium emerunt* (Märkische Forschungen IX 24), ebenso Chronika Marchionum Brandenburgensium VI Forschungen zur Brandenburgischen und Preussischen Geschichte I 121. — Der Dominus Barnem [Bornen, Barwin] ist mit Sello Forsch. 3. Brand. u. Preuß. Gesch. V 293 ff für Herzog

das Land Ukerā bis zur Welse hin erworben, andere aber nur von der Erwerbung des Teltow und des Barnim, was man in Erinnerung an die beiden anderen Tatsachen wohl dahin deuten konnte, in den nur Barnim und Teltow erwähnenden Chroniken sei das von anderen Chroniken als „Ukerā bis zur Welse hin“ bezeichnete Land d. i. das Gebiet zwischen Welse und Finow unter der Bezeichnung Barnim mit verstanden, die Zurechnung dieses Gebietes zu Ukerā aber in den anderen Chroniken ein jüngerer Sprachgebrauch.²³⁴ Allein die zwischen den verschiedenen in Betracht kommenden Brandenburgischen Chroniken obwaltenden Abhängigkeitsverhältnisse²³⁵ machen doch wahrscheinlicher, daß die nur Barnim und Teltow erwähnenden Chroniken das uckerländische Gebiet der anderen nicht deshalb, weil es in ihnen zum Barnim gerechnet wäre, sondern ganz einfach aus Unvollständigkeit und Nachlässigkeit unerwähnt lassen und in Kaiser Karls IV. Landbuch widerfährt Zurechnung zum Barnim nur hart nördlich der Finow gelegenen Orten. Deren zeitweise Zurechnung zum Barnim hat man aber auch unter der Voraussetzung, das ganze Gebiet zwischen Welse und Finow sei alt-ukrisch gewesen, aus der Geschichte der Erwerbung unserer Gegend Barnim I. von Pommern-Stettin zu halten, als selbständigen Herrn über Barnim und Teltow sehen ihn mit den älteren Gelehrten (Niedel *Mark Brandenburg* 1250 I 389, *Boigt Märkische Forschungen* IX 111 ff) noch *Boldt Beiträge zur älteren Geschichte des Barnim und Eberswaldes Programm Eberswalde* 1884 S. 9 und *Ohle die Besiedlung der Uckermark und die Geschichte ihrer Dorfkirchen*, Prenzlau 1913, S. 72, auch *F. Kurze Deutsche Geschichte II Sammlung Götschen Nr. 34, 2. Aufl. 1912, S. 130 an.* — Die Chroniken geben das Jahr des Vertrages zwischen Barnim I. († 1278) und den askanischen Brüdern Johann I. (1220—66) und Otto III. (1220—67) nicht an. Die Länder Barnim und Teltow sind, wie sogleich zu erörtern, wahrscheinlich schon von den Vorgängern Johanns I. und Ottos III. mindestens teilweise gewaltsam okkupiert worden, doch setzt die Urkunde vom 7. 3. 1232 (*Niedel Codex A XI, S. 1*) in der der Rechtszug vom Barnim, Teltow und Glyn nach Spandau angeordnet wird, wohl voraus, daß die Askaniern im sicheren und unbestrittenen Besitze des Barnim und Teltow waren, daß also der von den Chroniken berichtete Verzicht Barnims I. auf beide ihm tatsächlich vielleicht längst entriffene Länder damals bereits erfolgt war. Ergibt sich 1232 als *terminus ante quem* für unseren Vertrag, so wird man diesen doch nicht viel vor 1232 ansetzen dürfen. Denn 1233 betont das pommerische Landesbistum Kammin, daß die untere Finow einen Teil seiner Diözefangrenze bilde (vgl. *Vorbemerkung*), also daß das Welse-Finowland ihm unterstehe, offenbar weil das Welse-Finowland dem pommerischen Staate seit Kurzem nicht mehr angehörte, (Daß Kammin seine Rechte nur an Ukerā . . usque in *Walsene fluvium*, nicht auch an den Ländern Barnim und Teltow zu wahren suchte, wird durch die Annahme, daß diese Länder noch ganz heidnisch waren, zu erklären sein). Der Süden des Welse-Finowlandes, das Land hart nördlich der Finow, war, wie wir (vgl. *Vorbemerkung*) sehen werden, dem Brandenburgischen Staate tatsächlich wahrscheinlich schon von Markgraf Albrecht II. (1205—20) eingelehnt worden. Als Reaktion auf diese tatsächliche Verschiebung der staatlichen Grenzen kann aber die Kamminer Demonstration von 1233 wohl nicht mehr angesehen werden, dann nur als Reaktion auf eine spätere offizielle Grenzabänderung, d. h. auf den Vertrag der Chroniken. Etwa in das Jahr 1230 wird man diesen Vertrag mithin setzen dürfen. Recht bedenklich ist *Paffow's (Forsch. z. Brand. u. Preuß. Gesch. XIV 41 Anm. 7) Bestimmung des Jahres 1229 als des terminus ante quem.*

²³⁴ *Boigt, Märkische Forschungen* IX 110 u. 103. *Quandt, Baltische Studien* XXII 125.

²³⁵ *Wendt, Die Nationalität der Bevölkerung der deutschen Ostmarken vor Beginn der Germanisierung, Göttinger Diss. 1878, S. 47 ff. Hertel, Forschungen zur deutschen Geschichte* XLX 224.

durch die Askanier erklären wollen:²³⁶ und wenn die hierbei von Passow aufgestellte Theorie, in so fern sie den heutigen Barnim schon vor 1198 askanisch geworden, das Land nördlich der Finow dann um 1214 aus dem Barnim als weitere askanische Eroberung herausgewachsen sein läßt, auch neuerdings, was die Zeitangabe für die Eroberung des Barnim angeht, vielleicht erschüttert worden ist,²³⁷ so würden doch Passows topographische Beobachtungen, aus denen er Gleichzeitigkeit und einen Zusammenhang der Erwerbung beider Gebiete gefolgert hat, damit noch keineswegs ebenfalls allen Wert verlieren; es bleibt durchaus möglich und es ist wahrscheinlich, daß der um 1230 geschehenen offiziellen Abtretung des Barnim und des Ukeras bis zur Welse hin seitens Herzogs Barnims I. an die Askanier eine gewaltsame askanische Okkupation des Barnim und darauf des Landes nördlich der Finow, wenn auch vielleicht des Barnim noch nicht vor dem Jahre 1198, bereits vorausgegangen war.²³⁸ Wie dem jedoch auch sei: einen Grund, das ganze Welse-Finowgebiet vom alten Lande Ukeras auszuschließen, kann der Befund im Landbuche niemals abgeben, denn außer den nordfinowischen Dörfern, die es zum Barnim legt, nennt das Landbuch zwar leider nur noch ganze wenige Orte aus dem Lande zwischen Welse und Finow, diese aber (Stolpe, Schwedt, Frauenhagen, Altkünkendorf, Wolleg) als in Ukeras belegen. Somit bleibt als Grund, das

²³⁶ Passow, Forschungen zur Brandenburgischen und Preussischen Geschichte XIV 4 u. 41. Derselbe „Brandenburgia“ Monatsblatt des Vereins für die Geschichte der Mark Brandenburg XII 79 ff; Gustav Abb, Geschichte des Klosters Chorin, Berliner Diss. 1911, S. 8 f.

²³⁷ Passow an den angegebenen Orten baut die Theorie von der Erwerbung des Barnim schon vor 1198 vor allem darauf, daß Arnold von Lübeck (VI 9 ss XXI 218) zu 1198 berichtet: Otto (II) marcgravius de Brandenburg infestabat Kanutum regem (von Dänemark) subiciens sibi quosdam Slavos, quos rex sue ditionis esse dicebat. Unde commotus rex expeditionem contra eum ordinavit et classe terram suam intravit per aquam que odera dicitur, que decensum habet in mare. Passow sieht in den quosdam Slavos die wendischen Bewohner des Barnim, der zu Pommern und damit zur Interessensphäre Dänemarks gehörte, und meint, die Dänen seien oderaufwärts zum Barnim vorgezogen, um dort die Askanier, die also im Barnim 1198 schon festen Fuß gefaßt haben müßten, zurückzudrängen. Nun hat aber, nachdem schon früher einige Autoren daran Anstoß genommen hatten, daß Arnold von der Oder für nötig und nicht überflüssig zu erwähnen gehalten haben sollte, daß sie ins Meer münde, neuerdings Johannes Mey zur Kritik Arnolds von Lübeck, Leipziger Diss. 1912, S. 19 und 45 in der zitierten Arnoldsstelle für Odera mit einer anderen Rezension als der, der Lappenbergs Abdruck folgt, Wernowe (Barnow, Fluß in Mecklenburg) lesen wollen. Ist diese Korrektur berechtigt, so erleidet Passows Datierung der Erwerbung des Barnims durch die Askanier unstreitig eine beträchtliche Erschütterung. Unerkant wird Meyers Korrektur von Krabbe, Forschung. z. Brand. Preuß. Geschichte XXV Sitzungsberichte S. 13, verworfen von A. Hofmeister, Neues Archiv d. Ges. f. ältere Deutsche Geschichtskunde XXXVIII 344.

²³⁸ Es handelt sich für uns hier nur um den Abschluß der Eroberung des Barnim d. h. um die Frage, wann die Askanier die Finow und Oder erreicht haben. Daß der Süden des Barnim, nahe Berlin, lange vor 1230, selbst schon vor 1198 okkupiert worden ist, hat von Passow ganz unabhängig auch v. Sommerfeld, Märkische Verfassungs- und Ständege-schichte I (Leipzig 1904 als Veröffentlichung des Vereins für die Geschichte der Mark Brandenburg) S. 107 Anm. 2 gezeigt. Zu der ganzen Frage der Erwerbung des Barnim und des Landes nördlich der Finow vgl. auch Vorbemerkung.

ganze Welse-Finowgebiet vom Lande Ukera älteren Sprachgebrauches auszu-schließen, nur daß es 1459 zum Bistum Brandenburg gehörte, 1250 aber ganz Ukera damaligen Sprachgebrauches für Kammin reserviert zu werden scheint. Daß die Zurechnung des Welse-Finowgebietes zum Lande Ukera von 1250 auch diesem Bedenken zum Troße unbedingt geschehn muß, zeigt uns die Landiner Vertragsurkunde, wenn wir sie noch einmal für sich allein — genau und indem wir von den kirchlichen Verhältnissen des Jahres 1459 einmal ab-sehn — betrachten. Barnim I. sagt darin: *dimisimus . . . terram, que ukera dicitur . . . usque ad terminos inferius annotatos, a flumine videlicet, quod wilsna dicitur, usque per medium paludis, qui dicitur randowa a medio Randowe usque per medium fluminis, quod dicitur lokenitza,*²³⁹ *a medio lokenitza usque ad flumen, quod dicitur ukera, a flumine isto per directum ex transposito usque in flumen, quod dicitur zarowa.* (Die Zarow ist ein kleiner von Südwesten her ins Haff mündender Bach.) Mit den älteren Gelehrten²⁴⁰ haben Böttger, Curschmann, Quandt die Erwähnung der Welse hier auf die obere Welse von der Quelle bei Glambeck bis zu ihrem Knie, wo sie die Randow aufnimmt, bezogen, weil die obere Welse 1459 den damals kirchlich Kammin-schen Teil der Uckermark gegen das Brandenburgische Welse-Finowland be-grenzte und die Klausel zugunsten Kammins im Vertrage von 1250 sie Über-einstimmung der Diözesangrenze von 1459 mit der Grenze von Ukera im Sinne von 1250, so daß das 1459 diesseits der Diözesangrenze d. h. innerhalb des Bistums Kammin gelegene Land 1250 diesseits d. h. innerhalb der ukrischen Grenze gelegen hätte,²⁴¹ erwarten ließ. Passow hat aber sehr wahrscheinlich gemacht, daß Barnims I. Erwähnung die untere Welse von der Einmündung in die Oder aufwärts bis zum Knie meine.²⁴² Denn versteht man die Er-wähnung der Welse in dieser Weise, so enthält der Landiner Vertrag in der Beschreibung der ukrischen Grenzen, die er nennt, zugleich eine Beschreibung der Grenze zwischen der Mark Brandenburg und Pommern, wie sie von 1250 an durch das ganze Mittelalter bestanden hat und mit geringer Abweichung noch heute be-steht.²⁴³ Barnims Beschreibung der Grenzen des Uckerlandes ist — mag man an die untere oder obere Welse denken — auf jeden Fall unvollständig, während aber, wenn die obere Welse gemeint ist, warum nicht alle Grenzen des Uckerlandes genannt wor-den sind, unverständlich bleibt, erklärt sich, sowie man an die untere Welse denkt, die Unvollständigkeit alsbald dahin, daß nur diejenigen Grenzen zur Namhaftmachung ausgewählt worden sind, die fortan askanische Außengrenzen gegen Pommern hin

²³⁹ Heute ebenfalls Randow geheßen und zwar der nördliche Teil der heutigen Randow. Vgl. Vorbemerkung.

²⁴⁰ z. B. Riedel, die Mark Brandenburg im Jahre 1250 I 459.

²⁴¹ Die untere Welse war 1459 freilich ebenfalls brandenburgisch-kamminische Diöze-sangrenze (vgl. Vorbemerkung), jedoch so daß das bezüglich ihrer innerhalb Kammins gelegene Gebiet (d. h. das Gebiet nördlich von ihr) 1250 durchaus nicht zu Ukera, wie es damals abgetreten wurde, gehört haben konnte, weil es östlich der ausdrücklich als Ostgrenze des 1250 abgetretenen Gebietes genannten Wasserläufe Randow und Böcknitz gelegen war.

²⁴² Forschungen zur Brandenburgischen und Preussischen Geschichte XIV 3.

²⁴³ Siehe Vorbemerkung.

sein sollten. Falls die obere Welse Grenze des 1250 abgetretenen Ukeras war, so war sie — da das Welse-Finowgebiet, ob ukrisch oder nicht, schon seit etwa 1230 den Askaniern gehörte — inneraskanische Grenze und hätte darum nicht mehr einer Erwähnung bedurft als die anderen ukrischen Grenzen, die durch den Vertrag von 1250 inner-askanische Grenzen wurden d. h. als die West- und Südwestgrenze, und diese sind nicht genannt. Offenbar nimmt also die Erwähnung der Welse in der unvollständigen Grenzbeschreibung Ukeras ihren Unterlauf.²⁴⁴ Dann bezeugt die Landiner Abtretungsurkunde die Zugehörigkeit des Gebietes mindestens hart südlich der unteren Welse, dann aber der Welse überhaupt zu dem Lande Ukeras von 1250 und daß dann, daß Kaiser Karls IV. Landbuch im 14. Jahrhundert eine Anzahl nördlich der Finow gelegener Dörfer unter dem Titel Barnim anstatt Ukeras aufführt, uns nicht mehr hindern kann, das ganze Welse-Finowgebiet zum Uckerlande schon ältesten Sprachgebrauches zu rechnen, dann aber auch den alten Ukern einzuräumen,

²⁴⁴ Dies ist auch aus folgendem Grunde sehr wahrscheinlich. Wir besitzen den Anfang der askanischen Gegenurkunde von 1250, die damals gegen Barnims I. Abtretungsurkunde ausgetauscht worden ist und ihm zum Ersatz für Ukeras das Land Wolgast auslieferte. In diesem Urkundenbruchstück wird die Grenze Ukeras fast wörtlich wie in Barnims Urkunde beschrieben. Das Bruchstück ist nun aber mit dem Bruchstück einer askanischen Urkunde von 1288, von der nur der Schluß erhalten ist, zu einem Stücke PUB VI Nr. 3937, von welchem das Datum 1288 führenden Stücke also der Anfang von 1250, der Schluß von 1288 stammt und Anfang und Schluß, jeder für sich betrachtet, echt sind, vereinigt auf uns gekommen (vgl. Krabbo Regesten der Brandenburgischen Markgrafen aus askanischem Hause, Leipzig 1910 ff. Nr. 731). In dem zweiten Teile der, wenn man sie als Ganzes betrachtet, falschen Urkunde PUB VI 3937, der ein echtes Bruchstück einer Urkunde von 1288 darstellt, sagen die Markgrafen Otto IV und Konrad: . . dominus Barnim . . totalem Ukeram . . dimisit nostro patri* cum metis et terminis, que debent nostram terram a suis terris lucide separare. Unde metarum sive terminorum cursus sic procedit, ne in posterum nobis et ipsis proinde gwerre et terrarum utriusque partis discrimina generentur: primo ab aqua Odere dicta, ubi fluvius Wilzenitz aque casum inter habet utriusque littoris, sursum usque ad . . Verraden et rursus cum retentione aquarum, quod vulgo allerstowege dicitur, utriusque littoris usque ad paludem nomine Randowe et deinde a Randowe usque ad aquam . . Lockenitz usw. (Fortsetzung wie in den beiden Urkunden von 1250). Man könnte Unde allenfalls mit „seitdem“ übersetzen, wahrscheinlicher heißt es „infolgedessen“, so daß die Entstehung der ganzen 1288 angegebenen askanisch-pommerischen Grenze, als Teil von der unmißverständlich die untere Welse genannt wird, als Folge des Landiner Vertrages bezeichnet wird.

* Otto IV. und Konrad waren die Söhne Johanns I., der mit seinem Bruder Otto III. zusammen regiert, alle askanischen Länder mit ihm zusammen zur gesamten Hand besaßen und auch mit ihm zusammen Ukeras 1250 von Herzog Barnim zu Landin empfangen hat. Daß Otto IV. und Konrad 1288 nicht sagen, Barnim habe Ukeras ihrem Vater und ihrem Oheim abgetreten, obwohl Barnim zu Landin sagt . . dimisimus . . dominis marchionibus, erklärt sich aus der Landesteilung, die Johann I. und Otto III. am Ende ihrer Regierung (a 1258 Chronica marchionum Brandenburgensium Kap. VIII. Forsch. z. Brandenb. u. Preuß. Geschichte I 122) vorgenommen hatten, wobei das 1250 gemeinsam erworbene Ukeras alleiniger Besitz Johanns geworden war. Anwartschaft auf den alleinigen Besitz der Erwerbung von 1250 hatte Johann I. von Anfang an gehabt, insofern sie eigentlich die Mitgift seiner Gemahlin, der Dänenprinzessin Sophie repräsentierte. (Vgl. Vorbemerkungen).

nehmen wir, ohne die Wahrscheinlichkeit oder Unwahrscheinlichkeit der kürzlich für diese Tatsache gegebenen Erklärung²⁴⁵ weiter zu erörtern, mit Riedel an, der die Vuucri des Brandenburgischen Stiftungsbriefes von 948 nach Süden hin bis zur Finow reichen läßt,²⁴⁶ indem er ihnen den „alten Barnim“, wie er das im Landbuch Barnimsche Gebiet nördlich der Finow nannte,²⁴⁷ ausdrücklich zugestehet und zuschreibt.²⁴⁸ Das Welse-Finowland war von den Markgrafen bereits um 1230 erworben worden und der im Kolonisationslande an der Oder geltende Grundsatz möglicher Übereinstimmung staatlicher und kirchlicher Grenzen läßt vermuten, daß den Markgrafen alsbald die Bischöfe von Brandenburg mit erfolgreicher Beanspruchung der Diözesanhohheit gefolgt sind, wovon auch eine Spur in einer Urkunde des Kamminer Bischofs Konrads II. erhalten ist, in der er 1233 das zwischen Welse und Finow gelegene Kloster Gottesstatt-Barsdijn mit 100 ihm benachbarten, nördlich der Finow gelegenen Hufen Landes beschenkte, ut per claustrum adeo prenotatum termini nostre terre et dioecesis nostri episcopatus illesi declarentur;²⁴⁹ offenbar handelt es sich um eine Demonstration gegenüber Ansprüchen des Bistums Brandenburg. Geriet das Welse-Finowgebiet schon in den 30er Jahren des 13. Jahrhunderts unter Brandenburgische Diözesanherrlichkeit zurück, so gehörte die Diözesanherrlichkeit darin, auch wenn es einen Teil vom Ukera damaligen Sprachgebrauches bildete, doch 1250 nicht mehr zu dem, was der Bischof von Kammin bis zum Jahre 1250 an Rechten im Uckerlande besessen hatte, und da der Landiner Vertrag dem Kamminer Bischof nur dieses garantiert, ist die Zugehörigkeit des Landes zwischen Welse und Finow zum Bistum Brandenburg von 1459, obwohl es 1250 zum Lande Ukera gehört hatte, ganz erklärlich. Befremdlich bleibt nur, wie der Herzog Barnim in der Landiner Vertragsurkunde, wenn das Welse-Finowgebiet zum Lande Ukera des Sprachgebrauches seiner Zeit gehörte, 1250 schlechthin von der Abtretung Ukeras sprechen konnte, da er doch das Welse-Finowgebiet 1250 streng genommen den Askaniern nicht abtrat sondern nur bestätigte. Hier muß man eine gewisse Ungenauigkeit des Ausdruckes voraussetzen, die wohl unterlaufen konnte, da der größte Teil des Ukera des 13. Jahrhunderts tatsächlich 1250 neu abgetreten wurde, ferner — wie die Unvollständigkeit in der Grenzbeschreibung Ukeras zeigt — die eigentliche Absicht der Urkunde nicht sowohl auf Bezeichnung des 1250 neu abgetretenen Gebietes ging als auf die

²⁴⁵ Vgl. Vorbemerkungen.

²⁴⁶ Mark Brandenburg II 560.

²⁴⁷ Ebenda I 396, 460 f.; zur Kritik dieses von Fibiziu Territorien der Mark Brandenburg IV Seite VIII, Voigt, Märktische Forschungen IX 110, Berghaus, Landbuch der Mark Brandenburg im 19. Jahrhundert II (Berlin 1855) S. 260 und anderen aufgenommenen und zuweilen (z. B. von Voigt) unter Abweichung von Riedel auf dem im Landbuche nicht Barnimschen nördlichen Teil des Welse-Finowlandes ausgedehnten Bezeichnung siehe Sello, Forschungen zur Brandenburgischen und Preussischen Geschichte V 289 Anm. 2.

²⁴⁸ Die Mark Brandenburg im Jahre 1250 II 561.

²⁴⁹ Pommerscher Codex Nr. 207; vgl. über die Lage der 100 Hufen auch Abb. Kloster Chorin, Berliner Diss. 1911, S. 12 und F. Winter Die Prämonstratenser des 12. Jahrhunderts und ihre Bedeutung für das nordöstliche Deutschland, Berlin 1865, S. 224. — Passow

Feststellung der pommerisch-askanischen Grenze wie sie von 1250 an bestehen sollte, zu einem Teile nun aber eben längst bestand. Böttger und Curschmann haben das Welse-Finowgebiet den alten Ukrern versagt²⁵⁰ und dorthin ihre Zamcici, die sie von den Zemzici wie Dassia von Desseri unterschieden lokalisiert. Andere von den Dassia und Desseri unterscheidenden Gelehrten, die aus dieser Unterscheidung die bei Böttger und Curschmann nicht anzutreffende aber, wie wir sehen, notwendige Konsequenz, die Rizianen könnten nicht westlich sondern müßten südlich von den Ukrern gefessen haben, zogen, konnten das Welse-Finowgebiet einem Volke Zamcici nicht einräumen, weil sie den winzigen Teil der Brandenburgischen Diözesan-Nordgrenze von 1459, 1250 und, wie sie meinten, von jeher, den die untere Welse vom Welseknie bis zur Mündung bildete und der bei Böttger und Curschmann Grenze von Zamcici ist, als riezianische Grenze ansehen mußten, um der Erwähnung des Gaues der Riacioni als nördlichen Grenzgebietes der Diözese Brandenburg im Stiftungsbrieft von 948 wenigstens notdürftig zu genügen. Weil, wo ein von dem Havelberger Zemzici verschiedener Gau Zamcici sonst gesucht werden könnte, nicht abzusehen war — denn das bei Böttger außer dem Welse-Finowgebiete zu Zamcici gehörende Archidiakonat Bernau von 1459 für einen Gau Zamcici anzusprechen besteht nicht der geringste

Brandenburgisch-Preußische Forschungen XIV 4 Anm. 5, der bestreitet, daß das Welse-Finowland schon bald nach 1230 dem Bistum Cammin verloren gegangen, ihm also 1250 zu Landin gar nicht mehr reserviert sei, und der die Zugehörigkeit des Welse-Finowlandes zum Bistum Brandenburg für 1459 durch die Annahme eines Tausches, den die Bistümer Brandenburg und Cammin bald nach 1250 abgeschlossen hätten, erklären will (vgl. Vorbemerkungen) sucht, daß Konrads II. Urkunde die Diözesanhöheit des Bischofs von Cammin im Welse-Finowlande für 1233 bereits höchst gefährdet zeigt, durch den Hinweis darauf, daß die Urkunde u. a. von zwei markgräflichen Burgmannen Walter und Herrmann aus Oberberg bezeugt werde, zu verdunkeln, doch hatten die Markgrafen, also auch ihre Oberberger Burgmannen im Jahre 1233, kurz bevor der Lehntreit der Markgrafen und der Brandenburger Bischöfe seinen Höhepunkt erreichte, eigentlich keinen Grund, einen Versuch Cammins sich im Welse-Finowlande gegen die Brandenburgischen Bischöfe zu behaupten, nicht zu unterstützen; die Annahme, wenn das Bistum Brandenburg 1233 bereits die Diözesanhöheit im Welse-Finowlande beansprucht hätte, hätten askanische Lehnsleute damals nicht mehr bei einer auf dies Gebiet bezüglichen Höheitshandlung des Bistums Cammin mitwirken können, ist irrig. Vielleicht handelt es sich bei der Zeugenmitwirkung der Oberberger Ritter auch nur um eine unpolitische nachbarliche Gefälligkeit, die sie den Mönchen von Paarsstein erwiesen.

²⁵⁰ Eben dies tun schon J. M. de la Pierre Ausführliche Geschichte der Uckermark (1847) 240 f. und Thomä Geschichte der Stadt und Herrschaft Schwedt (1873) S. 13, die diesen Teil der Uckermark für „märkische Redarier“, die Nachbarn der Ukrer gewesen und von den mecklenburgischen Redariern wohl zu unterscheiden wären, in Anspruch nehmen. Zugrunde zu liegen scheint ein Mißverstehen der Äußerungen Gerdens Fragmenta Marchica 5. Teil (Wolfenbüttel 1760) S. 173 f., Grundmanns Uckermärkische Adelshistorie (Brenzlau 1744) S. 3, Johann Christoph Bedmanns Historische Beschreibung der Churmark Brandenburg (1754 ff.) I 119 und Quandts Baltische Studien XXII 292, wo die Ukrer als Teil der Redarier ebenso angesehen werden wie Quandt die Gaue Desseri und Muritz zu Tollense rechnet (vgl. Vorbemerkungen). Ubrigens sagt Thomä (Seite 20 Anmerkung) selbst, zur Zeit der Stiftung des Bistums Brandenburg scheine für die Sachsen die Finow die Grenze zwischen Spriawigni und Ukri gebildet zu haben.

Grund, es ist vielmehr zum Gebiete der Spreewanen zu rechnen und von Böttger offenbar nur zur angemessenen Vergrößerung seines Zamcici gebraucht worden, für dessen Lokalisierung wirklich ausschlaggebend indessen allein der Umstand war, daß das Welse-Finowgebiet, obwohl es heute uckermärkisch ist, doch nicht von Ukrern bewohnt gewesen zu sein schien — so haben diese Gelehrten die Existenz eines solchen Gaues Zamcici überhaupt verneint, Zamcici und Zemzici ungeachtet ihrer Unterscheidung von Dassia und Desseri identifiziert.²⁵¹ Dieses Verfahren eingehend zu rechtfertigen versucht hat v. Sichel, als er Dümmlers namentlich auf die Identifizierung von Zamcici und Dassia mit Zemzici und Desseri gestützte Anzweiflung der Echtheit der Havelberger Stiftungsurkunde uns vorliegender Gestalt zurückweisen wollte.²⁵² v. Sichel, indem er Dümmlers Behauptung, es würden zwei Gaue sowohl dem Havelberger als dem Brandenburgischen Bistum zugewiesen, als unrichtig bezeichnet, übernimmt von Böttger ohne Hinzufügung eigener Argumente die Behauptung, Dassia und Desseri seien nicht identisch, gibt dann aber, wie gesagt, die Identität von Zamcici und Zemzici zu. In Zemzici habe aber Havelberg nur gewisse Ortschaften zugeteilt erhalten, so daß eine Zweideutigkeit erst damit beginne, daß die Zehnten dieser Provinz sowohl dem einen als auch dem anderen Bistum zugesprochen schienen. „Hier würde allerdings eine genaue Scheidung zwischen den Zehnten von Havelbergischen Besitzungen im Gebiete Zemzici und den Zehnten von den weiteren (gemeint ist: Brandenburgischen) Teilen derselben

²⁵¹ Siehe die mehrerwähnten Karten bei Menke und Droysen. Ferner Hauck Kirchengeschichte Deutschlands III 1. Aufl. 1896 104 Anm. 1, etwas abgeschwächt 3. und 4. Aufl. 1906 103 Anm. 1. — Daß Zamcici und Zemzici identifiziert, Dassia und Desseri aber unterschieden werden, findet sich, ohne daß indessen die Gründe dafür erkennbar wären, auch schon bei Johann Christoph Beckmann Historische Beschreibung der Churmark Brandenburg (1754 ff.) I 121, Gundling Geographische Beschreibung der Churmark Brandenburg 1724 6 f. und anderen Autoren des 18. Jahrhunderts, umgekehrt werden freilich bei einigen auch Dassia und Desseri identifiziert, Zamcici und Zemzici aber unterschieden (Gercken Fragmenta Marchica 5. Teil 150 und 170 f.). — Quandt, der ebenfalls Dassia und Desseri, aber auch Zamcici und Zemzici unterscheiden will, gerät um die Lokalisierung der Zamcici, weil er ja als Erster und besonders nachdrücklich die untere Welse als riezianische Nordgrenze bezeichnet hat, demnach das Land zwischen Welse und Finow für die Riezianen brauchte, in dieselbe Schwierigkeit, die Menke, Droysen und Hauck bestimmt hat, auf Unterscheidung der Zamcici von den Zemzici zu verzichten. Er hilft sich aber unter Vermeidung der von den genannten Gelehrten begangenen Inkonsequenz durch Lokalisierung der Zamcici in die (von uns für die Riezianen beanspruchten) Archidiaconate Zehdenick und Templin (vgl. Vorbemerkungen). Menke, Droysen, Hauck konnten ihm darin nicht folgen, weil sie dies Gebiet für Dassia, wenn es nicht mit Desseri identisch war, brauchten, aber Quandt (Baltische Studien XXII 261) schafft Raum, indem er Dassia nicht als Völkerschaftsgebiet, wie die anderen im Brandenburgischen Stiftungsbrieft aufgezählten Landschaften unstreitig samt und sonders waren, sondern für ein kleineres Gaugebiet wie die Länder Plote und Miserech des Havelberger Stiftungsbriefes ansieht und dann Dassia mit dem Ländchen Beseřiz von 1236 (vgl. Vorbemerkungen), in dem ein Bach namens Dage fließt, identifiziert. Das Land Beseřiz gehörte aber 1459 nicht zum Bistum Brandenburg und was Quandt berechtigt, es für 948 dazu zu rechnen, ist mir nicht ersichtlich.

²⁵² Bemerkungen zu Monumenta Germ. hist. D. D. O. I 105.

Provinz am Plage gewesen sein, und daß um so mehr, da im Brandenburgischen Stiftungsbriefe dem Magdeburger Kloster zugehörige Zehnten ausdrücklich ausgenommen werden. Ungenauigkeiten der Art . . . begegnen zu häufig, als daß sie . . . als Verdachtsgründe geltend gemacht werden könnten.“ Ich meinerseits verstehe nicht, welchen Unterschied v. Sichel darin finden kann, ob ein und derselbe Gau selbst oder ob die Zehnten eines und desselben Gaues zwei verschiedenen Bistümern zugewiesen werden, da doch das Zehntenrecht bestimmtester Ausdruck der Diözesanhöhe ist. Ferner ist es nicht einmal richtig, daß der Havelberger Stiftungsbrief uns vorliegender Gestalt nur von den Zehnten in Zemzici spräche. Otto I. verleiht darin dem Bistum Brandenburg unter anderem *Pochlustim civitatem cum omni burcardo. Decimam etiam tributi quod soluitur nobis de Radewer, decimam etiam tributi quod nobis debetur de inferiori Marchia.* Praeterea, wird dann fortgeföhren, *determinavimus praenominatae sedis parochiae decimas istarum provinciarum infra (=intra²⁵³) suos limites consistentium: Zemzici usw.* (es folgt die Gaureihe). Nachsahl zieht gelegentlich in anderem, uns hier fernliegendem Zusammenhange in Betracht, ob suos etwa, wie grammatisch möglich ist, auf *de inferiori marchia* zu beziehen sei.²⁵⁴ Diese Worte tragen aber nach meinem Gefühl dem Zusammenhange nach doch keinen genügend starken Akzent als daß durch ein bloßes suos an sie angeknüpft werden könnte, und ich möchte nicht zweifeln, daß das Fürwort auf die *praenominatae sedis parochia* d. h. auf die Diözese des Bistums Havelberg, als innerhalb deren gelegen Zemzici mit den anderen Gauen dann ausdrücklich verzeichnet würde, bezogen werden sollen. Und wenn v. Sichel das bestreiten wollte — wie konnte er sich dann erklären, daß die Havelberger Konfirmationen von 1150 und 1179, in denen Zehntverleihung und Aufzählung der die Diözese Havelberg ausmachenden Gaue getrennt sind, in der letzteren Aufzählung den Gau Zemzici doch ebenfalls aufföhren?! — Aber selbst wenn man mit v. Sichel in dem Havelberger Stiftungsbriefe, wie er uns vorliegt, nur die Zuweisung der Zehnten aus Zemzici an Havelberg ausgesprochen findet, steht der Wortlaut der Urkunde, solange man *Zamcici* und *Zemzici* für identisch hält, mit dem Brandenburgischen Stiftungsbriefe, der die Zehnten von *Zamcici* für sein Bistum in Anspruch nimmt, in — da in keinem der beiden Briefe die Zehntverleihung auf bestimmte Gauteile eingeschränkt wird — unvereinbarem Widerspruch und v. Sichels Versuch, diesen Widerspruch auf bloße ungenaue Ausdrucksweise der Havelberger Urkunde zurückzuführen und dem Bistum Havelberg in Zemzici das Zehntrecht nur über die *duas villas in Malinga, Buni et Orogaviz, et dimidium silvae quae dicitur Porei cum villis in ea cultis et colendis* zuzuerkennen, von denen Otto I. in der Urkunde sagt, sie seien in Zemzici gelegen und er *schenke* (*donare*) sie der Havelberger Kirche, ist verfehlt. Wie in Zemzici so zählt die Urkunde in der Provinz *Nielitici* bestimmte Besitzungen des Bistums Havelberg auf²⁵⁵ und da

²⁵³ Forschungen zur Brandenburgischen und Preussischen Geschichte V 405 Anm. 2.

²⁵⁴ *ibidem*.

²⁵⁵ . . . *medietatem castris et civitatis Havelberg et medietatem omnium villarum illuc attinentium et castrum et civitas sita est in provincia Nielitici.*

für diesen Gau, in dem die Bischofsstadt Havelberg selbst lag, dem Bistum die volle Diözesanhoheit und das volle Zehntenrecht über den ganzen Gau unmöglich bestritten werden kann, muß die Hervorhebung besonderer Orte als Verleihung zu privatem Besitzrechte gemeint sein. Nach Analogie hiervon beurteilt bekunden die Angaben für Zemzici, daß nach Auffassung des Havelberger Stiftungsbriefes uns vorliegender Gestalt die Dörfer Buni und Orogaviz und der Porciwald mit seinen Dörfern dem Bistum Havelberg als Eigentum gehören sollte, die Verleihung des Zehntrechtes aber für den ganzen Gau Zemzici verstanden werden soll. Der Havelberger Stiftungsbrief uns vorliegender Gestalt und die Brandenburgische Stiftungsurkunde sind und bleiben also, so lange man Zamcici und Zemzici identifiziert, in unlöslichem Widerspruche. v. Sichel hätte entweder Böttgern wie in der Unterscheidung von Dassia und Desseri so in der Zamcici-Zemzicifrage folgen oder aber, wenn er das mangels irgend einer Möglichkeit ein besonderes Volk Zamcici glaubhaft zu lokalisieren nicht tun wollte, Dümmers Zweifeln gegen die Echtheit des Havelbergischen Diploms stattgeben müssen, in welchem letzterem Falle er nun doch vielleicht auch die Dassia-Desserifrage anders als Böttger beantwortet haben würde. Wir unsererseits wissen heute (durch Curschmanns Untersuchung), daß die von v. Sichel noch als echt beurteilte Havelberger Urkunde gefälscht ist, und haben aus der Erfolglosigkeit von v. Sichels Bemühen, ihre Angaben über Zemzici mit denen des Brandenburgischen Stiftungsbriefes betreffs Zamcici unter der Voraussetzung der Identität beider Gaue in Einklang zu bringen, nur noch zu schließen, daß entweder die Erwähnung der Zemzici im Havelberger Briefe wirklich einen Bestandteil der Interpolation, von der ob sie geschehen sei nicht mehr diskutiert zu werden braucht, ausmachen muß (und nicht zu den für echt zu haltenden und wirklich für den originalen Stiftungsbrief voranzusetzenden Textteilen des gefälschten Diploms gehören kann) oder aber daß Zamcici und Zemzici als verschieden betrachtet werden müssen. — Böttgers von Curschmann erneuten Versuch, Letzteres durch Inanspruchnahme des Gebietes zwischen Welse und Finow für das Zamcici Land wahrscheinlich zu machen — welchem Versuche Menke, Dronsen, Hauck sich, weil sie das Welse-Finowland für die Riezianen brauchten, widersetzen mußten und wir, weil wir es den Ukrern zuerkennen, widersetzen müssen — hat bereits erwähnter Weise auch Uhlirz und zwar sehr scharf abgelehnt. Daß Böttger mit der Unterscheidung beider Gaue an sich recht habe, war aber auch Uhlirz' Meinung, doch sind seine Gründe,²⁵⁶ derentwegen der Havelberger Gau Zemzici niemals zu Brandenburg gehört haben können soll — was man doch für die Zeit von 948 bis längstens 1150, wo Zemzici in einem als unecht nicht zu verdächtigenden Diplome Havelbergs erscheint, unbedingt annehmen muß, wenn anders eine Identifizierung von Zamcici und Zemzici möglich sein soll — ebenfalls nicht triftig. Es ist zwar richtig, daß nach der auch in den echten Konfirmationen von 1150 und 1179 zu findenden und in diese wahrscheinlich aus den älteren Havelberger Diplomen

²⁵⁶ Vgl. Geschichte des Erzbistums Magdeburg (1887) S. 131 f.

übernommenen, also wohl schon für den originalen Stiftungsbrief vorauszusetzenden Angabe des Havelberger Stiftungsbriefes der uns vorliegenden Gestalt im äußersten Südwesten des Havelberger Sprengels, wo der in der sichtlich von Südwesten nach Nordosten fortschreitenden Gaureihe an erster Stelle genannte Gau Zemzici der Havelberger Urkunden gelegen haben muß, das bei dem Dorfe Milow von links in die untere Havel fallende Flützchen Stremme eine natürliche Grenze des Bistums Havelberg bildete, da jedoch die — von der Mündung aus zur Quelle hingesehen — anfangs zwar etwas südwestlich, dann jedoch rein südlich gerichtete Stremme sich der Elbe, deren Lauf die Havelbergische Westgrenze bezeichnete, nirgend näher als auf etwa 10—12 km nähert, kann sie nie die ganze äußerste Südwestgrenze Havelbergs gebildet haben und muß deren an die Elbe anstoßender letzter Teil vielmehr den Rückhalt an ihr stets entbehrt haben.²⁵⁷ Er folgte 1459 der Senkung, durch die sich heute der Plauer Kanal zieht, kann aber im 10. Jahrhundert nördlicher gelegen haben, die Erwähnung der Stremme als natürlicher Grenze gibt darüber keinen Aufschluß. Nimmt man also an, daß der unmittelbar nördlich des heutigen Plauer Kanals gelegene Teil der Diözese Havelberg von 1459 ehemals den Gau Zemzici ausgemacht habe, so kann dieser Gau unbeschadet der für original zu haltenden Bezeichnung der Stremme als natürlicher Grenze im Havelberger Stiftungsbriefe für die Zeit der Ausstellung des Havelberger Stiftungsbriefes unter dem Namen Zamzici noch zum Bistum Brandenburg gehörig und erst später (vor 1150) an Havelberg gekommen gedacht werden. Daß aber der Gau Zemzici unmittelbar nördlich des Plauer Kanals wirklich gelegen, nämlich die Dörfer Derben, Ferchland, Nielebock, Altenplathow, Brettin, Zabakuk und den Pareyer Busch (auf einem Werder zwischen Hauptlauf der Elbe und alter Elbe) umfaßt habe, hat v. Ledebur, dem Uhlirz darin selbst ausdrücklich zustimmt, überzeugend dargetan.²⁵⁸ Der Gau Zemzici gerät bei ihm freilich allzu unwahrscheinlich klein, weil er die Namen der den erwähnten Orten unmittelbar nördlich benachbarten Dörfer mit den Ortsnamen identifiziert, die die Havelberger Urkunden in sehr verschiedenen und sehr korrumpierten Formen unter

²⁵⁷ Vgl. hierzu und zum Folgenden Curschmann, Neues Archiv der Geschichte für ältere deutsche Geschichtskunde XXVIII 404 Anm. 1 und dort genannte Literatur; als Karte am besten Section 14 (Berlin), von Vogels Karte des deutschen Reiches im Maßstabe 1 : 500000 (Gotha 1889).

²⁵⁸ Märkische Forschungen I 200 ff. Er identifiziert dabei den Pareyer Busch mit der silva Porci (Variante: Poregi), deren Lage in Zemzici die drei Havelberger Urkunden von 948, 1150, 1179 bezeugen. Daß das Dorf Parey, das von dem Pareyer Busch durch die alte Elbe getrennt ist, 1459 zum Bistum Brandenburg gehörte, bildet keinen Grund, weshalb der Busch seinerseits — was wir bei seiner Zurechnung zu Zemzici voraussetzen — nicht damals hätte Havelbergisch sein können. Die alte Elbe mag ein Stück der Diözesangrenze gebildet haben. Anders Curschmann, Neues Archiv XXVIII 415 Anm. 1. — Sind der heutige Pareyer Busch und die silva Porci identisch, so liegt es nahe für silva Porci zu lesen silva Porei wie umgekehrt oben (vgl. Vorbemerk.) Liczizi für Liezizi. Böttger, Diözese- und Gaugrenzen IV 181 schreibt auch wirklich silva Porei. Zu dieser Korrektur will es jedoch nicht stimmen, daß nach von Ledeburs Angabe (Märkische Forschungen I 202) der

dem Titel des Gaues Liczizi (nicht Liezizi!) aufzählen;²⁵⁹ nach Curschmann²⁶⁰ aber ist das zu unrecht geschehn, lassen sich die 948 (946), 1150, 1179 und 1145²⁶¹ urkundlich in Liczizi bezeugten Orte der großen Mehrzahl nach nicht mehr nachweisen und kann jedenfalls keiner von ihnen südlicher als die Linie Jerichow—Wulkow gelegen haben. Das Gebiet zwischen dieser Linie (und ihrer Verlängerung über Wulkow hinaus nach Osten) und der Ebene des Plauer Kanals machte offenbar den Gau Zemzici aus und im 10. Jahrhundert hat zweifellos die nördliche wie 1459 und seit mindestens 1150 die südliche Grenze von Zemzici die Grenze Havelbergs gebildet. Nachdem wir somit uns nunmehr zur Annahme der Identität von Zamcici und Zemzici berechtigt halten dürfen, werden wir hieraus doch keineswegs die Folgerung, zwecks deren Ermöglichung Menke, Dronsen, Hauck Zamcici und Zemzici identifizierten, ziehn, daß nämlich an der unteren Welse, wo Böttger und Curschmann ihr mit Zemzici nicht identisches Zamcici suchen, die Riezianen an der Nordgrenze der Diözese Brandenburg teilgenommen hätten, demnach die Riezianen nicht westlich von den Ukrern gesucht zu werden brauchten und das Gebiet der Archidiaconate Behdenick und Templin vielmehr für ein von Desseri an der Dosse zu unter-

Pareyer Busch im Volksmunde der „Schweinert“ heißen soll.* — Curschmann, Neues Archiv XXVIII 414 Anm. 1 lokalisiert Zemzici ein wenig anders als v. Ledebur tut und mit ihm Uhlitz, Erzbistum Magdeburg 132 und Böttger, Diözesan- und Gaugrenzen IV 131 tun. Er meint, ein geschlossenes Gebiet im Südwesten der Havelberger Diözese, das man etwa für den alten Gau Zemzici halten könne, liege zwischen der Stremme einer- und dem Schau- und Königsgraben andererseits. Bis in den Westen des durch die bezeichneten Wasserläufe eingeschlossenen Gebietes hinein können auch wir unser Zemzici reichen lassen. Das ganze Gebiet zwischen Stremme und Schau- und Königsgraben für Zemzici in Anspruch nehmen und Zemzici auf dieses Gebiet beschränken können wir nicht, weil sonst Zemzici nördlich des durch die Stremme wirklich gedeckten Teiles der Havelberger Südwestgrenze zu liegen käme und dann Uhlitz' Einwand gegen die Identifizierung von Zamcici und Zemzici Berechtigung gewönne. Lokalisiert man Zemzici wie Curschmann tut, so schafft man sich damit erst eine Schwierigkeit, die in der Überlieferung keineswegs gegründet ist. Die Überlieferung, die in Zemzici die silva Porci (Porei?) nennt, spricht durchaus mehr für v. Ledeburs, Uhlitzens, Böttgers Lokalisierung; in dem Curschmannschen Gebiete gibt es keinen an Porci-Porei anklingenden Namen. Auch ist wahrscheinlicher daß man die Havelberger Gaureihe wirklich am Elbufer begonnen hat als mit einem Gau, der wie Curschmanns Zemzici durch zu Liczizi gehöriges Gebiet von der Elbe getrennt, also in Wahrheit gar nicht südwestlichster Gau von Havelberg gewesen wäre.

²⁵⁹ Märkische Forschungen I 203—212.

²⁶⁰ Neues Archiv XXVIII 416 Anm. 1.

²⁶¹ Riedel Cod. Dipl. Brandenb. A III 81 (Urkunde des Bischofs Anselm für das Kloster Jerichow).

* Wie freilich aus der Form Porci die heutige Form Parey hätte entstehen können, ist unerfindlich. Dazu gibt die Form Parey, wenn man sie für alt und früher Porei geschrieben anstatt für erst spät aus Porci entstanden hält, einen vorzüglich passenden Sinn. Porei-Parey würde auf Wendisch „am Flusse gelegen“ bedeuten und das Dorf Parey liegt wirklich an der Elbe. Es ist mithin v. Ledebur, als ihm der Name „Schweinert“ genannt wurde, wohl in der Fragestellung unvorsichtig gewesen und zum Besten gehalten worden, die Korrektur Porci in Porei aber berechtigt.

scheidendes Dassia frei bliebe, sondern wir werden, nachdem wir das Gebiet südlich der unteren Welse als zwar nicht zamcicisch, nun aber doch auch nicht riezianisch sondern von jeher ukrisch wie heute uckermärkisch erkannt haben, da wir uns dadurch in die schon durch die Reihenfolge Vuucri, Riacioni, Dassia der Diözefangrenzbeschreibung von 948 nahe gelegte Notwendigkeit, den Riezianen westlich von den Ukrainern ihren Anteil an der Nordgrenze der Diözese Brandenburg zu verstaten, zurückgedrängt sehn, den bei Menke und Droyßen die Archidiaconate Templin und Zehdenick von 1459 füllenden Gau Dassia löschen d. h. ihn unbedingt nach Westen, bis er mit Desseri an der Dosse kongruent und identisch wird, verschieben müssen, und daß Zamcici und Zemzici sich ohne Schwierigkeit identifizieren lassen, kann uns dieser Notwendigkeit nicht überheben, vielmehr uns in der Überzeugung von der Identität auch Dassias und Desseris nur von vornherein noch bestärken.

Der Gau Zamcici wird allein in der Stiftungsurkunde von 948 und in den Konfirmationen von 1161 und 1188 des Bistums Brandenburg genannt; diese drei Urkunden sind alle im Originale erhalten und Riedel²⁶² und das Mecklenburgische Urkundenbuch²⁶³ schreiben in allen dreien, Hasselbach und Rosgarten, die im Pommerschen Codex nur die beiden ersten abdrucken, in diesen beiden ersten, v. Sichel im Stiftungsbriefe²⁶⁴ übereinstimmend Zamcici. Der von uns mit Zamcici identifizierte Gau der Gaureihe in den Havelberger Urkunden von 948 (946), 1150, 1179, die im Gegensatz zu den Brandenburgischen alle nur abschriftlich erhalten sind, erscheint in den beiden Berliner Abschriften des Havelbergischen Stiftungsbriefes und in der von ihnen unabhängigen Überlieferung²⁶⁵ bei den Brandenburgischen Historikern Heinrich Schmidt und Buchholz und den Mecklenburgern Schröder und Franck, endlich in dem Abdrucke von Lünig²⁶⁶ nur in den Varianten Zemzici und Zemzizi (einmal in der Schmidt-, Buchholz-, Schröder-, Franckschen Überlieferung durch offenbaren Schreibfehler der von diesen Gelehrten benutzten Kopie als Zemzini). Die Havelberger Konfirmationen von 1150 und 1179 drucken Riedel,²⁶⁷ Hasselbach und Rosgarten und das Mecklenburgische Urkundenbuch²⁶⁸ aus dem Havelberger Copialbuche des Kgl. Geheimen Staatsarchives zu Berlin²⁶⁹ und wieder

²⁶² Codex Diplomaticus Brandenburgensis Hauptteil A Bb. VIII.

²⁶³ Band I.

²⁶⁴ M. G. Diplomata Ottonis I 105.

²⁶⁵ Vgl. Vorbemerkungen.

²⁶⁶ Teutsches Reichsarchiv (1710—1722) Spicilegium ecelesiasticum Teil II (=Band 17 des ganzen Werkes) Anhang S. 80.

²⁶⁷ Cod. Dipl. Brandenburgensis A II.

²⁶⁸ Band I.

²⁶⁹ Dieses Copialbuch ist von den Havelberger Hausbüchern zu unterscheiden. Copialbuch und Hausbücher ergänzen sich in für uns sehr glücklicher Weise, in so fern der Stiftungsbrief nur in den Hausbüchern steht, die Konfirmationen aber nur im Copialbuche erhalten sind. Das Copialbuch habe ich nicht eingesehen, da das buchstäbliche Übereinstimmen aller neueren Drucke der Konfirmationen von 1150 und 1179, denen es zugrunde liegt, dies als unnötig erscheinen ließ.

finden wir dabei nur die Varianten Zemzici und Zemzizi. Unabhängig von dem den erwähnten neueren Drucken der Havelberger Konfirmationen zugrunde liegenden Havelberger Copialbuche scheint, da er im Datum abweicht, Küsters²⁷⁰ Abdruck der Konfirmation von 1179 zu sein, wo wir indessen, von einem offensibaren Schreibfehler Zenizici (der freilich auch in Küsters Abdruck der Konfirmation von 1150²⁷¹ wiederkehrt)²⁷² abgesehen, ebenfalls nur die uns schon bekannten Namensformen finden. Ob noch eine andere von dem in Berlin befindlichen Havelberger Copialbuche unabhängige handschriftliche Überlieferung der Konfirmationen von 1150 und 1179 existiert oder ob noch irgend ein anderer älterer Abdruck (außer dem Küsterschen zu 1179) dieser Konfirmationen mit Sicherheit oder Wahrscheinlichkeit auf solche Überlieferung zurückgeführt werden kann, endlich ob irgend ein älteres Urkundenwerk zu 1150 und 1179 noch eine andere Schreibung als Zemzici-Zemzizi, was ich für sehr viele mir zu Gesicht gekommene ältere Urkundenwerke verneinen kann,²⁷³ bietet, lassen Nibel, Pommerscher Codex und Mecklenburgisches Urkundenbuch nicht erkennen und vermag ich nicht zu sagen. Allem Anschein nach aber jedenfalls sind — auf den Wechsel von c und z kommt natürlich nichts an — für den Havelberger Gau tatsächlich nur Schreibungen mit e, für den Brandenburgischen nur die Schreibung mit a in der ersten Silbe belegt, und Uhlig spricht wohl zu unrecht bald von einem Havelberger Zamzici und bald von einem Brandenburgischen Zemzici und umgekehrt.²⁷⁴ Der von uns anerkannte Stand der orthographischen Überlieferung kann nun aber keinen Grund gegen die Identifizierung von Zamcici und Zemzizi bilden, denn offenbar ist Zemzizi nur ein Zamcici mit bezeichnetem Umlaut. Die Herausgeber des Pommerschen Codex²⁷⁵ bringen den Namen Zamcici-Zemzici und Quandt, der Zamcici und Zemzici unterscheidet, bringt den Namen Zamcici²⁷⁶ sehr einleuchtend mit dem gemein-slavischen Worte für Burg oder Schloß, das beispielsweise im gegenwärtigen Polnischen Zamek lautet, in ethymologischen Zusammenhang, die Zamcici sollen

²⁷⁰ *Colectio opusculorum historiam Marchicam illustrantium 1727—1753 Band II Stück 16 S. 184 ff.*

²⁷¹ *ibidem 128 ff.*

²⁷² Wie hier m in ni so ist umgekehrt sehr häufig auch ni in m verlesen worden z. B. Ucrani in Ueram bei Nibel *Cod. Dipl. Brandenb. A XIII Nr. II* und Doxani in Doxam in einigen unserer Handschriften der Kirchengeschichte Adams von Bremen (ss VII 312) und in allen Helmsold-Handschriften (ss XXI 13).

²⁷³ Ich glaube nicht, daß ich irgend einen älteren Abdruck der Konfirmationen, der möglicherweise auf eine andere handschriftliche Überlieferung zurückgehen könnte als die neueren Drucke übersehen habe. Ein Abdruck der Konfirmation von 1150 soll nach R. Stumpf-Brentano *Die Reichskanzler des X. XI. XII. Jahrhunderts Bd. II* (=Verzeichnis der Kaiserurkunden, Innsbruck 1865—83) S. 309 in Königs Deutschem Reichsarchiv Bd. 19 (das wäre nach der originalen Bezeichnungsweise in der *Continuatio zum Spicilegium ecelesiasticum*) S. 519 stehen. Ein Abdruck der Konfirmation von 1150 findet sich aber weder hier noch irgend wo sonst bei König.

²⁷⁴ *Geschichte des Erzbistums Magdeburg 132.*

²⁷⁵ *Vgl. Vorbemerkungen.*

²⁷⁶ *Baltische Studien XXII 262.*

die zamczysty d. h. die an Burgen und Schlössern Reichen sein.²⁷⁷ Das a in der ersten Silbe des polnischen Wortes zamczysty (ebenso wie der Plural zamki von zamek) sind noch heute unumgelautet, zweifellos sprachen also im 10. Jahrhundert die elbslavischen Zamcici ihren Namen wirklich mit a aus und mit a wurde er darum von den Deutschen zunächst — d. h. 948 in der Stiftungs-urkunde des Bistums Brandenburg — geschrieben. Als der Name dann aber bei den deutschen Nachbarn der Zamcici mundgebräuchlich wurde, erfuhr er ganz natürlich auch den deutschen Umlaut, so daß er fortan Zemzici lautete. Daß wir in den Brandenburgischen Konfirmationen von 1161 und 1188 dennoch die Schreibung mit a finden, beruht darauf, daß beide Konfirmationen ihre Gaureihe aus dem Brandenburger Stiftungsbriefe, wo Zamcici stand, abgeschrieben haben und darauf, daß der Name Zamcici 1161 und 1188 wahrscheinlich nicht mehr, wie 948 bei den Deutschen noch nicht, mundgebräuchlich war. Die Schreibung mit e in der ersten Silbe ist offenbar in dem Augenblicke aufgekommen, als Zamcici-Zemzici aus Brandenburgischem in Havelbergischen Besitz überging. Es muß über diesen Übergang Zamcici-Zemzici von Brandenburg an Havelberg eine Urkunde, die den fraglichen Namen nicht buchstäblich aus dem Brandenburger Diplome von 948 abschrieb, zu einer Zeit ausgestellt worden sein, als der Name bei den Deutschen schon und noch mundgebräuchlich war. So kam die e-Schreibung in das älteste Havelberger Diplom, das den Gau Zamcici-Zemzici betraf, und sie konnte sich in den späteren Havelberger Urkunden und durch alle Kopien, Abschriften und schließlich Drucke, aus denen wir diese Urkunden allein kennen, um so konservativer erhalten, als die Schreiber vielfach von dem Vorkommen eines Zamcici in den Branden-

²⁷⁷ So der Codex. Quandt Baltische Studien XXII 262 und 294 hält den Namen Zamcici für von einem Ortsnamen Zamek abgeleitet. Der Ortsname „Burg“ ohne Zusatz findet sich bekanntlich auch im Deutschen, vgl. Burg bei Magdeburg und Burg auf Fehmarn. Über das Suffix ici, mit dem Zamcici unmittelbar von Zamek gebildet sein könnte, siehe Kühnel Slavische Ortsnamen in Mecklenburg (Mecklenburgische Jahrbücher XLVI) S. 18 § 27. Ob man die Etymologie des Codex oder Quandts Etymologie bevorzugt, ist für uns unerheblich. A. Brückner Die slavischen Ansiedlungen in der Altmark, Leipzig 1879, S. 3 hält den Namen der Zamcici und Zemzici — die er im ausdrücklichen Gegensatze zu Böttger identifiziert — für patronymisch und das Volk für Nachkommen eines Sámek oder Semko. Auch schon Schafarik Slavische Altertümer II 585 vermutet diesen Ursprung des Namens. Beide Gelehrte merken jedoch, daß eine alte Variante Sámko oder Sámek zu dem Personennamen Semko belegt wäre nicht an, auch nicht wie sonst etwa Zamcici als Variante zu Zemzici hätte entstehen können. Zamcici im Brandenburger Stiftungsbriefe von 948 Zemzici auszusprechen und sogenannte umgekehrte Schreibung anzunehmen wäre freilich an sich vielleicht allenfalls nicht ganz unmöglich. Da aber Zamcici schon zu 948, Zemzici — was Schafarik und Brückner noch nicht wußten — nicht schon zu 946 sondern, da der Havelberger Stiftungsbrief uns vorliegender Gestalt gefältscht ist, erst zu 1150 urkundlich gesichert ist, wird der Versuch der Herleitung des e aus dem a, des Pommerischen Codex oder Quandts Etymologie mehr Beifall verdienen. Nimmt man in dessen Quandts Etymologie an, so kann der Ort Zamek Burg, von dem die Zamcici dann ihren Namen erhalten hätten, beim heutigen Wald und See Jenz, wie Quandt (vgl. Vorbemerkungen) will, doch nicht gelegen haben.

burger Urkunden gewußt, Zamcici und Zemzici wie manche Gelehrte des 19. und 20. Jahrhunderts für verschieden und sich für verpflichtet gehalten haben mögen, die einander zum Verwechseln ähnlichen Namen nicht wirklich zu verwechseln. Eben darauf beruht es nach meiner Meinung, daß wir das z in Zemzici-Zemzici gegenüber dem c in Zamcici ohne jede Abweichung durch die ganze Havelberger Oberlieferung hindurch bewahrt finden. Böttger²⁷⁸ findet die Differenz der Formen Zamcici und Zemzici nicht ohne Bedeutung, von Dassia und Desseri nun gar sagt er, daß sie sich kaum noch im Laute glichen, da das . . ri in erstereim gänzlich fehle; er hält also Desseri offenbar für einen Landschaftsnamen wie Dassia.²⁷⁹ Der Laie könnte auf den ersten Blick Böttgers Auffassung für nicht ganz unmöglich zu halten und die Silbe ri mit slavisch reka (Fluß), wie Schafarik mit den Silben Ria . . im Namen der Riaciani tut, in Zusammenhang zu bringen geneigt sein, so daß wir, da in den beiden Silben Desse . . der Name des Dossesflusses, an dem Desseri urkundlich bezeugter Weise lag, unverkennbar ist, im Wendenlande des 10. Jahrhunderts einen Gau Dossbach hätten wie im modernen Frankreich ein Département Seine. Da jedoch die Ansetzung eines einsilbigen Wortes oder Wortteiles . . ri . . . bach für das Elbflavische des 10. Jahrhunderts aus slavistisch-philologischen Gründen ganz unmöglich und die Silbe ri auch sonst aus dem Slavischen nicht erklärlich ist,²⁸⁰ muß man Quandts Erklärung der Form Desseri, nach der ri die deutsche Pluralendung . . re, die Desseri die Dossere, die Anwohner der Dosse sein sollen,²⁸¹ den Vorzug geben. Dafür daß mit der ahd. and. Endung ari, eri, iri (mhd. mnd. aere, ere; lat. arius) der Nomina agentis wie von Städte- und Ländernamen²⁸² so von Flußnamen Völkerschaftsbezeichnungen gebildet worden wären, sind mir allerdings, falls nicht etwa der Name Treveri unmittelbar vom Namen der Trave anstatt von der verschollenen alten Ortschaft Trêva im Gebiete der Trave²⁸³ herzuleiten ist, weitere Beispiele nicht bekannt. Heute aber ist die Bildung von Völkerschaftspluralen aus Flußnamen durch die Endung der Nomina agentis, wie die Formen Heveller von Havel, Warnaber von Warnow, Tollenser von Tollense²⁸⁴ zeigen, ganz allgemein, und wir dürfen die Form Desseri für einen ältesten Belag für das Wuchern dieses Suffixes ansehen. Das e der ersten Silbe in Desseri könnte man für ein umgelautetes a halten und daraus und aus dem Umstande, daß der entsprechende Gauname in der Oberlieferung Dassia geschrieben wird, schließen wollen, die Dosse habe früher Dasse geheißt. Weil aber der Name des Volkes Desseri mit einem

²⁷⁸ Diözesan- und Gaugrenzen IV 51.

²⁷⁹ Ebenso Zeuß Die Deutschen und ihre Nachbarstämme 651.

²⁸⁰ Beides mir zu sagen hatte Herr Privatdozent Dr. Ernst Fraenkel in Kiel die Güte, dem ich auf die Kenntnis der bei Beurteilung der Zamcici-Zemzici- und Dassia-Desseri-Frage berücksichtigten positiven Tatsachen der slavischen Sprachgeschichte verdanke.

²⁸¹ Baltische Studien XXII 243.

²⁸² W. Wilmanns Deutsche Grammatik Teil II (Wortbildungslehre), 2. Aufl. Straßburg 1899, § 225.

²⁸³ So Christ Monatschrift für die Geschichte Westdeutschlands V (1879) 36 und 39.

²⁸⁴ Balt. Stud. XXII 269, 293 Thomä Geschichte der Stadt Schwedt (Berlin 1873) S. 30.

anderen Suffixe gebildet schon bei Adam von Bremen²⁸⁵ Doxani lautet, kann man das o im heutigen Dosse doch nicht aus einem älteren a in Dasse erst im Laufe des Mittelalters entstanden denken sondern muß man sich mit diesem o unter der Voraussetzung, daß es alt ist und schon der slavischen Zeit angehörte, auseinandersetzen. Nun klingt aber das slavische o so stark an a an, daß es noch heute in den slavischen Lehns- und Fremdwörtern des Litauischen ausnahmslos durch a wiedergegeben wird, es ist also nicht zu verwundern, daß die Deutschen im 10. Jahrhundert den Gau an der Dosse, deren o nach Zeugnis der Form Doxani alt ist, Dassia schrieben und keinesfalls kann das a in Dassia einen Einwand gegen die Lokalisierung Dassias an die Dosse und damit gegen seine Identifizierung mit dem dort urkundlich bezeugten Desseri abgeben.²⁸⁶ Das e in Desseri muß, da es aus einem zwischen a (siehe Dassia) und o (siehe Doxani) liegenden Vokale im Flußnamen Dassa oder Dössa hervorgegangen ist, einen zwischen ae und oe liegenden Laut bezeichnen. Den Umlaut des ä oder ö zu ae oder oe, geschrieben e, wie wir ihn 1150 und 1179 in Desseri finden, kann man auf Rechnung der Endung ari, eri, iri, aere nicht setzen, da die Bezeichnung des durch diese Endung bewirkten i-Umlautes vor der Mitte des 14. Jahrhunderts nicht vorkommt. Nun findet sich aber schon im Mittelfränkischen — und alte Sachsen waren die westlichen Nachbarn der Desseri — vereinzelt ein Übergang des kurzen a vor ss zu e²⁸⁷ und offenbar hat in unserem Falle das nach o hinklingende a in Dassa oder das nach a hinklingende o in Dösse dasselbe Schicksal (palatalisiert zu werden) gehabt wie sonst zuweilen das reine a. Buchholz schreibt in der Havelberger Konfirmation von 1150²⁸⁸ nicht Desseri sondern Dosseri, aber die Abschrift dieser Konfirmation in der Süßmilchischen Urkundensammlung, der er folgte, stammte von dem Verfasser einer (im Drucke nicht erschienenen) Geschichte des Bistums Havelberg, der in Berlin gearbeitet²⁸⁹ und demnach wahrscheinlich dasselbe Havelberger Copialbuch des Kgl. Geheimen Staatsarchives benützt hat, aus dem die neueren Urkundenwerke übereinstimmend Desseri drucken. Also wird Desseri, was die Konfirmation von 1150 angeht, als Korrektur für Dosseri gelten dürfen und, da zu 1179 alle Drucke in Desseri übereinstimmen, für beide Havelberger Konfirmationen festzuhalten sein. Was den Havelberger Stiftungsbrief uns vorliegender Gestalt selbst betrifft, so steht darin der Schreibung Desseri der in Berlin verwahrten Hausbücher und des Lünigschen Druckes die

²⁸⁵ Vgl. Vorbemerkungen.

²⁸⁶ Einige Gelehrte (z. B. v. Ledebur) schreiben zuweilen Dossia, doch scheint nur Dassia (ohne Variante) überliefert zu sein. — Ich setze in gegenwärtigem Zusammenhange voraus, daß der Name der Dosse slavisch sei. Sehr viele ostdeutsche Flußnamen sind vor-slavisch, d. h. germanisch, doch gehört der Name Dosse zu ihnen meines Wissens nicht hinzu. — Nachträglich finde ich bei Ernst Berner Geschichte des Preussischen Staates, 2. Aufl. Bonn 1896, hinter S. 4 ein Facsimile des Brandenburgischen Stiftungsbriefes, das die Lesarten Dassia und Zamcici bestätigt.

²⁸⁷ Holtzhausen Mittelfränkisches Elementarbuch, Heidelberg 1900, § 76 Anm. 1 u. § 110.

²⁸⁸ Geschichte der Churmark Brandenburg (1765 ff.) 30 I 417 f.

²⁸⁹ Siehe Buchholz's eigene Vorrede zum ersten Bande seines Wertes.

Schreibung *Dosseri* in dem Heinrich Schmidtschen Abdrucke, dem eigentlich gleiche Schägung gebührt, gegenüber. In dem interpolierten Stiftungsbriefe kann aber nur *Desseri* oder *Dosseri* gestanden haben und ich entscheide mich für *Desseri*, da unstreitig wahrscheinlicher ist, daß die Form *Desseri* an den Namen der *Dosse* angeglichen worden ist als daß man *Dosseri* in *Desseri* umgeändert haben könnte. Eine Form *Dassere* oder *Dassiri*, wie wir sie bei *Lisch*²⁹⁰ und *Hauck*²⁹¹ lesen und wie sie die Identität unseres *Gaues* mit dem *Gau Dassia* noch augenfälliger machen würde, hätte, wenn die *Dosse* *Dässe* oder *Dasse* hieß, ganz wohl existieren können, sie findet sich aber weder in den verschiedenen Rezensionen des Stiftungsbriefes noch in irgend einem Abdrucke, falls ich nicht einen übersehen habe, der Konfirmationen. Die Form scheint dem nach von *Lisch*, der unseren *Gau* mit *Dassia*, wie wir tun, identifizierte, nach *Dassia* gebildet und von *Hauck*, der früher ebenfalls *Desseri* geschrieben hat,²⁹² neuerdings gleichsam zufällig übernommen worden zu sein. Das *e* der Form *Desseri* muß für alle drei Havelberger Urkunden festgehalten werden und weil wir in *Dassia*, welche Form zuerst in dem im Originale erhaltenen Stiftungsbriefe des Bistums Brandenburg genannt und in den Brandenburgischen Konfirmationen von 1161 und 1188 beibehalten wird, den Vokal *a* oder *ä* des Flußnamens *Dässa* oder *Dössa* noch nicht zu *ae* oder *oe*, geschrieben *e*, durch die folgenden *ss* modifiziert finden, ergibt sich, daß die Formen *Desseri* und *Dassia* sich wie *Zemzici* und *Zamcici* verhalten. Im Jahre 948 war der Name der *Dosse*, des an ihr sitzenden Volkes und der von ihr genannten Landschaft den Sachsen noch fremd, so schrieb man (im Brandenburgischen Stiftungsbriefe) *Dassia*, weil das *a* den Vokal der ersten Silbe des Flußnamens am besten wiedergab; 1161 und 1188 aber wiederholte man lediglich, was in der Urkunde von 948 zu lesen stand. Wäre das Volk der *Dossere* im originalen Stiftungsbriefe des Bistums Havelberg genannt worden, so würde man seinen Namen ganz ebenso wie den entsprechenden Gaunamen mit *a*, also *Dassiri* geschrieben und würde diese Form 1150 und 1179, wie auf Brandenburgischer Seite 1161 und 1188 mit den damals ebenfalls längst nicht mehr phonetisch richtigen Schreibungen *Dassia* und *Zamcici* geschäh, beibehalten haben. Daß wir 1150, 1179 und in der nach 1179 gefertigten Havelberger Stiftungsbrief-Interpolation nur *Desseri* finden, bezeugt daß *Zamcici-Zemzici* und *Dassia-Desseri* von Brandenburg an Havelberg erst als die elbflavischen Völker- und Gaunamen bei den Sachsen mundgebräuchlich geworden waren, nämlich die *ss* den Stammsilbenvokal in *Dässa-Dössa* in der Richtung nach *e* hin verändert halten, übergegangen sind. In *Adams Doxani* finden wir vielleicht noch denselben zwischen *a* und *o* schillernden Laut wie in *Dassia*, ein nach *oe* oder *ae* hin modifizierter Vokal ist nun aber in dieser Form auch gar nicht zu erwarten, da wir anstatt der *ss*, aus denen sich das ein *ae* oder *oe* bezeichnende *e* in

²⁹⁰ Mecklenburgische Jahrbücher III 10.

²⁹¹ Kirchengeschichte Deutschlands III (3. und 4. Aufl.) 103.

²⁹² Band III, 1. und 2. Aufl., S. 105.

Desseri erklärt, ein x finden. Das x in Adams Doxani, das durch alle uns erhaltenen Handschriften seiner Hamburgischen Kirchengeschichte ohne Variante bei der nur einmaligen Erwähnung der Doxani darin hindurchgeht und auch bei Helmold I 2 ss XXI 13, der hier Adam ausschreibt in allen Handschriften wiederkehrt, ist nicht etwa als Schreibfehler Adams oder der Kopisten Adams und Helmolds, die in diesem Fehler sonst ja auch ganz merkwürdig und seltsam übereinkämen, anzusehn.²⁹³ Ganz zweifellos hat die Dosse im Altslavischen ursprünglich nicht Dassa oder Dassa, wie wir bisher, weil es uns nur auf den Vokal des Namens ankam, ansehen durften, sondern Dähsa-Döhsa mit hs, welche Lautfolge einerseits offenbar sehr wohl durch x, wie in Adams Doxani geschehn, wiedergegeben werden, andererseits aber auch im Altfächsischen zu ss, wie wir heute im Namen der Dosse und in unseren Urkunden in Dassia und Desseri lesen, da ja auch der Lautfolge hs hochdeutscher Wörter niederdeutsch ein ss entspricht, sich entwickeln konnte, geheizen. Die Modifizierung von hochdeutsch hs zu niederdeutsch ss findet sich schon in niederdeutschen Denkmälern des 9. Jahrhunderts,²⁹⁴ so daß die Form Dassia zu 948 (im Brandenburger Stiftungsbriefe) mit der Ansetzung einer slavischen Urform Döhsa-Dähsa sich sehr wohl verträgt. Es kann kein Zweifel sein, daß Doxani, obwohl erst bei Adam von Bremen (um 1075) belegt, im Vergleiche zu Dassia (948) die sprachlich ältere Form ist. Die Benennungen Döhsa (Dähsa) oder Döxa (Däxa) und andererseits Dassa (Dassa) für den Fluß, Döhsia (Dähsia) oder Döxia (Däxia) und andererseits Dassa (Dassa) für den Gau müssen im 10. und 11. Jahrhundert nebeneinander gelegen haben. Indem nun die Fortdauer der alten slavischen Formen mit hs oder x verhinderte, daß der Vokal ä oder å gänzlich in oe oder ae, wie sein Schicksal in den ss-Formen war, verloren ging und das nicht palatalisierte echte alte ä oder å sich vielmehr erhielt, nur sich entschiedener nach o hin entwickelte andererseits aber die ss-Schreibung gegenüber der hs- oder x-Schreibung sich durchsetzte, kam es zu dem heutigen Zustande, daß man den Namen der Dosse zwar mit ss, indessen dennoch mit kurzem, reinem, durchaus nicht mehr an oe oder gar ae anklingendem o-laute spricht.²⁹⁵ Die heutige Form Dosse ist also eine Kompromißform, entstanden durch wechselseitige Beeinflussung zweier älterer Parallelförmigen Döxa (Däxa) und Dassa (Dassa). Durch das x für ss erweist sich der Völkerschaftsplural Doxani als sprachlich älter denn der Völkerschaftsplural Desseri. Da nun Desseri mit deutschem, Doxani aber mit slavischem Suffixe²⁹⁶ — wie denn auch

²⁹³ Dies geschieht bei Samuel Buchholz Versuch einer Geschichte der Churmark Brandenburg (Berlin 1765 ff.) I 222. Einem Versuch das x in Adams Doxani zu erklären bin ich nicht begegnet.

²⁹⁴ Johan Hendrik Gallée Altfächsische Grammatik (Halle 1910) S. 178 § 264.

²⁹⁵ Nach übereinstimmender gefälliger Mitteilung des Herrn Lehrer Zerler in Dossow an der Dosse und Rose in Fregsdorf bei Wusterhausen.

²⁹⁶ Über das slavische Suffix ani, mit dem auch die Namen Riacioni, Tolensani, Moricani, Spriawiani u. a. gebildet sind siehe A. Brückner Die slavischen Ansiedlungen in der Altmark (Preischrift der k. k. Pablonowstischen Gesellschaft, Leipzig 1879) S. 61 und Kühnel Slavische Ortsnamen in Mecklenburg (Meckl. Jahrbücher XLVI) S. 5.

x slavisch und ss deutsch ist — gebildet ist, darf vielleicht den Schluß — zu dem freilich das Verhältnis x zu ss, da das Vorkommen der Form *Dassia* schon 948 und *Doxani* noch 1075 ein Nebeneinanderliegen der x- und ss-Formen während des 10. und 11. Jahrhunderts bezeugt, allein nicht berechtigt — daß die Form *Desseri* als deutsche Form die slavische Form *Doxani* abgelöst habe, wirklich zeitlich und geschichtlich und nicht nur dem Lautstande nach und sprachgeschichtlich jünger sei, daß Adam von Bremen um 1075 die slavische Form *Doxani*, nur weil es die deutsche Form *Desseri* damals noch nicht gegeben habe, verwende, gewagt werden. Vielleicht — völlige Gewißheit darüber zu erhalten ist ganz unmöglich — darf man von der Form *Desseri*, die unzweifelhaft jünger als *Dassia* ist, auf Grund von Adams *Doxani*, daß sie erst nach etwa 1075, also etwa erst im Anfange des 12. Jahrhunderts entstanden sei, vermuten; dann wäre der Übergang *Dassia-Desseri*s und *Zamcici-Zemzici*s von Brandenburg an Havelberg erst in den Anfang des 12. Jahrhunderts zu datieren und das möchte ich auch wirklich tun. Die Gaureihe der Havelberger Konfirmation von 1150 muß dann die erste Gaureihe einer Havelberger Urkunde gewesen sein, in der der Dossogau *Desseri* und der Gau *Zemzici* genannt waren. Daß Konrad III. 1150 nicht ausdrücklich ausspricht, beide Gaue hätten im 10. Jahrhundert und zur Zeit Heinrichs II., welchen Perioden die ihm zur Bestätigung vorliegenden Urkunden angehörten, noch nicht zum Bistum Havelberg gehört, vielmehr die Gaureihe schlechthin, als sei sie altüberkommen, bestätigt, stellt keine Ungenauigkeit dar, die undenkbar wäre. Konrad und seine Kanzlei, die das Havelberger Diplom am 3. November zu Würzburg ausstellten, haben natürlich nicht die Originale der ottonischen Urkunden und der Urkunde Heinrichs II. für Havelberg zur Hand gehabt sondern nur von einem Vertreter des Havelberger Bischofs nach dem Süden gebrachte Abschriften, und in diesen Abschriften werden *Zemzici* und *Desseri* in die Gaureihe, in die sie erst seit kurzem zu Recht gehörten, bereits eingefügt gewesen sein. Ich glaube, daß *Zemzici* und *Desseri* erst im Anfange des 12. Jahrhunderts an Havelberg gewiesen worden sind. Damals, beim Wiedererwachen der deutschen Kirche und Mission im Wendenlande, gewannen die im 10. Jahrhundert festgesetzten Kirchengrenzen wieder reale Bedeutung. Die Inhaber des Havelberger Bischofsstuhles mußten jetzt, wie sehr einst König Otto I. ihre Diözese gegenüber der Brandenburgischen benachteiligt hatte,²⁹⁷ schmerzlich empfinden. Außerdem waren die nordöstlichen Landschaften ihres Sprengels um die Wende des 11. zum 12. Jahrhunderts zu einem Bestandteile des damals neu entstandenen slavischen Einheitsstaates Pommern geworden, in diesem Staate aber war durch Bischof Otto von Bamberg, den Pommern-Apostel, ein selbständiges Missionszentrum, das Bistum Wollin (später Cammin) begründet worden, sodaß Havelberg sich einer weiteren Verkleinerung seiner Diözese zu versehen hatte. Daß das neue pommerische Bistum alsbald Anspruch auf die ursprünglich Havelbergischen Länder, die im 12. Jahrhundert politisch pommerisch waren, erhoben

²⁹⁷ Neues Archiv der Gesellschaft für ält. deutsche Geschichtskunde XVIII 410 Anm. 3.

hat, zeigt die Bulle, die es sich 1140 von Papst Innocenz II. ausstellen ließ,²⁹⁸ weil es darin mittelbar als ganz Pommern umfassend bezeichnet wird.²⁹⁹ Auch werden in der Bulle Güzkow, Wolgast, Usedom, die in dem im 10. Jahrhundert Havelbergischen Wanzlowe lagen, und Groswin ausdrücklich dem neuen Bistum unterstellt.³⁰⁰ Tatsächlich ist freilich von allen ursprünglich Havelbergischen Ländern für dauernd nur Groswin an das Camminer Bistum gekommen,³⁰¹ aber auch die übrigen vorpommerschen Landschaften sind im 12. Jahrhundert nicht Havelbergisch geblieben sondern dem von Heinrich dem Löwen begünstigten Bistum Schwerin untergeben worden.³⁰² Die Entstehung eines selbständigen Missionszentrums in Pommern hat für das Bistum Havelberg eigentlich nicht die Folgen gehabt, die zu befürchten gewesen wären. Anlaß zu Besorgnissen bestand aber seit der Entstehung dieses Missionszentrums d. h. seit den zwanziger Jahren des 12. Jahrhunderts durchaus. Da wir nun wissen, daß der Bischof Anselm von Havelberg, der sein Amt 1129 antrat und bis 1158 verwaltete, mit Kaisern und Päpsten seiner Zeit in engster politischer und persönlicher Fühlung gestanden hat,³⁰³ so kann kein Zweifel mehr sein, daß dieser Bischof seine Verbindungen ausgenutzt haben wird, um seine Diözese durch Erwerbung von Zemzici und Desseri nach Süden hin wenigstens um einen Bruchteil dessen zu vergrößern, was, wie er voraussehen konnte, dem Bistum im Norden verloren gehen mußte. Noch bemerke ich, daß Quandt³⁰⁴ und Böttger³⁰⁵ einen Niederschlag des Widerspruches zwischen der ursprünglichen Ausdehnung der Havelberger Diözese und dem vom Bistum Cammin erhobenen Ansprüche auf die geistliche Hoheit in ganz Pommern zu unrecht darin finden, daß die Havelberger Konfirmationen von 1150 und 1179 dem Bistum Havelberg die Zehnten nur für Zemzici, Lizzizi, Lielitzi, Desseri,

²⁹⁸ Pommerscher Codex Nr. 16. — Die Bulle ist bis vor ganz kurzem allgemein als Fälschung angesehen worden. Ihre Echtheit darzutun haben jetzt Friedrich Salis Baltische Studien Neue Folge XIII 133 ff. und Zeitschrift für osteuropäische Geschichte IV 52 ff. und Breckvic Zeitschrift für osteuropäische Geschichte III 365 ff. versucht. Hauck Kirchengeschichte Deutschlands IV (3. und 4. Aufl. 1913) S. 607 Anm. 4 beharrt dabei, sie als unecht anzusehen, jedoch nicht als gänzlich gefälscht, sondern nur — und zwar in für uns unerheblichem Umfange — interpoliert.

²⁹⁹ Hauck Kirchengeschichte Deutschlands IV (Ausfl. von 1903) S. 586.

³⁰⁰ Die Bulle uns vorliegender Gestalt bezeichnet die Städte Güzkow, Wolgast, Usedom und (die vergangene Stadt) Groswin mit den zu diesen Städten gehörigen Dörfern d. h. die Burgwarde Güzkow usw. als Grundbesitz des Bistums Cammin. Daß wenn auch nicht diese ganzen Burgwarde, so doch Teile eines jeden von ihnen zum Camminer Grundbesitz wahrscheinlich gehört haben, alle genannten Burgwarde also unter Camminischer Diözesanhoheit gestanden haben müssen, erkennt auch Hauck an.

³⁰¹ Mecklenburgische Jahrbücher XXVIII 195.

³⁰² Dauernden Bestand hatte freilich auch diese Festsetzung nur für Wanzlowe und Wostroze.

³⁰³ Niedel Cod. Dipl. Brandenb. A II 391—400. F. Winter Die Prämonstratenser des 12. Jahrhunderts, Berlin 1865, S. 56 ff.

³⁰⁴ Pommerscher Codex S. 981.

³⁰⁵ Diözesan- und Gaugrenzen Norddeutschlands IV 123 Anm. 237.

Linagga (fehlt 1179 ebenfalls) Murizzi bestätigen, nicht aber von den übrigen d. h. den nordöstlichen Landschaften des Bistums wie es im 10. Jahrhundert gewesen war. Beide Konfirmationen nennen an anderer Stelle ausdrücklich alle Havelbergischen Gaue, die wir aus dem Stiftungsbriefe kennen, als noch zum Bistum gehörig und außerdem ist es ganz unerhört, daß eine Konfirmation von der zu konfirmierenden Originalurkunde absichtlich abweiche und seit deren Entstehungszeit eingetretene Veränderungen für den Konfirmations-Empfänger ungünstiger Art zum Ausdruck brächte. Die Konfirmationen des Bistums Brandenburg von 1161 und 1188 zum Beispiel nennen Zamcici, Dassia und Lusici noch in der Brandenburgischen Gaureihe, unbeschadet diese drei Gaue lange vor 1161 und 1188 an die Bistümer Meißen und Havelberg verloren gegangen waren. Wenn demnach 1150 und 1179 in der Reihe der Gaue, die als dem Bischof von Havelberg zehntpflichtig genannt werden, gerade alle diejenigen alten Havelberger Gaue fehlen, die im 12. Jahrhundert politisch zu Pommern gehörten, so glauben wir doch nicht an eine absichtliche Berücksichtigung des Camminer Anspruches auf die Diözesanhöhe in ganz Pommern, sondern an eine Nachlässigkeit. Wahrscheinlich hat der Schreiber der Urkunde von 1150 mit den Augen eine ganze Zeile übersprungen. Der Schreiber der Konfirmation von 1179 war unselbständig genug, ihm zu folgen; dagegen hat der Hersteller der Fälschung des Havelberger Stiftungsbriefes, der beide Konfirmationen nachweislich benutzt hat, daran Anstoß genommen, daß sie beide dem Bistum 13 Gaue, die Zehnten aber nur aus 6 beziehungsweise 5 Gauen zuwiesen. Den immanenten Widerspruch der Urkunden von 1150 und 1179 zu vermeiden hat er meines Erachtens auf eine Trennung der Aufzählung der das Bistum Havelberg ausmachenden und der ihm zehntpflichtigen Gaue verzichtet und die Verleihung der Zehnten mit der Aufzählung der Gaureihe in jener von Curschmann gerügten „ungebührlichen“ Weise verknüpft.³⁰⁶ — Außer der Namensverschiedenheit hat Böttger schlechthin nichts für die Notwendigkeit einer Unterscheidung Dassias und Desseris vorgebracht, was nicht, seit der Havelberger Stiftungsbrief uns vorliegender Gestalt als unecht erwiesen ist, hinfällig geworden wäre; gegen seinen Versuch ein von Desseri an der Dosse verschiedenes Dassia zu lokalisieren, darf ich auf oben³⁰⁷ erhobene Einwendungen verweisen. Nach Curschmann soll die Lokalisierung eines besonderen Zamcici und eines besonderen Dassia nicht nur möglich sondern sollen wir sogar imstande sein, die Lage der unter ähnlich lautenden Namen in beiden Stiftungsurkunden vorkommenden Landschaften noch mit genügender Sicherheit festzustellen, um zu erkennen, daß Desseri und Dassia, Zemzici und Zamcici nicht die gleichen Gaue waren.³⁰⁸ Daß die von Curschmann wiederholte Böttgersche Lokalisierung des Zamzici, obwohl milder, als Uhlirz getan, zu beurteilen, doch zu verwerfen war, haben wir bereits gesehen. Zur Dassia-Desseri-

³⁰⁶ Siehe oben S. 55 Anm. 195.

³⁰⁷ Siehe oben S. 48 ff.

³⁰⁸ Neues Archiv für ältere deutsche Geschichte XXVIII 426.

frage sagt Curschmann: Der Havelberger Gau Desseri lag im Flußgebiete der Dosse, nach der er seinen Namen führt, der Brandenburger Gau Dassia ist weiter östlich an der oberen Havel zu suchen.³⁰⁹ Zum Beweise für letztere Behauptung verweist er³¹⁰ auf den zwischen den drei Brandenburgischen Gauen Heveldun, Spreewani, Vuucri frei bleibenden Raum, in dem gemäß der unverkennbar von Osten nach Westen fortschreitenden Diözesannordgrenzenbestimmung des Brandenburger Stiftungsbriefes (ad aquilonem usque ad fines provinciarum . . Vuucri, Riacioni, Dassia) die Gaue Riacioni und Dassia nebeneinander gelegen haben müßten. Die Westgrenze des durch die Gaue an Havel, Spree und Ucker im Südwesten, Süden, Osten begrenzten freien Raumes wurde, was Curschmann nicht ausdrücklich bemerkt, durch die Ostgrenze von Desseri gebildet. Curschmann schließt also aus der Bezeichnung der Gaue Vuucri, Riacioni, Dassia als nördlicher Brandenburgischer Grenzgaue, daß Riacioni und Dassia in einem östlich durch Vuucri, westlich durch Desseri begrenzten Raume Dassia westlich von Riacioni nebeneinander gelegen hätten, wobei die Nicht-Identität von Dassia und Desseri offenbar bereits vorausgesetzt ist. Seine Lokalisierung von Dassia an die obere Havel setzt die Verschiedenheit von Dassia und Desseri schon voraus und bezüglich der Dassia-Desserifrage kann die Bemerkung, wir vermöchten beider Gaue Lage noch mit hinreichender Sicherheit festzustellen, um ihre Nicht-Identität zu erkennen, offenbar nur so gemeint sein, daß wir die Lage von Desseri gut genug kennen sollen um zu sehen, daß dieser Gau niemals zum Bistum Brandenburg gehört haben könne, wie wir für einen Teil der Zeit zwischen 948 und 1150 unsererseits annehmen. Curschmanns aus der erweislichen Lage von Desseri genommener Einwand gegen diese Annahme verdient volle Beachtung. Er wendet ein, wenn der durch den Lauf der Dosse bestimmte Gau Desseri ursprünglich (unter dem Namen Dassia) zu Brandenburg gehört hätte, so würde er einen so tiefen Einschnitt Brandenburgischen Gebietes ins Bistum Havelberg hinein gebildet haben, daß dadurch die Bischofsstadt der Havelberger Diözese von der Hauptmasse des Bistums geradezu abgeschnitten gewesen sein würde.³¹¹ Zu beachten ist nun aber, daß der Desserigau, in dem als nördlichster Punkt Wittstock urkundlich bezeugt ist, nicht etwa über Wittstock hinaus nach Norden bis zu dem von dieser Stadt nicht mehr allzu fernen Südufer des eigentlichen Müritzsees gereicht hat, vielmehr hat die heutige Wittstocker Heide, dicht nördlich Wittstocks, in der somit der 1185 und 1189 terras Havelberge scilicet et Moriz, näher dann die Länder Desseri und Müritz scheidende Befuntwald wiederzuerkennen ist,³¹² die Nordgrenze von Desseri gegen Müritz hin gebildet, denn zwischen Wittstocker Heide und eigentlichem Müritzsee lag das Land Bipperow, in dem außer Bipperow noch Köbel, Priborn, Buchholz, Wreden-

³⁰⁹ Ibidem.

³¹⁰ Ibidem Anm. 3 und die Diözese Brandenburg 180.

³¹¹ Neues Archiv XXVIII 426 Anm. 2.

³¹² Bergl. oben S. 52 Anm. 181.

hagen, Zepkow urkundlich erwähnt werden,³¹³ das Land Bipperow aber wird 1185 und 1189 zu Müritz gerechnet.³¹⁴ Dieses zeigt, daß der Gau Desseri nicht bis an den eigentlichen Müritzsee heran gereicht hat und — da das Land Müritz ursprünglich havelbergisch war und erst 1170 von Havelberg an das Bistum Schwerin gekommen ist — daß, wenn, wie wir dies meinen, Desseri im 10., 11. und beginnenden 12. Jahrhundert dem Brandenburger Bischof unterstanden hätte, damals südlich vom Müritzsee doch immerhin eine Brücke festen Havelbergischen Landes zwischen den beiden Teilen, in die der Havelberger Sprengel dann geteilt gewesen wäre, bestanden haben würde, eine Brücke freilich, die durch den Südausläufer des Müritzsees, der jedoch nur die Breite eines Flusses hat, noch wieder unterbrochen gewesen wäre. Da nun aber die Nordgrenze des Landes Müritz im späteren Mittelalter, von dessen Ausdehnung wir auf die Grenzen des alten Müritzgaues zu schließen genötigt sind, ebenfalls ziemlich weit nördlich am See vorüberging und dessen Nordufer keineswegs berührte,³¹⁵ so darf man sagen, daß der Dossogau Desseri, wenn ursprünglich brandenburgisch, die Residenz des Havelberger Bischofs vom Hauptteile seines Sprengels nicht geradezu sondern nahezu abgeschnitten haben würde. Immerhin verkennen wir nicht, es hier mit einem wirklichen Einwand gegen die Identifizierung von Dassia und Desseri und — da beide Fragen aufs engste zusammenhängen — somit auch von Zamcici und Zemzici zu tun haben.³¹⁶ Aber dieser Einwand gegen die Identifizierung steht für sich allein und den vielen Gründen für die Identifizierung als einziger gegenüber. Gegen die Identität von Dassia und Zamcici mit Desseri und Zemzici und für die Echtheit und Unverletztheit der Gaureihe im Havelberger Stiftungsbriefe uns vorliegender Gestalt d. h. dafür, daß Desseri und Zemzici schon in der Gaureihe des 948 ausgestellten Originals gestanden hätte und in die Havelberger Gaureihe nicht erst später eingefügt worden seien, soll allerdings nach Curschmann³¹⁷ noch weiter als gewichtiges Zeugnis die Tatsache sprechen, daß in der Havelberger Gaureihe des Stiftungsbriefes, wie er uns vorliegt, und der Konfirmationen unverkennbar eine bestimmte Reihenfolge eingehalten werde. Die Aufzählung beginne im Südwesten der Diözese an der Elbe und ende nach Nordosten fortschreitend mit den vorpommerschen Landschaften an der Ober-

³¹³ Wigger Mecklenb. Annalen (1860) 113b Anm. 1.

³¹⁴ Wigger 113a.

³¹⁵ Siehe Wigger Annalen 113 und über die wirklichen Grenzen des Barnaberlandes Warnow, das bei Menke (Handatlas Blatt 31) die Nordhälfte des Müritzsees auf allen drei Seiten umschließt, ibidem 108b f.

³¹⁶ Schon v. Ledebur Märkische Forschungen I 206 und Quandt Balt. Studien XXII 261 Anm. 219 machen darauf aufmerksam, daß der Dossogau Desseri niemals zum Bistum Brandenburg, weil er sonst die Havelberger Diözese zerschnitten hätte, gehört haben könne; Quandt begründet damit gleich Curschmann die Behauptung der Nicht-Identität von Dassia und Desseri, v. Ledebur, indem er an der Identifizierung festhielt, die Meinung, Dassia sei in der Gaureihe der Brandenburgischen Urkunden aus bloßer Nachlässigkeit genannt.

³¹⁷ Neues Archiv XXVIII 426 f.

mündung. Diese Anordnung der Havelberger Gaue in von Südwesten nach Nordosten vorschreitender Reihe ist unverkennbar, aber wenn Curschmann nun weiterhin mehrere von Westen nach Osten neben einander liegende Teilreihen von Gauen, die die Havelberger Urkunden eine nach der anderen aufzählen sollen, unterscheiden will,³¹⁸ so geht er zu weit. Er sagt, die Gau-Aufzählung beginne mit Zemzizi ganz im Süden der Diözese an der Stremme, an Zemzizi nach Norden an schließe sich Liezizi (richtig Liczizi!) zwischen Elbe und Havel, daran wieder Nielitizi um die Stadt Havelberg selbst. Es folge nun eine zweite Reihe bestehend aus Desseri im Flußgebiete der Dosse und nördlich davon Linagga; östlich von beiden Gauen schlossen sich an: zuerst Murizzi, genannt vom Müritzsee, dann Tollense am gleichnamigen Flusse³¹⁹ und schließlich bis zum Haff hin noch Plote und Miserechs.³²⁰ Den Abschluß hätten dann Groswin, Wanzlowe, Wostroze gemacht. Nun hat aber der Gau Linagga, in dem die Havelberger Urkunden als Gauort Putliz (Pochlustim) erwähnen, welches mit dem Desseri-Ort Wittstock fast unter gleicher geographischer Breite liegt, wie hieraus und aus anderen Daten folgt, nicht nördlich sondern rein westlich von Desseri und nördlich vielmehr von Nielitizi gelegen,³²¹ nördlich an Desseri aber statt Linaggas das Land Müritz begrenzt. Das Land Müritz lag seiner Hauptmasse nach nicht, wie man früher geglaubt hat³²² und wie Curschmann auf seiner Gaukarte annimmt, östlich sondern westlich vom Müritzsee, zwischen ihm und dem Plauer See,³²³ und wurde von Desseri allem Anscheine nach durch die Heide nördlich von Wittstock, in der wir den Besuntwald von 1185 und 89 zu erkennen haben werden, getrennt. Die nur wenig westlich der Dosse gelegene³²⁴ Westgrenze Desseris fiel vermutlich annähernd in die gradlinige Verlängerung der durch das Ostufer des Plauer Sees gebildeten Westgrenze von Murizzi, wie Curschmann Linagga als nördlich von Desseri gelegen bezeichnen konnte, ist geradezu unsagbar. Lag nun Linagga nördlich von Nielitizi und Müritz nördlich Desseri, so hätte bei Aufstellung der Havelberger Gaureihe offenbar, wenn eine bis zu dem von Curschmann vorausgesetzten Grade systematische Anordnung beabsichtigt gewesen wäre, Linagga vor Desseri genannt werden müssen, und weil das nicht geschieht, ist die Havelberger Gaureihe lediglich insofern systematisch, als sie von Südwesten nach

³¹⁸ Neues Archiv XXVIII 427 Anm. 1.

³¹⁹ Curschmann drückt auf seiner Gaukarte den Gaunamen Tollense am Ostufer des Sees und Flusses entlang. Das Ostufer von See und Fluß Tollense gehörte aber von Süden nach Norden hin zum Redarierlande, dann zu Groswin, darauf Miserechs, endlich zu Plote und der Gau Tollense war auf das Gebiet westlich vom Fluß und See beschränkt (Wigger Mecklenb. Annalen 119a und oben S. 29 Anm. 107).

³²⁰ Über die wirkliche Lage von Plote und Miserechs, die vom Haff durch das ganze Land Groswin getrennt waren, siehe die vorige Anmerkung.

³²¹ Wigger 110a, ebenso Menke und Droysen auf ihren Karten. Siehe auch Böttger Diözesan- und Gaugrenzen IV 140.

³²² Literatur bei Wigger 112b Anm. 2.

³²³ Wigger 113a.

³²⁴ Vergl. unten S. 87 Anm. 326.

Nordosten fort schreitet.³²⁵ Es fragt sich, ob aus der Stelle, an der dabei jedes von ihnen genannt wird, für Desseri und Zemzizi tatsächlich hervorgeht, beide Gaunamen müßten schon von allem Anfange an in der Havelberger Gaureihe gestanden haben, Zamcici und Dassia könnten also nicht, wie wir annehmen, mit Zemzici und Desseri identisch sein oder ob die Namhaftmachung von Zemzici und Desseri in dem Havelberger Stiftungsbriefe von 948, wie er uns vorliegt, doch als Bestandteil der Fälschung gelten könne, obwohl sie sich der Gaureihe so organisch, daß deren allgemeine südwest-nordöstliche Tendenz undurchbrochen bleibt, einfügt. Zunächst ist zu bemerken, daß die Havelberger Gaureihe Zemzici, Liczizi, Nielitizi, Desseri, Linagga, Murizzi, Tholenz, Plote, Miserechs, Groswin, Wanzlowe, Wostroze eine wohlgeordnete ununterbrochene Südwest-Nordostreihe (freilich nicht mehrere Teilreihen!) von einer hier nicht in Betracht kommenden Ausnahme abgesehen, auch dann ergibt, wenn man Zemzici und Desseri streicht. Daß Zemzici als erstes Glied gestrichen werden kann, versteht sich von selbst, aber da die Gaue Nielitizi und Linagga unzweifelhaft unmittelbar nördlich beziehungsweise südlich von einander gelegen haben, kann man auch den Gau Desseri, ohne die Gaureihe als Ganzes zu stören, ohne Weiteres auslassen. Ich nehme an, daß er in der Gaureihe ursprünglich wirklich gefehlt hat und erst zwischen 948 und 1150 in sie eingefügt worden ist, und zwar an der Stelle, wo wir ihn finden, weil er sowohl östlich von Nielitizi als östlich von Linagga lag.³²⁶ Die Einfügung muß zu einer über die topo-

³²⁵ Selbst von dieser Grundtendenz findet sich eine (hier jedoch nicht in Betracht kommende) Ausnahme. Siehe auch Vorbemerkungen I.

³²⁶ Daß das Land östlich von Linagga zu Desseri gehörte, ergibt sich aus der Lage von Wittstod und Putlig, die beide, als in Desseri beziehungsweise Linagga gelegen urkundlich erwähnt, die ungefähren Nordgrenzen von Desseri (siehe oben S. 84) und Linagga — Linagga kann über die dicht nördlich von Putlig fließende Elbe, weil diese als Havelbergische Diözesangrenze genannt wird, diese Angabe aber schon für den Oberlauf zugunsten von Müritz, eingeschränkt werden muß (Vall. Studien XXII 251), für Linagga also umsomehr, damit sie nicht ganz sinnlos wird, festgehalten werden muß, nicht hinausgereicht haben,* bezeichnen und unter gleicher geographischer Breite liegen. Östlich vom Gau Nielitizi lag noch zum Gau Desseri gehöriges Gebiet, weil die aus topographischen Gründen zu postulierende Nordgrenze des Gaues Heveldun — Gölper See, Rhin, Kremmer See, Ruppiner Kanal (siehe oben S. 49) — südlicher als auf der Breite der Stadt Havelberg, die urkundlich bezeugter Weise zu Nielitizi gehörte, hinzog, der Westteil der heveldischen Nordgrenze (d. h. der Rhin) aber zugleich, weil kein Gau bekannt ist, der zwischen Heveldun und Desseri gesucht werden könnte, Südgrenze Desseri's gewesen sein muß, zu welcher Annahme vorzüglich stimmt, daß der Rhin 1459, als Desseri unstreitig zu Havelberg gehörte, einen Teil der Brandenburgisch-Havelbergischen Diözesangrenze bildete. Daß der Gau Desseri so weit nach Süden hin gereicht haben muß, daß er mit Nielitizi durchaus und an einer langen gemeinsamen Grenze in Nachbarschaftsverhältnis stand, geht auch daraus hervor, daß er später mit Nielitizi zu einem einheitlichen Lande Havelberg (terra Havelberge siehe oben S. 52) zusammengefaßt werden konnte. Freilich hat zu dem Lande Havelberg wahrscheinlich auch Linagga gehört (Vergl. Vorbemerkungen III), so daß man sich auf die

* Vergl. hierzu auch die Vorbemerkung II, wonach eine gewisse Erwägung sogar dafür spricht, daß Linagga bis an die Elbe noch nicht einmal herangereicht hätte.

graphischen Verhältnisse der slavischen Periode noch unterrichteten Zeit geschehen sein und dies möchte wohl einen weiteren Anhalt über den Zeitpunkt der Aberweisung Zamcici-Zemzizi und Dassia-Desseris von Brandenburg an Havelberg geben. Wir werden hier in der Datierung dieses Ereignisses in die dreißiger Jahre des 12. Jahrhunderts, den Beginn des Episkopats Anselms von Havelberg bestärkt. Damals nämlich können die Namen der Gaue Zamcici-Zemzizi und Dassia-Desseris sehr wohl noch lebendig gewesen sein; bald aber wurde die Dosse- und Elbegegend dann in den neuen askanischen Staat Albrechts des Bären, der unseren Schauplatz 1134 betrat, einbezogen und unstreitig erst infolge dieses Vorganges sind die Namen Zamcici-Zemzizi und Dassia-Desseris dann außer Gebrauch gekommen, so daß wir 1185 Desseris (zusammen mit Nielitizi) als Land Havelberg bezeichnet finden. —³²⁷

Wir kommen zum letzten Curschmannschen Grunde gegen die Möglichkeit einer Identifizierung von Dassia und Zamcici mit Desseris und Zemzici.³²⁸ Als man an die Errichtung zweier Bistümer im mittleren Wendenlande gegangen sei, sagt er, habe zu allererst und von vornherein festgestanden, daß Havelberg und Brandenburg, als allein geeignet, deren Hauptstädte hätten werden müssen. Weiter nun habe man zwar allerdings ein großes Gebiet zwischen Elbe und Oder sofort unter beide Bistümer aufgeteilt, sich dabei aber doch nicht verhehlen können, daß bei der Unzuverlässigkeit der noch ganz heidnischen Bevölkerung dieses Gebietes auf große Erfolge der Mission einstweilen nicht zu rechnen war. Um so wertvoller hätten also den neuernannten Bischöfen einstweilen die Uferlandschaften der Elbe sein müssen, die tatsächlich für den Anfang allein das Gebiet ihres Einflusses gebildet hätten. Deshalb habe man das Elbufer zwi-

Möglichkeit berufen könnte, Nielitizi und Desseris könnten durch Linagga als Teile der terra Havelberge zusammen gegangen haben. — Die Lage der Grenze zwischen Linagga und Desseris ist unbekannt. Da kein Grund besteht die durch die Westgrenzen der Archidiaconate Jehdenick und Templin von 1459 gebildete Brandenburgische Diözesangrenze von 1459 nicht für ursprünglich zu halten, muß Desseris von der Dosse aus nach Osten sehr weit, beinahe bis zur Havel hin, gereicht haben. Westlich der Dosse wird man daher das Gebiet von Desseris beschränken. An sich wäre nicht unmöglich, daß stellenweise die Dosse selbst Linagga und Desseris geschieden hätte, reichten doch auch der Tollensergau nur bis an Fluß und See Tollense heran, nicht über sie hinaus (siehe oben S. 86 Anm. 319) und das Barnaberland nach Westen nur bis an die obere Warnow (Richard Wagner Geschichte Mecklenburgs zur Wendenzeit, Berlin bei Süsserrot 1899 S. 4). Indessen da Wittstod, die urkundlich in Desseris bezeugte Stadt, an einem der westlichsten Punkte des mittleren Dosselaufes und (auch die Altstadt!) auf dem Westufer liegt, ist doch wahrscheinlicher, daß die Westgrenze Desseris durchweg etwas westlich vom Flusse gelegen hat. Auf Curschmanns Gaukarte ist der Name der Stadt Wittstod versehenlich (vgl. Neues Archiv XXVIII 420 f., wo die Erwähnung von Wizoca-Wittstod in der Havelberger Konfirmation von 1150 als aus der uns verlorenen Urkunden Ottos II. oder Ottos III. für das Bistum Havelberg übernommen von Curschmann selbst erwiesen wird) durch Kursivschrift als aus slavischer Zeit nicht bekannt bezeichnet. Ein nicht gleichgültiges Versehen Curschmanns ist, daß er Wittstod auf dem linken Dosse-Ufer liegen läßt. —

³²⁷ Siehe oben S. 52 f.

³²⁸ Siehe Neues Archiv für ältere deutsche Geschichtskunde XXVIII 404 f.

schen den Mündungen der schwarzen Elster, die Brandenburg nach Süden, und der Elbe, die Havelberg nach Norden begrenzte, in zwei gleiche Teile geteilt, um beiden Diözesen gerecht zu werden. „Man fand den Grenzpunkt an der Elbe auf der Scheide der Gaue Morizane und Liezizi,³²⁹ etwa auf der geographischen Breite von Brandenburg. Zog man von hier aus die Grenze nun ins Innere des Landes und folgte man dabei, wie es grundsätzlich geschah, den Grenzen der alten slavischen Landschaften, so traf man bald auf die Stremme, die Grenze bog nach Norden aus und konnte nun keinen anderen Verlauf mehr nehmen als den, den die Havelberger Stiftungsurkunde angibt, d. h., was uns angeht, einen Verlauf an der Südgrenze Desseri, so daß Desseri an Havelberg fiel, entlang. Ohne über die Wahrscheinlichkeit oder Unwahrscheinlichkeit der Theorie, daß man erst die Bischofsstädte bestimmt und dann die Diözesen bemessen, also erst den Punkt und dann das i gemacht haben soll, zu rechten und indem ich die Möglichkeit, daß man die Brandenburgisch-Havelbergische Diözefangrenze zuerst für den Westen an der Elbe und erst später für das Innere des Landes festgelegt haben mag, immerhin einräume, mache ich darauf aufmerksam, daß auch unter diesen Voraussetzungen die Diözefangrenze ganz wohl noch anders, als die Havelberger Stiftungsurkunde angibt, hätte verlaufen können. Zog man nämlich von der Senkung des Plauer Kanals aus, die 1459 und nach Curschmanns Meinung schon im 10. Jahrhundert unsere beiden Bistümer an der Elbe schied, die Grenze zunächst nach Osten hin und folgte man darauf dem Laufe der Stremme, auf die man alsbald stieß, so würde man allerdings ungefähr auf die Grenze zwischen Desseri und Heveldum³³⁰ geführt worden sein und würde dieser zu folgen gehabt haben, wenn man, wie Curschmann annimmt, die Diözefangrenze mit der allgemeinen Tendenz „ins Innere des Landes“ d. h. nach Osten hin zog und von dieser Tendenz nur abwich, um die alten slavischen Landschaften nicht zu durchschneiden. Einer solchen möglichst genau östlichen Tendenz würde es nun aber entsprochen haben, wenn man vom östlichen Endpunkte der Desseri-Heveldungrenze aus weiterhin an der Südgrenze der nach Osten hin an Desseri anstoßenden Landschaft, mag das Dassia oder Riacioni gewesen sein — oder wenn, wie Curschmann meint, Dassia und Riacioni östlich von Desseri gelegen hätten: erst an der Südgrenze Dassias und dann an der von Riacioni — entlang gegangen wäre, denn mag die Südgrenze dieses östlichen Nachbargaues oder mögen die Südgrenzen dieser beiden östlichen Nachbargaue von Desseri auch mit der südlichen Desserigrenze nicht genau unter gleicher geographischer Breite, so können sie doch allem Vermuten nach höchstens ganz unerheblich südlicher gelegen haben, wenn man nämlich erwägt, daß die durch die Brandenburgische Diözefangrenze von 1459 einwandfrei gesicherte Nordgrenze des Nach-

³²⁹ Daß Curschmann sagt: auf der Scheide von Morizane und Liezizi statt: auf der Scheide von Morizan und Zemzici beruht auf seiner von der unserigen ein klein wenig abweichenden Lokalisierung von Zemzici. Vgl. oben Anm. 258.

³³⁰ Über diese Grenze siehe oben S. 49 und S. 87 Anm. 326.

bargaues oder der Nachbargaue von Desseri bei Fürstenberg und Lichen vorbeigang, also etwa ebenso weit nördlich wie die Nordgrenze Desseris (bei Wittstock) lag. Lagen, wie Curschmann meint, Dassia und Riacciani östlich von Desseri in der Lücke zwischen Desseri, Heveldun, Sprianiani und Vuucri, so müssen, wie immer man das Gebiet dieser Lücke unter sie verteilt, beider Südgrenzen weit eher eine annähernd geradlinige Fortsetzung der südlichen Desserigrenze ins Innere des Landes hinein d. h. nach Osten gebildet haben als ihre Nordgrenzen und demnach hätten beide Gaue ebenso wie Desseri an Havelberg kommen müssen, wenn Curschmanns Erklärung des Zustandekommens der Diözesangrenze richtig wäre. Curschmann muß zur Erklärung der Tatsache, daß von Desseri die Südgrenze Diözesangrenze gewesen sein soll, während von Dassia und Riacciani die Nordgrenzen an ihr teilnahmen, annehmen, man sei von dem östlichen Endpunkte der Südgrenze Desseris aus der Ostgrenze dieses Gaues nach Norden hin gefolgt, bis man an die Nordgrenzen der Länder Dassia und Riacciani kam, die, wenn überhaupt östlich von Desseri, unstreitig mit ihm im allgemeinen unter gleicher geographischer Breite gelegen haben. Offenbar kann aber die Brandenburgisch-Havelbergische Diözesangrenze ebenso gut wie an der Ostgrenze Desseris schon an dessen Westgrenze nach Norden emporgestiegen, also der Nord- anstatt, wie Curschmann behauptet, der Südgrenze des Gaues gefolgt sein; von einer allgemein östlichen und nur die Zerstückelung der alten slavischen Landschaften vermeidenden Tendenz der Diözesangrenze läßt sich, ob man sie wie Curschmann oder, wie wir tun, zieht, gleich viel und gleich wenig erkennen. Curschmanns Erklärung des Zustandekommens der Diözesangrenze im inneren Slavenlande versagt völlig und der in ihr liegende Grund gegen die Identifizierung von Dassia und Desseri ist hinfällig. Gegen die Identifizierung von Dassia und Desseri spricht demnach nur und ganz allein, daß zu der Zeit, in der der Havelberger Doffegau Desseri nach unserer Meinung unter dem Namen Dassia zu Brandenburg gehört haben soll, er allerdings die Havelberger Diözese nahezu in zwei Teile zerschnitten haben würde. Der Fülle von Gründen für die Identifizierung, die diesem einzigen Gegenstande gegenüber stehn, füge ich als letzten und für mich ausschlaggebenden die folgende Beobachtung hinzu: War Dassia mit Desseri nicht identisch, sondern von Desseri verschieden und weiter östlich als Desseri an der Havel gelegen, so bricht die Beschreibung der Diözesan-Nordgrenze des Bistums Brandenburg im Brandenburger Stiftungsbriefe von 948 plötzlich und unvermittelt mitten in dem Gebiete zwischen Oder und Elbe ab und es fehlt die Bezeichnung desjenigen Teiles der Brandenburgischen Nordgrenze, der der Südgrenze Desseris entsprochen hätte, (also die Erwähnung Hevelduns als nördlichen Grenzgaues neben Vuucri, Riacciani, Dassia) und der Nordgrenze zwischen unterer Havel und Elbe. Verstehen wir dagegen unter Dassia in der Reihe *ad aquilonem usque ad fines provinciarum . . . Vuucri, Riciani, Dassia den Doffegau*, so läßt die Grenzbeschreibung nur die Diözesan-Nordgrenze zwischen unterer Havel und Elbe unerwähnt. Nun war aber im 10. Jahrhundert die

Stellung der Bischöfe von Havelberg und Brandenburg zu der Hauptmasse des ihnen untergebenen Landes zwischen Elbe und Oder und zu dessen westlichem, an die Elbe angrenzendem Teile, wie Curschmann selbst hervorgehoben hat,³³¹ ganz verschiedener Art. Im Westen an dem Ufer der Elbe übten sie, gestützt auf die Nähe der deutschen Grenze und weil hier die Mission schon im 10. Jahrhundert erhebliche Fortschritte erzielt haben muß, wirklichen Einfluß, weiter im Osten aber war das Land noch ganz heidnisch und hier allein harrte der Bischöfe die Missionsaufgabe, zu der sie berufen waren. Erkennt man nun in dem Dassia der Brandenburger Diözeseangrenzbeschreibung von 948 den Dossogau, so trägt die Grenzbeschreibung einen relativ vollständigen Charakter: sie begrenzt dann das ganze dem Brandenburger Bischof zur Bearbeitung anvertraute Missionsgebiet gegen das ganze Missionsgebiet des Havelbergers. Daß man die Grenze zwischen dem Unterlauf der Havel und der Elbe nicht genau bestimmte, ist, weil sie ganz anderen Charakter trug und man die Stiftungsbriefe nicht mit unendlichem Detail belasten wollte, erklärlich. Hingegen ein Abbrechen der Beschreibung der nördlichen Diözeseangrenzbeschreibung inmitten des heidnischen Landes zwischen Oder und Elbe, wie es — wenn Dassia mit Desseri nicht identisch, sondern östlicher gelegen war — stattgefunden haben würde, wäre eine nicht erklärliche Unvollständigkeit gewesen und somit stehe ich nun nicht mehr an, aus Curschmanns Nachweisung der Unechtheit der Havelberger Stiftungsurkunde uns vorliegender Gestalt den von ihm selbst ausdrücklich abgelehnten Schluß auf Identität von Dassia und Desseri, dann aber natürlich auch Zamcici und Zemzici zu ziehen. Damit wird die von Menke, Droysen und Hauck verneinte Frage, ob zwischen Vuucri und Desseri für einen Gau Riacciani und ein Dassia Platz gewesen sein würde, gegenstandslos, aus der Reihe Vuucri, Riacciani, Dassia, Desseri scheidet Dassia aus, Riacciani kann nun also nicht nur westlich von den Ukrern gesucht werden, sondern muß es sogar, damit zwischen den Gauen an Ucker und Dosse kein freier Raum bleibt. Es ist nicht nur unnötig, sondern auch unmöglich, weil wir oben³³² das Welse-Finowgebiet zum Lande der alten Ukrern schlagen mußten: sogar doppelt unmöglich, die Riezianen südlich von den Ukrern, wie Quandt, Menke, Droysen, Hauck tun, zu suchen und sie an der unteren Welse an der Brandenburgischen Diözeseangrenz-Nordgrenze teilnehmen zu lassen. Damit aber entfällt die Berechtigung des hauptsächlichlichen Grundes, den Quandt dafür vorgebracht hat, daß die Ukrern nicht über die Randow fort und bis zur Oder gereicht haben könnten.

Die übrigen Gründe Quandts, derentwegen die Ukrern nicht bis zur Oder gereicht haben können sollen, lassen sich schneller abtun. Das Land nördlich vom Gau Ukra, um die heutige Stadt Akermünde herum, bildete in der slavischen Periode in der Geschichte der Länder links der unteren Oder ein

³³¹ Neues Archiv XXVIII 404 f.; Die Diözese Brandenburg (Leipzig 1906) S. 29. Vgl. auch Guttmann Die Germanisierung der Slaven in der Mark (Forschungen zur Brandenburgischen und Preussischen Geschichte IX) S. 418.

³³² Siehe oben S. 62 ff.

selbständiges kleines Gebiet, Rochow mit Namen.³³³ Rochow wird 1136 ausdrücklich als Zubehör des größeren Landes Groswin genannt,³³⁴ in dem Havelberger Stiftungsbriefe aber uns vorliegender Gestalt, dessen Text in diesem Punkte nicht zu beanstanden ist, und in den die Gaufaufzählung des Stiftungsbriefes wiederholenden Konfirmationen von 1150 und 1179 erscheint Groswin in der Havelbergischen Gaureihe, ohne daß ein Zubehör Rochow genannt würde. Quandt³³⁵ schließt aus dem Fehlen einer Erwähnung Rochows als Zubehörs Groswins im Havelberger Stiftungsbriefe, Rochow habe im 10. Jahrhundert zu Groswin noch nicht gehört, wenn aber nicht zu diesem Havelberger Gau so zu keinem Gau der Havelberger Gaureihe, also noch nicht zum Bistum Havelberg und dann überhaupt zu keinem deutschen Bistum. Da nun aber das kleine Gebiet Rochow nicht allein von allem Westoderland außerhalb Ottos I. kirchlicher Einteilung der dem Reiche benachbarten Slavenländer geblieben sein könne, so müsse man dies, was sich für Rochow ergebe, auch für das Land zwischen Randow und Oder annehmen, das also nicht ukrisch gewesen sein könne, weil der ganze Gau Vuucri dem Brandenburger Bischof unterstellt worden sei. Der Schluß aus dem Nichtvorkommen des Namens Rochow im Havelberger Stiftungsbriefe und seinen Wiederholungen, während es 1136 neben Groswin besonders genannt wird, Rochow habe im 10. Jahrhundert noch nicht wie 1136 zu Groswin gehört, ist falsch. Wir finden bei einem Vergleiche der Urkunde von 1136, in der Kaiser Lothar von Supplingenburg dem Bistum Bamberg ob der Verdienste seines Bischofs Otto um die Slavennmission die kirchlichen Abgaben einer Anzahl an der Peene gelegener Länder zuspricht, mit der Havelberger Urkunde von 948 (946), daß außer Rochow auch noch die provinciae lesáne, sitne und tribusses nur 1136, nicht 948 genannt werden. Nun ist die Lage dieser drei 1146 provinciae genannten Gebiete unter anderem durch die Lage der heutigen Städte Lassan und Triebsees und des Dorfes Zietzen hinreichend bestimmt. Von der Gegend um Triebsees macht der Umstand, daß Lothar 1136 die Abgabenübertragung in den anderen Gebieten, nicht aber hier durch Albrecht den Bären bestätigen ließ,³³⁶ wahrscheinlich, daß sie im 10. Jahrhundert nicht zur Mark Markgraf Geros, als dessen Nachfolger Lothar von Supplingenburg offenbar Albrecht den Bären ansah, sondern zur Mark der Billunger, dann aber nicht zum Bistum Havelberg, sondern zu Oldenburg gehört hat, Lassan und Zietzen aber liegen in demjenigen westoderischen Festlandsgebiete, für das uns der Priesslinger Mönch, der Biograph des Bischofs Otto von Bamberg, des Pommernapostels, die Zugehörigkeit zu dem Lande Wanzlow der Gaureihe der Havelberger Urkunden bezeugt, wenn er neben Usedom noch Ologast (Wolgast) und Chozgow (Güg-

³³³ Die Grenzen dieses kleinen Landes genau zu bestimmen versucht Schumann Balt. Studien XXVII Karte I.

³³⁴ Pommerscher Codex Nr. 14 PUB I Nr. 27.

³³⁵ Balt. Studien XXII 126.

³³⁶ Zudermann Forschungen zur Brandenburgischen und Preussischen Geschichte IV 11. Nachsahl ibidem V 407 Anm. 1.

kom als Städte in Wanzlow aufführt.³³⁷ Zu des Prüßlingers Angabe, Wolgast und Güzkow seien Städte in Wanzlowe, deren Richtigkeit wir bei unserer Zurechnung Lassans und Zithens zu dieser Havelbergischen Provinz voraussetzen, stehen die Worte . . Chizzini et Circipani, quos a Tholesantibus et Retheris separat flumen Panis et civitas Dimmine. Ibi est terminus Hamaburgensis parochiae, mit denen Adam von Bremen³³⁸ wahrscheinlich unter Benützung des uns verlorenen Stiftungsbriefes des Erzbistums Hamburg die Grenze der Hamburgischen Erzdiözese, näher der Oldenburgischen Diözese angibt, nicht in Widerspruch, weil hier offenbar die Peene nur bis nach Demmin hin als Grenze der Hamburgischen Erzdiözese und Demmin als östlicher Endpunkt der Peenegrenze, die Hamburgische Grenze als an der Peene gelegen und nicht die Peene schlechthin als Hamburgische Grenze bezeichnet werden soll.³³⁹ Als Hamburger Erzdiözesangrenze bezeichnet Adam die Peene nur, in so fern sie die noch zur Erzdiözese gehörigen Chizziner und Cirzipaner einer- und die schon zum Bistum Havelberg, das unter Magdeburg stand, gehörigen Tollenfer und Redarier andererseits schied. Von den beiden in Betracht kommenden unter den vier Quellarmen der Peene tat dies der östliche, aus dem Torgelower See kommende Arm (als Grenze näher der Cirzipaner und Tollenfer³⁴⁰), der Hauptlauf der Peene (ebenfalls als zirzipanisch-tollensische Grenze) dann zwischen dem Kummerower See, aus dem er, nachdem sich alle Peene-Quellenarme darin vereinigt haben, ausfließt und Demmin, wo die Trebel von links und die Tollense von rechts in die Peene fallen. Aber Demmin d. h. die Mündungen der Trebel und Tollense hinaus schied die Peene nicht mehr Chizziner und Cirzipaner einer-, Redarier und Tollenfer andererseits, denn die Cirzipaner und Tollenfer reichten nicht über die Trebel, die vielmehr die Cirzipaner,³⁴¹ und Tollense, die vielmehr die Tollenfer³⁴² begrenzte, nach Osten hinaus, die Chizziner aber, die die Recknitz in ihrem ganzen Laufe begrenzte,³⁴³ reichten an die Peene überhaupt nirgends heran und ebenso wenig die Redarier, deren Land Radwir zwar südlich der unteren Peene lag, indessen durch Plote, Miserechs, Groswin von ihr getrennt wurde. Adam will sagen, von Bremen aus komme man erst ins Land der Chizziner und Cirzipaner, dann, wenn man über die Peene (zwischen Torgelower See und Demmin) gegangen sei, zunächst zu den Tollenfern und dann zu den Redariern; die frühere Auffassung seiner Worte, nach der man ihretwegen die ganze Peene als Grenze erst der Cirzipaner und Tollenfer, von der Trebelmündung ab dann der Chizziner und Redarier, damit aber den ganzen Peenelauf als Hamburger Erzdiözesan- und

³³⁷ Monachi Priefligensis vita Ottonis episcopi Babenbergensis III 4 ss XII 898.

³³⁸ II 18 ss VII 311.

³³⁹ Quandt Balt. Studien XXII 251 Wigger Mecklenburgische Annalen bis 1066 (Schwerin 1860) S. 115b 133a.

³⁴⁰ Wigger Annalen 118a.

³⁴¹ Wigger 118b.

³⁴² Siehe oben S. 25 Anm. 88.

³⁴³ Wigger 117b.

Havelberger Diözefangrenze ansah,³⁴⁴ war irrig. Aus Adams von uns angeführten Worten ist für die Peene, daß sie Grenze der Erzdiözese Hamburg und der Diözese Havelberg gewesen wäre, nur bis nach Demmin hin zu entnehmen.³⁴⁵ Von Demmin aus ging die Hamburgische Erzdiözefangrenze nach Norden zum Meere hin und zwar verlief sie östlicher als die durch die untere Trebel und untere Recknig, die Ostgrenzen der Cirzipaner und Chizziner, gebildete, von Demmin nordwestwärts zum Meer führende gerade Linie, welche alte wendische Völkerscheide sich als pommerisch-mecklenburgische Grenze bis auf den heutigen Tag erhalten hat. Das östlich der unteren Trebel und Recknig gelegene Land Triebsees des Kolonisationszeitalters, in der Wendenzeit wahrscheinlich von einem festländischen Ausläufer der Ruanen oder Ranen, das heißt der Slaven der Insel Rügen, bewohnt,³⁴⁶ muß zur Erzdiözese Hamburg gehört haben, obwohl Adams³⁴⁷ Aufzählung der Hamburgischen Völker, die indessen auch sonst nicht ganz vollständig ist, den Namen der Ranen nicht enthält. Zur Diözese Havelberg, die sonst allein in Betracht käme, kann nämlich, wie bereits bemerkt, Triebsees nicht gehört haben, dagegen spricht vielmehr, daß Kaiser Lothar 1136 Triebsees nicht zur Mark Albrechts des Bären rechnete. Aber Lassin und Zietzen rechnen Lothar 1136 zu Albrechts Mark, sie gehörten also vermutlich auch schon zur Geronischen Mark, dann aber wahrscheinlich auch zum Bistum Havelberg. Bedenken erregt gegen diese Annahme zunächst noch, daß Otto I. im Stiftungsbriefe des Bistums Havelberg sagt: *Terminum vero eidem parochie constituimus ab ortu fluvii, qui dicitur pene, ad orientem ubi idem fluuius intrat mare.* Das klingt, als sei die ganze Nordgrenze des östlichen Teiles der Havelberger Diözese durch die Peene gebildet worden und als habe das Bistum Havelberg an keinem Punkte über die Peene hinaus gereicht, und wenn man des Königs Worte so, daß das Bistum Havelberg nirgends die Peene überschreiten sollte, versteht, muß man unter dem Punkte *ubi idem fluuius intrat mare* die Einmündung der Peene in das auch sonst oft³⁴⁸ *mare* genannte Haff denken. Zu den Worten, die die ganze eigentliche Peene vom Ursprunge (aus dem Torgelower See) aus bis zur Einmündung in das Haff hin als Havelbergische Grenze erscheinen lassen, steht nun aber eine andere Stelle des Stiftungsbriefes im Widerspruche, daß nämlich, nachdem die Peene und mit ähnlichen Worten die Elbe *ad occidentem*,

³⁴⁴ Ludwig Giesebrecht Balt. Studien XI 2. Heft 150 ff.; vergl. Vorbemerkungen X.

³⁴⁵ Deutlicher sagt denn auch Helmold I 6 ss XXI 16: *Inde (d. i. von Nordalbingien aus) extendantur termini (scil: parochiae Hammaburgensis) ad Winithos (= Wenden), eos scilicet, qui dicuntur Wagiri, Obotriti, Kycini, Circipani, et usque ad flumen Panim et urbem Dimin.*

³⁴⁶ Wigger Annalen 121 b ff., Quandt Balt. Studien XXII 239 f., Balg Vier Karten zur Vorgeschichte von Mecklenburg Nr. IV (Die Wendenzeit) Berlin 1899.

³⁴⁷ II 18 ss VII 311.

³⁴⁸ J. B. Herbordi *Dialogus de Ottone episcopo Bambergensi* II 37, (Philipp Jaffé *Bibliotheca rerum Germanicarum* Bd. V [= *Monumenta Bambergensia* Berlin 1869]) S. 784. Vgl. Ludwig Giesebrecht *Wendische Geschichten aus den Jahren 780 bis 1182* (1843) II 281 Anmerkung 1.

ubi idem flumen influit in Albiam als Grenze Havelbergs bezeichnet worden sind, wodurch die ganze Havelberger Nordgrenze beschrieben zu sein scheint, die Beschreibung der Havelberger Grenzen fortgeführt wird durch die Worte: ab aquilone mare Rugianorum. Das mare Rugianorum kann nur der Greifswald-Rügensche Bodden sein und hier an diesem Bodden — nördlich der Peene, deren Bezeichnung als Havelbergischer Diözesan-Nordgrenze also im Stiftungsbriefe nur in sehr ungefährem Sinne gemeint ist³⁴⁹ — lag denn auch wirklich das Land Wostroze (im Stiftungsbriefe irrig Woltze und Wostze geschrieben³⁵⁰) der Havelberger Gaureihe, das offenbar mit dem späteren Lande Wusterhausen identisch ist, von dem Dorfe Wusterhausen nordwestlich bei Wolgast den Namen führte und von der Hamburgischen Erzdiözesan-Ostgrenze aus, die von Demmin nordwärts zur Ostsee zog, nach Osten hin mindestens bis nach diesem Dorfe Wusterhausen hin gereicht, vielleicht auch noch den durch das sogenannte Achterwasser von der Hauptmasse der Insel Usedom fast völlig abgeschnittenen Westausläufer der Insel Usedom in sich begriffen hat.³⁵¹ Böttger³⁵² hat dieser von Quandt den Herausgebern des Pommerschen Codex,³⁵³ Wigger,³⁵⁴ Menke³⁵⁵ und Droysen³⁵⁶ gegebenen Lokalisierung Wostrozens nicht beigepflichtet, aber der Versuch, Wostroze südlich der eigentlichen Peene (oberhalb der Haffmündung) unter zu bringen, den er um des Wortlautes der die Peene betreffenden Worte Ottos I. von 948 (946) willen — weil er, wie früher schon v. Leutsch und v. Spruner, die deshalb den ganzen Norden der heutigen Uckermark für Landschaften der Havelberger Gaureihe in Anspruch nahmen³⁵⁷ — alle Havelbergischen Länder südlich der eigentlichen Peene ansetzen zu müssen glaubte, unternommen hat, hat zur Inanspruchnahme des Randow-Oderlandes für Wostroze geführt, das Randow-Oderland kann jedoch mit Wostroze nicht besetzt werden, weil Wostroze seines Vorkommens im Havelberger Stiftungsbriefe wegen für liutizisch zu halten ist, östlich von den Ukrenn aber kein liutizisches Gebiet, der Bedeutung, ihres Namens wegen, mehr gesucht werden kann. Es muß bei der Lokalisierung Wostrozens in das Küstengebiet östlich von Greifswald bleiben, ist aber zugunsten dieser Lokalisierung Wostrozens die Bezeichnung der Peene ab ortu . . . ad orientem ubi idem fluvius intrat mare als Havelbergischer Grenze einmal umgedeutet worden, so hindert uns nichts mehr, auch für den Havelberger Gau Wanzlow nordpeenisches Gebiet, nämlich die Gegend um Wolgast und Güzkow, welcher beiden Städte ausdrückliche Zuweisung an Wanzlow beim Priesflinger Biographen des hl. Otto Böttger ganz übersehen hat, damit

³⁴⁹ Hauck Kirchengeschichte Deutschlands III (3. und 4. Aufl.) 104 Anm. 1.

³⁵⁰ Siehe oben Anm. 23 S. 4.

³⁵¹ Quandt Balt. Studien XXII 251.

³⁵² Diözesan- und Gaugrenzen Norddeutschlands IV 169 f. und Gaukarte.

³⁵³ S. 19 und 47.

³⁵⁴ Meckl. Annalen 115b.

³⁵⁵ Siehe die oben Anm. 23 S. 5 bezeichneten Karten.

³⁵⁶ cf. Anm. 23 dieser Arbeit (S. 5).

³⁵⁷ Siehe oben Anm. 29.

aber auch die Gegend um Lassan und Ziethen in Anspruch zu nehmen. Daß Wanzlowe in der deutlich eine von Westen nach Osten fortschreitende Tendenz zeigenden Gaureihe der Havelberger Urkunden vor Wostroze, obwohl es seiner durch den Hauptteil der Insel Usedom und durch die Insel Wollin gebildeten Hauptmasse nach östlicher als Wostroze lag, genannt wird, bildet keinen Hinderungsgrund gegen unsere Abgrenzung beider Länder gegen einander, sondern erklärt sich unter der nahe liegenden und auch stets gemachten Voraussetzung, daß die Peene das Land Groswin im Süden und Wanzlowe und Wostroze im Norden trennte, daraus, daß die Havelberger Gaureihe, bevor sie sich zu den beiden nordpeenischen Gauen Wanzlow und Wostroze wendet, erst die süd-peenischen Nordostgaue der Diözese zu Ende aufzählt und daß Groswin, der nordöstlichste südpeenische Gau, und Wostroze keine gemeinsame Grenze gehabt und nicht zusammen gegangen haben können. Groswin, dessen Westgrenze gegen Plote Quandt die Peene bei Anklam verlassen läßt,³⁵⁸ und Wostroze waren durch den festländischen Teil Wanzlowes, der nach Westen bis mindestens Gühkow reichte, völlig von einander getrennt, und deshalb mußte Wanzlow zwischen Groswin und Wostroze seinen Platz in der Gaureihe finden. Zwischen Groswin und Wanzlow war für Wostroze kein Platz, eher hätte Wostroze unmittelbar hinter Miserechs oder Plote und vor Groswin genannt werden können, aber man empfand das Hin- und Herspringen vom südlichen zum nördlichen Peeneufer als gröbere Systemlosigkeit denn die, die wir nun finden. Lassan und Ziethen lagen in dem schon im 10. Jahrhundert zum Bistum Havelberg gehörigen großen Lande Wanzlowe, hinsichtlich des Erwähntwerdens der von beiden Orten genannten Gebiete im Jahre 1136 und des Fehlens einer Erwähnung in Stiftungsbrief und Konfirmationen³⁵⁹ des Bistums Havelberg ist also die Erklärung, sie seien im 10. Jahrhundert noch nicht zu Havelberg gehörig gewesen und deshalb in der Gaureihe nicht genannt, ganz unbrauchbar. Daß sie 1136, nicht aber im Havelberger Stiftungsbriefe genannt werden, beruht lediglich darauf, daß die Urkunde von 1136 mehr ins Einzelne geht; da Quandt³⁶⁰ das Land um Wolgast und Gühkow mit dem Prüßlinger ausdrücklich zu Wanzlow rechnet, worin wir ihm nur folgen, ist dies eine auch für ihn notwendige Konsequenz. Zur Zeit der Gründung des Bistums Havelberg war das Verhältnis der Deutschen zu den Ländern an der unteren Peene noch derart, daß man sich mit der Aufzeichnung der Namen von Landschaften und Gauen, wie Wanzlowe, begnügte. 1136 aber bildeten bereits einzelne Stadtgebiete innerhalb dieser Gaue und zwar innerhalb Wanzlowes Ziethen und Lassan — wir werden in diesen beiden provinciae genannten Gebieten alte Burgwardbezirke sehn dürfen — besondere Wertobjekte für die geistlichen und weltlichen Großen. Wie die Gebiete Ziethen und Lassan im 10. Jahrhundert

³⁵⁸ Balt. Studien XXII 245.

³⁵⁹ Ziethen (Sitne) fehlt außer im Stiftungsbriefe nur 1179; 1150 wird es genannt und es war auch in der uns verlorenen Konfirmation Heinrichs II von 1010 genannt (Balt. Studien XXII 251).

³⁶⁰ Balt. Studien XXII 250 f.

zu Havelberg gehört haben und im Havelberger Stiftungsbriefe nur deshalb, weil sie dort in Wanzlowe einbegriffen sind, nicht ausdrücklich genannt werden — ein Sachverhalt, der hinsichtlich Zithens durch das plötzliche Auftauchen dieses Namens in den Konfirmationen von 1010 und 1150, während es 1179 wieder wie im Stiftungsbriefe fehlt,³⁶¹ ganz besonders evident ist — so wird Rochow im Stiftungsbriefe und den Konfirmationen nur deshalb, weil es darin in Groswin inbegriffen ist, nicht erwähnt. Im Jahre 1137 gehörte Rochow zu dem Havelberger Lande Groswin und wenn wir Rochow schon für das 10. Jahrhundert zu Groswin und damit dem Bistum Havelberg rechnen und, daß es im Havelberger Stiftungsbriefe nicht namentlich erwähnt wird, aus dem großzügigeren Charakter dieser Urkunde erklären, befinden wir uns zwar im Widerspruch zu Quandts Äußerungen, wo er die pommerisch-liutizische Grenzfrage erörtert, in voller Übereinstimmung aber mit dem, was er anderen Ortes, sein Vorurteil hinsichtlich der Grenzfrage einen Augenblick vergessend, selbst sagt.³⁶² Gehörte aber Rochow im 10. Jahrhundert zum Bistum Havelberg, so gehörte es unzweifelhaft auch zur Geronischen Mark, also zur liutizischen Ländermasse. Es war im 10. Jahrhundert noch nicht pommerisch und Quandts Urteil, das Land zwischen Randow und Oder müsse im 10. Jahrhundert pommerisch gewesen sein, erweist sich auch hier als irrig begründet.

Rochow war bereits im 10. Jahrhundert havelbergisch; es lag am Haff. Bis an das Haff (östlich von der etwa durch Uckermünde bezeichneten Rochow'schen Haffküste) müssen auch die Ukrer, falls wirklich zu ihren Gunsten die Existenz alt-pommerischen Gebietes westlich der Oder ganz und gar bestritten und ihnen alles Land östlich der Randow, so weit es nicht zum Ländchen Rochow gehörte, zugesprochen werden soll, gereicht haben. Da das Haffufer zwischen den Mündungen der Ucker und der Oder die allgemeine Richtung von Westen nach Osten bei nur ganz geringer nordwest-südöstlicher Tendenz hat, würde das Haff, wenn die Ukrer bis zu ihm herangereicht hätten, aber im wesentlichen nur einen Teil der ukrischen und damit, weil die Ukrer zum Bistum Brandenburg gehörten, der kirchlich Brandenburgischen Nordgrenze gebildet haben, und da die Nordgrenze des Bistums Brandenburg in dessen Stiftungsbriefe durch natürliche Grenzen nicht beschrieben ist, vermißt Quandt³⁶³ eine Erwähnung des Haffs neben der Oder als natürlicher Grenze des Bistums Brandenburg im Brandenburgischen Stiftungsbriefe zu unrecht; der unserer Meinung nach durch das Haff gebildete Teil der Brandenburger Diözesan-Nordgrenze ist im Stiftungsbriefe durch Bezeichnung Vuucris als nördlichen Grenzgaues mitgenannt. An der eigentlichen Ostgrenze der Ukrer und damit des Bistums, dem sie unterstellt waren, würde das Haff nur, wenn man das sogenannte Papenwasser, das jedoch ebenso gut wie als südliche Haffausbuchtung als erweiterte Ausmündung der Oder ins Haff angesehen werden kann, zum

³⁶¹ Siehe oben Anm. 359.

³⁶² Balt. Studien XXII 245.

³⁶³ *ibidem* 126.

Haff rechnet, Anteil gehabt haben und auch dann nur einen so winzigen Anteil, daß es auch bei Zurechnung des Papenwassers zum Haff nicht auffallend ist, wenn der Brandenburger Stiftungsbrief sich begnügt, als natürliche Diözesan-Ostgrenze nur die Oder zu nennen. Aus der Brandenburgischen Stiftungs-urkunde ist, daß die Ukrer nicht bis an das Haff, folglich weiter südlich nicht bis zur Oder gereicht hätten, durchaus nicht abzunehmen, daß sie vielmehr wirklich bis an das Haff gereicht haben, lehrt nun aber mit Bestimmtheit eine andere Quellenreihe: lehren die Biographien des Bischofs Otto von Bamberg, des Apostels der Pommern.³⁶⁴ Von Ottos Biographen berichten uns Ebo³⁶⁵ und Herbord³⁶⁶ im Ganzen übereinstimmend: Als Bischof Otto auf seiner zweiten pommerschen Missionsreise (1128) in Usedom weilte, hörte er von einem noch heidnischen Volke jenseits des Meeres. Er selbst brannte vor Begier, auch diesem Volke das Evangelium zu bringen, wurde aber von seinen Begleitern davon abgehalten, die Reise zu unternehmen, von der, wie gefährlich sie sein würde, schon daraus zu sehn war, daß das Volk von jenseits des Meeres den Bischof vor einem Betreten seines Gebietes wiederholt durch Gesandtschaften ausdrücklich warnte. Einer der Begleiter Ottos, Udalrich mit Namen, wollte dieser Warnung zum Troze die Missionsfahrt wagen. Er bestieg ein Schiff, konnte dann aber doch seinen Plan nicht ausführen, da ein 7tägiger Sturm die Abfahrt des Schiffes hinderte. Diesen 7tägigen Sturm, während dessen Udalrich dreimal vergeblich die Uferbrandung zu überwinden versuchte, nahm man als Zeichen Gottes, daß die Barbaren jenseits des Meeres des Heiles nicht wert seien, und die Fahrt unterblieb dann völlig. Das Slavenvolk, um das es sich hier handelt, wird in den Abschriften, in denen wir die Werke von Ebo und Herbord allein besitzen, bald Ucrani und ihr Land Ucraina genannt, bald aber stehen dafür Verani und Verania.³⁶⁷ Köpke in seinen beiden Ausgaben der Herbordschen Biographie³⁶⁸ bevorzugt die Lesarten Verani und Verania,³⁶⁹ eben dies tut Zeuß.³⁷⁰ Zuerst für die Lesart Ucrani-Ucrania eingetreten ist v. Ledebur,³⁷¹ dem Jaffé in seinen Ausgaben von Ebo

³⁶⁴ Über diese Biographien im Allgemeinen siehe Georg Jurisch Geschichte des Bischofs Otto I. von Bamberg (Gotha 1889) S. 3.

³⁶⁵ Ebonis Vita Ottonis ep. Bambergensis III 14, 15 (Philipp Jaffé Bibliotheca rerum Germanicarum Band V [= Monumenta Bambergensia], Berlin 1869, S. 671 f.).

³⁶⁶ III 11, 12 Jaffé 805 f.

³⁶⁷ Und zwar so, daß beide Lesarten sich oft in einer und derselben Handschrift des Eboschen oder Herbordschen Werkes neben einander finden; vgl. Forschungen zur Deutschen Geschichte XXV (1885) S. 131 Anm. 1 — Für U und V haben Ebo und Herbord wahrscheinlich nur ein Zeichen (V) gekannt, über die Häufigkeit einer Verwechselung von c mit e oder e mit c siehe oben Anm. 136.

³⁶⁸ Über das für uns hier gleichgiltige Verhältnis der beiden Köpkeschen Herbord-Ausgaben zu einander cf. Mitteilungen des Instituts für österrische Geschichtsforschung Ergänzungsband VI 186.

³⁶⁹ ss XII 808 und XX 754.

³⁷⁰ Die Deutschen und ihre Nachbarstämme (München 1837) S. 664.

³⁷¹ Märkische Forschungen III 351 f.

und Herbord und früher schon Schafarik³⁷² gefolgt sind. Für Röpke maßgebend, Verani-Verania statt Ucrani-Ucrania zu lesen, war, daß Herbord das Land Verania-Ucrania eine insula nennt. Röpke dachte an Rügen und wollte die Form Verani mit dem Namen Rani, der sich bei Adam von Bremen und Helmold zuweilen³⁷³ für die von ihnen anderen Ortes Runi, Ruani, Rujani, Rugiani genannten Bewohner dieser Insel findet, zusammen bringen. W. Wiesener, der Bearbeiter der ältesten pommerschen Kirchengeschichte, liest ebenfalls Verani-Verania und versteht unter den Verani ebenfalls die Rügier,³⁷⁴ wobei er den Namen Verania, der sonst für die Insel Rügen freilich nicht vorkomme, von dem slavischen Worte vranow, das die „schwarze Insel“ bedeute, herleitet und dann darin eine im Munde christlicher³⁷⁵ Missionare gewiß sehr passende Bezeichnung Rügens mit seinen noch in der Finsternis des Heidentums wandelnden Bewohnern findet.³⁷⁶ Mehr Gewicht wird gegenüber der Lesart Ucrani-Ucrania dem Argumente zukommen, daß Ucraina-Verania bei Herbord als Insel bezeichnet wird. Ausschlaggebend zugunsten der Lesart Verania darf aber diese Tatsache nicht sein, denn einerseits kann man natürlich mit Jaffe³⁷⁷ an einen Irrtum Herbords, durch den Ucraina als Insel bezeichnet worden wäre, denken und andererseits wird das Wort insula wirklich in den mittelalterlichen Quellen oft so weitherzig gebraucht, daß man selbst eine bewußte Bezeichnung Ucrani-Verania als einer Insel für möglich zu halten geneigt sein könnte.³⁷⁸ Wieseners Einwand gegen die Lesart Ucraina, der ganze schöne Hergang, wie Udalrich von Usedom aus dreimal die gefährvolle Meeresfahrt in das trogige Heidenland versuche, dreimal von der Brandung zurückgeschlagen und daraus schließlich dem hl. Otto selbst, daß die Heiden unwürdig des Heiles seien, deutlich werde, werde, wenn Ucraina das Heidenland sein solle, zu einem unwürdigen Spiele, da ja Udalrich nur über den schmalen Peene-Arm auf das west-oderische Festland hinüber zu setzen und zu Lande nach Ucraina zu reisen gebraucht haben würde, falls das Haff, das man in dem Meere zwischen Usedom und dem Heidenlande, falls das Ucraina war, erkennen muß, die Überfahrt durchaus nicht gestattete,³⁷⁹ ist zweischneidig, denn wenn wir als Udalrichs Reiseziel die Insel Rügen zu denken haben und als das stürmische Meer die Ostsee, so kann man dem Udalrich eben so gut vorwerfen, warum er nicht über die Peene gesetzt und an der Küste entlang bis zu dem Punkte, wo heute Stralsund liegt, gezogen und von dort aus nach Rügen über den schmalen Meeresarm, der die Insel hier nur vom Festlande trennt, hinüber gegangen ist.

³⁷² Slavische Altertümer II 584.

³⁷³ Adam IV 18, ss VII 374, Helmold I 2, ss XXI 13.

³⁷⁴ Forschungen zur Deutschen Geschichte XXV 131 und Geschichte der christlichen Kirche in Pommern zur Wendzeit (Berlin 1889) S. 97 ff.

³⁷⁵ Wohl gemerkt: Doch deutscher!!

³⁷⁶ Vgl. Die christliche Kirche zur Wendzeit S. 150.

³⁷⁷ Monumenta Bambergensia 699.

³⁷⁸ Märkische Forschungen III 351 f.

³⁷⁹ Forschungen zur Deutschen Geschichte XXV 130.

Endlich daß ein 7tägiger Sturm das Haff so, daß es während dieser ganzen Zeit nicht überquert werden konnte, aufgewühlt haben könne, mag man zwar für noch etwas unwahrscheinlicher, als eine gleiche Angabe für die Ostsee wäre, betrachten, aber wenn wir bedenken, daß der Held der ganzen Geschichte von der mutig geplanten, aber durch Gottes unmittelbares Eingreifen verhinderten Meeresfahrt eben der Udalrich ist, dem Herbord sowohl als Ebo für viele Nachrichten und Aufschlüsse, die er ihnen über des hl. Otto Tätigkeit in Pommern gegeben hatte,³⁸⁰ zu größtem Danke verpflichtet waren und dem sie vielleicht auch die Schilderung seines mißglückten Versuches einer selbständigen Missionsfahrt, von der nur sie beide berichten, der dritte Biograph Ottos (d. i. der Prieslinger Mönch) indessen nichts weiß, unmittelbar verdanken, so besteht nicht der geringste Zweifel, daß die von ihnen beiden einem mißlungenen Plane gewidmeten Worte, die den Udalrich mit den ehrendsten Beinamen belegen, eine Erkenntlichkeit und Ehrung beider Schriftsteller für ihren Mitarbeiter und Gewährsmann darstellen. Dadurch erklärt sich die dramatische Schilderung von Udalrichs Mißerfolg, auf die Goldwage darf man Herbords und Ebos Worte hier durchaus nicht legen. Das Meer, das Udalrich nicht zu überfahren vermochte, ist das auch sonst oft³⁸¹ als Meer bezeichnete Haff, das Land, zu dem sein Schiff ihn tragen sollte, der Ukrergau. Also hat der Ukrergau, was Quandt, der natürlich ebenfalls Verani-Verania statt Ucrani-Ucrania liest,³⁸² bestreitet, bis ans Haff gereicht, mindestens ist das wahrscheinlich, da wir nicht hören, daß jenseits des Haffes und näher an Usedom als Ucraina noch ein anderes Volk gewohnt habe.³⁸³

Wir kommen von den Gründen Quandts, die unmittelbar gegen die Möglichkeit einer Erstreckung der Ukrer über die Randow hinaus bis zur Oder hin und damit mittelbar gegen eine derartige Ausdehnung des liutizischen Gebietes sprechen sollen, zu seinen unmittelbaren Gründen gegen die Zurechnung des Randow-Oberlandes zur liutizischen Ländermasse, die zugleich, wenn sie triftig wären, umgekehrt mittelbar den Ukrergau nach Osten hin bereits durch die Randow zu begrenzen nötigen würden. Daß die Randow-Odergegend niemals liutizisch, sondern daß sie urpommerisch gewesen sei, glaubt Quandt³⁸⁴ aus einer Nachricht noch des späten 12. Jahrhunderts nachweisen zu können. Saxo Grammatikus, der gelehrte Däne, erzählt uns zum Jahre 1185 von einem Feldzuge seiner Landsleute im Slavenlande: Der dänische Bischof, Kanzler und Feldherr Absalon hatte seine Truppen Stadt und Gau Groswin plündern lassen. Davon waren die aber keineswegs erfättigt. *Hujus proviciae preda parum*

³⁸⁰ Forschungen zur Deutschen Geschichte XXV 118 f., 126 f.

³⁸¹ Siehe oben S. 94 Anm. 348.

³⁸² Balt. Studien XXII 228.

³⁸³ Über weitere Literatur zu der Frage, ob Verani-Verania oder Ucrani-Ucrania die richtige Lesart sei cf. Juritsch Geschichte Ottos von Bamberg (1889) S. 337 Anm. 54 und v. Ledebur Märkische Forschungen III 351. Siehe über das Verhalten der Ukranen zu Otto von Bamberg auch noch Vorbemerkung XI.

³⁸⁴ Balt. Studien XXII 125.

satiatos, berichtet Sago³⁸⁵ wörtlich, Pomeranicarum opum fama sollicitat (ergänze: Absalon), quae ut eximiae, ita intactae predicabantur. Nulli tam longinquam miliciam ingredi difficile visum, quamquam perferendae inediae peragrandaeque solitudinis predicebatur asperitas, ardore predae periculorum metum levante. Imbellis populus urbiumque et armorum inops regio ferebatur. Der Zug wird unternommen. Über den Ausgang erfahren wir: In qua profectioe, pabulo parum suppetente non solum equos, verum etiam pedites com meatibus onustos attritae labore vires deficiebant. Hae res convertendi itineris repetendique classe Julyine causam dedere. Ich stimme Quandt darin bei, daß Sago Grammatikus hier von dem 1185 freilich ebenfalls, jedoch nur in politischer Beziehung pommerischen Peenelande Groswin urpommerisches Gebiet bewußt unterscheidet. Daß die altpommerische, städtelose, von den Dänen bisher noch nicht heimgesuchte und vom in ethnographischer Beziehung liutizischen Peenelande Groswin durch weite Einöde geschiedene regio nur die Ebene östlich von Löcknitz d. h. nur das Randow-Oderland sein könne, ist aber falsch. Zunächst, wenn man den Ausdruck regio mit Quandt durch „Gegend“ übersetzt, ist noch keineswegs gesagt, daß man die altpommerische Gegend links der Oder suchen muß, denn die polnischen und in umgekehrter Richtung die kaiserlichen Heere sind im 11. und 12. Jahrhundert wiederholt über die Oder gegangen, ohne daß der Oderübergang als solcher in den Quellen irgend welchen ausdrücklichen Niederschlag gefunden hätte,³⁸⁶ und es kann darum Absalons Anschlag einer ostoderischen Gegend gegolten haben, obwohl Sago davon, daß er den Plan eines Oderüberganges in sich geschlossen hätte, nichts sagt. Die „Gegend“ Sagos, wenn anders er überhaupt von einer Gegend sprechen will, kann ebenso gut östlich wie westlich der Oder gelegen haben, an das Randow-Oderland zu denken besteht kein Anlaß, nun aber mehr als ein Hinderungsgrund, weil dieses Gebiet weder städtelos — die Existenz von Stettin und Garz wird lange vor 1185 bei Otto von Bamberg's Biographen bezeugt und mindestens Löcknitz und Penkun müssen noch außerdem als Städte schon der alt-slavischen Zeit angesehen werden³⁸⁷ —, noch 1185, da die Dänen 1176 Stettin belagert hatten,³⁸⁸ von den Kriegsstürmen unberührt war noch auch in dem nur wenige Quadratkilometer umfassenden und selbst als politische Grenze des 13. Jahrhunderts von Quandt nur in von Irrtümern nicht freiem³⁸⁹ Zusammenhange angesprochenen kahlen Gebiete bei Uckermünde, Jansenitz, Clempenow mit irgend welcher Wahrscheinlichkeit die vielmehr notwendig weit größer zu denkende Einöde wiedererkannt werden kann, in der der dänische Vormarsch zum

³⁸⁵ ss XXIX 159.

³⁸⁶ Vgl. z. B. Thietmar von Merseburg VII 12 ss VII 841, wo die Nachricht von einem Oderübergange Heinrichs II. in eine beiläufige Partizipialkonstruktion gefaßt ist.

³⁸⁷ Balt. Studien XXVII 12 f. und 20. — Auch das kleine Städtchen (civitatula) Lubinum oder Lijbin der Biographen Ottos von Bamberg hat vielleicht im Randow-Odergebiete gelegen (vgl. Vorbemerkung XII).

³⁸⁸ ss XXIX 136 f.

³⁸⁹ Balt. Studien XXXVII 86 ff.

Stehen kam. Suchen wir eine „Gegend“, auf die Bischof Absalons uns bei Sago Grammatikus überlieferten Kennzeichnung paßt, so kommt das Land zwischen Randow und Oder weder allein, noch vornehmlich noch überhaupt in Betracht. Man kann nur an ein Gebiet rechts der Oder, dem Absalons mißlungener Anschlag gegolten haben muß, denken, also muß von Absalon ein Oberübergang beabsichtigt gewesen sein. Der dazu erforderliche Brückenbau war nur oberhalb Stettins, nicht unterhalb dieser Stadt, weil der Strom dort zu breit ist, möglich, Absalons erstes Ziel war demnach, das linke Oderufer oberhalb Stettins zu gewinnen. Der Weg dorthin von Groswin aus führte durch das Land der Ukrer und deren Gau ist es offenbar, der den Dänen, wohl mehr weil Straßen fehlten als weil Siedlungen rar gewesen wären, als *solitudo* erschien. Im pommerischen Gebiete rechts der Oder eine bestimmte Gegend, auf die Absalons Kriterien des Fehlens von Städten, des Unberührtseins von den Kriegsstürmen, der Kriegsuntüchtigkeit der Bewohner zuträfen, auszumitteln zu versuchen, erübrigt sich, weil Absalon und Sago von einer „Gegend“ in dem Sinne, wie Quandt meint, überhaupt gar nicht sprechen. Der Ausdruck *regio* bezeichnet nach im 12. Jahrhundert häufig zu belegendem Sprachgebrauche ein ganzes Land³⁹⁰ und offenbar meint in unserem Falle Sago Grammatikus, wenn er den Absalon von einer *regio*, in der pommerische Schätze zu holen seien, sprechen läßt, nicht irgend einen kleinen Teil, der sich rechts oder links der Oder näher bestimmen ließe, Altpommerens, wie Quandt meint, sondern das ganze alt-pommerische Land ebenso wie Ebo³⁹¹ Pommern eine *regio orientalis*, das heißt ein Land fern im Osten nennt.

Das Licht, das Quandt aus dem Norden, von Dänemark her, auf die älteren ethnographischen Verhältnisse im Unterodergebiete fallen zu sehen glaubte, hat ihn irreführt; ganz ebenso eine Nachricht polnisch-italienischer Herkunft über eine merkwürdige Erwerbung des päpstlichen Stuhles zur Zeit Papst Johannes XV. (986—996), die ihm ebenfalls urpommerischen Charakter des Randow-Odergebietes zu verbürgen schien. Die Nachricht ist uns in drei vatikanischen Abschriften des 11. und 12. Jahrhunderts, von denen die erste und dritte auf eine gemeinsame Quelle zurückgehn, die zweite aber nur die erste wiederholt,³⁹² erhalten und lautet:³⁹³ *Item in alio tomo*³⁹⁴ *sub Johanne XV. Papa Dagome iudex et Ote senatrix et filii eorum Misica et Lambertus —*

³⁹⁰ So schreibt 1133 (Pommerscher Codex Nr. 12) Papst Innozenz II. dem Erzbischof Norbert von Magdeburg: *Proinde . . . querimoniam illam quam adversus episcopos Polonie in nostra presentia deposuisti scripture et atramento duximus committendam Asserebas equidem prefate regionis episcopos ex antiqua constitutione Magdeburgensi ecclesie jure metropolitico subiacere.*

³⁹¹ *Vita Ottonis III 2*, Jaffé *Monumenta Bambergensia* S. 652.

³⁹² Pommerscher Codex S. 1026.

³⁹³ Gedruckt außer anderen Ortes Pommerscher Codex S. XLVI und 1026 und bei Gustav Kraß *Die Städte der Provinz Pommern* (Berlin 1865) Einleitung S. XXI.

³⁹⁴ Dieser andere (uns verlorene) Band der vatikanischen Bibliothek, die gemeinsame Quelle der ersten und dritten Handschrift, wird in der dritten näher bezeichnet: *ex Romano pontificali CXLVIII.*

(sehr irriger Zusatz der Handschriften 1 und 2: nescio cujus gentis homines, puto autem Sardos [= Sardinier!] fuisse, quoniam ipsi a IV iudicibus reguntur) — beato Petro contulisse unam civitatem in integro que vocatur Schinesghe (so 1 und 2; Handschrift 3 schreibt Schinesne und macht die beachtenswerte Randbemerkung: de provincia Polanorum) cum omnibus suis pertinentiis infra hos affines, sicuti incipit a primo latere longum mare fine Pruzze usque in locum que dicitur Russe et fines Russe extendente usque in Craccoa et ab ipsa Craccoa usque in flumen Oddere recte in locum qui dicitur Alemure et ab ipsa Alemura usque in terram Milze recte intra Oddere et exinde ducente juxta flumen Oddere usque in predictam civitatem Schinesghe. Von den Worten unam civitatem einschließlich ab bis zum Schlusse ist die Nachricht über Dagomes, Otes, Misikas, Lamberts Collation sichtlich aus der von ihnen darüber dem päpstlichen Stuhle ausgestellten Urkunde ausgezogen. Aber den Anlaß zu der Collation geben im Pommerischen Codex dessen Herausgeber³⁹⁵ und Quandt³⁹⁶ die wohlgegründeten Vermutungen Ludwig Giesebrechts³⁹⁷ wieder. Ote war in erster Ehe mit dem Polenherzog Miesko I., der aus früherer Ehe schon einen Sohn Boleslav, nachmals Herzog Boleslav Chrobri, besaß, vermählt gewesen und hatte ihm zwei Söhne, den Misika (= Miesko) unserer Urkunde und den Lambert geboren. Nach ihres Gatten Tode ist Ote eine zweite Ehe mit dem sonst nicht historisch bekannten iudex Dagome (m. E. einem polnischen Edlen, dem Sproß einer ehemals souveränen, zur Zeit unserer Urkunde aber wohl bereits zum bloßen Adelsgeschlechte herabgesunkenen Kleinfürsten- [d. i. Supanen-] familie) eingegangen, der für sie und ihre leiblichen Söhne Misika und Lambert gegenüber ihrem Stieffohne Boleslav vergeblich Anspruch auf einen Teil des von Boleslavs sowohl als Misikas und Lamberts Vater, Otes ersten Gatten, hinterlassenen Erbes erhoben und, als er damit nicht durchdrang, zusammen mit seiner Gattin und seinen Stiefföhnen das Gebiet, auf das er für sie Anspruch erhob, oder wohl vielmehr unter feindseliger Außerachtlassung jeglichen Erbrechtes Boleslavs das ganze von Miesko I. hinterlassene Reich dem päpstlichen Stuhle kommandiert haben muß, wohl in der Hoffnung, der Papst werde vielleicht mit Hilfe des Kaisers dem Boleslav Chrobri das in Betracht kommende Gebiet abzunehmen wissen und es dann ihm, seiner Gattin und seinen Stiefföhnen als Lehn zurückgeben. Die in der uns als Regeste erhaltenen Urkunde genannten Grenzen des zwischen Boleslav Chrobri und seinen Verwandten strittigen Gebietes bestimmen die Herausgeber des Pommerischen Codex, Quandt und Ludwig Giesebrecht so, daß die zuerst genannte Nordgrenze durch die Ostsee³⁹⁸ von der Obermündung bis nach Rußland hin gebildet worden, der zweite Teil der Grenze von der russischen Ostseeküste aus (etwa über Wilna) nach Krakau, der darauf folgende von Krakau

³⁹⁵ S. XLV.

³⁹⁶ S. 1027.

³⁹⁷ Wendische Geschichten I 232 f.

³⁹⁸ In der Regeste mare longum genannt, wie Scholie 115 zu Adam von Bremen von der Ostsee sagt: versus orientem porrigitur longitudine incomperta.

aus bis zur Oder etwa bei Ratibor, schließlich die Westgrenze oderabwärts usque in predictam civitatum Schinesghe (Schinesne) gelaufen sein soll. Quandt versteht unter Schinesghe-Schinesne das sonst in polnischen Quellen Scieczenie genannte Stettin, zu dem also, da das von Dagome, seiner Gattin und seinen Stiefföhnen dem Papste „übertragene“ Gebiet nach seiner, Giesebrechts und Hasselbachs und Rossegartens Interpretation der Grenzangaben ganz Pommern und Polen ausgemacht haben würde, Pommern und Polen in den neunziger Jahren des 10. Jahrhunderts als Zubehör gerechnet worden sein sollen. Wenn dies wirklich geschehen wäre, würde, daß Stettin lituzisch-polabisch anstatt vielmehr pommerisch-lechisch gewesen wäre, allerdings recht unwahrscheinlich werden und somit ist es verständlich, wenn Quandt den Schluß der Grenzbeschreibung in unserer Regeste: ducente juxta flumen Oddere usque in predictam civitatem Schinesghe so versteht, daß die Oder damit als Grenze des dem Papste übertragenen Gebietes nur bis nach Stettin und seiner Umgebung hin, nicht aber bis zum Meere bezeichnet werde, weil sie von der Welsemündung ab in ihrer Grenzfunktion durch die untere Welse, die Randow und die Wildnis bei Jaseniz und Clempenow abgelöst worden sei. Daß das Fehlen einer Erwähnung von unterer Welse, Randow und der Wildnis bei Jaseniz, wenn die Grenze des dem Papste übertragenen Gebietes hier entlang gelaufen wäre, zu der Genauigkeit in merkwürdigem Widerspruche stehn würde, die er der Regeste Dagomes zutraut, wenn er die Oder darin als Grenze ausdrücklich nicht bis zum Meere sondern nur bis Schinesghe-Stettin hin bezeichnet findet, scheint Quandt nicht befremdet zu haben. Daß, was die Geographie angeht, Ludwig Giesebrechts, der Herausgeber des Pommerischen Codex und Quandts Interpretation unserer Regeste indessen nicht nur mit diesem kleinen Widerspruche behaftet sondern von Grund aus irrig ist, hat schon Klempin³⁹⁹ erkannt. Das zuerst genannte Stück der das dem Papste übertragene Gebiet umschließenden Grenzen wird nicht durch die Ostsee von der Odermündung bis nach Rußland hin gebildet sondern beginnt erst an der Ostgrenze Preußens und zieht sich an der Ostseeküste entlang nach Rußland hin: (scil: a) fine Prusse usque in locum qui dicitur Russe (Rußland).⁴⁰⁰ Die Grenzbeschreibung beginnt an der Ostgrenze Preußens, muß also mit den Schlußworten usque in predictam civitatem Schinesghe auch ungefähr dorthin zurückkehren. Also muß Schinesghe-Schinesne hier im fernen Osten und kann es durchaus nicht an der Oder gesucht werden. Der Schluß der uns als Regeste erhaltenen Urkunde muß haben sagen wollen, die Grenze des in Rede stehenden Gebietes gehe von der terra Milze⁴⁰¹ ein Stück oderabwärts und kehre dann nach dem

³⁹⁹ In seiner Einleitung zu Gustav Kraß Die Städte der Provinz Pommern (Berlin 1865) S. XXI f.

⁴⁰⁰ Die Bezeichnung Russes (Rußlands) als eines Ortes kann natürlich nicht in Dagomes Urkunde gestanden haben sondern nur der mit der Geographie der Slavenländer unvertrauten vatikanischen Kanzlei bei Herstellung der Regeste passiert sein.

⁴⁰¹ Hinsichtlich der Lage der terra Milze und der anderen in der Regeste genannten Lokalitäten außer Schinesghe treffen Ludwig Giesebrechts, Quandts und der Herausgeber des Pommerischen Codex übereinstimmende Vermutungen wohl das Richtige.

Osten, wo die Stadt Schinesghe lag, zurück. Die sehr weit östlich von der Oder zu suchende Stadt Schinesghe ist wahrscheinlich keine andere als Gnesen,⁴⁰² wie schon der Schreiber der dritten Handschrift unserer Regeste durch seine Parenthese *de provincia Polanorum* erkennen läßt, und die in der Grenzbeschreibung nicht genügend deutlich aufgezeigte letzte Grenzlinie, die von der Oder ostwärts in der Richtung auf Gnesen lief, ist höchst wahrscheinlich die Grenze zwischen Polen und Pommern. In der Urkunde Dagomes, Otes, Misikas und Lamberts für den päpstlichen Stuhl ist also weder von Stettin noch von Pommern irgendwie die Rede, die Zugehörigkeit Stettins zu Pommern für die Zeit ihrer Ausstellung darin bezeugt zu finden demnach ein großer Irrtum.⁴⁰³

Auf Quandts im Jahre 1868 im XXII. Bande der Baltischen Studien verfochtene Behauptung, die Liutizen und Ukrer hätten nur bis zur Randow, nicht über sie hinaus bis zur Oder gereicht, ist 1887 im XXXVII. Bande derselben Zeitschrift Hugo Schumann zurückgekommen. Bei Schumann wie bei Quandt finden wir den methodischen Irrtum, als lasse sich irgend etwas über die Lage der Ostgrenze der Ukrer, wenn man diese Grenze an sich betrachtet, ausmachen, so daß dann, weil die ukrische Ostgrenze der Bedeutung des ukrischen Namens wegen zugleich als pommerisch-liutizische Grenze anzusehn ist, die Lage dieser ungleich wichtigeren Grenze ermittelt wäre. Doch nimmt bei Schumann der Versuch, die ukrische Ostgrenze an sich, zuerst und unabhängig von der Voraussetzung ihrer Identität mit einem Teile der pommerisch-liutizischen festzustellen, einen weit kleineren Raum als bei Quandt ein, denn er beschränkt sich auf die Bemerkung, daß in der gesamten Oberlieferung, von allem Anfange an, die Orte rechts der Randow stets in einen besonderen pagus Stetinensis einbegriffen würden, nie und kein einziges Mal aber, auch nicht in der allerältesten Zeit, ein Ort rechts der Randow, wie mit den Orten auf dem linken Randowufer geschehe, als zur provincia Uera gehörig bezeichnet werde.⁴⁰⁴ Der pagus Stetinensis, in den nach Schumann die Orte rechts der Randow „stets“ einbegriffen werden sollen, wird in der Oberlieferung nur ein einziges Mal und zwar erst bei Herbord in dem Berichte über Ottos von Bamberg erste pommerische Missionsreise im Jahre 1124, wo ihm außer Stettin selbst noch Garz an der Oder und ein castrum Lubinum oder Lijbin, das vielleicht

⁴⁰² Bielowsky Monumenta Poloniae historica I (Lemberg 1863) S. 149, M. Perlbaeh Preußische Regesten (Königsberg 1876) S. 1.

⁴⁰³ Darauf, daß sie Schinesghe für Stettin und nicht für Gnesen halten, also nicht in Polen suchen, beruht es auch, daß Giesebrecht, Hasselbach und Rosgarten und Quandt den iudex Dagome zum souveränen Herrscher in Schinesghe machen. In Gnesen kann in den neunziger Jahren des 10. Jahrhunderts natürlich kein von der polnischen Herzogsgewalt unabhängiges Fürstengeschlecht mehr geherrscht haben. Das ganze von Dagome und den Seinen der Kurie übertragene Gebiet wird als Zubehör Gnesens, nicht weil Dagome Herrscher dort gewesen wäre, bezeichnet sondern weil Gnesen der Hauptort des Gebietes d. h. Polens war, wie es denn ja wenige Jahre nach Ausstellung der Collationsurkunde Sitz des polnischen Erzbistums wurde.

⁴⁰⁴ Balt. Studien XXXVII 78 f.

zwischen Stettin und Garz ebenfalls an der Oder (bei Cölbitzow) gelegen hat,⁴⁰⁵ zugerechnet werden,⁴⁰⁶ genannt, und das Gebiet um Stettin, weil es 1124 pagus Stetinensis genannt wird, vom alt-ukrischen Volksgebiete auszuschließen ist ebenso unberechtigt wie eine Ausschließung der provinciae lesáne et sitne von 1136 vom Lande Wanzlow der Gaureihe im Havelberger Stiftungsbrieft sein würde;⁴⁰⁷ das Auftauchen des pagus Stetinensis wie das der provinciae lesáne und sitne erklärt sich ganz einfach daraus, daß die Nachrichten des 12. Jahrhunderts mehr ins Einzelne gehn, und das 1124 von der Stadt Stettin genannte Gebiet kann im 10. Jahrhundert ebenso gut in dem Gau Ukra verborgen stecken wie die 1136 von Ziethen und Laffan genannten im Gau Wanzlow. Die Erwähnungen weiterer einzelner Ortschaften des Randow-Odergebietes außer Stettins, Lubinum-Liybins und Garzens, die wir bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts finden,⁴⁰⁸ bezeichnen die Lage der jeweils erwähnten Orte meistens, weil der Zusammenhang es überflüssig macht, überhaupt nicht näher, wo aber doch, da stets nur durch Hinweis auf die Nachbarschaft zur Stadt Stettin (juxta castrum Stetin), niemals in irgend welcher die Zurechnung der betreffenden Orte zu Ukera verbietenden Weise. Die Landiner Urkunde Herzog Barnims I. von 1250 über die Abtretung der terra, que ukera dicitur . . . usque ad terminos inferius annotatos, a flumine videlicet, quod wilsna dicitur, usque per medium paludis, que dicitur, randowa, a medio Randowe usque per medium fluminis, quod dicitur lokenitza, a medio lokenitza usque ad flumen, quod dicitur ukera, a flumine isto per directum ex transposito usque in flumen, quod dicitur zarowa bleibt also das älteste Zeugnis gegen die Zugehörigkeit des Randow-Oderlandes zu Ukera. Man könnte Herzog Barnims I. Bezeichnung des Abtretungsobjektes als Landes Ukera bis zur unteren⁴⁰⁹ Welse, der Randow, Lökniß⁴¹⁰ und Zarow hin gerade umgekehrt auch so verstehen, daß er Ukera nur bis zu dieser Linie hin abtreten wolle und nicht weiter, so daß das hinter der Welse und Randow gelegene Randow-Oderland also gerade ausdrücklich noch zu Ukera gerechnet und nur von der Abtretung ausgenommen würde, und wenn wir die Urkunde so wörtlich auszu- deuten unterlassen und vielmehr in ihr, daß das Randow-Oderland nach dem Sprachgebrauche von 1250 nicht mehr zu Ukera gehört habe, verbürgt finden zu sollen glauben, so nur deshalb, weil uns die Einengung der alten ehemals bis zur Oder reichenden Landesbezeichnung Ukera auf das Land westlich der Randow am wahrscheinlichsten im Laufe des 12. Jahrhunderts geschehen haben

⁴⁰⁵ Siehe Vorbemerkungen XIII.

⁴⁰⁶ Herbord II 37, Jaffé Monumenta Bambergensia S. 784.

⁴⁰⁷ Siehe oben S. 96.

⁴⁰⁸ PUB I Nr. 48, 72, 82, 199, 415. Die sonst noch bis 1250 vorkommenden Erwähnungen von Randow-Oderorten sind wörtliche Wiederholungen der in diesen fünf Urkunden begegnenden.

⁴⁰⁹ Siehe oben S. 65.

⁴¹⁰ Die Lökniß der Urkunde von 1250 hat ihren selbständigen Namen inzwischen eingebüßt und bildet die nördliche Hälfte der Randow jetzigen Sprachgebrauches. Siehe oben Anm. 33.

zu können scheint; dadurch nämlich, daß die westpommerischen Herzöge, deren Einheitsstaat um 1100 entstanden ist, zwischen Randow und Oder wie in den liutizischen Peeneländern sehr frühe — während ihnen dies im westlich der Randow gelegenen Hauptteile des Landes Ukeras in rein wendischer Zeit herrschenden Sprachgebrauches erst spät und wahrscheinlich nur allmählich gelungen ist — festen Fuß gefaßt haben dürften,⁴¹¹ so daß man noch lange nach Einbeziehung des Randow-Oderlandes in die moderne territorialgeschichtliche Entwicklung und nachdem es fester pommerischer Besitz geworden war bei den Namen Ukeras an ein in den — wie immer gearteten — politischen Verhältnissen der reinen Wendenzeit noch beharrendes Gebiet, an das Randow-Oderland, weil diese Vorstellung dafür nicht mehr zuträfe, dann aber gar nicht mehr gedacht haben dürfte. Der westliche Hauptteil Alt-Ukeras ist 1250 nach einer in die letzten Jahrzehnte des 12. und in die erste Hälfte des 13. Jahrhunderts fallenden, also nur kurzen Periode pommerischer Herrschaft darin durch den Landiner Vertrag markgräflich askanischer Besitz geworden; seitdem das Land östlich der Randow fester pommerischer Besitz geworden, das Land westlich davon aber uckerwendisch geblieben war, haben also beide Teile Alt-Ukeras nur vorübergehend wieder gleiche politische Schicksale gehabt und deshalb ist auch eine Wiedervereinigung beider Teile unter dem einen alten Namen der alt-slavischen Zeit nicht mehr erfolgt. Wie während des 12. Jahrhunderts an ein noch in den alt-wendischen Verhältnissen beharrendes so dachte man von 1250 ab bei dem Namen Ukeras, vom Randow-Odergebiete gleichfalls absehend, nur an ein markgräflich askanisches Land, und bald mußte die dadurch ermöglichte Verdrängung des alten Namens Ukeras durch den den an der Ucker gelegenen Teil der Mark Brandenburg bezeichnenden Namen Uckermark die Erinnerung an die ursprüngliche Zusammengehörigkeit des Landes diesseits und jenseits der Randow noch mehr verwischen.⁴¹² — Weitere Versuche, die Randow auf unmittelbarem Wege als ukrische und damit mittelbar als liutizische Ostgrenze zu erweisen, als nur seinen Hinweis darauf, daß von den Orten rechts der Randow niemals irgend einer als in der provincia Ucraina gelegen bezeichnet werde, finden wir bei Schumann nicht. Seine von der Voraussetzung der Identität der pommerisch-liutizischen Grenze mit der ukrischen Ostgrenze unabhängige Argumentation dafür, daß die Randow und nicht durchgängig die Oder pommerisch-liutizische Grenze gewesen sei, bietet — von einem, allerdings sehr wesentlichen und unten ausführlich zu prüfenden Argumente abgesehen — nur eine unvollständige und nicht glückliche Auswahl aus den Argumenten Quandts, wenn Schumann⁴¹³ auch sagt, Quandt habe für seine Überzeugung, die pommerisch-liutizische Grenze habe an der Randow gelegen, keine Beweise

⁴¹¹ Siehe Vorbemerkungen XIV.

⁴¹² Das älteste sichere Zeugnis für die Nicht-mehr-zugehörigkeit des Randow-Oderlandes zu Ukeras stellt das als Bestandteil einer Fälschung erhaltene Bruchstück einer echten Urkunde von 1288 (siehe oben Anm. 244) dar, in dem die askanischen Markgrafen, die 1288 regierten, sagen, Herzog Barnim I. habe totalem Ukeram an Brandenburg abgetreten.

⁴¹³ Balt. Studien XXXVII 86.

angeben (sic!). Bei Schumann⁴¹⁴ wie bei Quandt finden wir den Versuch, die Randow als pommerisch-lutizische Grenze zu erweisen mit Hilfe der italienisch-polnischen Nachricht des Vatikans über die Erwerbung der civitas Schinesghe cum omnibus suis pertinentiis durch den päpstlichen Stuhl. Zwar erkennt⁴¹⁵ Schumann die Wahrscheinlichkeit, daß die civitas Schinesghe selbst nicht Stettin sondern Gnesen sei an, aber dennoch geht ihm aus der Regeste über Dagomes, Otes, Lamberts und Misikas Abtretung hervor, daß die Oder nicht bis zur Ostsee hin Westgrenze des an Papst Innocenz XV. gegebenen Gebietes gewesen sondern daß der Oderfluß in seinem Unterlaufe in das Gebiet von Schinesghe, welches also auf seinen beiden Ufern gelegen haben müsse, eingetreten sei. Das links der Oder zur civitas Schinesghe gehörige Gebiet soll aber kein anderes als das mithin für urpommerisch zu haltende Randow-Odergebiet sein. Schumann ist, wie gesagt, von dem Irrtum, Schinesghe sei Stettin und die Stadt selbst habe an der Oder gelegen, frei. Für ihn weisen die Worte *ducente juxta flumen Oddere usque in predictam civitatem Schinesghe*, indem er unter der civitas Schinesghe hier das ganze dem Papste kommandierte Land versteht, auf einen Punkt hin, an dem die Westgrenze des übertragenen Gebietes, nachdem sie viele Meilen weit dem Oberlaufe gefolgt wäre, die Oder überschreiten soll. Im Gegensatz zu Quandt, dessen Irrtum bei Interpretation unserer Urkunde zwar offensichtlich, aber gerade aus dem Wortlaute ihres Schlusses außerordentlich verständlich ist, scheint mir Schumann damit den Schluß der Regeste sprachlich recht gewaltsam umzudeuten, und außerdem muß man ihm ebenfalls entgegenhalten, warum denn, wenn die Grenzbeschreibung der Regeste sorgfältig genug ist, um, daß die Oder nicht bis zur Einmündung in die Ostsee hin das in Rede stehende Gebiet begrenze, erkennen zu lassen, mit keinem Worte angegeben wird, wo das nördlichste Stück der Westgrenze denn sonst gelegen habe.

Außer der Benennung der Schinesghe-Urkunde, die einer Zeit entstammt, für die von Stettin in Wahrheit nicht einmal die Existenz, wie viel weniger die Zugehörigkeit zu Pommern verbürgt ist, finden wir als Quandt⁴¹⁶ und Schumann⁴¹⁷ gemeinsam den Versuch, die Randow als alte Grenze zwischen Pommern und Lutizen aus Nachrichten des 12. Jahrhunderts zu erweisen, also der Zeit allmählichen Verdrängtwerdens aller großen und kleinen ethnographischen Unterschiede innerhalb des Slaventums an der unteren Oder durch solche bloß territorialpolitischer Art. Nicht gefolgt ist Schumann Quandt in der Heranziehung des Saxo Grammatikus,⁴¹⁸ wohl aber in der Verwendung der Beschreibung des Lebens des Bischofs Otto von Bamberg, des Pommernapostels. Als Bischof Otto 1124 seine Missionstätigkeit in Pommern begann, war Stettin politisch zweifellos pommerisch. Politisch pommerisch war damals seit einigen Jahrzehnten aber auch die ganze Peenegegend, von der doch

⁴¹⁴ *ibidem* 87 ff.

⁴¹⁵ 89 f.

⁴¹⁶ *Balt. Studien* XXII 125 f., 149 f.

⁴¹⁷ *ibidem* XXXVII 77 ff.

⁴¹⁸ Siehe oben S. 100 f.

niemand bezweifelt, daß sie ursprünglich und ethnographisch liutizisch gewesen sei. Demmin war eine in ethnographischer und historischer Beziehung liutizische Stadt, das ist angesichts der Lage des Ortes selbstverständlich und findet sich noch bei Helmold von Bosau d. h. aus den siebziger Jahren des 12. Jahrhunderts mittelbar jedoch deutlich bezeugt.⁴¹⁹ Wenn demnach von den Biographen Ottos von Bamberg Herbord direkt⁴²⁰ und Ebo indirekt⁴²¹ Demmin als pommerische Stadt bezeichnen, so ist Pommern für sie offenbar ein rein politischer Begriff, sie unterscheiden nicht zwischen alt- und neupommerischem Gebiete, und es ist deshalb für die Frage, ob das Randow-Oderland bereits zu Alt-pommern gehört habe, belanglos, wenn sie uns auch Stettin als pommerische Stadt⁴²² oder gar Metropole⁴²³ nennen.⁴²⁴ Otto von Bamberg selbst allerdings in einem von ihm inspirierten Berichte über die erste Missionsreise (von 1124), der uns in der Chronik des Ekkehard von Aura⁴²⁵ und bei Ebo⁴²⁶ erhalten ist, unterscheidet im Gegensatz zu seinen Biographen die alten und die liutizischen Teile des damaligen Pommern wirklich, nun aber in einer Weise, die nicht für sondern unmißverständlich gegen Stettins und des Randow-Oderlandes Zugehörigkeit zu Alt-pommern spricht, wenn er nämlich von sich sagen läßt: Anno dominice incarnationis millesimo centesimo vicesimo quarto . . . Otto Dei gratia Babenbergensis ecclesie octavus episcopus . . . partes Pomeranorum paganorum cum quibusdam civitatibus terre Liuticie aggressus est, ut eos ab errore gentilitatis revocaret . . . Quibus Domino opitulante conversis et baptizatis ecclesias construxit ac consecravit. Deinde iuxta sanctorum patrum instituta hec eos servare edocuit: scilicet ut sexta feria abstineant usw. (es folgt kurze Skizzierung des Inhaltes der den Pommern gebotenen Missionspredigt). Ich bin der Meinung, daß der Pommernapostel die Angabe Otto . . . partes Pomeranorum . . . cum quibusdam civitatibus terre Liuticie aggressus est nur niederschreiben lassen konnte, wenn

⁴¹⁹ Helmoldi Chronika Slavorum I 62 ss XXI 58.

⁴²⁰ Herborði Dialogus de Ottone Episcopo Bambergensi III 1; Jaffé Monumenta Bambergensia S. 790.

⁴²¹ Ebonis Vita Ottonis Episcopi Bambergensis III 5 Jaffé S. 657.

⁴²² Ebo II 9 Jaffé S. 631.

⁴²³ Herbord II 5 Jaffé S. 749.

⁴²⁴ Auch die Monachi Priefligensis Vita Ottonis Episcopi Bambergensis II 7 ss XII 892 und des Vincentii Pragensis Annales ad a. 1147 ss XVII 663 (cf Schumann Baltische Studien XXXVII 77) nennen Stettin Metropole Pommerns; für beide Werke läßt sich weder daß der Name Pommern darin nur politische noch daß er ethnographische Geltung darin hätte dartun. Darauf daß auch Sazo Grammatikus ss XXIX 136 Stettin veterrimum Pomeraniae oppidum nennt, sind weder Quandt noch Schumann aufmerksam geworden, obwohl es, da wir oben S. 101 bei Sazo Grammatikus Uerpommern und Neupommern bewußt unterschieden finden, eher Bedenken gegen die von mir vertretene Ansicht erregen kann als die Bezeichnung Stettins als pommerischer Stadt bei Herbord, Ebo, dem Prieflinger und Vincenz. Ich muß von meinem Standpunkte aus dem Sazo Grammatikus Inkonsequenz bei Anwendung des Namens Pommern zur Last legen.

⁴²⁵ ss VI 263.

⁴²⁶ II 12 Jaffé S. 635 f.

er 1124 d. h. auf seiner ersten Missionsfahrt, von der allein in dem Berichte die Rede ist, einige Städte des liutizischen Landes wirklich besucht hatte, während Quandt⁴²⁷ glaubt, Otto habe 1124 die etlichen Städte Liutiziens, von denen er spricht, nicht besucht sondern wolle sie nur als Zuhör des zu bekehrenden Landes darstellen und er denke bei den Worten cum quibusdam civitatibus terre Liuticie an die Städte Demmin, Güzkow, Wolgast und Usedom, in die er erst 1128 kam, die er aber schon 1124 aufzusuchen beabsichtigt hatte, nur daß ihm damals dann die Zeit zu knapp wurde.⁴²⁸ Verstehen wir Ottos eigene Angabe, daß er 1124 etliche Städte Liutiziens aggressus est (= besucht hat) wörtlich,⁴²⁹ so fragt sich, wo diese liutizischen Städte gelegen haben. Nun ist Otto 1124 im wesentlichen nur in rechtsoderischen Orten gewesen, links der Oder nur in Julin (= Stadt Wollin), das wir linksoderisch nennen, weil es links von dem östlichsten der drei Odermündungsarme, den wir als pommerisch-liutizische Grenze ansprachen,⁴³⁰ lag, Stettin, Garz a. O. und einem Orte, den Herbord⁴³¹ castellum Lubinum, der Priestlinger^{431a} civitatula Lijbin nennen. Lubinum-Lijbin wollen die Herausgeber des Pommerschen Codex,⁴³² Quandt⁴³³ und

⁴²⁷ Baltische Studien XXII 149.

⁴²⁸ Herbord II 39; Jaffé 786. — In einem gewissen Gegensatz zu Herbords Angabe, Otto habe 1124 Demmin, Güzkow usw. aus Zeitmangel nicht besucht, steht es, wenn er II 42 Jaffé 789 einem Gefährten Ottos sagen läßt, die Rückkehr der Missionare aus Pommern an den Hof des polnischen Herzogs Boleslav, der die Missionare berufen und ausgerüstet hatte, sei erfolgt consummatis his ad que nos vocaverat ipse [scil: dux Polonie]. Wer mit Quandt, anders als wir, glaubt, alle vom hl. Otto 1124 besuchten Orte seien u r pommerisch gewesen, wird diese Angabe der aus II 39 überordnen und annehmen, des Polenherzogs Missionsauftrag von 1124 habe sich auf u r pommerisch beschränkt (vgl. v. Sommerfeld Germanisierung Pommerns, Leipzig 1896, S. 28). Wir unsererseits bevorzugen die Angabe in II 39 und verstehen das consummatis his in II 42, das nur beiläufig zur Begründung des freundlichen Empfanges gesetzt ist, den der Polenherzog den zurückkehrenden Missionaren bereitetete, nur als Hinweis darauf, daß die Rückkehr eine solche von erfolgreichem Werke war, während frühere polnische Missionsversuche in Pommern gescheitert waren. Die Tatsache des 1124 überhaupt erzielten Erfolges wird von Herbord II 42 betont, nicht daß der Erfolg vollständig gewesen und hinter dem Auftrag durchaus um gar nichts zurückgeblieben wäre.

⁴²⁹ Das ist um so notwendiger als Otto von Bamberg seinen eigenen Bericht über die Missionsfahrt von 1124, nachdem er den Inhalt seiner Predigt skizziert hat, mit den Worten schließt: Nomina civitatum; Piritz, Stetin usw. (es folgt die Aufzählung aller 1124 wirklich besuchten Städte). Siehe bei Ekkehard von Aura ss VI 263, bei Ebo fehlt die Städte-Aufzählung. Diese Aufzählung der 1124 wirklich besuchten Städte am Schluß des von Otto selbst inspirierten, nur wenige Sätze ausmachenden Missionsberichtes von 1124 knüpft unverkennbar an die Worte Otto . . aggressus est im Eingange des Berichtes an. Aggressus est heißt also „hat besucht“ und nicht „hat besuchen wollen“.

⁴³⁰ Siehe oben S. 9.

⁴³¹ II 37 Jaffé 784; ^{431a} II 37 Jaffé 784.

⁴³² S. 144. Bemerkungen zu Nr. 60. — Daß das Lubin der Urkunde Pommerscher Codex Nr. 60 (von etwa 1186) mit Lubbin auf der Insel Wollin identisch ist, läßt sich gar nicht bestreiten, da die meisten der sonst in der Urkunde genannten Orte auf der Insel Wollin ebenfalls noch nachzuweisen sind (Cod. S. 991). Bezweifelt werden kann aber bei der Häufigkeit der ostdeutschen Ortsnamen, die von slavisch luba Niederung gebildet sind

W. Wiesener⁴³⁴ in dem heutigen Dorfe Lubbin auf der Insel Wollin und will Ranngießer⁴³⁵ in dem Dorfe Lebuhn im Randow-Obergebiete erkennen; warum die erste Deutung des Namens unmöglich, die zweite recht unwahrscheinlich ist, zeigt schon Schumann.⁴³⁶ Gegen Lubinum-Liybins Identifizierung mit Lübz in am Dammschen See⁴³⁷ sprechen zum Teil dieselben Gründe, mit denen Schumann die Identifizierung mit Lebbin auf Wollin zurückgewiesen hat. Otto ist nach des Prieflingers Angabe 1124 zu Schiffe von Stettin nach Garz, darauf nach Lubinum-Liybin, von Lubinum-Liybin nach Stettin und von Stettin darauf (zwecks Wiederholung eines dort schon vor dem Aufenthalt in Stettin vergeblich unternommenen Missionsversuches) wieder nach Julin gefahren.⁴³⁸ Nun liegt Lübz in an der Wasserstraße von Stettin nach Julin, schon ziemlich weit von Stettin entfernt, so daß Otto, wäre er anstatt von Lübz in sogleich nach Julin zu fahren erst noch einmal nach Stettin zurückgekehrt, eine Zeitvergeudung getrieben haben müßte wie sie ihm um so weniger zuzutrauen ist als Herbord ausdrücklich bezeugt, er habe sich *ne*ll wieder nach Julin zu kommen gewünscht.⁴³⁹ Neuerdings hat man⁴⁴⁰ Lubinum-Liybin in den Überresten alter Befestigungen bei Colbitzow (am linken Oderufer zwischen Garz und Stettin), wo sich noch der Lokalname Labinsbruch erhalten hat, wiederfinden wollen; falls mit Recht, so wird ganz verständlich wie Otto, obwohl es ihm eilig war nach Julin zu kommen, nach Bekehrung von Garz und Lubinum-Liybin und bevor er nach Julin ging, nochmals Stettin berühren konnte. Man wird also Lubinum-Liybin vielleicht wirklich bei Colbitzow suchen dürfen, wiewohl dann der Prieflinger, wenn er Liybin als *civitatulam in littore maris sitam* bezeichnet, eines — freilich daraus, daß er gehört haben mag, Otto sei zu Schiffe nach Liybin gekommen, leicht erklärlichen — Irrtums geziehen werden muß.⁴⁴¹ Von (Quandt Codex S. 991) die Identität des Lubbin von Codex Nr. 60 (Variante in Cod. Nr. 48 Lubin) mit Lubinum-Liybin, obwohl Lubinum-Liybin bei Ekkehard von Aura ebenfalls genau Lubin heißt.

⁴³³ Balt. Studien XXII 126 und 150.

⁴³⁴ Die Christliche Kirche in Pommern zur Wendzeit (Berlin 1889) S. 71.

⁴³⁵ Befehungsgeschichte Pommerns I (Greifswald 1829) S. 660.

⁴³⁶ Balt. Studien XXXVII 18 f.

⁴³⁷ So Barthold Geschichte von Pommern II 56 f., Brug Geschichtschreiber der deutschen Vorzeit, 12. Jahrhundert, 7. Bd. (Herbord) 2. Aufl. S. 115 Anm. 2, Georg Kuritsch Geschichte Bischof Ottos I. von Bamberg (Gotha 1889) S. 282, Osterley Historisch-geographisches Wörterbuch des Mittelalters (1888) unter Lübz in.

⁴³⁸ *Jam vero omnibus [scil: Stetinensibus] in fide domini confortatis beatus pontifex ad civitatulam quandam, Gridiz (Garz) dictam, per Oderam navigio venit, indeque rursus ad aliam in littore maris sitam, quae Liybin dicitur, navigavit et pluribus utrobique conversis Stetinenses reinvisere maturavit.* So der Prieflinger II 14 (ss XII 894 f.) am Schluß. In II 15 erzählt er von Bischof Ottos Fahrt von Stettin nach Julin.

⁴³⁹ Herbord II 37 Jaffé 784: . . . cogitabat . . . statim post conversionem Stettine ad eos (d. h. Julinenses) properare; sed rogatus est duo prius invisere castella, Gradiciam videlicet et Lubinum.

⁴⁴⁰ Schuchardt Zeitschrift für Ethnologie XLII (1910) S. 973 f. und Prähistorische Zeitschrift III (1911) S. 328 f.

⁴⁴¹ An sich könnte man des Prieflingers Irrtum natürlich auch in seiner der Identi-

den Orten, in denen Bischof Otto von Bamberg 1124 gewirkt hat, war Julin (d. i. die Stadt Wollin) wie die ganze Insel Wollin unstreitig liutizisch.⁴⁴² Der Bischof sagt aber, er habe 1124 etliche (quibusdam) liutizische Städte besucht. Die weiteren liutizischen Städte außer Julin, in denen er somit gewesen sein muß, können gar keine anderen als Stettin, Garz und Lubinum-Liybin sein. Also war das Randow-Oberland, in dem alle drei Orte lagen, liutizisch. Quandt, indem er Lubinum-Liybin irrig mit Lebbin auf Wollin identifiziert und die Insel Wollin irrig für urpommerisch hält, findet⁴⁴³ in Herbords⁴⁴⁴ Angabe, wonach Garz und Lubinum-Liybin in confinio (Stettins) posita ad pagam pertinebant Stettinensem die Nachricht, Stettin und unzweifelhaft urpommerisches Gebiet seien 1124 in einen und denselben pagus zusammengeschlossen gewesen, so daß also wohl auch Stettin urpommerisch gewesen sein müsse. Ebenso wie bei dieser Argumentation irrt er in der Behauptung,⁴⁴⁵ Lubinum-Liybin und Garz seien 1124 den Stettinern untertan gewesen, bei welcher Behauptung er, wie früher schon Barthold,⁴⁴⁶ annimmt, Bischof Otto habe beide Städtchen auf Bitten der Stettiner besucht. Aber von den drei Biographen Ottos weiß Ebo von der Fahrt Ottos nach beiden Städtchen überhaupt nichts, der Prieslinger nichts von einer an Otto ergangenen Bitte und Herbord sagt nur, Otto sei gebeten worden (rogatus est), Garz und Lubinum-Liybin zu besuchen. Von wem Otto gebeten worden ist, wird nicht überliefert, und das Natürliche ist anzunehmen von einer Gesandtschaft der Ortsobrigkeiten beider Orte selbst. Als den Stettinern wirklich in gewisser Weise untertan erscheint in allen drei Biographien Ottos von Bamberg die Stadt Julin. Bischof Otto war 1124, wie bereits erwähnt, zweimal in Julin, einmal vor und einmal nach seinem Aufenthalte in Stettin. Bei seinem ersten Aufenthalte in Julin stießen seine Bekehrungsversuche auf Widerstand. Zwar drohte er den Julinern mit dem Zorne des Herzogs von Polen, in dessen Auftrag er Pommern bereifte, aber die Juliner antworteten ihm nach reiflicher Überlegung, wie Herbord⁴⁴⁷ angibt, nur, er möge erst Stettin aufsuchen, von dem Erfolge oder Mißerfolge, den er dort haben würde, wollten sie ihre eigene Entscheidung abhängig machen: Hanc enim civitatem antiquissimam et nobi-

figierung Lubinum-Liybins mit Lebbin oder Lübzin — von denen ersteres wirklich dicht am Meere liegt und auch Lübzin am großen Dammschen See nach dem Sprachgebrauche des 12. Jahrhunderts unbedenklich eine Stadt in litore maris sita hätte genannt werden können — allein entgegenstehenden Erzählung vermuten, Otto sei von dem Abstecker nach Lubinum-Liybin noch einmal nach Stettin zurückgekehrt, ehe er nach Julin aufgebrochen sei. Aber diese Angabe findet in Herbords Nachricht, Otto habe von Stettin nach Julin zu eilen im Sinne gehabt, sei aber gebeten worden, zuvor noch Garz und Lubinum-Liybin zu besuchen, eine Bestätigung.

⁴⁴² Siehe oben Anm. 23 am Schluß und Anm. 24 am Schluß.

⁴⁴³ Balt. Studien XXII 126 und 150.

⁴⁴⁴ II 37 Zaffé 784.

⁴⁴⁵ Balt. Studien XXII 126 und 150.

⁴⁴⁶ Geschichte von Pommern II 56.

⁴⁴⁷ II 25 Zaffé 770.

lissimam dicebant in terra Pomeranorum matremque civitatum et satis injustum fore se aliquam novae religionis observantiam admittere, que illius auctoritate prius roborata non fuisset. Der Prieslinger⁴⁴⁸ läßt die Juliner sagen: se numquam nisi consiliis Stetinensibus credituros, iret potius egregius praedicator et eos, qui totius gentis principes haberentur, converteret; iam vero illis conversis nihil sibi fore residui se quamtocius in vim veritatis, quam se episcopus eis ostensurum promiserat, seceturos. Bei Ebo⁴⁴⁹ entspricht den mitgeteilten Stellen der Herbordschen und der Prieslinger Lebensbeschreibung die Nachricht, die Juliner hätten dem Bischof Otto, als er nach dem ersten, ergebnislosen Aufenthalte bei ihnen in Stettin weilte, Gesandte geschickt und sagen lassen: Nos iniquiunt, pater honorande, antiquam patrum et majorum nostrorum legem sine consensu primatum, quos in hac Stetinensi nostra metropoli reveremur, infringere non presumpsimus. Sed postquam Deus tuus principes nostros sibi per te subegit, nos quoque . . . doctrinam salutis recipere parati sumus. Die Verwendung des der deutschen Stadtrechtsgeschichte angehörenden und den Ostseeslaven des beginnenden 12. Jahrhunderts sicherlich noch ganz fremden Begriffes *mater civitatum* bei Herbord leitet zu der Erwägung, wieviel von den den Julinern bei Herbord, dem Prieslinger und Ebo in den Mund gelegten Äußerungen wir für authentisch anzusehn und wie viel davon wir auf Rechnung der deutschen Geschichtsschreiber zu setzen haben werden. Sicher ist, daß in der Bezeichnung Stettins als ältester und vornehmster Stadt und als der Metropole Pommerns und der Stettiner als der *primatus* und *principes* des ganzen pommerschen Volkes im allgemeinen und ihrer selbst im besonderen uns nur höchstens der von den Julinern für die Ablehnung der Bekehrung dem Bischof Otto gegenüber gebrauchte Vorwand, nicht aber der eigentliche Grund, weshalb sie ihn nach Stettin wiesen, überliefert ist, über welchen tatsächlichen Grund vielmehr schon der Prieslinger, allerdings vielleicht ein wenig allzu argwöhnisch und pessimistisch, vermutet: Haec dicentes non quidem Stetinenses sequi ad vitam, sed ad mortem episcopum praemittere cogitabant, rati nimirum illos ad iniciendas manus episcopo promptiores, qui et multitudine et potestate praestarent [scil: und deshalb Bischof Ottos Auftraggeber und Beschützer, den mächtigen Polenherzog, weniger als sie, die Juliner, selbst zu fürchten hätten). Ziehen wir von den bei Herbord, Ebo, dem Prieslinger überlieferten Äußerungen der Juliner erstens, was auf Rechnung der deutschen Schriftsteller zu setzen, und zweitens, was von den Julinern zur Täuschung Bischof Ottos erfunden sein mag, ab, so wird, ob Stettin 1124 wirklich eine Art autoritativer Stellung gegenüber den anderen pommerschen Städten und der Bevölkerung Pommerns eingenommen hat, sehr zweifelhaft. Hat es aber solche autoritative Stellung besessen, so ganz gewiß nicht nur den Städten und der Bevölkerung des urpommerschen, vielmehr den Städten und der Bevölkerung des ganzen 1124 politisch pommerschen Gebietes gegenüber, denn

⁴⁴⁸ II 7 ss XII 892.

⁴⁴⁹ II 11 Jaffé S. 633.

die Juliner, die den Stettinern ihre eigene Stadt in allererster Linie untergeordnet haben sollen, waren, wie wir bereits in anderem Zusammenhange gegen Quandt gezeigt haben,⁴⁵⁰ nicht Urpommern, sondern Liutizen, 1124 also nur politisch pommerisch. Die ethnographische Zugehörigkeit der Juliner zu den Liutiziern und daß sie selbst nur politisch pommerisch waren, nimmt allen ihren angeblichen Äußerungen über Stettins Stellung in „Pommern“ die Beweiskraft für Stettins urpommerischen Charakter, und insbesondere können die Juliner mit der Bezeichnung Stettins als der antiquissima et nobilissima civitas in terra (gemeint ist: ducatu) Pomeranorum nur auf eine lange und glorreiche Vergangenheit des 1124 freilich pommerischen Stettins als liutizischer Stadt haben hinweisen wollen. Wie Quandt⁴⁵¹ sich dann für seine Inanspruchnahme der Randow als alter liutizisch-pommerischer Völkerscheide noch darauf berufen kann, daß 1124 gens Pomeranorum und populus Stettinensis, 1128 Pommern und Stettiner, später gelegentlich irrtümlich pommerische und stettinsche Diözese usw. unterschieden werden, ist unerfindlich, da diese Unterscheidungen, ebenso wie die von Quandt betonte sehr selbständige und oppositionelle Haltung der Stettiner gegenüber dem Herzog Bratislaw I., doch eher gegen die Zugehörigkeit Stettins zu Ulpommern sprechen. Die Behauptung ferner, die Polen rücken 1128 auf die Grenzen der Stettiner und zwar um Dramburg, wonach der Stargarder (also auch der Pyritzer) Tempelgau zum Stettiner Landesteile gehört⁴⁵² hat zur tatsächlichen Grundlage nur, daß der Polenherzog Boleslav III., als er 1128 Krieg nicht etwa gegen die Bürger von Stettin sondern, wie Ebo⁴⁵³ und Herbord⁴⁵⁴ erkennen lassen, gegen den Pommernherzog Bratislaw I. und alles von ihm beherrschte Land überhaupt führen wollte, etwa wirklich bei Dramburg an der Drage (linkem Nebenflusse der Neße) mit seinem Heere gestanden haben mag, als Bratislaw und als sein Fürsprecher Bischof Otto von Bamberg in seinem Lager erschienen und ihn zur Umkehr bewogen.⁴⁵⁵ Nun gar die Namen der Plöne d. i. nach Quandt⁴⁵⁶ der „erste“ und der Jhna d. i. nach Quandt der „zweite“ Fluß, die von Osten her in den durch die Oder gebildeten Dammischen See bei Stettin fallen, als von Stettin aus, wobei die Oder selbst unberücksichtigt geblieben sein müßte, nach Osten hin gezählt zu betrachten und daraus Stettins, der Plöne und der Jhna Zugehörigkeit zu einem und demselben alter Volksgebiete Pommern zu folgern, ist geradezu eine Gewaltthat, denn beide Flüsse führen ihre Namen ganz offensichtlich daher, daß sie der erste und der zweite Fluß sind, die rechts der Oder diesem Strome, nachdem er viele Meilen weit keinen Nebenfluß von rechts (und überhaupt keinen) empfangen hat, und zwar beide in nur sehr ge-

⁴⁵⁰ Siehe oben Anm. 24.

⁴⁵¹ Balt. Studien XXII 150.

⁴⁵² ibidem 150 f.

⁴⁵³ III 13 Jaffé S. 668.

⁴⁵⁴ III 10 Jaffé S. 804.

⁴⁵⁵ Barthold Geschichte von Pommern II 89.

⁴⁵⁶ Balt. Studien XXII 151.

ringer Entfernung von einander zuströmen. Vielleicht ist die Plöne nicht nur der erste der Oder, nachdem sie meilenweit Nebenflüsse entbehrt hat, von Osten zuströmende Fluß im Allgemeinen, sondern der erste rechte Nebenfluß der Oder im Lande der alten Pomeranen; ist dies so, so wäre ein Anhaltspunkt für die Bestimmung der Südgrenze Urpommerns gegen Polen hin gewonnen, weil die Obereinmündung der Miegel dann, ethnographisch gesprochen, noch in Polen gelegen haben müßte.

Das letzte Quandtsche Argument für den urpommerischen Charakter Stettins bildet⁴⁵⁷ die Behauptung, in christlich-wendischer Zeit hätten die Stettiner Burgbeamten in rechtsoderischen, also unzweifelhaft urpommerischen Gegenden die Hoheitsrechte des Herzogs von Pommern auszuüben gehabt. Allein daraus, daß 1229 des Pommernherzogs Barnims I. und seiner Mutter Mirosława Verleihung der Burg Stargard an der Jhna und zwölf benachbarter Dörfer an den Johanniterorden⁴⁵⁸ außer von Samborius dux, frater domine (scil: Mirosławae) und durch die filii Pauli: Wogslaus et Pribinca, Jacobus, Laurentius, in denen Quandt Mitglieder einer alten Panensfamilie, die vor Entstehung des zentralistischen pommerischen Einheitsstaates um Stargard souverän geherrscht hatte, erkannt hat, noch von Wratislaus castellanus de Stetin, Prisenobor cum filio Jaroslao, Stephanus filius Roswari cum fratre Sulislao, Moscot, Pribislaus cum filio Lituborio, Dalimirus tribunus, Ratmirus Milovic bezeugt wird, geht, da sich von den letztgenannten Zeugen außer Wratislaus und Dalimir als in Stettin beamtet nur noch Prisenobor⁴⁵⁹ ansprechen läßt, nicht aber Dalimirs vermutlich ebenfalls in Stettin wohnhafter Bruder⁴⁶⁰ Moskat und die Stettiner Honoratioren Solislaw und Stephan⁴⁶¹ noch Jaroslaw, Pribislaw oder Litubor noch auch Ratmir. Der Sohn des Milo, der überhaupt gar nicht in Stettin, sondern in Garz bei Stettin wohnte,⁴⁶² ansprechen lassen, nur hervor, daß Barnims und seiner Mutter keine Ortsdatierung tragende Urkunde vermutlich in Stettin unter Zeugen-Mitwirkung vornehmer Männer der Stadt und ihrer Umgebung, dabei natürlich auch einiger Beamter, deren Beamtenwürde aber mit ihrer Zeugeneigenschaft gar nichts zu tun hat — andernfalls ja auch Prisenobors Beamteneigenschaft nicht verschwiegen worden sein würde — ausgestellt worden ist und wenn Herzog Barnim I. 1234 zu

⁴⁵⁷ *ibidem* 150 f. 188, 194—200.

⁴⁵⁸ Pommerscher Codex Nr. 177. PUB I Nr. 257.

⁴⁵⁹ Er wird 1219 Pommerscher Codex Nr. 125 = PUB I Nr. 196 camerarius, 1234 Pommerscher Codex Nr. 219 = PUB I Nr. 322 vir nobilis in Stetin genannt, war also wohl camerarius in Stettin.

⁴⁶⁰ Pommerscher Codex Nr. 125 = PUB I Nr. 196.

⁴⁶¹ Für beide ergibt sich, daß sie in Stettin wohnten, daraus, daß ihr 1229 vermutlich bereits verstorben gewesener Vater Roswer von 1216 (Pommerscher Codex Nr. 106 = PUB I Nr. 170) bis 1222 (Pommerscher Codex Nr. 162 = PUB I Nr. 201; zu noch 1224, wo Stephan noch filius castellani in Stetyn heißt vgl. Pommerscher Codex Nr. 145 = PUB I Nr. 219) Wratislaws Vorgänger in der Stettiner Kastellanenwürde gewesen ist.

⁴⁶² Pommerscher Codex Nr. 234 = PUB I Nr. 328. — Auch von Pribislaw und seinen Sohn Litubar ist möglich, daß sie nur nahe Stettin gewohnt haben.

Zpandow⁴⁶³ den Tempelrittern das ganze Land Bahn mit allem Zubehör, aller Gerichtsbarkeit, frei von Abgaben überträgt⁴⁶⁴ und dies von dem Vorsteher Chalo des Johanniterhauses zu Stargard, zwei deutschen Priestern Thegeno und Hermannus unbekanntes Wohnortes und außerdem durch zwei Stettiner Edle und die beiden Söhne des einen, von welchen vier edlen Stettinern aber noch nicht einmal ein einziger je einen Beamtentitel führt, bezeugen läßt, so ist eine Beziehung der Stettiner Burgbeamten zum Lande jenseits der Oder hier offenbar noch weniger bewiesen. Mit ebenso viel Recht, wie Quandt für eine Beziehung der Stettiner Burgbeamten christlich-wendischer Zeit zu rechtsoderischen, also urpommerischen Gegenden, daß Stettiner Burgbeamte gelegentlich auf rechtsoderisches Gebiet bezügliche Regierungshandlungen des Herzogs von Pommern bezeugen, geltend zu machen besaß, könnte man umgekehrt etwa an Herzog Barnims I. Stiftungsurkunde der deutschen Stadt Prenzlau vom Jahre 1235 die Behauptung einer besonders engen Beziehung der Burgbeamten von Stettin gerade zum unzweifelhaft ethnographisch lituitischen Lande westlich der Randow knüpfen, wenn nämlich diese Urkunde insgesamt vierzehn Zeugen, von denen mindestens sieben in Stettin beheimatet waren und unter diesen sieben den tribunus Dalamir und den camerarius Prisnobor nennt, freilich ohne Dalamirs und Prisnobors Titel zu erwähnen. Weder aus der Zeugenreihe zu Barnims I. Verleihung des Landes Bahn an die Templer noch aus der Zeugenreihe zu seiner Übertragung Stargards an die Johanniter lassen Quandts Folgerungen sich mit Recht ziehn, wenn aber Herzog Barnims Verleihung des Landes Bahn an die Templer der Zustimmung der heredes . . . sepedicte terre . . . Barnislaus, Symon, Svitin, Jacobus, Wenezlaus, Gutizlaus, Symon, Nicolaus, Lenardus, Jargoneus bedurfte, Quandt Barnislaus, den ersten Symon, Svitin, Jacobus, Wenezlaus, Gutizlaus als zu bloßen pommerischen Landadligen herabgefunkene Nachkommen eines vor Entstehung der pommerischen Herzogsgewalt im Lande Bahn souveränen Panengeschlechts erwiesen hat, Symon und Wenezlaus möglicherweise in Stettin — jedoch ohne daß irgend ein Grund, sie dort beamtet gewesen sein zu lassen, bestünde — gewohnt haben,⁴⁶⁵ Jacobus aber ebenfalls möglicher (nicht einmal wahrscheinlicher!) Weise tribunus in Stettin gewesen ist,⁴⁶⁶ so läßt sich auch nicht etwa hieraus, daß die Stettiner Burgbeamten herzogliche Hoheitsrechte in Urpommern zu verwalten gehabt

⁴⁶³ Ob dies Spandau bei Berlin (??) oder ein verschollenes pommerisches Dorf sei, ist strittig.

⁴⁶⁴ Pommerischer Codex Nr. 220 = PUB I Nr. 309.

⁴⁶⁵ Ein Symon nobilis Stetinensis ist 1235 unter den Zeugen bei der Gründung der deutschen Stadt Prenzlau, doch ist der Name Symon in den Urkunden natürlich überhaupt häufig. Wenezlaus kommt 1237 Pommerischer Codex Nr. 224 = PUB I Nr. 339 in einer zu Stettin ausgestellten Urkunde für das Kloster Colbaj zugleich mit dem Jacobus der Reihe von Erben am Lande Bahn vor, für dessen Sohn ich ihn halte und der vielleicht in Stettin gewohnt hat (siehe folgende Anmerkung).

⁴⁶⁶ Die vier erstgenannten Erben am Lande Bahn; Barnislaus, Symon, Svitin, Jacobus waren unter einander Brüder und zwar Söhne eines von 1185—1212 nachzuweisenden älteren Svitin (PUB I S. 572 und 525). Jakobus ist also mit dem Jacobus Sz[uj]otynuwig

hätten, abnehmen,⁴⁶⁷ da ja des Jakobus Verfügungsrecht am Lande Bahn und seine Eigenschaft in Stettin tribunus zu sein, falls er das überhaupt wirklich war, ganz verschiedene Gründe hatten; daß er nämlich tribunus in Stettin nicht wie Mitbesitzer an Bahn durch Abstammung und Herkunft, sondern, wenn überhaupt, so nur durch zufällige landesherrliche Ernennung war,⁴⁶⁸ muß man annehmen, weil kein anderes Mitglied seiner Familie je als Stettiner Beamter genannt wird. Daß in der christlich-wendischen Zeit Pommerns zweifellos urpommersches Gebiet von Stettin aus verwaltet worden wäre,⁴⁶⁹ auf welche Behauptung auch Quandts Identifizierung des Lubinum-Liybins der Biographen Ottos von Bamberg mit Lebbin auf der von ihm für urpommersisch gehaltenen Insel Wollin hinauslief, ist nicht erweisbar, natürlich aber keineswegs ausgeschlossen, denn wenn Pommern und Liutizen in einen Einheitsstaat Pommern zusammentraten, warum hätte man bei der inneren Einteilung des neuen Ein-

(= Sohn des Sz[ul]otyn Svityn), den wir 1237 in der zu Stettin ausgestellten Urkunde für Colbag (siehe vorige Anmerkung) finden, identisch, welchen Jacobus Szuotynuwig' Identität mit dem Jacobus tribunus in Stetyn der Zeugenreihe einer pommerschen Herzogsurkunde für Kloster Grobe auf Usedom von 1224 (Pommerscher Codex Nr. 145 = PUB I Nr. 219) in so fern möglich ist, als Jacobus Szuotynuwig seiner Zeugenmitwirkung in der zu Stettin ausgestellten Urkunde für Colbag von 1237 wegen in Stettin wenigstens gewohnt haben mag. In den Urkunden von 1224 und 1237 begegnen unter den in beiden Urkunden nicht sehr zahlreichen Zeugen 1224 ein Zulislaus castellanus in Uznam und 1237 ein Sulislaus Tessaradawiz sowie 1224 ein Stephanus filius castellani in Stetin und 1237 ein Pantinus Stephaniwiz, von denen man die beiden Solislaw zu identifizieren und Stephan und Pantinus als Vater und Sohn anzusehn geneigt sein könnte, was dann auch wieder für die Identität des Jacobus tribunus in Stetyn von 1224 und des Jacobus Szuotynuwig von 1237, obwohl der Grund der teilweisen Übereinstimmung der Zeugenlisten der beiden ganz verschiedene Empfänger und Objekte betreffenden Urkunden von 1224 und 37 dunkel bliebe, sprechen würde. Aber Kempin (PUB I Personenregister unter „Solislaw“ und „Panten“) unterscheidet die beiden Solislaw von 1224 und 37 und hält für den Vater des Pantinus Stephaniwiz von 1237 nicht den 1224 begegnenden Kastellan von Usedom, sondern einen 1187 und 1189 erwähnten (PUB I Nr. 106, 108, 116) Stephanus de Ucraina, beides anscheinend mit Recht. Es bleibt also nur eine ganz vage Möglichkeit, daß Jacobus Szuotynuwig Tribun in Stettin gewesen sein könnte, bestehn.

⁴⁶⁷ Ob Quandt die von mir als nicht möglich angesehene Schlussfolgerung überhaupt hat ziehn wollen oder ob er in der Urkunde Pommerscher Codex Nr. 220 = PUB I Nr. 309 einen Beweis für die Beziehung der Stettiner Burgbeamten zum Lande Bahn allein wegen des Vorkommens von vier Stettiner Edlen in der Zeugenreihe gefunden hat, läßt sich nicht erkennen (Valt. Studien XXII 195 Anm. 48).

⁴⁶⁸ Ich nehme an, daß die tribuni in Stetyn — da 1224 ein Jakobus, 1229 Dalamir so heißt, scheint es mehrere gegeben zu haben — nicht etwa Stettiner Gemeindebeamte, sondern wirklich landesherrliche Beamte waren, wie ja auch Quandt bei seiner Verwertung des Vorkommens des tribunus Dalamir, des camerarius Prisenbor und des Kastellans Wratislav in der Zeugenreihe von PUB I Nr. 257 voraussetzt. Tribuni als landesherrliche Beamte kommen auch in Schlesien vor (Tschoppe und Stenzel Urkunden zur Geschichte der deutschen Kolonisten in Schlesien, Hamburg 1832, S. 72), jedoch ohne daß ihre Funktion ersichtlich wäre. Im alten Deutschland ist tribunus oft der Titel richterlicher Beamter.

⁴⁶⁹ v. Sommerfeld Die Germanisierung des Herzogtums Pommern oder Slavien (1896) S. 60 führt als Beispiel dafür, daß dem so gewesen sei, an, Pyritz habe unter Stettin gestanden. Quelle ist indessen sichtlich nur Quandts oben (Anm. 452) zitierte Äußerung.

heitsstaates die Fugen, in denen er zusammengefügt war, nicht verdecken dürfen, was ja in einem erweislichen Falle — durch die Zusammenlegung urpommerischen ostoderischen Festlandes mit der liutizischen Wilinen-Insel Wollin zu einer einheitlichen provincia Volin⁴⁷⁰ — vielmehr wirklich geschehn ist?

Bischof Otto von Bamberg, in der bestimmten Absicht, damit der Nachwelt zu dienen, hat einen Bericht über seine erste pommerische Missionsreise vom Jahre 1124 niederschreiben und darin angeben lassen: Otto hat Pommern samt einigen liutizischen Städten besucht (aggressus est), Quandt, um der Notwendigkeit Stettin und Garz als liutizisch anzusehn, zu entgehn, dekretiert, Otto habe 1124 liutizische Städte nicht besucht.⁴⁷¹ Adam von Bremen⁴⁷² sagt: ultra Leuticios Oddara flumen occurrit, ferner Wilzi et Leuticii sedes habent usque ad Oddaram flumen, trans Oddaram autem comperimus degere Pomeranos und Trans Oddoram fluvium primi habibant Pomerani, deinde Polani, Quandt⁴⁷³ versichert, dieser Äußerungen wegen die Oder als durchgängige liutizisch-pommerische Grenze anzusehn, wozu sich doch mit einziger Ausnahme v. Ledeburs alle Gelehrten bis auf seine Zeit genötigt geglaubt hatten, sei nicht nötig. Schumann⁴⁷⁴ zitiert von Adams Äußerungen nur das ultra Leuticios Odara flumen occurrit und fragt: „Könnte Adam nicht [scil: nur] im Allgemeinen haben sagen wollen, daß die Oder nicht im Gebiete der Leutizier, sondern jenseits derselben fließe? Oder könnte Adam nicht am Ende die Randow als zum Gebiete der Oder gehörig, vielleicht als Nebenarm derselben aufgefaßt haben, was sie ja, wenn auch damals schon versumpft, in Wirklichkeit auch war?“ Die Möglichkeit, daß Adam auf Grund umständlicher geologischer Erwägungen, wo er von der Oder spricht, die Randow meinen könne, wird durch die von Schumann hervorgehobene Tatsache, daß Adam das Randow-Odergebiet wahrscheinlich nie gesehn hat, vielmehr auf die Berichte von Reisenden angewiesen war, nicht nahe gelegt, sondern ausgeschlossen, und wenn Adam sagt Wilzi et Leutizii sedes habent usque ad Oddaram flumen, trans Oddaram autem comperimus degere Pomeranos, so bezeichnet er die Oder unzweifelhaft als pommerisch-liutizische Grenze, nicht nur, wie Schumann die Worte ultra Leuticios Oddara flumen occurrit verstehn will, als nicht mehr liutizischen, sondern schon pommerischen Fluß. Wäre die Oder nur bei Julin und oberhalb der Welsemündung oder, wie Schumann sagt, oberhalb von Garz,⁴⁷⁵ wie

⁴⁷⁰ Siehe oben Anm. 23 am Schluß.

⁴⁷¹ Falls Quandt Ottos Angabe nicht umgedeutet hätte, würde er Stettin und Garz als liutizisch haben ansehen müssen. Wir, da wir im Gegensatz zu Quandt die Insel Wollin für liutizisch erkennen, würden in den quibusdam civitatibus terrae Liuticiae Bischof Ottos allenfalls auch nur die beiden Städte Julin und Lubinum-Liybin erkennen können, wenn Quandts Identifizierung Lubinum-Liybins mit Lebbin auf Wollin annehmbar wäre. Dem Nachweise, daß Lubinum-Liybin auf Wollin nicht gelegen haben kann, kommt also die größte Wichtigkeit zu.

⁴⁷² Siehe oben S. 14.

⁴⁷³ Balt. Studien XXII 123.

⁴⁷⁴ Balt. Studien XXXVII (1887) S. 76.

⁴⁷⁵ ibidem Anm. 76; siehe jedoch Vorbemerkung XV.

Schumann behauptet, nicht aber zwischen der Welfemündung in die Oder und der Odereinmündung ins Haff pommerisch-liutizische Grenze gewesen, so hätte Adam sie nimmermehr schlechthin und ohne Einschränkung als pommerisch-liutizische Grenze bezeichnen können. Denn von dem Punkte an, wo der Bober von links in die Oder fällt, weiter nach Süden hin bildete der Bober und nicht mehr die Oder die polabisch-lechische Grenze, näher pommerisch-liutizische Grenze zu sein hat die Oder aber schon nördlich der Bobermündung aufgehört, weil weder die Pommern noch wohl auch die Liutizen bis zur Bobereinmündung in die Oder oheraufwärts nach Süden hin reichten. Wie Schumann sich die Dinge vorstellt, würde also außer einem der drei Haff und Ostsee verbindenden Odermündungsarme und von der eigentlichen Oder nur ein ganz winziger Teil der Oder wirklich pommerisch-liutizische Grenze gewesen sein, seine Inanspruchnahme der Randow zur pommerisch-liutizischen Grenze widerstreitet also den Angaben Adams in jeder Weise. Wir unsererseits korrigieren Adam nicht, sondern folgen ihm, betrachten also die Oder als durchgängige pommerisch-liutizische Grenze, die Randow nun aber noch nicht einmal als innerliutizische Gaugrenze, weil das Randow-Oderland, wenn es liutizisch war, der von Schumann selbst betonten Bedeutung des ukrischen Namens wegen auch zum Ukrergau gehört haben muß. Daß die Randow irgend eine Grenze gebildet haben müsse, glaubt Schumann durch eine archäologische Untersuchung, nämlich durch die (vermeintliche) Aufdeckung zweier Linien einander jeweils zwei und zwei gegenüberliegender Burgwälle auf beiden Ufern der Randow dargetan zu haben. Die von Schumann in den aufgedeckten Burgwällen gemachten Funde an Scherben und Geräten,⁴⁷⁶ da sie auf die letzten vorchristlichen Jahrhunderte als Entstehungszeit der Burgwall-Anlagen zurückweisen, nötigen dazu, entweder die Verdrängung der germanischen Urbevölkerung des heutigen Ostdeutschlands westlich der Oder erheblich früher als etwa im 5. oder 6. nachchristlichen Jahrhundert, wie bisher sonst alle deutschen Gelehrten tun,⁴⁷⁷ geschehn sein zu lassen oder aber die Burgwälle nicht, wie sonst — freilich in letzter Zeit immer häufiger mit der Einschränkung, daß viele von ihnen doch germanischen Ursprungs und von den Slaven nur in Benutzung genommen worden sein möchten⁴⁷⁸ — ebenfalls fast immer zu geschehn

⁴⁷⁶ Balt. Studien XXXVII 7 und 62 ff.

⁴⁷⁷ Die allgemeine Annahme ist, daß die Ablösung der germanischen Urbevölkerung zwischen Weichsel und Elbe durch die Slaven vom 2. oder 3. Jahrhundert an bis zum 6. oder 7. Jahrhundert hin im Osten beginnend und allmählich geschehn sei. Wehrmann Geschichte von Pommern I (Gotha 1904) 21 und 26 f. v. Sommerfeld Germanisierung des Herzogtums Pommern oder Slawien (1896) S. 3 f. Witte Geschichte von Mecklenburg I (Bismar 1909) S. 7 f. Richard Wagner in Robert Velg' Vorgeschichte von Mecklenburg (Berlin 1901 als Band I der Mecklenburgischen Geschichte in Einzeldarstellungen des Verlages Süsserrot) 153 und Richard Wagner Mecklenburg zur Wendenzzeit (Band II derselben Sammlung) S. 2 f.

⁴⁷⁸ Namentlich wo einzelne Burgwälle oder die Wälle eines kleinen Gebietes für sich und ohne Zusammenhang mit der ganzen Burgwallfrage erörtert werden, ist das Eingeständnis germanischen Ursprungs von Burgwällen häufig. Siehe z. B. Balt. Studien Neue

pflegt,⁴⁷⁹ nicht als slavische, sondern als germanische Befestigungen anzusehn.⁴⁸⁰ Schumann, indem er sich auf die Meinung von Forschern slavischer Nationalität beruft, wählt ersteres, wir unsererseits letzteres. Denn mögen Burgwälle, was ich indessen nicht weiß, wirklich in allen gegenwärtigen und ehemaligen Slavenländern vorkommen, so sind sie doch auf diese Länder keineswegs beschränkt, denn wir hören von Burgwällen, Ringwällen oder Wallburgen außer in Ostdeutschland auch in Thüringen,⁴⁸¹ Sachsen-Meiningen und Sachsen-Coburg-Gotha,⁴⁸² am Taunus,⁴⁸³ an der oberen Donau, dem Neckar und in Oberdeutschland,⁴⁸⁴ im ehemaligen Fürstentume Trient,⁴⁸⁵ Dänemark, Schleswig, England und Frankreich,⁴⁸⁶ kurz in ganz Mittel- und Osteuropa,⁴⁸⁷ ein Grund, die Burgwälle für typisch slavisch zu halten, liegt also wenigstens in den Grenzen ihres Vorkommens nicht und der von Schumann⁴⁸⁸ betonte Unterschied der südwestdeutschen von den ostdeutschen Wällen, daß die südwestdeutschen aus Steinen, die ostdeutschen aus Erde hergestellt sind, erklärt sich aus der Armut der ostdeutschen Ebenen an Steinen ganz von selbst. Wenn Schumann⁴⁸⁹ sich weiter darauf beruft, daß bei den selbstverständlich ebenfalls aus Erde gefertigten dänischen, bei den englischen und französischen Wällen das Wall-Innere höher liege als die Wallkrone, bei den ostdeutschen Burgwällen aber umgekehrt, und die ostdeutschen Anlagen somit doch für typisch slavisch halten zu können meint, so ist einzuwenden, daß es sich bei den dänischen Burgwällen mit über die Wälle erhabenen Inneren um natürliche Hügel, auf denen man sich durch Pallisaden verschanzte und um deren Abhang man noch einen Wall, um den Feind beim Angriff auf die Pallisadenwand und auch bei der Flucht von der Höhe herab aufzuhalten, zu ziehen pflegte, mithin um Hochburgen handelt, daß daneben Folge XIV 77 und Mitteilungen des udermärktischen Museums- und Geschichtsvereins IV 4 S. 197 f. 200.

⁴⁷⁹ Bodo Knüll Die Burgwarde, Tübinger Dissertation 1895, S. 38. Wehrmann Geschichte von Pommern (1904) I 28 f. Witte Geschichte von Mecklenburg I (1909) S. 9 und 11; auch Robert Belg Vorgeschichte Mecklenburgs (1899) S. 158 ff.

⁴⁸⁰ Zu dieser Alternative wird Schumann namentlich auch durch das konstante Beieinanderliegen der Burgwälle mit Steinkistengräbern geführt. Auf das auffällige Zusammentreffen von Burgwällen mit (wenn man die herrschende Datierung des Eindringens der Slaven ins heutige Ostdeutschland beibehält) unzweifelhaft germanischen Gräberfeldern hat auch Baldow Ansiedlungen an der mittleren Oder, Hallenser Dissertation 1896, S. 13 aufmerksam gemacht.

⁴⁸¹ Verhandlungen der Berliner Gesellschaft für Anthropologie 1896 S. 115—119.

⁴⁸² Archiv für Anthropologie XXIII 77 f.

⁴⁸³ Korrespondenzblatt des Gesamtvereins der Geschichts- und Altertumsvereine Deutschlands LVII Spalte 392.

⁴⁸⁴ ibidem LV 418 ff.

⁴⁸⁵ ibidem Jahrgang 1912 Spalte 121 ff.

⁴⁸⁶ Sophus Müller Nordische Altertumskunde nach Funden und Denkmälern in Dänemark und Schleswig Bd. II (Deutsch Straßburg 1898) S. 238 ff.

⁴⁸⁷ Robert Behla Die vorgeschichtlichen Rundwälle im östlichen Deutschland (Berlin 1888) S. 7.

⁴⁸⁸ Balt. Studien XXXVII 41 Anm. 45.

⁴⁸⁹ Pommersche Monatsblätter 1899 S. 27 f.

in Dänemark an Burgen, deren natürliche Stärke auf der Lage in Wasser oder Sumpf beruhte und die der Masse unserer ostdeutschen Wälle genau gleichen, kein Mangel ist, daß Sophus Müller zwar nur die dänischen Hochburgen für alt-germanisch, die Niederungsburgen aber für spät-mittelalterlich, indessen, ohne daß Hochburgen oder Niederungsburgen Dänemarks bis auf seine Zeit hin irgend selbständig erforscht gewesen wären, lediglich auf Lischs Autorität hin,⁴⁹⁰ weil Lisch für Nordostdeutschland zwar die Hochburgen für alt-germanisch, die der Natur des Landes nach weit zahlreicheren Burgwälle in Sumpf und Niederung aber für slavisch, also jünger ansah, gehalten hat, daß Lischs Unterscheidung alter germanischer Hochburgen und jüngerer slavischer Niederungsburgen längst als Irrtum erkannt ist,⁴⁹¹ mithin die dänischen Niederungsburgen ebenso gut für alt-germanisch gehalten werden können wie die dänischen Hochburgen, der Burgwallsbefund in Dänemark gegen den spezifisch slavischen Charakter der ostdeutschen Wälle also doch bedenklich stimmen muß. Daß die Burgwälle in Ostdeutschland der slavischen Periode in der Geschichte Ostdeutschlands entstammen könnten, ist abgesehen von den voroslavischen Funden auch deshalb nicht glaublich, weil die Slaven ein anderes System der Landesverteidigung hatten in den sogenannten Burgwarden, offenen, eine Reihe von Dörfern umfassenden Landbezirken mit einem befestigten Mittelpunkte (civitas, urbs, castellum), hinter dessen Wällen die Bewohner der Dörfer bei feindlichen Überfällen mit ihrer beweglichen Habe Zuflucht suchten. Man hat diese Landesverteidigungs-Einrichtung der Burgwarde lange Zeit für deutsch gehalten,⁴⁹² wie sie denn deutscherseits gelegentlich, namentlich von Heinrich I. zur Abwehr der Ungarn,⁴⁹³ nachgeahmt worden zu sein scheint, daß sie von Hause aus den Deutschen fremd, den Slaven aber eigentümlich gewesen ist, hat Bodo Knüll insbesondere auch gegenüber dem in der deutschen Bezeichnung liegenden Argumente erwiesen.⁴⁹⁴ Den Slaven war das Landesverteidigungssystem der Burgwarde eigentümlich, dann aber sicher nicht auch noch das der Burgwälle, das also den Germanen verbleibt. Knüll freilich, obwohl er den Slaven die Burgwarde vindiziert hat, hält auch die Burgwälle für slavisch, indem er sie als auf uns gekommene Reste der befestigten Burgwardmittelpunkte ansieht.⁴⁹⁵ Der Versuch, Burgwälle und Burgwardmittelpunkte zu identifizieren, muß aber

⁴⁹⁰ Nordische Altertumskunde II (1895) 245.

⁴⁹¹ Behla Rundwälle Ostdeutschlands (1888) S. 32. Wehrmann Geschichte von Pommern I 28.

⁴⁹² Literatur bei Hagedorn Magdeburgische Geschichtsblätter XVI 384. Anmerkung 2. Schwarz Anfänge des Städtewesens in der Elb- und Saalegegend, Bonner Dissertation 1892, S. 45 Anm. 35. Knüll Die Burgwarde, Tübingen Dissertation 1895, S. 4.

⁴⁹³ Widukind I 35!! ss III 432.

⁴⁹⁴ Die Burgwarde 8, 18 f. 25; vgl. v. Sommerfeld Märkische Verfassungs- und Ständegegeschichte I (Leipzig 1904) S. 15 f.

⁴⁹⁵ Die Burgwarde 38; ebenso August Meitzen Siedlungen und Agrarwesen der Westgermanen usw. II (Berlin 1885) S. 237, 239. Knüll beruft sich auf das häufige Vorkommen von Burgwällen bei Orten, die urkundlich als slavische Festungen bekannt sind. Siehe dagegen Robert Behla Die Vorgeschichtlichen Rundwälle Ostdeutschlands (1888) S. 46 ff.

an der überaus großen Häufigkeit der Burgwälle, die oft nur um Hunderte von Metern auseinander liegen, notwendig scheitern; denn die Burgwarde — lateinisch *terrae, provinciae, pagi* usw. genannt — waren nicht nur Landesverteidigungsbezirke, sondern zugleich Gerichts- und Verwaltungssprengel,⁴⁹⁶ wie klein aber müßten viele dieser Sprengel gewesen sein, wäre auf jeden der uns erhaltenen Burgwälle einer zu rechnen? Dieser Schwierigkeit gegen die Zuweisung der Burgwälle und Burgwarde an dieselbe slavische Zeit hat man durch die Annahme begegnen wollen, jeder Burgward habe einen Hauptburgwall als Burgwardmittelpunkt und außerdem eine Anzahl kleinerer, in ihm zerstreuter Burgwälle besessen,⁴⁹⁷ doch sind Burgwälle von ungewöhnlicher Größe, besonderer Beschaffenheit und annähernd gleichmäßiger Verbreitung in der Masse der bei uns noch erhaltenen Burgwälle bisher noch nicht unterschieden worden.⁴⁹⁸ Auch daß die Burgwälle vielleicht nicht dauernd, sondern nur in Kriegszeiten besiedelt waren, spricht nicht für ihren slavischen Charakter, denn von in Friedenszeiten leer stehenden und nur im Kriege bewohnten festen Plätzen der Slaven haben wir durchaus keine Nachricht, da Sago Grammatikus⁴⁹⁹ Karentia (= Garz) auf Rügen nicht als im Frieden unbewohnt, in der Kriegszeit, von der er schreibt, aber bewohnt, wie Behla⁵⁰⁰ will, sondern als im Frieden mäßig bevölkert, nun aber überfüllt schildert,⁵⁰¹ auch ausdrücklich Karentini, und das sind doch ständige Einwohner von Karentia, und zu Arkona ebenfalls ausdrücklich *oppidani* erwähnt,⁵⁰² endlich Strebizkis Übersetzung von Thietmar von Merseburgs Schilderung der *urbs Riedegost* oder *Rethra*: *Est urbs quaedam . . . Riedegost nomine . . . tres in se continens portas, quam undique silva . . . intacta . . . circumdat . . . Duae ejusdem portae cunctis introeuntibus patent; tertia, quae orientem respicit et minima est, tramitem ad mare juxta positum et visu nimis horribile monstrat. In eadem est nil nisi fanum . . .*⁵⁰³ wenn er in eadem mit an diesem Tore übersetzt,⁵⁰⁴ zwar anfechtbar sein mag, andererseits aber, daß Thietmar hier eine Besonderheit *Rethras* hervorhebt, durch die die heilige Stadt sich von gewöhnlichen Städten unterschied, nicht verkannt werden kann. Für den slavischen Charakter der

⁴⁹⁶ Anüll 48 ff.

⁴⁹⁷ Vgl. Vorgeschichte Mecklenburgs 161. Wigger Mecklenburgische Annalen bis 1066 (Schwerin 1860) S. 123a. Behrmann Geschichte Pommerns I 29, ähnlich auch Witte Geschichte Mecklenburgs I 9. Lamprecht Deutsche Geschichte III (3. Aufl. 1906) S. 348.

⁴⁹⁸ Auch urkundlich ist die Existenz mehrerer *castella* oder *castra* in einem Burgward nirgends bezeugt; Anüll S. 44.

⁴⁹⁹ ss XXIX 128.

⁵⁰⁰ Vorgeschichtliche Rundwälle Ostdeutschlands (1888) S. 48.

⁵⁰¹ Baltische Studien XXIV 241.

⁵⁰² ss XXIX 122; vgl. gegen Anülls Die Burgwarde (1895) S. 38 Auffassung der Schilderung Sagos von Arkona auch den Bericht der Kgl. Burgwall-Kommission für Rügen vom Jahre 1868 Baltische Studien XXIV 272 und Sallis Baltische Studien Neue Folge XIV 143.

⁵⁰³ Thietmar VI 23 (17) ss III 812.

⁵⁰⁴ Geschichtsschreiber der deutschen Vorzeit Bd. XXXIX 2. Aufl. S. 200.

Burgwälle möchte jemand noch anzuführen geneigt sein, daß der sogenannte bayrische Geograph in seiner Aufzählung slavischer Völker und der Zahl ihrer civitates vom Ende des 9. Jahrhunderts den (Nord)-Abotriten⁵⁰⁵ 53, den Wilzen und zwar den Wilzen in engerem Sinne d. h. den Rizzinern, Cirzipanen, Redariern und Tollensern gar 95 civitates zuschreibt,⁵⁰⁶ denn 53 Burgwardbezirke und folglich Burgwardzentren kann es bei den Abotriten und ihrer 95 kann es bei den Wilzen engeren Sinnes unmöglich gegeben haben.⁵⁰⁷ Unter den slavischen civitates des bayrischen Geographen die Burgwälle, die also dann als slavisch angesprochen werden müßten, der betreffenden Gebiete zu verstehn, hat nun aber ebenfalls seine große Schwierigkeit, obwohl, daß im heutigen Mecklenburg östlich der als alte obotritisch-liutizische Grenze anzusehenden⁵⁰⁸ Linie Ostseebad Brunshaupten—Warin—Plauer See, das mit den vier in engerem Sinne wilzischen Gebieten kongruent ist, etwa 88, im ehemals obotritischen Teile Mecklenburgs etwa 52 Burgwälle noch nachweisbar sind,⁵⁰⁹ zu des bayrischen Geographen Angaben immerhin merkwürdig stimmt. Aber dem großen Lande Böhmen schreibt der Geograph nur XV, Mähren XI, den Bulgaren gar nur V civitates zu und zur Erreichung welchen Zweckes für diese großen Länder und Völker XV, XI, V Burgwälle ausgereicht haben könnten, während die Wenden in Mecklenburg ihrer weit über 100 gebraucht hätten, läßt sich gar nicht ausdenken. Wenn der Geograph sich den Widerspruch, daß die mecklenburger Wenden 53+95=148, die Bulgaren nur V civitates haben sollten, durch die Bemerkung: *Vulgarii regio est immensa et populus multus, habent civitates V eo, quod multitudo magna ex eis sit et non sit eis opus civitates habere* erklären will, so ist dies nur ein Erklärungsversuch, den sein Alter nicht unanfechtbar macht und der gezwungen und unwahrscheinlich klingt. Ich nehme an, daß die Gewährsleute des bayrischen Geographen — wahrscheinlich deutsche Kaufleute, die die Slavenländer bereisten — mit dem

⁵⁰⁵ Die Nordabotriten des bayrischen Geographen sind mit dem in der heutigen Literatur schlechtthin Abotriten genannten Volke identisch; sie werden beim bayrischen Geographen durch die Bezeichnung Nordabotriten von einem damals an der Donau sitzenden Volke gleichen Namens unterschieden. Richard Wagner Mecklenburg zur Wendenzeit (Berlin 1899 bei Süßerot) S. 3.

⁵⁰⁶ Siehe oben Anm. 110.

⁵⁰⁷ Um so weniger als die Cirzipanen bestimmt nur drei Burgwarde hatten (Anüll 19 f.), so daß 92 Burgwarde auf die Chizziner, Tollenser, Redarier verteilt werden müßten. Daß die civitates des bayrischen Geographen Burgwardmittelpunkte wären, scheint auch deshalb nicht glaublich, weil für die wenigen Gebiete, aus denen wir alle Burgwardmittelpunkte zu kennen hoffen dürfen, die Burgwardzahl mit der der civitates nie genau übereinstimmt; für das große Gebiet der Sorben gar nennt der bayrische Geograph civitates L, während Anüll darin 130 Burgwardmittelpunkte zu kennen glaubt. Des Geographen L als nur im Sinne einer allgemeinen Schätzung (= sehr viele) gemeint anzusehn (Anüll 34) ist doch bedenklich. Auch v. Sommerfeld Märkische Verfassungs- und Ständegeschichte I 15 hält die civitates für Burgwardzentren.

⁵⁰⁸ Vgl. Vorgeschichte Mecklenburgs (Berlin bei Süßerot 1899) S. 161. Witte Mecklenburgische Geschichte I (1909) S. 9.

⁵⁰⁹ Vgl. Vorgeschichte Mecklenburgs 161.

Geographen, als er sie nach der Zahl der civitates d. h. Städte bei den Slaven fragte, im Allgemeinen darin einig waren, für das Charakteristikum einer Stadt zu halten, daß sie befestigt sein müsse. Während nun aber der Gewährsmann, der das Land der Bulgaren kannte, hiermit nicht zufrieden war sondern, ehe er einer Siedlung das Prädikat Stadt beilegte, auch städtische Wirtschafts- und Lebensformen, auch wohl eine stattliche Bewohnerzahl zu sehn verlangte und so bei den Bulgaren nur 5 Städte zu zählen vermochte und während gleiche Ansprüche den Böhmen nur 15, den Mähren nur 11 usw. Städte zuzurechnen erlaubten, muß der Gewährsmann für das Gebiet der Wilzen und Abotriten alle irgend wie befestigten Plätze unter der Rubrik „Stadt“ vermerkt haben und dabei so weitherzig verfahren sein, daß er auch viele Dörfer, die vielleicht nur als Rundlinge gebaut waren, dabei mitgezählt hat,⁵¹⁰ ja wenn anderen — historisch sonst fast oder wirklich ganz unbekannt — Slavenvölkern in der descriptio 200, 300, selbst über 500 civitates zugeschrieben werden, scheint der Ausdruck civitas sogar nur ein „Gemeinwesen“, eine dörfliche Ansiedlung im Gegensatz zum Einzelhofe zu bezeichnen. Die Bedeutung des Ausdruckes civitas scheint in der descriptio zu schwanken, nirgends aber scheint der Ausdruck schlechthin Burgwälle oder Burgwardmittelpunkte zu bezeichnen, so daß durch die descriptio weder das Burgward- noch das Burgwallinstitut als slavisch erwiesen wird.⁵¹¹ Das stärkste Argument für den slavischen Charakter der Burgwälle möchte des spanischen Arabers Ibrahim Ibn Jakub Bericht über die Zustände unserer Slavenländer um 970 bilden, in dem es heißt: „Und auf diese Weise bauen die Slaven ihre Festungen. Sie begeben sich auf Wiesen . . . und bezeichnen dort einen runden oder viereckigen Platz . . . und graben um ihn rund herum einen Graben und häufen die aufgegrabene Erde zu einem Wall auf.“⁵¹² Behla findet diese Schilderung weniger auf die Burgwälle als auf gewisse von ihnen zu unterscheidende alte slavische Burgschlösser, weil die Burgwälle meist keine Gräben und auch nur selten Einfahrts-

⁵¹⁰ Die Rundlinge d. h. Dörfer, deren Häuser Haus an Haus stehend und die Fronten nach innen gekehrt einen Kreis mit nur einer einzigen schmalen Einfahrt bilden, sind im ehemals obotritischen und in engerem Sinne wilzischen Gebiete d. h. im heutigen Mecklenburg besonders häufig (Witte Mecklenburgische Geschichte I 15). Hält man sie für slavisch, so ergibt sich damit kein zweites slavisches Verteidigungssystem neben der Burgwardverfassung, wie dies bei Zuweisung der Burgwälle an die Slaven der Fall sein würde, denn offenbar bot die Rundlingsform der Dörfer nur Schutz gegen das nächtliche Eindringen von Bären und Wölfen. Betrachtet man die Rundlinge als zum Verteidigtwerden gegen Feinde bestimmt, so muß man sich die Verteidiger auf den Dächern stehend denken.

⁵¹¹ Die Angabe des Geographen: Nortabtrezi, ubi regio, in qua sunt civitates LIII per duces suos partitae fasse ich nicht (wie Ohle Besiedlung der Uckermark, Prenzlau 1918, S. 58 f.) so auf, daß jede civitas einem dux unterstanden hätte, sondern sie soll m. E. nur besagen, daß die regio mit den 53 civitates unter mehrere duces, auf deren verschiedene Gebiete sich die 53 civitates verteilten, stehe. Ich halte die duces für Gaufürsten der verschiedenen obotritischen Stämme, nicht für Häupter der civitates.

⁵¹² Mémoires de l'Académie de St. Petersburg, classe hist-philol VIII. Série Volume III Nr. 4 S. 52.

tore, wie Ibrahim sie des Weiteren erwähnt, besäßen, passend,⁵¹³ wir unsererseits finden uns mit ihr durch die Erwägung ab, daß auch die Burgwardmittelpunkte der Slaven wie die Burgwälle, ohne doch mit ihnen identisch zu sein, auf von Natur durch einen nahen Fluß oder See nach einer Richtung hin geschütztem Wiesenboden besonders gerne angelegt worden sein mögen und daß für alle Befestigungen unseres Gebirgs- und steinarmen Nordostdeutschlands, slavische oder voroslavische, bis zum Aufkommen der Backsteinherstellung Erde das häufigste Material gewesen sein muß. Endlich die etwa mögliche Frage, wo die Überreste der Burgwardmittelpunkte zu finden seien, wenn nicht in den Burgwällen, läßt sich nicht beantworten, weil die Burgwardmittelpunkte sich zu deutschen Städten entwickelt haben, die Befestigungen früh reger Bautätigkeit zum Opfer gefallen sind. Es scheint dabei, daß die Burgwälle voroslavischen d. h. germanischen Ursprunges seien, bleiben zu müssen. Das letzte, abschließende Wort über den slavischen oder germanischen Charakter der Burgwälle wird freilich, wenn überhaupt je, so nur von der Archäologie gesprochen werden können, unter deren Führern in Nordostdeutschland nun aber auch wirklich wenigstens einer nicht ansteht, alle unsere Burgwälle für germanisch zu halten.⁵¹⁴ Die Burgwälle sind germanisch, und mögen in oder bei noch so vielen von ihnen Kulturüberreste aus unzweifelhaft slavischer Zeit gefunden werden, so geht daraus doch noch nicht hervor, daß die zeitweiligen slavischen Bewohner durch dieselben Gesichtspunkte angelockt gewesen wären, wie sie einst zur Anlage der Burgwälle durch die germanischen Vorbewohner des Landes geführt hatten, daß es für sie irgend einen Unterschied gemacht habe, ob der von ihnen besiedelte Platz ein alter Burgwall gewesen sei oder nicht.⁵¹⁵ Außer darin, daß er die Burgwälle für Befestigungen aus slavischer Zeit ansieht, irrt Schumann nach meiner Überzeugung darin, daß er ihnen den Charakter von Grenzbefestigungen zuschreibt. Zwar wenn auf beiden Randowusern wirklich zwei Reihen einander je zwei und zwei gegenüberliegender Burgwallanlagen nachzuweisen wären, so würde dies für den Grenzburgencharakter der Burgwälle wirklich sprechen. Bedenken muß aber schon erregen daß Schumann⁵¹⁶ drei andere Burgwälle als die angeblich im Randowtale gelegenen und von ihm in zwei Reihen angeordneten lediglich als „Burgwälle der kleinen Landschaft Rochow“ bezeichnen, irgend eine Grenze, die sie gedeckt hätten, aber nicht aufzeigen kann. Vier weitere Burgwälle (bei Raselow, Pasewalk, Stolzenburg, Rothemül) sollen nördliche Grenzfeste der terra Ukerä gegen die terra Rochowe

⁵¹³ Rundwälle Ostdeutschlands (1888) S. 50.

⁵¹⁴ Schuchardt Prähistorische Zeitschrift III (1911) S. 329. Vergl. auch Gebauer in Ernst Friedels und Robert Mielles Landeskunde der Mark Brandenburg Bd. II (1910) S. 116. — Die anscheinend von Fildizin Die Territorien der Mark Brandenburg IV (Berlin 1864) Einleitung S. V gehegte Vermutung eines sprachlichen Zusammenhanges der Burgwälle mit den Burgundern ist natürlich undiskutierbar.

⁵¹⁵ Diesen Zweifel betont namentlich Robert Mielles Monatsblatt der Brandenburgia VII 62.

⁵¹⁶ Balt. Studien XXXVII 84.

gewesen sein,⁵¹⁷ wobei wir uns aber über ihre verhältnismäßig sehr große Entfernung von dem von Schumann als ukrisch-rochowische Grenze betrachteten Bruchlande, ferner über das Fehlen rochowischer Gegenbefestigungen, endlich, da Rochow gleich Ukerä ein liutizisches Land war, darüber wundern müssen, daß eine liutizische Landschaft gegen die andere besonderer Befestigungen bedurft haben soll. Freilich ist der Versuch, durch Burgwallforschung strategisch gesicherte slavische Grenzlinien zu ermitteln, so alt wie die Burgwallforschung selbst,⁵¹⁸ und insbesondere hat Ludwig Giesebrecht im Tale der Peene, die nach Adam von Bremens⁵¹⁹ Angabe . . Chizzini et Circipani, quos a Tholosantibus et Retheris separat flumen Panis et civitas Dimmine und nach der Scholie 17 zu Adams Werke: Chizzini et Circipani cis Panim fluvium habitant, Tholosantes et Retharii trans Panim fluvium⁵²⁰ Chizziner und Cirzipaner einerseits, Redarier und Tollenfer andererseits unzweifelhaft schied, Burgwalllinien als Grenzwehren dieser vier in engerem Sinne wilzischen Völker gegeneinander nachweisen wollen,⁵²¹ von einer Feindschaft zwischen denen wir doch erst um die Mitte des 11. Jahrhunderts hören,⁵²² kurz bevor die Grenzen zwischen ihnen durch die territorialgeschichtliche Entwicklung, die das Land überkam, alle Bedeutung verloren. Aber Giesebrecht hat diesen Versuch für das Tal des aus dem Malchiner See kommenden Peene-Quellarms anstatt für die von Wigger⁵²³ unter Wagners⁵²⁴ und Wittes⁵²⁵ Beifall als zirzipanisch-tollensische Grenze nachgewiesene Torge-Lower Peene und hinsichtlich des Hauptlaufes der Peene nicht nur für das kleine Stück zwischen Kummerower See und Demmin sondern für die Peene an Demmin vorbei bis zur Haffmündung unternommen. Er hielt das linke Peeneufer vom Haff aufwärts bis zur Trebelmündung für die chizzinische, von der Trebelmündung bis zum Malchiner See für die zirzipanische Grenze und glaubte, dem chizzinischen linken Peeneufer habe rechts des Flusses redarisches, dem zirzipanischen Ufer tollensisches Gebiet gegenüber gelegen. In Wahrheit saßen aber die Redarier im Lande Radwir und berührten die Peene, von der sie vielmehr durch Miserechs, Plote, Groswin abgeschnitten waren, nirgends, die zur Hamburger Erzdiözese gehörigen Chizziner ferner nicht nördlich der unteren Peene, wo vielmehr Havelbergisches Gebiet (nämlich Wostrose)⁵²⁶ lag, sondern westlich von den Cirzipanen und durch diese auch von der oberen Peene getrennt, denn nach übereinstimmender Ansicht sämtlicher mecklenbur-

⁵¹⁷ *ibidem*.

⁵¹⁸ Sehr scharf kritisiert werden eine große Anzahl älterer Versuche dieser Art bei Beßla *Rundwälle Ostdeutschlands* (1888) S. 45 f.

⁵¹⁹ II 18 ss VII 311f.

⁵²⁰ ss VII 311.

⁵²¹ *Balt. Studien* XI 2. Heft S. 150 ff.

⁵²² *Vgl. Vorbemerkungen* XVI

⁵²³ *Mecklenb. Annalen* 118a.

⁵²⁴ *Mecklenburgische Geschichte in Einzeldarstellungen*: Bd. II *Die Wendenzzeit* (Berlin bei Süsserrot 1899) S. 5.

⁵²⁵ *Mecklenburgische Geschichte* I (Wismar 1909) S. 10.

⁵²⁶ *Siehe oben* S. 95.

gischen Historiker bildete die Reckniz in ihrem ganzen Laufe die Ostgrenze der Chizziner,⁵²⁷ so daß Giesebrechts Auffassung der Angaben Adams und des Scholiasten sich als Mißverständnis erweist. Beide meinen nur, von Bremen nach Osten reisend komme man erst ins Chizziner- und Cirzipanenland, dann, wenn man über die Peene (zwischen Torgelower See und Demmin, woselbst an den Mündungen der Trebel und Tollense sie aufhörte zirzipanische und tollensische Grenze zu sein) gegangen sei, ins Tollenser- und weiterhin ins Redarierland. Die Peene von Demmin bis zum Haff hin hat nun freilich wahrscheinlich die Havelbergischen Landschaften Wostroze und Wanzlowe im Norden, Plote, Miserechs, Groswin im Süden geschieden, aber ob und wie etwa die Wenden dieser Landschaften ethnographisch und politisch differenziert gewesen sind, ist unbekannt. Giesebrechts Auffassung der Peene zwischen Malchiner See und Haff als einer Völkerscheide slavischer Zeit ist nur für das kleine Stück des Peenelaufes zwischen Kummerower See und Demmin richtig, und Burgwall-Landwehren auf beiden Peeneufem zwischen Demmin und dem Haff hat er denn auch nur erkennen können, indem er urkundlich bezeugte slavische Festungen ganz später Zeit, wirkliche, aber allem Anscheine nach oft auch nur vermeintliche Burgwallreste, hart an der Peene liegende und von ihr schon recht beträchtlich entfernte in ein System brachte. Nachdem Giesebrecht so im Peenetale Adams von Bremen und des Scholiasten Angaben, wie er sie verstand, glänzend bestätigt gefunden hatte, unternahm er weiter die Aufdeckung alter Burgwall-Landwehren aller liutizischen Völker gegeneinander, aber diese Versuche sind jetzt mit Recht vergessen. Neuerdings haben W. Bartelt und R. Waase⁵²⁸ von einem doppelten Burgwall bei Negeband behauptet, er ersetze „den sonst üblichen dreifachen Wall der die Wilzen und Obotriten trennenden großen Wendenschanze, die sich — noch jetzt nachweisbar — vom (scil: oberen) Rhin bis Kyritz hinzieht.“ Hierzu bemerke ich, daß die Linie Kyritz, Negeband, Rhin mitten durch den alten Wendengau Desseri geht, wie ich oben dessen Südgrenze gegen den Gau Hevelbun hin — Gülper See, unterer Rhin — in Übereinstimmung mit Curschmann⁵²⁹ angenommen habe.⁵³⁰ Sie schneidet den Dosselauf unterhalb Wittstocks, dessen Zugehörigkeit zu Desseri urkundlich bezeugt ist, wäre also, wenn wirklich als liutizisch-obotritische Völkerscheide, dann als Südgrenze Desseris, das für obotritisch zu gelten hätte, anzusehn. Die Südgrenze Desseris muß nun aber mit der Nordgrenze der Diözese Brandenburg von 1459, weil Desseri ursprünglich unter dem Namen Dassia zum Bistum Brandenburg gehört hat, zusammenfallen, aber die Linie Kyritz—Negeband—oberer Rhin war 1459 nicht Diözefangrenze sondern mitten in Havelbergischem Lande gelegen. Wir müssen also weder noch können wir unsere Be-

⁵²⁷ Die Chizzinische Südgrenze lag an der Nebel, nur hinsichtlich der Westgrenze besteht zwischen Wigger und den neueren Gelehrten Meinungsverschiedenheit; siehe Anm. 533.

⁵²⁸ Die Burgwälle des Ruppiner Kreises, Würzburg 1910 als Heft 1 der Forschungen zur Früh- und Vorgeschichte Europas, S. 25.

⁵²⁹ Die Diözese Brandenburg (1906) S. 152 und 156.

⁵³⁰ Siehe oben S. 49 und Anm. 326.

stimmung der Desserischen Südgrenze zugunsten von Waafes und Bartelts „Wendenschanze“ von Kyritz über Negeband zum oberen Rhin hin aufgeben, zumal diese Gelehrten nicht ausgesprochen haben, ob die Wendenschanze obotritisch oder liutizisch gewesen sein soll und wo die Gegenbefestigung des anderen Volkes liegt. Ein System von Burgwällen, das, wo nicht eigentlichem Grenzschutze, so doch einer einheitlichen strategischen Aufgabe gedient hätte, hat Robert Velt⁵³¹ in einer Reihe von 8 — oder, da die Existenz eines Walles fraglich ist: 7 — Burgwällen, die sich von der Gegend von Prillwitz am Westufer des kleinen Sees Lieps in einiger Entfernung vom Westufer der Lieps und des Tollensees geradenwegs nordwärts bis nach Wolde hinziehen, erkennen wollen, und zwar sollen diese Wälle dem Schutze Rethras, das in dieser Gegend gelegen haben müsse, gedient haben. Aber die Burgwälle zwischen Prillwitz und Wolde liegen nur wenig dichter, als auch in vielen anderen Teilen Mecklenburgs die Burgwälle oft tun,⁵³² bei einander, und diese nur wenig auffallende größere Dichtigkeit ihrer Aufeinanderfolge wie auch die Tatsache, daß sie eine gerade Linie bilden, erklärt sich hinreichend daraus, daß sie an einer Reihe kleiner Seen und von diese Seen verbindenden Wasserläufen aufgereiht sind, andererseits aber auch in vielen Flußtälern, im Tale der Warnow,⁵³³ stellenweise wohl auch wirklich der Peene,⁵³⁴ der Oder,⁵³⁵ Ruche,⁵³⁶ Reize und Lubst⁵³⁷ die Burgwälle, weil sie dort infolge des von dem Flusse nach einer Richtung hin gewährten Schutzes besonders leicht anzulegen waren, sich häufen. Die Burgwallreihe Prillwitz-Wolde liegt mit ihrer südlichen Hälfte mitten in dem alten Lande Wustrow oder Penzlin, wie wir es 1274 aus einer Urkunde, die östlich von ihr einige, westlich von ihr viele Orte zur advocatia Pencelin zählt, kennen lernen,⁵³⁸ sie lag also, falls Wiggers Zurechnung des Landes Penzlin

⁵³¹ Vorgeschichte von Mecklenburg (Berlin bei Sührot 1901) S. 162 und Korrespondenzblatt der Deutschen Gesellschaft für Anthropologie, Ethnologie und Urgeschichte 1901 S. 38.

⁵³² Die Häufigkeit und Dichtigkeit der Burgwälle in Mecklenburg ist am besten zu erkennen bei Robert Velt selbst: Vier Karten zur Vorgeschichte Mecklenburgs Nr. IV (1899) Die Wendzeit.

⁵³³ Die Burgwälle des Warnowtales liegen größtenteils rechts der Warnow zwischen Sternberg (bezugsweise der Nebelmündung) und Rostock gedrängt und sind schon von Wigger (Mecklenb. Annalen 108a und b) als Hizzinische Grenzwehr gegen die Abotriten hin aufgefaßt worden. Wieder vermessen wir obotritische Gegenbefestigungen links der Warnow. Vielleicht ist der Boden rechts der Warnow tragfähiger oder die Burgwallhäufung auf dem östlichen Ufer, falls das östliche Warnowufer hügelig oder waldig ist oder doch bewaldet gewesen, sein kann, daraus zu erklären, daß man auf dem Ostufer besseren Schutz gegen Ostwinde und Bitterungsunbilden hatte, zu der Annahme, die Warnow sei Hizzinische Ostgrenze gewesen besteht abgesehen von der Burgwallhäufung kein Anlaß, im Gegenteil suchen Velt Korrespondenzblatt für Anthropologie 1901 S. 32 und Witte Geschichte von Mecklenburg I 10 diese Grenze weiter westlich in einer Linie vom Fulgenbach (bei Brunshaupten) etwa auf Warin.

⁵³⁴ Ludwig Giesebrecht Baltische Studien XI 2, Heft 150 ff.

⁵³⁵ Baldow Ansiedlungen an der mittleren Oder, Hallenser Dissertation 1896, S. 10 ff.

⁵³⁶ Märkische Forschungen VIII 229.

⁵³⁷ Söhnel Die Rundwälle der Niederlausitz, Guben 1886, S. 28.

⁵³⁸ Siehe oben S. 24 Anm. 78.

zum Gau Tollense, der wir gefolgt sind, richtig ist, sogar mit ihrer Südhälfte, mit ihrer Nordhälfte aber unstreitig mitten in tollensischem Gebiete und hat zur tollensisch-redarischen Grenze, mag diese mit der Nord- oder der Südgrenze Penzlin's zusammen gefallen sein, senkrecht gestanden. Sie als starke Walllinie zwischen Tollenser- und Redarierland zu bezeichnen⁵³⁹ ist durchaus nicht möglich, und ehe man sie als Verteidigungssystem zugunsten des Heiligtums von Rethra ansehen könnte, müßte doch erst einmal Rethras Stätte ermittelt sein.⁵⁴⁰ Die Burgwälle bilden keine strategischen Linien, sind keine Grenzburgen sondern Fluchtburgen und wo etwa einmal auch außerhalb eines Flußtales mehrere in einer Reihe liegen da sicher nur durch einen Zufall, wie er sich bei der über-

⁵³⁹ Witte Mecklenburgische Geschichte I (1909) S. 11.

⁵⁴⁰ Belz hält für wahrscheinlich, daß Rethra auf der Fischerinsel im südwestlichsten Teile des Tollensees gelegen habe. Tatsächlich stimmen G. Desten, der ein ausgedehntes Gebiet um Diepssee und Tollensees als heiligen Bezirk Rethra ansieht, und Wossidlo, der Destens Umgrenzung dieses Bezirkes durch Sagenforschung stützen wollte, d. h. die beiden im Augenblicke letzten Rethraforscher, darin überein, die Fischerinsel zu dem heiligen Bezirke Rethra hinzuzurechnen. Aber alle Äußerungen Destens und Wossidlos zur Rethrafrage stehen dazu, daß Adam von Bremen und Thietmar von Merseburg Rethra eine urbs bzw. civitas nennen und daß Rethra *undique lacu profundo inclusa* gewesen sein soll (vergl. oben Anm. 108), in ganz unvereinbarem Gegensatz. Hat die Fischerinsel mit Rethra irgend etwas zu tun, dann war Rethra auf diese Insel beschränkt.* In der Fischerinsel Rethra wieder zu erkennen ist aber überaus mißlich, weil das feste Land gegenüber der Fischerinsel, die sehr nahe dem Westufer des Tollensees liegt, zum Lande Wustrow oder Penzlin, dieses aber wahrscheinlich zum Tollenserlande gehört hat (siehe oben S. 24), zum Tollenserlande also auch die Fischerinsel gehört haben wird, während Rethra redarisch war.** Gibt man aber selbst die Möglichkeit, Rethra könne auf der Fischerinsel gelegen haben, zu, so ist die Auffassung der Burgwallreihe Brillwitz—Wolde als einer Befestigung zugunsten Rethras immer noch sehr anfechtbar, denn diese angebliche Befestigungslinie zugunsten des Heiligtums der Redarier liegt nicht nur mit ihrer Südhälfte in der Vogtei Penzlin, also wahrscheinlich im alten Tollenslande, sondern beginnt auch zwar in der Nähe der Fischerinsel, entfernt sich dann aber von ihr sehr weit und, wie gesagt, gradlinig nach Norden, während eine Burgwalllinie zum Schutze der Fischerinsel sich doch im Bogen um die Fischerinsel herumziehen müßte.

* Grotfend Mecklenburgische Jahrbücher LIV 178 f. verwirft Adams Angabe, Rethra sei *undique lacu profundo inclusa* gewesen, weil sie zu Thietmars VI 23 (17) ss III 812 Schilderung . . urbs . . quam undique silva . . intacta . . circumdat . . in Widerspruch stehe. Aber nach Adam lag Rethra zwar auf einer Insel, diese jedoch nahe dem festen Ufer, zu dem eine Brücke hinüberführte. Denkt man sich des feste Ufer gegenüber der Insel bewaldet, so lassen Adams und Thietmars Angaben sich wohl vereinigen.

** Die Fischerinsel lag nahe der Südgrenze der Vogtei Penzlin, wie wir sie 1274 kennen lernen (siehe oben Anm. 79), also nahe der für das 13. Jahrhundert zu vermutenden Südgrenze Tollenses und Nordgrenze des Redarierlandes. Grotfend Mecklenburgische Jahrbücher LIV 179 f., der Rethra zwar nicht auf der Fischerinsel aber auf dem festen Westufer des Tollensees ihr dicht gegenüber suchen will, nimmt an, bei der Fischerinsel sei die redarisch-tollensische Grenze zwischen Adams von Bremen und Helmold von Bosaus Zeit zugunsten Tollenses ein wenig verschoben, wodurch Rethra — ursprünglich redarisch — tollensisch, wie Fischerinsel und Umgebung nachmals waren, geworden sei. Daß Rethra, dessen Lage im Redarierlande bei Adam von Bremen sicher bezeugt ist, später an Tollense gekommen sei, also in der später tollensischen Gegend der Fischerinsel gesucht werden dürfe,

aus großen Häufigkeit der Burgwälle leicht überall ereignen konnte. Der Unterschied der Burgwälle zu den Burgwardzentren der Slaven, die ebenfalls der Aufnahme flüchtiger Landbevölkerung dienten und von denen wir sie, indem wir sie für germanisch halten, doch unterscheiden, liegt darin, daß die slavischen Burgwardmittelpunkte die Bevölkerung aus einem größeren Umkreise, ein Burgwall aber nur die Flüchtigen ganz weniger Dörfer, sehr oft vielleicht nur eines einzigen Dorfes aufnahm, wie denn als Fluchtburgen für immer nur ein einziges Dorf auch die Wallburgen des ehemaligen Fürstentums Trient angesehen werden,⁵⁴¹ und wie denn unsere erhaltenen Burgwälle fast durchweg in unmittelbarer Nähe eines Dorfes liegen.⁵⁴² Betrachtet man die Burgwälle als Fluchtburgen für oft nur ein einziges Dorf, so entsteht die Frage, warum das schutzbedürftige Dorf nicht selbst in den Wall hinein gebaut oder der Wall um das Dorf herum geführt worden ist, kurz ob die Burgwälle wirklich in Friedenszeiten unbewohnt gewesen und nur im Kriege aufgesucht worden sind. Ich glaube, daß die Burgwälle als nicht ständig bestedelt, sondern vielmehr nur unbewohnte Fluchtburgen von Knüll⁵⁴³ und Wehrmann⁵⁴⁴ mit Recht angesehen werden, da sie oft auf kleinen, von ihnen größtenteils ausgefüllten Inseln in unseren Flüssen oder Seen liegen,⁵⁴⁵ so daß ständige friedliche Bewohner, die nach Kiekebusch⁵⁴⁶ in allen Burgwällen gewohnt haben sollen, um zu pflügen, zu säen, zu ernten jedesmal erst über das Wasser zu fahren gehabt haben würden, der Schwierigkeit der Viehhaltung nicht zu gedenken. Daß die vielfach sehr hohen Wälle feste Wohnhäuser schützen und verdecken sollten,⁵⁴⁷ ist sehr wenig glaublich, von gelegentlich in Burgwällen gefundenen Trümmern

⁵⁴¹ Korrespondenzblatt des Gesamtvereins der Geschichts- und Altertumsvereine Deutschlands 1912 Spalte 121 ff.

⁵⁴² Söhnel Burgwälle der Niederlausitz (1886) S. 3.

⁵⁴³ Die Burgwarde Lübbinger Dissertation 1895, S. 38.

⁵⁴⁴ Geschichte von Pommern I 29.

⁵⁴⁵ Monatsblatt der Brandenburgia VII 57. Pommersche Monatsblätter 1896 S. 138. Wigger Mecklenburg. Annalen 123b. Balt. Studien Neue Folge XIV 51. Bartelt und Waase Burgwälle des Ruppiner Kreises (1910) S. 4 u. and. Orts. v. d. Hagen Mitteilungen des udermärkischen Museums- und Geschichtsvereins IV 4 S. 195.

⁵⁴⁶ Landeskunde der Provinz Brandenburg (Herausgeber Friedel und Mielke) III (Berlin 1912) S. 445.

⁵⁴⁷ Schumann Pommersche Monatsblätter 1899 S. 27. Wigger Annalen 123b. v. d. Hagen Mitteilungen des udermärkischen Geschichtsvereins IV 4 S. 209 und 211.

sollen die Helmodstellen I 2 ss XXI 13**¹ und I 21 ss XXI 27**² beweisen. Hier spreche ich eine Unsicherheit Helmod's über die Lage Rethras aus, die auf eine kürzlich geschehene Grenzverschiebung deute.

**¹ Post Oderam . . . ad occidentalem plagam occurrit Winulorum provincia, eorum qui Tholenzi sive Redarii dicuntur. Civitas eorum . . . Rethre . . .

**² . . . Riaduri sive Tholenzi propter antiquissimam urbem et celeberrimum illud fanum, in quo simulacrum Radigast ostenditur, regnare volebant (scil: über die Chizziner und Cirzipaner), asscribentes sibi singularem nobilitatis honorem, eo quod ab omnibus populis Sclavorum frequentarentur propter responsa et annuas sacrificiorum impensiones.

fechter Gebäude⁵⁴⁸ wohl anzunehmen, daß sie einer Zeit entstammen, in der der ursprüngliche Zweck der Burgwälle längst in Vergessenheit geraten war. Das sehr häufige Vorkommen von zwei oder drei kleinen Burgwällen unmittelbar neben einander, offensichtlich zum Ersatz für einen großen Wall,⁵⁴⁹ weist auf einen weit intensiveren kriegerischen Zweck der Wälle hin, als daß man sie auch in Friedenszeiten bewohnt denken könnte, verbietet schließlich auch die Burgwälle für bloße Tempelstätten zu halten, die Umwallungen mit Friedhofsmauern zu vergleichen.⁵⁵⁰ Wir dürfen nicht hoffen die Burgwallfrage zu fördern und wollten auch nur durch einen Überblick über ihren gegenwärtigen Stand eine möglichst große Skepsis jedem Versuche, quellenmäßig gesicherte Grenzlinien wendischer Zeit als durch Burgwallreihen bezeichnet zu erweisen, gegenüber erwecken. Betrachten wir, da die Randow als Grenze wendischer Zeit quellenmäßig nicht gesichert ist sondern die Quellen sie als wendische Grenze anzusehn geradezu verbieten, Schumanns Unterfangen, sie lediglich durch Burgwallforschung zur Grenze zu erheben, seinen Spaten Adam von Bremens und Otto von Bambergs Griffeln entgegen zu setzen, mit doppeltem Mißtrauen, so zeigt sich, daß die Existenz zweier Reihen einander je zwei und zwei auffällig gegenüber liegender Burgwälle im Randowtale mindestens nicht erwiesen ist. Nach Schumann sollen, wenn wir im Süden beginnen liutizisch-ukrischerseits ein Burgwall bei Gramzow und pommerischerseits ein Burgwall bei Blumberg einander gegenüber liegen, aber der Burgwall bei Blumberg kommt meines Wissens außer bei Schumann in der Literatur nur noch bei Behla vor, der indessen lediglich Schumanns Äußerungen über den Wall zitiert, und Schumann selbst hat einen slavischen Burgwall bei Blumberg oder Überreste davon nicht zu finden vermocht sondern nur Reste einer unzweifelhaft ganz jungen Befestigung, deren Existenz den Namen „Burgwallscheune“ einer Scheune bei Blumberg hinreichend erklärt; er läßt, ob bei Blumberg ein slavischer Burgwall sich je befunden habe, dahingestellt und nimmt dies seinerseits, so daß er auf seiner Karte dort einen Wall einzeichnet, nur deshalb an, weil Blumberg gegenüber westlich der Randow ein Wall liegt, ferner die Entfernung von Garz a. Oder (dessen Burgwall er mit nicht mehr zu überbietender Gewaltigkeit ebenfalls als pommerische Grenzfestung gegen die Liutizen auffaßt, obwohl er auf seiner Karte die pommerisch-liutizische Grenze genau wie Quandt der Randow südwärts bis zur Welse und dieser bis zur Oder folgen, „nicht etwa von der Randow, bevor sie das Welseknie erreicht, ostwärts zur Oder dicht oberhalb von Garz abbiegen läßt) bis nach Penkun hin, wo der nächste völlig gesicherte Wall der pommerischen Grenzwehr liege, etwas groß sei.⁵⁵¹ Daß Schumann bei der Postulierung des Blumberger Burgwalles seine Grenzbefestigungstheorie

⁵⁴⁸ Söhnel Burgwälle der Niederlausitz (1886) S. 5.

⁵⁴⁹ Bartelt und Waase Burgwälle des Ruppiner Kreises (1910) S. 10, 20, 25, 30. Belg Korrespondenzblatt für Anthropologie, Ethnologie, Urgeschichte 1901 S. 38. Schumann Balt. Studien XXXVII Karte I.

⁵⁵⁰ So Behla Rundwälle Ostdeutschlands 73.

⁵⁵¹ Baltische Studien XXXVII 24 f.

schon voraussetzt, ist offensichtlich, für uns und jeden in Schumanns Theorie nicht von vornherein Befangenen der Blumberger Burgwall schlechthin nicht vorhanden, ebenso wenig nun aber von dem nächsten Schumannschen Burgwallpaare, einem litizisch-ukrischen Walle bei Schmölln und einem angeblich pommerischen doppelten Gegenwall bei Penkun, der Wall von Schmölln. Wall und Graben, die auf einem Hügel bei Schmölln 1887 noch erkennbar gewesen sein sollen,⁵⁵² können und werden ebenso wie der steinerne Wartturm auf diesem Berge spätmittelalterlich sein, nach alten slavischen Kulturresten zu graben aber hat Schumann unterlassen, weil der Berg blühende Gartenanlagen trug.⁵⁵³ Der Wall von Wollschow und der Doppelwall von Lebbehn bestehen anscheinend wirklich, aber ihre Entfernung von einander ist an der durchschnittlichen Entfernung der Wälle in Mecklenburg oder Pommern, wo wir allein zwischen Oder und Rega mehr als 60 Wälle finden,⁵⁵⁴ gemessen durchaus nicht so gering, daß man sie auf einander beziehen müßte, die beiden Lebbehner Wälle liegen zudem von der Randow, der angeblich von ihnen geschützten Grenze, sehr weit ostwärts, ferner beide auf kleinen Inseln in einem See⁵⁵⁵ etwa 200 Schritte vom Ufer, und wie soll eine auf Inseln sitzende Kriegsmannschaft auf dem festen Lande vorbeiziehende Feinde aufgehalten haben? Die Burgwälle im Hühnerwinkel und bei Kaselow scheinen ebenfalls wirklich vorhanden zu sein, auch der von Salzw, dagegen vermag ich mich von der Existenz des Löckniger Walles durch Schumanns Bemerkungen⁵⁵⁶ nicht für überzeugt zu halten, der Wall scheint wesentlich auf dem Irrtum, jede historisch bekannte Slavensfestung müsse ein Burgwall gewesen sein, und auf Schumanns Erwartung, bei Löckniz, wo Uker, Ruchow und Pommern zusammengestoßen sein sollen,⁵⁵⁷ eine besonders auffällige Burgwallhäufung zu finden, fundamementiert. Da nun Burgwälle in der Uckermark auch bei Fergiz,⁵⁵⁸ Pöglow⁵⁵⁹ Kuhz⁵⁶⁰ Sternhagen,⁵⁶¹ Drense,⁵⁶² Wolfshagen,⁵⁶³ vielleicht auch bei Rosenthal, Kraah, Jagow, Straßburg⁵⁶⁴ und im Randow-Oderlande außer bei Garz noch bei

⁵⁵² *ibidem* 30.

⁵⁵³ Lic. theol. Dr. Rudolf Ohle kommt in seiner „Besiedlung der Uckermark und die Geschichte ihrer Dorfkirchen“ (Mitteilungen des Uckermärkischen Museums- und Geschichtsvereins Bd. V [Prenzlau 1913] S. 57—212) auf Seite 93 auf die Befestigungsreste bei Schmölln zu sprechen und bemerkt, es habe bei Schmölln wohl nur ein Wartturm gestanden. Offenbar ist diese Bemerkung des mit dem Burgwallinstitut wohl vertrauten und ortskundigen Verfassers direkt gegen Schumann gerichtet.

⁵⁵⁴ Behrman Geschichte von Pommern I 29.

⁵⁵⁵ Balt. Studien XXXVII 17.

⁵⁵⁶ *ibidem* 12 ff.

⁵⁵⁷ *ibidem* 83.

⁵⁵⁸ Mitteilungen des uckermärkischen Museums- und Geschichtsvereins IV 4 S. 195 ff.

⁵⁵⁹ Zeitschrift für Ethnologie 1870 S. 475 und 1874 S. 114.

⁵⁶⁰ Besl. Rundwälle Ostdeutschlands (1888) S. 130.

⁵⁶¹ *ibidem* 127.

⁵⁶² *ibidem*.

⁵⁶³ *ibidem* 132.

⁵⁶⁴ Daß bei diesen vier Orten Burgwälle lägen, wovon ich in der gedruckten Literatur

Colbizon⁵⁶⁵ und Messenthin⁵⁶⁶ liegen, ergibt sich für unser Gebiet bereits eine Häufigkeit der Burgwälle, die von einer sorgfältigen und vorurteilslosen Durchforschung der Uckermark und des Randow-Oberlandes nach Burgwällen, daß sie eine ganz gleichmäßige Verbreitung der Wälle über das ganze Land hin ergeben würde, hoffen läßt. Beachtung verdient auch daß Behla, obwohl er Schumanns Arbeit kannte, freilich ohne sie in diesem Zusammenhange zu nennen, über die Versuche Burgwälle in Grenzbefestigungssysteme anzuordnen ganz im Allgemeinen mit durch seine Kenntnis der Schumannschen Arbeit unverminderter Schärfe, zum Teil wohl weil er die Existenz der Wälle von Blumberg⁵⁶⁷ und Schmölln⁵⁶⁸ ebenfalls bezweifelte, abgeurteilt hat.⁵⁶⁹ Wir wenden uns zu unseren Quellen zurück und entnehmen aus Adams von Bremen und des hl. Otto Nachrichten, daß nicht die Randow sondern durchweg die Oder pommerisch-liutizische Grenze war, das Randow-Oberland dann aber auch zum Gau der alten Ucker gehörte. Von der Zugehörigkeit des Randow-Oberlandes zum alten Uckerergau finden wir bei allen älteren Geschichtsschreibern die feste Überzeugung, besonders nachdrücklich heißt es auch in der ältesten speziellen Territorialgeschichte der Uckermark: „Man muß aber die Uckermark von dem Uckerlande als einen Teil vom Ganzen genau unterscheiden. Zum Uckerlande hat vor Zeiten alles gehört, was zu beiden Seiten des Uckerstromes und des Uckersees von dessen Ursprung an bis an das große Haff hinunter gelegen ist, davon das zur Rechten bis an die Oder gereicht, wie sich aus dem heutigen

keine Nachricht gefunden habe, hat ein früherer Benutzer des im Besitze der Königl. Bibliothek zu Berlin befindlichen Exemplares des Behlaschen Werkes dort auf Seite 127 handschriftlich angemerkt. Der angebliche Wall von Straßburg ist mit dem Wall von Rothemühl bei Straßburg nicht identisch, da Behla (S. 143) diesen Wall verzeichnet, der Urheber unserer Notiz aber offenbar nur das bei Behla Fehlende hat nachtragen wollen. — Karls IV. Landbuch der Mark Brandenburg (edidit Fidizim Berlin 1856, S. 152) verzeichnet einen Ort qui dicitur Borchwall bei Naugarten und 1472 wird eine Lokalität bei Passow Burgwall genannt (Fidizim Territorien der Mark IV S. 229). Über einen Burgwall bei Fredenwalde vergl. v. d. Hagen Mitteilungen des Uckermärkischen Museums- und Geschichtsvereins V Heft 1 S. 8 f.

⁵⁶⁵ Prähistorische Zeitschrift III (1911) S. 328 f.

⁵⁶⁶ Baltische Studien XI 2. Heft S. 111.

⁵⁶⁷ Rundwälle Ostdeutschlands 140.

⁵⁶⁸ ibidem 127.

⁵⁶⁹ ibidem S. 46: „Diese Aufstellung von bestimmten Fortifikationslinien sind ein verunglückter Gedanke. Trotzdem gibt es heute immer noch Forscher, besonders diejenigen, welche sich auf ein kleines Untersuchungsfeld beschränken, die an solchen Linien festhalten.“ Behlas Hauptargument gegen diese Forscher, daß die räumlich zuweilen eine Reihe bildenden Wälle oft ganz verschiedenen zeitlichen Ursprunges (d. h. teils germanisch, teils slavisch) wären, möchte ich mir freilich nicht zu eigen machen (vielmehr alle Wälle für germanisch halten), auch nicht seine Ansicht von den Burgwällen als Opferstätten. Bemerkenswert ist nur, daß er in diesen Ansichten durch Schumann nicht erschüttert worden ist. Ähnlich wie bei Behla spricht sich noch ganz neuerdings Kiehebusch Landeskunde der Mark Brandenburg (Herausgeber: Ernst Friedel und Robert Mielke) III Volkskunde (1912) S. 440 aus: „Alles was von strategischen oder sonstigen Gesichtspunkten aus über die Burgwälle gesagt worden ist, hat die Forschung nicht um einen Schritt weiter gebracht.“ (Sperrdruck von mir).

Zustande der Uckermark abnehmen läßt, davon ein gutes Teil zur Rechten des Uckersees⁵⁷⁰ noch jezo unter dieser Benennung bis an die Oder geht.⁵⁷¹ J. M. de la Pierre in seiner Ausführlichen Geschichte der Uckermark S. 241 f sagt, zwischen Welse, Ucker und Oder (nördlich von dem Welse-Finowgebiet, in dem er märkische Redarier sucht)⁵⁷² habe der altslavische Uckergau gelegen, der alles heute vorpommersche Land zwischen Ucker und Oder nordwärts bis nach Uckermünde hin in sich begriffen habe. „Denn vom jezigen Pommern bildeten die Ortschaften Pasewalk, Torgelow, Klempenow, Stoltenburg, Kummerow und Jamko einen Teil des Uckerlandes. Pasewalk sowie Torgelow (im Mittelalter meist Neu-Torgelow genannt) und nordwärts von Torgelow Alt-Torgelow liegen jenseits der Nordgrenze der heutigen Uckermark, nicht im Randow-Odergebiete. Im 15. Jahrhundert führten Kurfürst Friedrich II. von Brandenburg und das pommerische Herrscherhaus vor einem Schiedsgericht unter Vorsitz des Ordenshochmeisters von Preußen einen Prozeß um Altentorgelows und Pasewalks Besiz.⁵⁷³ Brandenburgischerseits wurde behauptet, Pasewalk und Altentorgelow hätten von jeher zur Mark Brandenburg gehört und gehörten noch dazu, an Pommern seien sie nur als Pfandbesiz gekommen, die Pommernherzöge zur Wiederherausgabe verpflichtet. Die Herzöge, zur Zeit des Prozesses also im tatsächlichen Besiz von Altentorgelow und Pasewalk, wandten ein, selbst wenn beide Orte wirklich von jeher inmitten märkischen Gebietes gelegen hätten und daß noch jetzt täten, schließe dies doch, daß ihnen darin die Hoheit zu Recht (gemeint ist wohl: als in pommerischen Enklaven) zustehen könne, keineswegs aus. In Wahrheit aber lägen Altentorgelow und Pasewalk gar nicht in der Mark, sondern Pasewalk rühre zwar die Mark an, ohne indessen selbst darin zu liegen, und so sei es zu jeder Zeit, die menschliche Erinnerung irgend erreichen könne, gewesen. Es ergibt sich die erstaunliche Tatsache, daß man im 15. Jahrhundert über den Lauf der Grenze zwischen Pommern und Brandenburg in beiden Staaten ganz verschiedener Meinung sein konnte, insbesondere wußte man nicht, ob 1250 im Vertrage von Landin* Pasewalk und Altentorgelow an Brandenburg gekommen oder damals pommerisch geblieben wären, anders ausgedrückt: ob beide Orte nach dem Sprachgebrauche von 1250 zu Ukeren gehört hätten oder nicht. Hinsichtlich Pasewalks müssen wir unsererseits, da noch für den Anfang des 13. Jahrhunderts seine Zugehörigkeit zu Ukeren urkundlich feststeht,⁵⁷⁴ den Hohenzollern des 15. Jahrhunderts in ihrer Behauptung, daß dem so gewesen sei, zustimmen, für Altentorgelow indessen daß es je zu Ukeren gehört hätte, bezweifeln. Nördlich Pasewalks wird

⁵⁷⁰ Nämlich das nördlich von der Welse und südlich von der Finow begrenzte Gebiet.

⁵⁷¹ Johann Christoph und Bernhard Ludwig Beckmann Historische Beschreibung der Uckermark insonderheit Prenzlans (1748), Manuskript Rep 92 des Königl. Geheimen Staatsarchives zu Berlin, I § 1 S. 8b und 9a.

⁵⁷² Siehe oben Anm. 250.

⁵⁷³ Niedel Cod. Dipl. Brandenburgensis B IV (= Hauptteil II Band IV) S. 365—394.

⁵⁷⁴ Baltische Studien XXXVII 79.

* cf. oben Anm. 69.

kein Ort in älterer Zeit je zu Ukera gerechnet,⁵⁷⁵ und daß Ukera uckerabwärts jemals bis nach Ukermünde hin gereicht hätte, ist bestimmt unrichtig, vielmehr lag um Ukermünde das kleine Land Rochow, dessen Südgrenze gegen Ukera wir nun kein Bedenken tragen möchten mit Schumann⁵⁷⁶ in dem von der unteren (früher Löcknitz genannten) Randow (vor ihrer Einmündung in die Ucker) nordwestwärts zur Jarow streichenden und dabei die Ucker dicht unterhalb Pasewalks kreuzenden breiten Bruchlande, an das offenbar auch bei den Worten *a medio lockenitza usque ad flumen, quod dicitur ukera, a flumine isto per directum ex transposito usque in flumen, quod dicitur zarowa* in der Grenzbeschreibung Ukeras von 1250 zu denken ist und das auch Jarrenthin⁵⁷⁷ zu Ukera schließt, wieder zu erkennen. Torgelow und Altentorgelow haben allem Anscheine nach einst zum Lande Ukera gehört, die Behauptung, daß sie es nicht getan hätten, ist sichtlich ein Schluß aus gewissen Urkunden, die zu einigen Zeiten des Mittelalters die Markgrafen und Kurfürsten von Brandenburg herrschaftsberechtigt darüber zeigen,⁵⁷⁸ wobei man aber, daß zu mit den Zeiten brandenburgischer Hoheit abwechselnden Perioden⁵⁷⁹ die Pommernherzöge in Altentorgelow geboten und die glaubwürdige pommerische Behauptung, Brandenburg habe den Besitz Altentorgelows stets nur widerrechtlich und gewaltsam sich angemacht, übersehen hat. J. M. de la Pierre entnimmt seine Behauptung der ehemaligen Zugehörigkeit Pasewalks, Torgelows, Clempenows, Stoltenburgs, Kummerows und Jamkos zu Ukera aus dem im Besitze des Königl. Gymnasiums zu Prenzlau befindlichen unveröffentlichten Manuskripte des ersten Teiles von Zacharias Zwanzigs *Incrementa domus brandenburgicae*,⁵⁸⁰ wo sich indessen ein Beweis für die Behauptung nicht findet.⁵⁸¹ Hinsichtlich Torgelows ist, wie gesagt, ein Beweis nicht zu erbringen, für die Randow-Oderorte Clempenow (worunter Rothenklempenow zu verstehn ist), Jamko (was offenbar für Jamickom nahe Kummerow steht), Stoltenburg und Kummerow hat Zwanzig solchen zweifelsohne in einer Reihe jetzt bei Riedel gedruckter Urkunden⁵⁸² ebenfalls des 15. Jahrhunderts, in denen die damaligen Brandenburgischen Kurfürsten einige dieser Orte und Abgaben und Gerichtsbarkeit aus

⁵⁷⁵ Der einzige in älterer Zeit urkundlich erwähnte und noch heute vorhandene Ort um Pasewalk ist Jarrenthin östlich von Pasewalk, daß ebenfalls zu Ukera gerechnet wird (a 1216 PUB I Nr. 171) und im Gegensatz zu Pasewalk noch heute zur Uckermark gehört.

⁵⁷⁶ Baltische Studien XXXVII Karte I.

⁵⁷⁷ Siehe Anm. 575.

⁵⁷⁸ Z. B. 1312, 1338, 1469, 1490 Riedel B II S. 324, 126 A XIII 381, 429.

⁵⁷⁹ Z. B. 1338 Riedel B II S. 129 und 1416 A XXI 416.

⁵⁸⁰ Siehe dort Tit. 12 Kap. 1.

⁵⁸¹ Nach gefälliger Mitteilung von Herrn Gymnasialprofessor Monjé in Prenzlau.

⁵⁸² Z. B. Riedel A XIII S. 391 f. 414 ff. 427, 439 B II 374 D 374. — Rothenklempenow heißt in diesen Urkunden wie auch sonst im Mittelalter stets (vergl. PUB III S. 634) schlechtthin Clempenow, weshalb denn auch Zwanzig es so nennt. Jamickow (Jamkow) wird in den erwähnten Urkunden stets am Schlusse mit *w* geschrieben, auf den Schluß, Zwanzig müsse, da er es ohne *w* schreibt, eine uns verlorene Urkunde, die für seine Behauptung beweiskräftig gewesen wäre, vor sich gehabt haben, verzichte ich.

anderen von ihnen, wie sie in derselben Zeit in Penkum, Garz, Löcknig Beamte einsetzten, verleihen, gefunden, aber diese Urkunden fallen fast alle in die Zeit von 1468, da das Randow-Oderland in einem brandenburgisch-pommerschen Kriege von den Kurfürsten erobert worden war,⁵⁸³ bis 1493, da sie es an Pommern zurückgaben,⁵⁸⁴ und sind genau wie die entsprechenden Urkunden für Alt-Torgelow zu beurteilen, lediglich Zeugnisse einer für kurze Zeit durch Gewalt bewirkten Verbindung des Randow-Oderlandes mit der Mark Brandenburg überhaupt, nicht einer historischen Beziehung speziell der Uckermark und des Randow-Oderlandes zu einander, daß sie einst Teile eines und desselben alten Slavengaus gewesen wären. Dasselbe gilt von den Nachrichten, die schon vor 1468, nämlich zwischen 1412 und 24⁵⁸⁵ und 1441⁵⁸⁶ die Kurfürsten zur Vergabung zweier Hufen und einer nur dem Betrage nach genannten Geldabgabe aus Stoltenburg imstande zeigen, denn der historische Zusammenhang des Randow-Oderlandes und der Uckermark oder eines Teiles von ihr, wenn er je bestanden hat, war durch den Landiner Vertrag von 1250 in einer Weise zerrissen, die gänzlich ausschließt, daß die Hoheitsrechte der Kurfürsten des 15. Jahrhunderts im Randow-Oderlande in irgend einer Beziehung zu solchem historischen Zusammenhange des Landes diesseits und jenseits der Randow gestanden haben könnten. Zwanzig scheidet als Quelle für uns aus und es bleiben uns, wenn wir das Randow-Oderland zum Slavengau der alten Ukraner rechnen, nur Adams von Bremen und des hl. Otto irgend welcher weiteren Bestätigung nun aber auch gar nicht bedürftige Nachrichten, uns darauf zu stützen. Die Nordgrenze des Ukranergaus zog, wie gesagt, dicht nördlich an Pasewalk und Jarrenthin, beide einschließend, vorüber, von der Jarow südwestwärts zur Randow (nördlich von Löcknig), aber sie endete dort nicht, sondern bog längst der Ostgrenze des Ländchen Rochow nach Norden aus und folgte dann dem Haffufer bis zur Odereinmündung ins Haff, woselbst die oderaufwärts, in ihrer ganzen Ausdehnung am Flusse entlang, ziehende Ostgrenze der Ukraner begann. Die Westgrenze des alten Ukranergaus bestimmt sich zu einem Teile dadurch, daß in einer von dem mecklenburg-strelitzschen Städtchen Feldberg nach Süd-Südosten gehenden Linie Thomsdorf, Rosenow, Bröddin, Jakobshagen, Klosterwalde, Miltersdorf, Libbesicke nach der Brandenburgischen Bistumsatrikel von 1459 die nach Osten hin äußersten Dörfer der Diözese Brandenburg waren und deshalb eine dicht östlich an ihnen vorübergehende Linie für die Westgrenze Ukeras im Sinne von 1250 anzusehen ist.⁵⁸⁷ Die Diözefangrenze von 1459 ging von Libbesicke aus ost-südöstlich zum Wolleksee (westlich Angermünde), in der Nähe dessen Altkünkendorf noch zur Diözese Brandenburg gehörte, vom Wolleksee folgte sie, mit geringer Abweichung,⁵⁸⁸ der Welse bis zu ihrer Einmündung in die Oder.

⁵⁸³ Riedel B V S. 123 f.

⁵⁸⁴ Riedel B V 492.

⁵⁸⁵ Riedel C I 71.

⁵⁸⁶ Riedel A XII 212.

⁵⁸⁷ Siehe oben Anm. 69.

⁵⁸⁸ Siehe oben Anm. 119.

Die Linie Libbesicke—Altkünkendorf—Welfemündung, obwohl Diözesangrenze von 1459, darf als Grenze Ukeras im Sinne von 1250 und des alten Uker-gaues nicht gelten, vielmehr reichten Ukera von 1250 und Alt-Ukera gleich der heutigen Uckermark über diese Grenze nach Süden hinaus bis zur Finow hin.⁵⁸⁹ Als Westgrenze des alt-ukrischen Welse-Finowlandes darf vielleicht die Westgrenze des Brandenburgischen Archidiakonates Angermünde von 1459 gegen das Archidiakonat Bernau hin, die sich in der heutigen Grenze des uckermärkischen Kreises Angermünde gegen den Kreis Niederbarnim, wie denn auch die Finow selbst heutige Kreis- und im Jahre 1459 Archidiakonatsgrenze ist, erhalten zu haben scheint, vermutungsweise betrachtet werden, dann ergibt sich nunmehr als Südgrenze der Uker (gegen die Spreewanen) der Lauf der Finow von ihrer Einmündung in die Oder (bei Oderberg aufwärts bis nach Steinfurth hin, dem südwestlichsten Orte des Archidiakonats Angermünde, als Westgrenze zunächst die Linie Steinfurth—Libbesicke—Feldberg. Von Feldberg bis zur Jarow hin, an der die Nordgrenze Alt-Ukras beginnt, folgte die Westgrenze nach Fidizins⁵⁹⁰ und Curschmanns⁵⁹¹ Vermutung der die heutige brandenburgisch-mecklenburgische, näher uckermärkisch-neustrelitzsche Grenze bildenden Seenkette. Der außerhalb der genannten Grenzen Alt-Ukras bleibende Teil der heutigen Uckermark, bildete den Hauptteil des Landes der Riezianen, an dem außerdem ein kleiner Teil des südlichen Großherzogtums Mecklenburg-Strelitz, nämlich der 1459 zum Archidiakonate Templin gehörige, im Süden vielleicht ebenfalls noch ein kleiner Teil heute nicht uckermärkischen Gebietes Teil hatte. Die Geschichte der Uckermark in slavischer Zeit ist mithin die Geschichte (des Hauptteiles) der Uker und Riezianen.

⁵⁸⁹ Siehe oben S. 62 ff.

⁵⁹⁰ Die Territorien der Mark Brandenburg IV (1864) Karte und S. VI.

⁵⁹¹ Die Diözese Brandenburg (1906) S. 179.